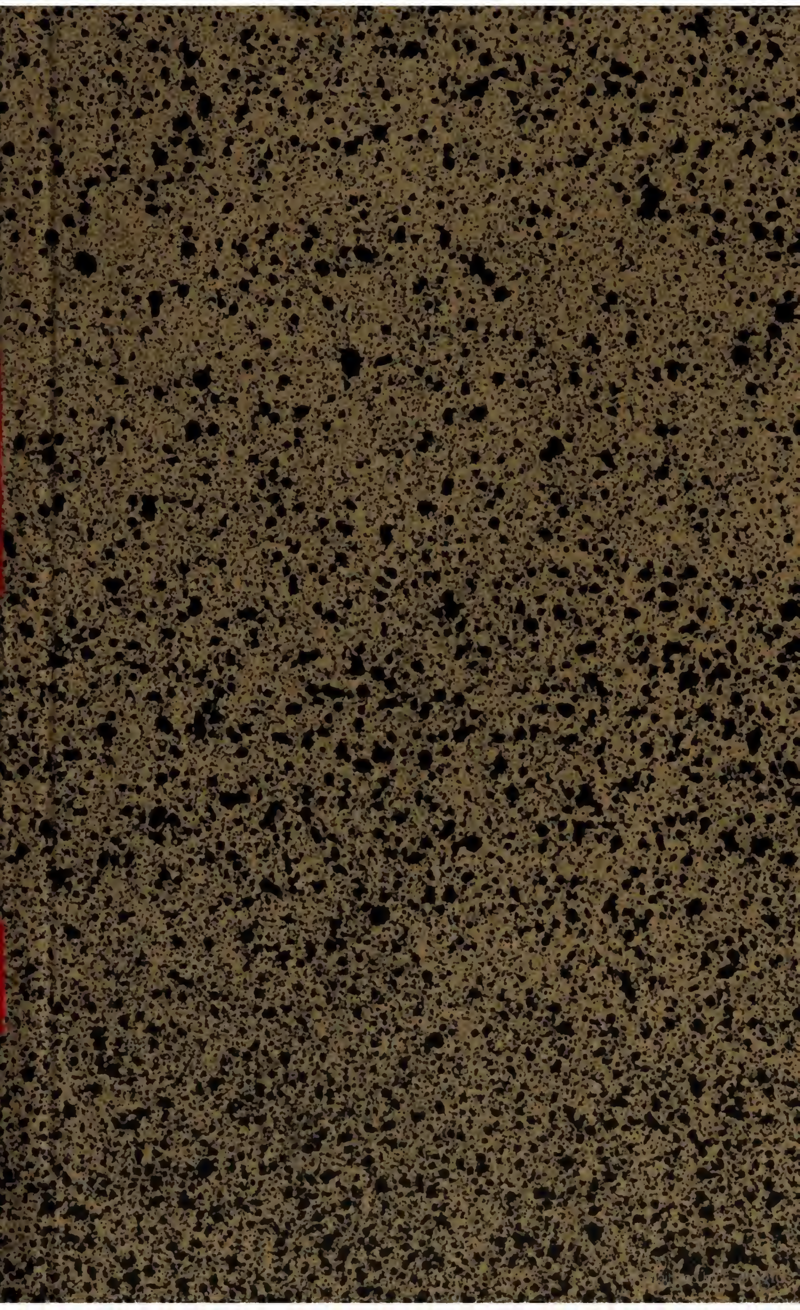




Neueste Staats-Akten und Urkunden in monatlichen Heften.

Einundzwanzigster Band.

Erstes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
1831.

Inhalt.

Literarische Anzeigen.

In der unterzeichneten Verlagshandlung sind zur Mich. Messe 1830 erschienen, und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Almanach des Dames pour l'an 1831. 16. in Futteral geb. 3 fl.

Annalen, allgemeine politische. Neueste Folge. Herausgegeben von C. Rotteck, 1r bis 4r Band, in 12 Heften. 8. brosch. 12 fl.

Ausland, das, ein Tagblatt für Kunde des geistigen und sittlichen Lebens der Völker. Mit Lithographien. 3ter Jahrgang 1830. gr. 4. 16 fl.

Baumann, J., Bilder aus der Heimath 1r Band. 8. 1 fl. 36 kr.

Beschreibung der Stadt Rom von E. Plattner, C. Bunsen, E. Gerhard, und W. Röstel. Erster Band. Allgemeiner Theil. Mit synchronistischen Tabellen, einem grofsen Stadtplan und einem geognostischem Blatt. gr. 8. 6 fl. 45 kr. (Der Stadtplan u. das geognostische Blatt werden besonders versendet und berechnet.)

Bibliothek ausführlicher Völker- und Staatengeschichten, nach den bedeutendsten klassischen Werken des Auslands. Erster Band. Malcolm's Geschichte von Persien. 1r Theil. gr. 8. 2 fl. 45 kr.

Blik auf Gesinnung und Streben in den Jahren 1774 — 1778. Aus einem Briefwechsel dreier Offiziere der Potsdammer Garnison. Herausg. von Caroline de la Motte Fouqué. 8. 36 kr.

Briefwechsel zwischen Schiller und W. von Humboldt. Mit einer Vorerinnerung über Schiller und den Gang seiner Geistesentwicklung von W. v. Humboldt. 8. 3 fl. 12 kr.

Bröndsted, D. P. A., Reisen und Untersuchungen im eigentlichen Griechenland, 2tes Buch. gr. 4. broschirt Velinpapier 28 fl. ordin. Ausgabe 18 fl. 36 kr.

Correspondenzblatt des würtemb. landwirthschaftlichen Vereins, 1830. 12 Hefte. gr. 8. broch. 3 fl.

Elsner, J. G., die deutsche Landwirthschaft nach ihrem jezigen Zustande dargestellt. 1r Band gr. 8. 1 fl. 24 kr.

Freyberg, M. Freihr. v., Sammlung historischer Schriften und Urkunden. III. 2tes, 3tes Heft gr. 8. 4 fl.

Goethe, sämmtliche Werke, Taschen-Ausgabe in 40 Bändchen, 7te und 8te und lezte Lfrg. oder 31stes — 40stes Bändchen. Ladenpreis Velinpapier 43 fl. 12 kr. weiß Drukpapier 28 fl. 48 kr. für alle 40 Bändchen.

— — sämmtliche Werke. gr. 8. 6te und 7te Lfrg. oder 26ster bis 35ster Band
Subscriptionspr. für alle 40 Bde. { Velinpapier. 91 fl. 12 kr. Schweizerpapier. 72 fl. Drukp. 57 fl. 36 kr.

1.

Kurhessen. Aktenstücke, die Einführung einer Konstitution in den kurhessischen Staaten betreffend.

1. Schreiben der kurfürstlichen Landtagskommission an sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung. Kassel, 7. Oktober 1830. *)

Hochzuehrender Herr!

Mit tief gefühltem Danke gegen die göttliche Vorsehung und unsern allergnädigsten Landesherrn empfingen wir heute die Proposition für den bevorstehenden Landtag, von welcher wir einen Abdruck Ihnen, als Landstand, beigehend mitzutheilen uns beehren.

Aus deren Eingange werden Sie gefällig den Standpunkt entnehmen, aus welchem von den Vertretern des kurhessischen Volkes die vorzulegenden Bestimmungen eines Staatsgrundgesetzes zu betrachten seyn werden.

Es dürfte Sr. königlichen Hoheit dem Kurfürsten zu einer sehr angenehmen Genugthuung bei den betrübenden Ereignissen der neueren Zeit gereichen, und es würde zugleich uns mit der innigsten Freude erfüllen, wenn ebenfalls Sie mit allen einsichtsvollen Bewohnern der von Ihnen vertretenen Gegenden den hohen Werth der dargebotenen Wohlthat in deren ganzem Umfange vollkommen würdigen, auch demnächst auf dem Landtage mit warmer Vaterlandsliebe die ruhige Besonnenheit, so wie den Geist der Mäßigung und das neu belebte Vertrauen zu dem Throne und seinen Behörden verbinden wollten,

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 21. Oktober.

welche zu rascher Erreichung des ersten uns vorgesteckten, für die Mit- und Nachwelt wichtigen Zieles unentbehrlich seyn möchten! Ueberflüssig erachten wir aber die Bitte, inzwischen auf jede thunliche Weise die Beruhigung aller Gemüther bis zu den Ergebnissen des bevorstehenden Landtags Sich bestens angelegen seyn zu lassen, indem wir ohnehin von Ihrer ernsten Bereitwilligkeit, dem hin und wieder irregeleiteten Gemeingeiste eine verständige Richtung zu geben, und der Aufregung der Leidenschaften mit ihren beklagenswerthen Ausbrüchen entgegenzuwirken, fest überzeugt sind.

Wir blicken mit wahrer Sehnsucht auf die nahe Zeit, während welcher wir mit Ihnen die theuersten Interessen unsrer geliebten Mitbürger in vorurtheilsfreier Eintracht beleuchten und hoffentlich fördern werden. Gerne benutzen wir diese Gelegenheit zur Versicherung unsrer hochachtungsvollen Ergebenheit.

Kassel, am 7. Okt. 1830.

Kurfürstliche Landtagskommission.

2. Landesherrliche Proposition für den Landtag, welcher zu Kassel am 16. Oktober eröffnet wird. Bestimmungen der künftigen Verfassung. Wilhelmshöhe, 7. Oktober 1830. *)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II. Kurfürst ꝛc. ꝛc. haben, durchdrungen von den hohen Regentenpflichten, Uns stets thätigst bemühet, die Wohlfahrt Unserer verschiedenen Landestheile so wie aller Klassen Unserer geliebten Unterthanen zu befördern, und sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unsers Volks entgegen gekommen, welches in einer landständischen Mitwirkung zu den innern Staatsangelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen und eine

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 23. Oktbr. u. f.

dauernde Sicherstellung seines Glückes erblickt. Um nun über Unsere Absichten in gedachter Beziehung keinen Zweifel zu lassen und zugleich eine angemessene Vorbereitung zu den Arbeiten des durch Unsere Verordnung vom 19. v. M. auf den 16. d. M. berufenen Landtages zu erleichtern, ertheilen Wir schon jezt hierdurch Unseren für diesen Landtag ernannten Kommissarien den allergnädigsten Auftrag, den getreuen Ständen Unserer althessischen Lande, zu denen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafschaft Schaumburg hinzuzuziehen sind, die nachstehenden, aus freiem Entschlusse getroffenen Bestimmungen vorzulegen, damit sie vor allen Angelegenheiten berathen, demnächst aber im Einverständnisse mit den Ständen, deren Einsicht und treuer Anhänglichkeit Wir gern vertrauen, in einen allgemeinen Landtagsabschied gebracht werden, und als Staatsgrundgesetz das schönste Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen bilden, die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, das Volk über die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheit beruhigen und dem gesammten Vaterlande eine segensreiche Zukunft verbürgen mögen.

Erster Abschnitt.

Von dem Staate und dessen Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Sämmtliche kurhessische Lande, namentlich Nieder- und Oberhessen, das Großherzogthum Fulda, die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Ysenburg, die Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrschaft Schmalkalden, so wie Alles was etwa noch in der Folge mit Kurhessen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches Ganzes. Nur gegen einen vollständigen Ersatz an Land und Leuten, verbunden mit andern wesentlichen Vortheilen, kann die Vertauschung einzelner Theile stattfinden.

§. 2. Die Regierungsform bleibt, so wie bisher, monarchisch, und bestehet dabei eine ständische Verfassung.

§. 3. Die Linealerbfolge, und in derselben das Recht der Erstgeburt mit Ausschluß der Prinzessinnen, steht für den kurhessischen Staat mit seinen sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Bestandtheilen fest.

§. 4. Der Landesherr wird volljährig, sobald er das 18. Jahr zurückgelegt hat.

§. 5. Während der Minderjährigkeit des Landesherrn führt die leibliche Mutter, und wenn diese nicht mehr am Leben ist, der nächste Agnat, die Vormundschaft und Regentschaft. In beiden Fällen steht der Vormundschaft ein aus drei Mitgliedern bestehender Regentschaftsrath zur Seite, welchen dieselbe in allen Regierungsangelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat. Wenn in dieser Hinsicht von dem verstorbenen Landesherrn keine eventuelle Anordnung getroffen ist, so erwählt die Vormundschaft die Mitglieder desselben, kann aber solche nur unter Zustimmung der Landstände wieder entlassen.

§. 6. Der Geld- und Naturalbedarf des kurfürstlichen Hofes wird aus dem Ertrage derjenigen Domänen entnommen, welche dazu werden vorbehalten, gleichwohl auch ferner durch die Finanzbehörden ganz in der bisherigen Art verwaltet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gliedern des kurfürstlichen Hauses.

§. 7. Kein Prinz und keine Prinzessin des kurfürstlichen Hauses in der regierenden Linie oder in den Seitenlinien kann ohne Einwilligung des Landesherrn sich vermählen.

§. 8. Eben so wenig darf ein Prinz des Hauses ohne vorgängige Genehmigung des regierenden Herrn in auswärtige Dienste treten, jedoch ist dieselbe ohne erhebliche Ursache nicht zu versagen.

§. 9. Der künftige Nachfolger in der Regierung und dessen Descendenz aus ebenbürtiger Ehe gehen den übrigen

Prinzen und Prinzessinnen des Hauses im Range vor. Diese folgen so, wie sie dem Landesherrn am nächsten verwandt sind. Bei gleichem Grade entscheidet das Alter.

§. 10. Außer bei dem Landesherrn und dessen Gemahlin können die Staatsbehörden ohne allerhöchste Gestattung bei Niemandem anders insgesammt (in corpore) oder durch Abgeordnete erscheinen.

§. 11. Alle festgesezten Appanagen der nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen sind stets pünktlich und regelmäßig an dieselben auszuzahlen. Bei eintretendem bedeutendem Zuwachse von Gebiet kann eine Vermehrung der Appanagen, in keinem Falle aber eine Verminderung derselben stattfinden.

§. 12. Ueber das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Appanage oder sonst von dem Landesherrn überwiesen oder irgend eingeräumt, oder auf dieselben von väterlicher Seite her oder von Agnaten vererbt oder sonst übertragen worden ist, können diese Prinzen in keiner Art ohne landesherrliche Bewilligung und Zustimmung der Landstände gültig verfügen, es wäre denn zur Abtretung an den Staat selbst, zur Ausgleichung von Gränz- und andern Rechtsstreitigkeiten, oder zur Ablösung von Diensten, Zehnten oder Grundzeichen, in welchen Fällen jedoch der empfangene Ersatz wieder in Grundeigenthum gehörig angelegt werden muß.

Dritter Abschnitt.

Von den Landständen.

§. 13. Die Landstände, deren Anzahl überhaupt auf 31 bestimmt ist, werden zusammen aus 3 Abtheilungen oder Kurien bestehen.

§. 14. Zu der ersten Kurie gehören: 1) der Erbmarschall, 2) ein Mitglied der fürstlichen und gräflichen Standesherrschaften, welche in Kurhessen mit ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen ansässig sind, als deren gemeinschaftlicher Vertreter, 3) einer der Obervorsteher der adeligen Stifter

Kaufungen und Wetter, 4) ein Abgeordneter der Landesuniversität, gewählt durch den akademischen Senat, 5—9) ein Abgeordneter der althessischen Ritterschaft von jedem der 5 Bezirke, nämlich der Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn, gewählt unter der Leitung des ritterschaftlichen Bezirks- (Stroms-) Deputirten, 10) ein Abgeordneter aus der Ritterschaft Unserer Grafschaft Schaumburg, gewählt von derselben unter Mitstimmung des Vertreters des ehemaligen Stifts Möllenbeck, so wie der adeligen Stifter Fischbeck und Obernkirchen, 11) ein Abgeordneter aus dem begüterten Adel des Großherzogthums Fulda, und 12) ein Abgeordneter aus dem begüterten Adel des Fürstenthums Hanau. Die lezten beiden Deputirten werden gewählt aus den ehemals zur Reichsritterschaft gehörigen Familien, welche mit, wenigstens 50 Rthlr. jährlich an Grundsteuer entrichtenden Lehn oder Stammgütern in dem Großherzogthum Fulda, beziehungsweise in dem Fürstenthum Hanau, ansässig sind, so wie aus denjenigen adeligen Familien, welche mit Rücksicht auf ihren ansehnlichen Grundbesitz gleicher Art zu der fraglichen Wahl noch besonders von Uns nach Anhörung der Landstände werden zugelassen werden. Ihre Wahl wird unter der Leitung eines Vorstandes bewirkt werden, welchen die betreffenden Familien in den genannten Provinzen dazu werden gewählt haben, und welcher die etwaige Verhinderung einzelner stimmfähigen adeligen Gutsbesitzer oder ihrer rechtmäßigen Vertreter, bei der Ausfertigung der Urkunde über die getroffene Wahl unter derselben bescheinigen muß. Eine gleiche Bescheinigung ist ebenfalls von den Bezirksdeputirten der althessischen und der schaumburgischen Ritterschaft zu ertheilen. Fällt die Wahl auf ein Mitglied der obgedachten ritterschaftlichen oder adeligen Familien, welches in einheimischen oder ausländischen Diensten stehet, so bedarf dasselbe die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Landstandschaft.

§. 15. Die Kurie der Städte bilden: 1) der Bürger-

meister der Stadt Kassel, als deren Vertreter, 2) ein Abgeordneter der Städte Hofgeismar, Karlshaven, Grebenstein, Helmarshausen, Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarsen, Wolfhagen und Zierenberg, 3) ein Abgeordneter der Städte Hersfeld, Lichtenau, Melsungen, Rotenburg, Sontra, Spangenberg und Waldkappel, 4) ein Abgeordneter der Städte Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain, 5) ein Abgeordneter der Städte Eschwege, Allendorf, Großallmerode, Schmalkalden, Wanfried und Witzenhausen, 6) der Bürgermeister der Stadt Marburg, als deren Vertreter, 7) ein Abgeordneter der Städte Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gmünden, Kirchhayn, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg und Wetter, 8) der Bürgermeister der Stadt Fulda, als Vertreter der Städte Fulda und Hünfeld, 9) der Bürgermeister der Stadt Hanau, als Vertreter der Städte Hanau, Bockenheim und Windecken, 10) ein Abgeordneter der Städte Gellnhausen, Salmünster, Schlüchtern, Soden, Steinau und Wächtersbach, 11) der Bürgermeister der Stadt Rinteln, als Vertreter der Städte Rinteln, Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachsenhagen. Die unter Nummer, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 10 erwähnten Abgeordneten werden aus den Stadtrathsgliedern und andern geeigneten Stadtbewohnern von den Stadträthen des Bezirks unter der Leitung des Bürgermeisters der ausschreibenden Stadt (welche daselbst zuerst genannt ist) gewählt, und sodann mit einer, die geschehene Wahl bezeugenden Urkunde versehen.

§. 16. Die Kurie des Bauernstandes begreift die acht Abgeordneten, welche durch die Ortsvorstände (nämlich den Schultheißen oder Greben und die Vorsteher) der Landgemeinden aus den im betreffenden Bezirke ansässigen Grundbesitzern gewählt werden, und welche weder zu dem in der ersten Kurie vertretenen begüterten Adel, noch zu der Bürgerschaft in den

Städten gehören, auch nicht in hiesigen oder auswärtigen Staatsdiensten stehen, noch die Advokatur ausüben dürfen.

Die Bezirke sind: 1) der Diemelbezirk, bestehend aus den Kreisen, Kassel, Hofgeismar und Wolfhagen, 2) der Fuldabezirk, begreifend die Kreise Hersfeld, Rotenburg und Melsungen (ohne das Amt Felsberg), 3) der Werrabezirk, umfassend die Kreise Eschwege, Witzenhausen und Schmalkalden, 4) der Schwalmbezirk, enthaltend die Kreise Homberg, Fritzlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg (aus dem Kreise Melsungen), 5) der Lahnbezirk, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhayn, 6) der obere Fuldabezirk, begreifend die Kreise Fulda und Hünfeld, 7) der Mainbezirk, enthaltend die Kreise Hanau, Gellnhausen und Schlüchtern, 8) der Weserbezirk, bestehend aus der Grafschaft Schaumburg.

Die Kreisräthe oder andere Verwaltungsbeamten in den Städten Kassel, Marburg, Fulda, Hanau, Rinteln, Eschwege, Hersfeld und Homberg, welche zu Kommissarien für die Leitung der Wahl der Abgeordneten vom Bauernstande bestellt werden, haben jeden Vorstand einer Landgemeinde im betreffenden Bezirke zu veranlassen, daß derselbe binnen acht Tagen seit der angegangenen Auffoderung zu gedachtem Zwecke einen geeigneten Grundbesitzer schriftlich oder mündlich zum Wahlprotokolle bezeichne, und zwar bei Verlust seines Stimmrechtes für diese Wahl. Nach der Mehrheit der von den Ortsvorständen abgegebenen Stimmen, wird sodann der Abgeordnete für den Bezirk bestimmt, und diesem die erfoderliche Urkunde über seine Wahl ausgestellt, das Wahlprotokoll aber sofort an die kurfürstlichen Landtagskommissäre eingesandt. Bei etwa vorhandener Stimmengleichheit ist die Auswahl mittelst des Looses in Gegenwart von mindestens sechs Gemeindevorstehern zu bewirken und hiernach das Weitere zu besorgen.

§. 17. Weder zur Wahl berechtiget, noch irgend wählbar sind diejenigen, welche 1) zu einer nicht bloß polizeilichen

oder disziplinarischen Freiheits = oder körperlichen Strafe verurtheilt, und nicht etwa von dem Landesherrn in dieser Beziehung rehabilitirt worden sind, 2) eines Verbrechens angeklagt sind, worüber den Obergerichten das Erkenntniß zustehet, so lange die Untersuchung dauert, 3) noch nicht das 25. Jahr zurückgelegt haben, oder 4) unter Kuratel stehen, oder 5) über deren Vermögen ein gerichtliches Konkursverfahren entstanden ist, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger. Uebrigens muß der Gewählte sich zur christlichen Religion bekennen.

§. 18. Bei der Wahl eines jeden landständischen Deputirten wird zu gleicher Zeit ein Stellvertreter gewählt, auf welchen in dem Falle des Todes, oder einer unvermeidlichen Abwesenheit, oder sonstigen Verhinderung die landständischen Pflichten und Rechte des Ersteren während des begonnenen Landtages bis zu dessen Schlusse übergehen.

§. 19. Kann oder will der (hauptsächlich oder zur Aushülfe) Gewählte die Landstandschaft nicht annehmen, so darf für ihn der nächste in der Stimmenzahl eintreten, vorausgesezt, daß dieser wenigstens ein Drittheil der abgegebenen Stimmen für sich hat. Außerdem muß zu einer neuen Wahl geschritten werden. Lezteres muß auch dann geschehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten nach bereits erklärter Annahme wieder erledigt wird.

§. 20. Die Deputirten sind, außer der Weiterbeförderung der ihnen von den Wählern ihres Bezirkes anvertrauten besondern Anliegen, nicht an Vorschriften eines Auftrages gebunden, sondern geben ihre Abstimmungen, gemäß den Pflichten gegen ihren Landesfürsten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eigenen Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken. Auch können sie weder einen Dritten, noch selbst ein Landtagsmitglied beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen.

§. 21. Die Berathungen und Arbeiten werden geleitet: 1) bei der Ständeversammlung überhaupt von dem Erbmarschall,

2) in der ritterschaftlichen Kurie von demselben, 3) in der Städtekurie von dem Bürgermeister der Stadt Kassel, 4) in der Kurie des Bauernstandes von dem Vorsitzenden, welchen dieselbe aus ihrer Mitte erwählt haben wird. Die Stände bestellen für jeden Landtag einen gemeinschaftlichen Sekretär, welcher, nach erfolgter landesherrlichen Bestätigung, durch den Erbmarschall, im Beiseyn der landesherrlichen Kommissäre in besondere Pflichten genommen wird. — Die gemeinschaftlichen Landtagsakten, so wie die besondern Akten der ritterschaftlichen Kurie werden, außer den Landtagen, in dem Stifte Kaufungen, und die Akten der Kurien der Städte und des Bauernstandes in dem Rathhause zu Kassel gehörig aufbewahrt.

§. 22. Die Landstände stimmen ab zuvörderst in den Kurien, worin der Beschluß nach der Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit mittelst der alsdann entscheidenden Stimme des Vorsitzenden gefaßt wird; jedoch ist zu einem gültigen Beschlusse das Einverständniß von mindestens der Hälfte der Mitglieder erfoderlich. (2) Können die drei Kurien sich zu einem Beschlusse über eine gemeinschaftliche Angelegenheit nicht vereinigen, so wird in einer Plenarversammlung von allen ständischen Mitgliedern einzeln, bloß nach der Reihenfolge der Kurien, in Gegenwart der landesherrlichen Kommissarien abgestimmt und der Beschluß nach der Stimmenmehrheit genommen.

§. 23. Die gewählten Deputirten behalten ihre Eigenschaft für ihre landständischen Verrichtungen, welche in den nächsten sechs Jahren vorkommen werden. In dem sechsten Jahre wird zu einer neuen Wahl geschritten; jedoch können bei dieser wieder dieselben gewählt werden.

§. 24. Sie verlieren ihre Eigenschaft als Landtagsdeputirte früher, wenn entweder der Landesherr die ganze ständische Versammlung aufhebt, oder sie nach Maaßgabe des §. 17 zur landständischen Vertretung unfähig

geworden sind. In dem ersten Falle dürfen sie jedoch von Neuem gewählt werden.

§. 25. Ohne Zustimmung der Stände kann kein, das Steuerwesen betreffendes, auch kein die Eigenthumsrechte, die persönliche oder die Gewerbsfreiheit beschränkendes Gesetz gegeben werden.

§. 26. Verordnungen, welche zur Vollziehung oder zur Erläuterung schon bestehender Gesetze ohne rückwirkende Kraft, oder zur Verhütung der bei Betreibung der Gewerbe sich ergebenden Unterschleife abzwecken, und Verfügungen, welche ihrer Natur nach vorübergehend sind, können auch, ohne die Stände darüber zu hören, erlassen werden.

§. 27. Die Landstände können zu neuen Gesetzen und zur Verbesserung der alten Gesetze Anträge machen, und solche dem Regenten als Wünsche vortragen.

§. 28. In dieser Form können sie die Beschwerden einzelner Unterthanen oder ganzer Klassen derselben, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, vorbringen, insofern nicht die Sache, als privatrechtliche Verhältnisse betreffend, zur Entscheidung der Gerichte gehört.

§. 29. Auf jeden Antrag der Stände wird eine Beschlußnahme, und zwar möglich bald, erfolgen.

§. 30. Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft er solches für nöthig hält.

§. 31. Die Zusammenberufung muß zum wenigsten alle sechs Jahre geschehen, und es ist alsdann dazu der Regel nach der Anfang des Monats März bestimmt.

§. 32. Eine außerordentliche Versammlung der Stände ist jedesmal nöthig, wenn der Landesherr mit Tode abgeht. Der Tag der Zusammenkunft darf nicht länger als drei Monate nach dem Todestage ausgesezt werden.

§. 33. Die Zusammenberufung der Stände geschieht durch eine allgemeine Bekanntmachung in dem Gesetzblatte.

§. 34. Alle das allgemeine Wohl betreffenden Gegenstände sind dazu geeignet, auf dem Landtage verhandelt zu werden.

§. 35. Der Landesherr kann die Sitzung vertagen. Er kann auch den Landtag auflösen, wird jedoch in diesem Falle mit der Auflösung zugleich die Wahl neuer Deputirten verordnen, und sie noch binnen Jahresfrist zu einer Zusammenkunft berufen.

§. 36. Die Landtage dürfen der Regel nach nicht länger als drei Monate dauern, und es ist aus diesem Grunde mit den wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen.

§. 37. Die Deputirten können während der Dauer des Landtages nicht anders, als mit Zustimmung der Ständeversammlung, verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Staatsausgaben.

§. 38. Die Stände sind verpflichtet, für Aufbringung aller ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen.

§. 39. Den Ständen wird vor jeder Bewilligung von Abgaben deren Nothwendigkeit gezeigt. Zu dem Ende sind die Etats über die Staatseinnahme und Ausgabe ihnen vorzulegen und sie mit ihren Einwendungen darüber zu hören.

§. 40. Wenn der ganze Betrag des Staatseinkommens und des Staatsbedürfnisses festgesezt ist, und ersteres zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichend befunden würde, so haben die Stände die möglich beste Art der Aufbringung des Fehlenden in Berathung zu ziehen, und ihre Ansicht zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

§. 41. Zu der Festsetzung aller direkten und indirekten

Abgaben, welche vom nächsten Rechnungsjahre an erhoben werden, ist die Einwilligung der Stände nothwendig.

§. 42. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Erheber zur Einfoderung berechtigt, noch die Pflichtigen zum Abtrage schuldig sind.

§. 43. Vor jeder neuen Bewilligung von Abgaben wird die Verwendung der früher bewilligten Einnahme zu den bestimmten Staatszwecken durch Vorlegung der Rechnungen den Ständen oder deren Rechnungsausschusse gezeigt, welcher von ihnen zu erwählen und zur landesherrlichen Bestätigung vorzulegen ist, auch unter dem Vorsitze eines kurfürstlichen Kommissärs bis zum nächsten Landtage besteht. Ueber die Verwendung des dem kurfürstlichen Hofe aus den Domanialeinkünften zukommenden Betrags (s. oben §. 6) findet jedoch keinerlei Nachweisung statt.

§. 44. Kein im Privatbesitze befindliches Grundeigenthum kann steuerfrei seyn. Die früherhin eremten Güter werden jedoch nach einem billigen Verhältnisse mit Kontribution belegt.

Fünfter Abschnitt.

Von den Staatsdienern.

§. 45. Alle festgesezten Gehalte und Pensionen sämmtlicher landesherrlicher Diener ohne Unterschied sollen stets regelmäßig ausgezahlt werden.

§. 46. Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener seiner Stelle entsezt, oder demselben sein rechtmäßiges Diensteinkommen entzogen werden. Diejenigen geringen Diener gleichwohl, welche von den Behörden ohne ein landesherrliches oder Ministerialrescript angenommen worden sind, können wegen Verletzung oder Versäumung ihrer Berufspflichten von denselben Behörden wieder entlassen wer-

den, nachdem die vorgesezte höhere oder höchste Behörde, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesezten Verschuldens, die Entlassung genehmigt haben wird.

§. 47. Diejenigen höhern oder geringern Diener, welche wegen Alters oder Schwachheit ihre Amtsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können, und daher in den Ruhestand gesezt werden, sollen mit einer mit ihrem Range und ihrem Dienstalter angemessenen Pension versehen werden.

§. 48. Ein jeder Staatsbeamter, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpressung schuldig macht, kann auch von den Landständen oder deren Ausschusse (s. oben §. 43) deßhalb bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege schleunig untersucht und den Ständen von dem Ergebnisse Nachricht ertheilt werden.

Sechster Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 49. Niemand kann an der Betretung des Rechtsweges gehindert und seinem gesetzlichen Richter, sey es in bürgerlichen oder in peinlichen Fällen, entzogen werden, es sey denn auf dem regelmäßigen Wege durch das zuständige obere Gericht.

§. 50. Kein Einnehmer darf anders als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen zu gefänglicher Haft gebracht und bestraft werden. Jede verhaftete Person muß längstens binnen den nächsten 48 Stunden durch einen Gerichtsbeamten mit Angabe der vorhandenen Anschuldigung verhört werden. — Keinem Angeschuldigten kann das Recht der Vertheidigung versagt werden.

§. 51. Alle Gerichte sollen immer gehörig besezt seyn, dergestalt, daß von ihnen eine unparteiische und sonst tüchtige, auch unverzögerte Rechtspflege erwartet werden kann. In den

oberen Gerichten soll künftig Niemand eine Stimme führen, welcher nicht das 25. Jahr zurückgelegt hat.

§. 52. Die Gerichte erkennen nach den Gesetzen in den verschiedenen Instanzen allein und ohne Einwirkung irgend einer anderen Behörde und sollen in ihrem gesetzmäßigen Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Urtheile, geschüzt werden, gleichwohl unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungs- und Milderungsrechtes in Strafsachen.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Abänderungen oder Erläuterungen des Staatsgrundgesetzes, so wie besondere davon abweichende Ausnahmen, bedürfen der Zustimmung der drei Ständekurien. Zu solchen ausnahmsweise erfoderlichen Maaßregeln aber, welche bei außerordentlichen Begebenheiten von dem Staatsministerium als wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung in Antrag gebracht seyn würden, kann ungesäumt geschritten, und soll davon zugleich dem im §. 43 erwähnten ständischen Ausschusse Kenntniß gegeben werden. Auch wird hierauf so bald als möglich die Berufung der Landstände stattfinden.

§. 54. Die Aufrechthaltung der Landesverfassung soll in den Huldigungs- und Dienereid mit aufgenommen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels, gegeben zu Wilhelmshöhe am 7. Oktober 1830.

(L. S.) Wilhelm, Kurfürst.

Vdt. Kr. v. Meysenburg.

3. Rede des kurfürstlichen Prinzipalkommissarius von Porbeck bei Eröffnung der Versammlung der althessischen Stände und an die Abgeordneten der Grafschaft Schaumburg, des Großherzogthums Fulda und des Fürstenthums Hanau nebst Isenburg. Kassel, 16. Oktober 1830. *)

Hochzuverehrende, hochgeehrte Herren!

Versammelt stehen Sie hier als Vertreter des Vaterlandes in einer bedeutungsvollen Zeit und für wichtige Angelegenheiten, welche Se. königliche Hoheit unser allergnädigster Landesherr mit Ihnen berathen und im Einverständnisse mit Ihnen ordnen wollen.

Glücklich preisen wir uns, Ihnen hiermit eine landesherrliche Proposition übergeben zu können, deren Inhalt hervorging aus vorurtheilsfreier Betrachtung der Bedürfnisse unserer Mitbürger und aus dem edelmüthigen Entschlusse des Kurfürsten, durch Gewährung voller Abhülfe in den Herzen der spätesten Nachkommen sich die dankbarste Verehrung seines Namens zu sichern.

Wenn die von Sr. königlichen Hoheit dem Kurfürsten allergnädigst verfügte Zusammenberufung der Landstände durch die Verordnung vom 19. v. M. zunächst auf die Stände der althessischen Lande beschränkt wurde, so lag der Grund hiervon lediglich darin, daß das Großherzogthum Fulda und das Fürstenthum Hanau nebst Isenburg eine landständische Vertretung noch gänzlich entbehrten und die ständische Verfassung der Grafschaft Schaumburg von der althessischen völlig gesondert war. Es leuchtet jedoch von selbst ein, daß, indem unser allergnädigster Landesfürst sich die wesentlichsten Interessen der allgemeinen Wohlfahrt mit den Vertretern seines getreuen Volks zu berathen gedenkt, hiervon jene bedeutenden Theile des Staats nicht

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 26. Oktober.

nicht ausgeschlossen werden können. Nur durch gemeinsames und inniges Zusammenwirken der Vertreter aller Volksklassen in den verschiedenen Provinzen Kurhessens kann der hohe Zweck erreicht werden, welchen die von Sr. königlichen Hoheit beschlossene Zusammenberufung der Stände hauptsächlich beabsichtigt; und in der zuversichtlichen Voraussetzung, daß auch Sie, meine Herren Abgeordnete des Großherzogthums Fulda, der Fürstenthümer Hanau und Isenburg, so wie der Grafschaft Schaumburg, aus den nämlichen Ständeklassen, welche die hier versammelten drei Kurien bilden, dahier anwesend sind. Da deren Theilnahme an unsern Berathungen dringend erscheint, so eilen wir, von Sr. königlichen Hoheit als gemeinschaftlichem Beherrscher dieser Lande besonders ermächtigt, Ihnen den angelegentlichen Wunsch auszudrücken, daß die gedachten Abgeordneten alsbald in gegenwärtige Versammlung mit aufgenommen werden möchten, welche nur, auf diese Weise vervollständigt, im Stande seyn wird, das große Werk einer umfassenden, den Begriffen und Bedürfnissen unsrer Zeit angemessenen Verbesserung und Erweiterung der Landesverfassung nach der Ihnen bereits mitgetheilten Grundlage zu einem gedeihlichen Schlusse zu bringen. Sind Sie, hochzuverehrende und hochgeehrte Herren, mit diesem Antrage von offenbarer Zweckmäßigkeit einverstanden, so ersuchen wir Sie, Ihre Zustimmung gefällig zu erkennen zu geben, damit alsdann die in diesem Lokale schon anwesenden Deputirten aus den vorher genannten Gebietstheilen sofort dahier eingeführt werden können.

Nachdem nunmehr die anwesenden althessischen Stände zum Zutritte der Abgeordneten der Grafschaft Schaumburg, des Großherzogthums Fulda und des Fürstenthums Hanau nebst Isenburg ihre Zustimmung ertheilt hatten, wurden die Landtagsdeputirten aus den ebengenannten Gebietstheilen eingeführt, welche der Prinzipalkommissär folgendermaaßen anredete:

Hochzuverehrende, hochgeehrte Herren ꝛc.

Ihnen ist bereits bei Ihrer allergnädigst verfügten Wahl zu Landtagsdeputirten bekannt geworden, daß Sie zu einer allgemeinen landständischen Verfassung für Kurhessen mitzuwirken haben, und Sie sind zu diesem Zwecke in gegenwärtige Versammlung mit vorgängiger Zustimmung der althessischen Landstände eingeführt worden. Ihre Stelle wollen Sie gefälligst gemäß den Ständeklassen, aus welchen Ihre Abordnung geschehen ist, bei den hier bereits versammelten abgetheilten Kurien einnehmen!

4. Namen der am 16. Oktober bei Eröffnung der kurhessischen Ständeversammlung zu Kassel anwesenden Mitglieder. *)

Erste Kurie. Der Erbmarschall Riedesel, Frhr. zu Eisenbach; der Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter, Frhr. v. Trott; der Deputirte der Landesuniversität, Professor Dr. Jordan; der Deputirte des Fuldastroms, Finanzkammerrath Frhr. v. Baumbach; der Deputirte des Schwalmstroms, Regierungsrath Frhr. v. Baumbach; der Deputirte des Werrastroms, Kammerherr Frhr. v. Eschwege; der Deputirte des Lahnstroms, Frhr. Milchling v. Schönstädt; der Deputirte des Diemelstroms, Frhr. Waitz v. Eschen; der Deputirte der Fuldischen Ritterschaft, Frhr. v. Geyso zu Mannsbach; der Deputirte der Schaumburgischen Ritterschaft, Kammerherr Frhr. v. Hammerstein zu Aplern.

Zweite Kurie. Der Deputirte der Stadt Kassel, Bürgermeister Schomburg; der Deputirte der Stadt Marburg ꝛc. Bürgermeister Duysing; der Deputirte des Fuldastroms, Rathsverwandter Rehn aus Hersfeld; der Deputirte des Werrastroms, Bürgermeister Auffahrt aus Schmalkalden; der Deputirte der Städte des Schwalmstroms, Bürgermeister Dithmar aus Homberg; der Deputirte der Städte des Lahn-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 27. Oktober.

stroms, Bürgermeister Schmidtmann aus Frankenberg; der Deputirte der Städte des Diemelstroms, Bürgermeister Kleinhans aus Wolfhagen; der Deputirte der Städte Fulda und Hünfeld, Stadtvorstand Rath Kepler von Fulda; der Deputirte der Städte Hanau, Windecken und Bockenheim, Bürgermeister Eberhard von Hanau; der Deputirte der Städte Gellnhausen, Salmünster ꝛc. Postmeister Reuel aus Gellnhausen; der Deputirte der Schaumburgischen Städte, Bürgermeister Schwabe von Rinteln.

Dritte Kurie. Der Deputirte des Bauernstandes vom Fuldastrom, Oekonom Jungk von Oberode; vom Schwalmstrom: W. Krug aus Hebel; vom Werrastrom, Gutsbesitzer Oeste; vom Lahnstrom, Schultheiß C. Damm von Gießelberg; vom Diemelstrom, Grebe A. Vogt von Helsa; des Oberfuldabezirks, Apotheker Haberland aus Eiterfeld; des Mainbezirks, Schultheiß Stroh von Markobel; der Grafschaft Schaumburg, der Vorsteher J. K. Kaucke von Waltringhausen.

5. Auszug aus der vom kurfürstlichen Prinzipalkommissarius von Porbeck nach geschehener Eröffnung des Landtags bei Uebergabe der landesherrlichen Proposition, am 16. Oktober gehaltenen Rede. *)

In Beziehung auf den für unsre Verhältnisse überhaupt einflußreichen Inhalt der vorliegenden landesherrlichen Proposition glauben wir schon jetzt Ihnen einige nähere Andeutungen und Bemerkungen machen zu müssen, damit von vornherein der Standpunkt für Ihre Berathungen thunlich festgestellt seyn möge. Alsbald bei dem Regierungsantritte haben Se. k. Hoh. landesväterlich darauf Bedacht genommen, den bereits durch das Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817 zu einem Ganzen vereinigten sämmtlichen Provinzen des Kurstaats eine gleichförmige Staatseinrichtung insofern zu verleihen, als durch die Verwaltungsordnung vom 29. Juni 1821 ein neues, den

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 23. Okt.

ganzen Staat in allen seinen Theilen gleichartig umfassendes System der Staatsregierung, in Beziehung auf die öffentlichen Behörden und deren amtliche Wirksamkeit, eingeführt und dadurch mancherlei wesentlichen Mängeln, welche die frühere Ungleichheit in der Art der Staatsverwaltung veranlaßte, abgeholfen wurde. Es fehlte noch, auch die landständische Verfassung, welche bis jezt lediglich auf die althessischen Lande und auf die Grafschaft Schaumburg beschränkt war, in einer den gesammten Staat begreifenden und für den dermaligen Zustand der bürgerlichen Gesellschaft genügenden Weise zu ordnen. Als erste Aufgabe für die Berathung des gegenwärtigen Landtages liegt Ihnen daher der Entwurf einer, im Einverständnisse mit den Ständen zum Staatsgrundgesetze zu erhebenden, Verfassungsurkunde vor. Eine ruhige und überdachte Prüfung dieses Entwurfes wird Ihnen, meine Herren, ganz gewiß die Ueberzeugung gewähren, daß es ein wahrhaft großes, zu freudiger Annahme vollkommen geeignetes Geschenk sey, welches unser angestammter Fürst seinem treuen Volk ertheilt. Dadurch wird nämlich nicht nur eine allgemeine, sämmtliche Provinzen gleichartig umfassende Landesvertretung, gestüzt auf die alte geschichtliche Grundlage, aber zweckmäßig ausgebildet nach den veränderten Verhältnissen der Zeit, eingeführt und in ihrer steten Vollziehung hinlänglich gesichert, sondern auch dem für die allgemeine Landeswohlfahrt so unendlich wichtigen Abgabensystem eine vollkommen befriedigende Einrichtung gegeben, für die sichere Bewahrung der bürgerlichen Freiheit und für die Unverletzbarkeit des Privatrechtszustandes aller Staatsbürger genügende Vorsorge getroffen. Sie sehen in diesem Entwurfe zugleich die hauptsächlichsten Bestimmungen des Haus- und Staatsgesetzes vom 4. März 1817 aufgenommen, welche sich dazu eignen, als Verfassungsgrundsätze ausgesprochen zu werden. Auch mangelt in dem Entwurfe nicht eine hinreichende Gewährleistung dafür, daß von sämmtlichen Staatsbeamten zur genauesten Beobachtung der künftigen Verfassung kräftigst

mitgewirkt werde. Zu den wesentlichsten der dargebotenen Bestimmungen fand sich allerdings schon die Grundlage in der althessischen Ständeverfassung, wie sie theils im Herkommen bestand, theils in einzelnen Fällen eine ausdrückliche Anerkennung erhielt. Aber jenes Herkommen war öfters schwankend, die Normen der Anerkennung unterlagen einer mehrfachen Auslegung. Zur festen Begründung eines solchen öffentlichen Zustandes, der in seinem wohlthätigen Einflusse auf alle Landesbewohner nicht dem Wechsel der Ereignisse und der Wandelbarkeit des menschlichen Willens unterworfen sey, ohne das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen zu hindern, bedarf es einer neuen Gestaltung der bisherigen Verfassung und einer genauern Entwickelung derselben mit besonderer Rücksicht auf die dermalige Lage des kurhessischen Staats, um so mehr, als jene geschichtliche Basis doch nur auf einen Theil desselben beschränkt ist und nunmehr für das Ganze etwas Vollständiges gegeben werden soll. In der landesfürstlichen Proposition werden Sie vielleicht vermissen einen Abschnitt von allgemeinen Rechten und Pflichten der Staatsbürger, namentlich noch eine Zusicherung angemessener Religions-, Preß- und Auswanderungsfreiheit, während hinsichtlich der öffentlichen Abgabe und der Rechtspflege der geeignete Schutz sich schon zugesagt findet. Für jene mit Stillschweigen übergangenen Verhältnisse werden die Vorschriften der deutschen Bundesakte und die andern einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, welche von der kurhessischen Staatsregierung bis jezt zur Zufriedenheit aller Betheiligten in Anwendnng gebracht worden sind, auch ferner zur Richtschnur dienen und wird jede deßhalb etwa gewünschte nähere Nachweisung und Erklärung mit größter Bereitwilligkeit ertheilt werden. Für die Staatsschulden ist in der mehrgedachten Proposition keinerlei Vorsorge geschehen. Wofern nämlich — wie unser allergnädigster Landesfürst, bei Ihren Einsichten, Ihrer Besonnenheit und Ihrer treuen Anhänglichkeit nicht zweifeln können — eine glückliche Vereini-

gung über alle wesentlichen, zu gemeinsamer Erledigung sich eignenden Punkte zu Stande kommen würde, beabsichtigen Allerhöchstdieselben die Mittel zur Verzinsung und allmählichen Tilgung der Landesschulden vom nächsten Jahre an vollständig ohne irgend eine deßhalbige Heranziehung der Unterthanen zu gewähren! Wir freuen uns, auch in dieser Beziehung die Ueberbringer einer Botschaft zu seyn, welche vom ganzen Volke mit jubelndem Danke wird empfangen werden! So würde das geliebte Vaterland frei von den Lasten der Vergangenheit in eine heitere Zukunft übertreten, während die meisten Staaten der civilisirten Welt, von den mächtigsten Reichen bis zu den kleinsten Fürstenthümern, durch die Bürden ihrer Staatsschulden schwer gedrückt erscheinen. Ueberhaupt, hochzuverehrende, hochgeehrte Herren, mögen Sie mit Unbefangenheit den ganzen Umfang der dargebotenen Wohlthaten ermessen; mögen Sie zu deren Verwirklichung das große Gewicht Ihres Urtheiles benutzen, welches vorzugsweise dem Kerne der Nation gebührt, vermöge seiner Gesinnungen, eines geläuterten Verstandes und der in vielseitigen Lebensverhältnissen gewonnenen Erfahrungen, so wie wegen der unabhängigeren Stellung, welche Sie theils Ihrem Besitze, theils der geistigen Spende des Himmels verdanken. Sie kennen und theilen die Meinung aller zur richtigen Erwägung der öffentlichen Verhältnisse fähigen Mitbürger. Ihre Anstalten repräsentiren also in unserm Geschäftskreise die öffentliche Meinung, den Ausspruch des Volkes, und derselbe wird auch bei uns nach und nach klar hervortreten aus dem ungestümen Gewühle, welches die zum Theil durch Irrthum und noch mehr durch abenteuerliche Erfindungen in Gährung gesezten Leidenschaften unterhalten. Möge Ihr Urtheil frei bleiben von der Einwirkung des Tadels, wie des Beifalls einer aufgeregten Menge, die einst den Wahn beweinen würde, welcher das Gute an dem Wunsche eines vermeintlich Besseren scheitern läßt. Schenken Sie gefällig uns das Vertrauen, welches zu verdienen wir uns schon eine

lange Reihe von Jahren hindurch bemüht haben — und halten Sie fest an der Ueberzeugung, daß Mäßigung der Ansprüche am sichersten zum erwünschten Ziele führet.

6. Bekanntmachung der kurhessischen Landstände, die stattgefundene Eröffnung des Landtags betreffend. Kassel, 16. Oktober 1830. *)

Der Landtag, welcher den begründeten Beschwerden der Landesbewohner eben so abhelfen, als die vernünftigen Wünsche derselben befriedigen soll, ist heute eröffnet worden. Des Kurfürsten k. Hoh. haben heute uns, die Stände Seiner beiden Hessen, um Sich versammelt, um über wesentliche Bedürfnisse des Vaterlandes mit uns zu berathen und zu beschließen. Dieses bringen wir Ihnen, geliebte Mitbürger, mit der trostvollen Nachricht zur Kunde, daß Allerhöchstdieselben schon in den ersten, durch Ihre Kommissäre uns gethanen Eröffnungen die unzweideutigsten Beweise von väterlicher Liebe und Huld gegeben haben. Unser allergnädigster Fürst geruhten, aus eigenem Entschlusse die Schulden der gesammten zum Kurstaate gehörigen Länder, in der Erwartung einer glücklichen Erledigung der übrigen für den Landtag sich eignenden Angelegenheiten, zu übernehmen und dadurch unser Vaterland von einer der drückendsten Lasten mit dem 1 Januar künftigen Jahrs zu befreien, wodurch die unter verschiedenen Namen erhobene Landesschuldensteuer von jener Zeit an gänzlich aufhört, zugleich auch die Grundbestimmungen zu einer, den bestehenden Verhältnissen und der jetzigen Stufe der geistigen Ausbildung entsprechenden Verfassung, wodurch das künftige Glück des Landes dauerhaft verbürgt werden soll, uns zur Berathung und demnächstigen Annahme vorlegen zu lassen. Dieses Grundgesetz bedarf jedoch, um zur völligen Reife zu gelangen, unsrer sorgfältigen und umsichtigen Erörterung, damit der große beabsichtigte Zweck vollkommen

*) Aus der nämlichen Quelle.

erreicht werde. So ernste Arbeiten können und dürfen nicht übereilt werden, was für eine lange Zukunft zu ordnen ist, kann nicht das Werk weniger Tage seyn. Inzwischen werden unsre Mitbürger hierin die dringendste Auffoderung finden, sich des heranreifenden bessern Zustandes in jeder Hinsicht durch die That würdig zu bezeigen, und nichts durch Eigenmacht erringen zu wollen, was auf gesetzlichem Wege gewährt werden soll. Zu allen sittlich kräftigen und einsichtsvollen Mitbürgern aber hegen wir die besondere Zuversicht, daß sie durch ihr Wort und Beispiel zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung und zur Erfüllung der obliegenden Unterthanen- und Bürgerpflichten mit nachdrücklichem Eifer wirken und beitragen, in dieser Weise das Gedeihen unsrer Arbeiten, wobei wir ihr Bestes stets gewissenhaft vor Augen haben werden, unterstützen, und dem gesammten Deutschland, dessen Augen auf uns gerichtet sind, beweisen werden, daß wir einer zeitgemäßen Verfassung fähig und würdig seyen, und Liebe zu Fürst und Vaterland noch immer das Losungswort und der Stolz eines jeden biedern Hessen sey.

Kassel, am 16. Oktober 1830.

Die versammelten Landstände.

Riedesel, Frhr. zu Eisenbach, Erbmarschall. Auffahrt. L. v. Baumbach. W. v. Baumbach. Damm. Dithmar. Duysing. Eberhard. C. v. Eschwege. v. Geyso. Haberland. B. v. Hammerstein. Dr. Jordan. Jungk. Kaucke. Kepler. Kleinhans. Krug. Oeste. Rehn. Reuel. Schmidtmann v. Schönstädt. Schomburg. Schwabe. Stroh. Vogt. v. Waitz.

7. Bekanntmachung der Landstände, die bisherigen Verhandlungen des Landtages betreffend. Kassel, 20. November 1830. *)

Bekanntmachung.

Um dem lebhaften Interesse entgegen zu kommen, mit

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 25. Novbr.

welchem jeder Freund des Vaterlandes die Resultate des gegenwärtigen Landtages erwartet, und um etwaigen grundlosen Gerüchten, welche die Gemüther beunruhigen könnten, vorzubeugen, machen wir hiemit bekannt, daß während die einzelnen Kurien andere hochwichtige Gegenstände zur demnächstigen Verhandlung in Plenarversammlungen vorbereiten, der zur Prüfung der landesherrlichen Proposition gewählte Ausschuß sich unausgesezt in täglichen Sitzungen mit dieser Prüfung und sonach mit den Vorarbeiten für jene zeitgemäße, das künftige Glück des ganzen Landes verbürgende Staatsverfassung beschäftigt, bei welcher das Wohl aller Klassen der Unterthanen im gleichen Maaße berücksichtiget werden wird, und daß dessen Vorarbeiten für dieses große Werk schon so weit vorgerückt seyen, daß wir die Vorlage derselben in Kurzem erwarten. Wenn wir übrigens bei diesem wichtigen Geschäfte, dessen Ergebniß für Jahrhunderte berechnet ist, nicht übereilt, sondern mit pflichtmäßiger Umsicht zu Werke gehen, so wird gerade hierin jeder Sachkundige eine sichere Bürgschaft dafür finden, daß wir den Sinn und Zweck der uns gewordenen großen Aufgabe in ihrem ganzen Umfange zu würdigen wissen.

Schließlich fügen wir die Bitte an, keiner beunruhigenden Einflüsterung Gehör zu geben, vielmehr mit Vertrauen den weiteren Erfolgen auch ferner entgegen zu sehen, von welchen unsere geliebten Mitbürger stets auf geeignetem Wege Kenntniß erhalten werden.

Kassel, am 20. November 1830.

Die versammelten Landstände.

Der Erbmarschall Riedesel, Freiherr zu Eisenbach.

8. Verfassungsurkunde des Kurfürstenthums. Wilhelmshöhe, 5. Januar 1831. *)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II., Kurfürst von Hessen, Großherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc.

haben, durchdrungen von den hohen Regentenpflichten, Uns stets thätigst bemühet, die Wohlfahrt Unserer verschiedenen Landestheile, sowie aller Klassen Unserer geliebten Unterthanen, zu befördern, und sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unseres Volkes entgegengekommen, welches in einer landständischen Mitwirkung zu den inneren Staatsangelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen und eine dauernde Sicherstellung seines Glückes erblickt. Nachdem Wir sodann zur Ausführung Unserer deßhalbigen Absichten mit den getreuen Ständen Unserer althessischen Lande, zu welchen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafschaft Schaumburg hinzugezogen worden sind, über ein Staatsgrundgesetz haben Berathung pflegen lassen, ertheilen Wir nunmehr in vollem Einverständnisse mit den Ständen, deren Einsicht und treue Anhänglichkeit Wir hierbei erprobt haben, die gegenwärtige Verfassungsurkunde mit dem herzlichen Wunsche, daß dieselbe als festes Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen noch in späten Jahrhunderten bestehen, und deren Inhalt sowohl die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, als dem Volke die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten versichern und dem gesammten Vaterlande eine lange segensreiche Zukunft verbürgen möge.

---

*) Aus der Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen. Jahr 1831. — Nr. I.

Erster Abschnitt.

Von dem Staatsgebiete, der Regierungsform, Regierungsfolge und Regentschaft.

§. 1. Sämmtliche kurhessische Lande, namentlich Nieder- und Oberhessen, das Großherzogthum Fulda, die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, die Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrschaft Schmalkalden, so wie Alles was etwa noch in der Folge mit Kurhessen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches, in einer Verfassung vereinigtes Ganzes, und einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

Nur gegen einen vollständigen Ersatz an Land und Leuten, verbunden mit anderen wesentlichen Vortheilen, kann die Vertauschung einzelner Theile mit Zustimmung der Landstände stattfinden. Von dieser Zustimmung sind jedoch die mit auswärtigen Staaten dermal bereits eingeleiteten Verträge ausgenommen.

§. 2. Die Regierungsform bleibt, so wie bisher, monarchisch, und es bestehet dabei eine landständische Verfassung.

§. 3. Die Regierung des kurhessischen Staates mit dessen sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Bestandtheilen und Zubehörungen ist erblich, vermöge leiblicher Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen.

§. 4. Würden dereinst Besorgnisse wegen der Thronerledigung bei Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder fortdauernde Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll zeitig von dem Landesherrn in Uebereinstimmung mit den Landständen durch ein weiteres Grundgesetz über die Thronfolge die nöthige Vorsorge getroffen werden.

§. 5. Der Landesfürst wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 6. Der Regierungsnachfolger wird bei dem Regierungsantritte geloben, die Staatsverfassung aufrecht zu halten und in Gemäßheit derselben so wie nach den Gesetzen zu regieren. Er stellt darüber eine (im landständischen Archive zu hinterlegende) Urkunde aus, worauf die Huldigung, und zwar zuerst von den versammelten Landständen, erfolgt.

§. 7. Ist entweder der Regierungsnachfolger minderjährig oder der Landesherr an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert, ohne daß dieser selbst, oder dessen Vorfahr durch eine mit landständischer Zustimmung errichtete Verfügung deßhalb genügende Vorsorge getroffen hat, oder hat treffen können, so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine Regentschaft ein. Diese gebührt in Beziehung auf den minderjährigen Landesfürsten zunächst dessen leiblicher Mutter, so lange dieselbe sich nicht anderweit vermählen wird, und in deren Ermangelung oder bei deren Unfähigkeit zur Regierung dem hierzu fähigen nächsten Agnaten. Bei der obgedachten Verhinderung des Landesherrn kommt die Regentschaft dessen Gemahlin zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch minderjähriger Prinz vorhanden ist, außerdem aber dem zur Regierung fähigen nächsten Agnaten.

§. 8. In allen Fällen stehet der Regentschaft ein Rath von vier Mitgliedern zur Seite, welche zugleich Minister oder Geheimeräthe seyn können und wenigstens zur Hälfte mit Beistimmung der Landstände zu wählen sind. Ohne die Zustimmung dieses Regentschaftsrathes kann keine, dem Landesherrn ausschließlich zukommende, Regierungshandlung gültig ausgeübt werden. Von Seiten der Regentschaft und deren Rathes ist die Aufrechthaltung der Landesverfassung und die Regierung nach den Gesetzen ebenso, wie von dem Thronfolger, urkundlich zu geloben.

Die nöthige Einleitung zur Regentschaft liegt dem Gesammtstaatsministerium ob, und zwar alsbald im Falle

eines landständischen Antrages. Zum Zwecke der deßhalbigen Berathung hat nämlich dasselbe das Zusammentreten eines fürstlichen Familienrathes zu veranlassen, welcher aus den volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Prinzen des kurfürstlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, bestehen wird.

§. 9. Sollte bei einem zunächst nach dem regierenden Landesfürsten zur Erbfolge berufenen Prinzen eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit sich zeigen, welche es demselben wahrscheinlich für immer unmöglich machen würde, die Regierung des Landes selbst zu führen, so ist über den künftigen Eintritt der Regentschaft durch ein Gesetz zeitig zu verfügen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Landesfürsten und den Gliedern des Fürstenhauses.

§. 10. Der Kurfürst ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 11. Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

§. 12. Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses darf ohne Einwilligung des Landesherrn sich vermählen.

§. 13. Eben so wenig darf ein Prinz aus der wirklich regierenden Linie, oder der präsumtive Thronfolger aus einer Seitenlinie, ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn in auswärtige Dienste treten.

§. 14. Alle festgesetzten Apanagen sind stets regelmäßig auszuzahlen. Bei eintretendem bedeutendem Zuwachse von Gebiet, oder bei dem Anfalle beträchtlicher Grundbesitzungen mit Erlöschen einer Seitenlinie, kann unter Beistimmung der Landstände die Vermehrung einer dermaligen Apanage, in keinem Falle aber deren Verminderung stattfinden.

§. 15. Die künftig nöthigen Apanagen für nachgeborene Prinzen und unvermählte Prinzessinnen der regierenden Linie werden in Geldrenten mit Zustimmung der Landstände festgesezt.

§. 16. Auf gleiche Weise erfolgt die Bestimmung der nöthig werdenden Witthümer.

§. 17. Ueber das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Apanage oder sonst von dem Landesherrn überwiesen oder irgend eingeräumt, oder auf dieselben von väterlicher Seite her oder von Agnaten vererbt oder sonst übertragen worden ist, können die Prinzen in keiner Art ohne die landesherrliche Bewilligung und die hinsichtlich der Apanagegüter erfoderliche Zustimmung der Landstände gültig verfügen, es sey denn zur Abtretung an den Staat selbst, zur Ausgleichung von Gränz- und anderen Rechtsstreitigkeiten, oder zur Ablösung von Diensten, Zehnten oder Grundzinsen. In solchen Fällen muß aber der empfangene Ersatz wieder in inländischem Grundeigenthume, welches ganz die Natur der veräußerten Besitzung annimmt und an deren Stelle tritt, gehörig angelegt werden.

§. 18. Die bisher vom Lande besonders aufgebrachte Aussteuer der Prinzessinnen wird in den herkömmlichen Beträgen künftig aus der Staatskasse geleistet werden.

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 19. Der Aufenthalt innerhalb der Gränzen des Kurstaates verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§. 20. Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) stehet zu vermöge der Geburt, oder wird besonders erworben durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und gehet verloren durch Auswanderung oder eine

dergleichen Handlung nach den näheren Bestimmungen, welche ein deßhalb zu erlassendes Gesetz enthalten wird.

Der Genuß der Ortsbürgerrechte, sey es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen.

§. 21. Ein jeder Inländer männlichen Geschlechts hat im achtzehnten Lebensjahre den Huldigungseid zu leisten, mittelst dessen er Treue dem Landesfürsten und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen gelobt.

§. 22. Ein jeder Staatsangehörige (Inländer) ist der Regel nach (vergl. §. 23 und §. 24) auch Staatsbürger, somit zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehaltlich derjenigen Eigenschaften, welche diese Verfassung oder andere Gesetze in Bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlichen Rechte erfodern.

§. 23. Das Staatsbürgerrecht hört auf:

1) mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit, und
2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation (s. §. 126).

§. 24. Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf den Unterthanenverband, so wie auf die bloß bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 25. Die Leibeigenschaft ist und bleibt aufgehoben. Die von ihr herrührenden unständigen Abgaben, in so weit sie noch rechtlich fortbestehen, namentlich für die Sterbefälle, sollen auf eine für die Betheiligten billige Weise im Wege des Vertrages oder für die Fälle, wo der deßhalbige Versuch ohne Erfolg geblieben seyn würde, durch ein zu erlassendes Gesetz anderweit geordnet werden.

§. 26. Alle Einwohner sind in so weit vor den

Gesetzen einander gleich und zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten verpflichtet, als nicht gegenwärtige Verfassung oder sonst die Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 27. Einem Jeden ohne Unterschied stehet die Wahl des Berufes und die Erlernung eines Gewerbes frei. Ebenso kann Jeder die öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten des In- und Auslandes, selbst zum Zwecke der Bewerbung um einen Staatsdienst, benutzen, ohne einer besondern Erlaubniß der Staatsregierung hierzu zu bedürfen. Er muß jedoch jedenfalls vor dem Besuchen der Universität den für die deßhalbige Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebenen Erfodernissen genügen (vergl. übrigens §. 52).

§. 28. Kein Inländer kann wegen seiner Geburt von irgend einem öffentlichen Amte ausgeschlossen werden. Auch gibt dieselbe kein Vorzugsrecht zu irgend einem Staatsamte.

§. 29. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß.

Die den Israeliten bereits zustehenden Rechte sollen unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn, und die besonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Gesetz geordnet werden.

§. 30. Jedem Einwohner stehet vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 31. Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner anderen Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen.

§. 32. Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsamen können für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde, oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen wer-

werden. Ueber Nothfälle, in denen ausnahmsweise nachfolgende Entschädigung eintreten soll, wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

§. 33. Die Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste, nebst den Wildprets- und Fischfuhren oder dergleichen Traggängen zur Frohne, sollen überall nicht mehr stattfinden, und die Privatberechtigten, welche hierdurch einen Verlust erleiden, nach dessen Ermittelung auf den Grund der deßhalb zu ertheilenden gesetzlichen Vorschriften, vom Staate entschädiget werden. Gleichfalls werden die dem Staate zu leistenden Fruchtmagazinsfuhren und Handdienste auf den Fruchtböden gänzlich aufgehoben.

Die übrigen ungemessenen Hof-, Kameral- und gutsherrlichen Frohnen sollen in gemessene umgewandelt werden.

Alle gemessenen Frohnen sind ablösbar. Die Art und Weise ihrer Umwandlung und Ablösung ist durch ein besonderes Gesetz mit gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Berechtigten und Verpflichteten näher zu bestimmen, auch demnächst die Ausführung nach Möglichkeit durch entsprechende Verwaltungsmaaßregeln unter angemessener Beihülfe aus der Staatskasse zu befördern.

Die Last der Landfolgedienste, welche nach deren gesetzlicher Feststellung fortbestehen werden, soll durch Beschränkung auf den wirklichen Bedarf gemindert und so viel als thunlich durch zweckdienliche Verdingung erleichtert werden.

§. 34. Alle Grundzinsen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen, auch andere Reallasten, sind ablösbar. Ueber die deßhalbigen Bedingungen und Entschädigungen wird ein Gesetz, unter gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Pflichtigen und der Berechtigtigten, ergehen.

§. 35. Jedermann bleibt es frei, über das sein Interesse benachtheiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungs-

widrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesezten Stelle Beschwerde zu erheben und solche nöthigenfalls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesezten Behörde ungegründet befunden, so ist dieselbe verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen.

Ebenwohl bleibt in jedem Falle, wo Jemand sich in seinen Rechten verlezt glaubt, ihm die gerichtliche Klage offen, auch in geeigneten wichtigeren Fällen unbenommen, die Verwendung der Landstände anzusprechen.

Ueberhaupt ist es den einzelnen Unterthanen, so wie ganzen Gemeinden und Körperschaften, frei gelassen, ihre Wünsche und Bitten auf gesetzlichem Wege zu berathen und vorzubringen.

§. 36. Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien sollen ohne Zustimmung der Landstände nicht mehr ertheilt werden. Die Aufhebung der bestehenden Monopole, so wie der Bann- oder Zwangsrechte, ist durch ein besonderes Gesetz zu bewirken. Patente für Erfindungen können von der Regierung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf zehn Jahre ertheilt werden.

Diejenigen Gewerbe, für deren Ausübung aus polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Rücksichten eine Konzession erfoderlich ist, sollen gesetzlich bestimmt werden. Indessen ist das Erfoderniß einer Konzession, wie solches bisher bestand, nirgend auszudehnen.

§. 37. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange stattfinden. Es soll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz alsbald erlassen werden. Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig.

§. 38. Das Briefgeheimniß ist auch künftig unverlezt zu halten. Die absichtliche unmittelbare oder mittelbare

Verletzung desselben bei der Postverwaltung soll peinlich bestraft werden.

§. 39. Niemand kann wegen der freien Aeußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen.

§. 40. Jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 50. Lebensjahre ist im Falle der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Ueber die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, die Art der Ergänzung des Kriegsheeres und die sonstigen hierauf bezüglichen Verhältnisse, so wie über die nach und nach erfolgende Verabschiedung der Leute, welche bereits fünf Jahre und darüber gedient haben, ist alsbald ein Gesetz zu erlassen. In diesem soll die Dienstzeit für das aktive Heer nicht über fünf Jahre, außer dem Falle des Krieges ausgedehnt, die Stellvertretung für zulässig erklärt, und bei der Bestimmung der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste in der Linie auf Familienwohlfahrt, Ackerbau, Gewerbe, Künste und Wissenschaften nach Möglichkeit schonende Rücksicht genommen werden. Außerdem ist noch die Einrichtung der Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden, als einer bleibenden Anstalt zur geeigneten Mitwirkung für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung, so wie in Nothfällen zur Landesvertheidigung, gesetzlich näher zu bestimmen.

§. 41. Jedem Einwohner steht das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Vierter Abschnitt.

Von den Gemeinden und von den Bezirksräthen.

§. 42. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden sollen in einer besonderen Städte- und Gemeindeordnung alsbald festgesezt, und darin die freie Wahl ihrer

Vorstände und Vertreter, die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der örtlichen Einrichtungen, unter Mitaufsicht ihrer besonders erwählten Ausschüsse, die Bewirkung der Aufnahme in den Gemeindeverband, und die Befugniß zur Bestellung der Gemeindediener, zum Grunde gelegt, auch die Art der oberen Aufsicht der Staatsbehörden näher bestimmt werden.

§. 43. Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder anderen besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe gilt von mehreren, in einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 44. Alle Lasten, welche nicht die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder deren Verbände, sondern die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben erheischen, müssen, in so weit nicht bestehende Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, auch von dem gesammten Lande oder dem betreffenden Landestheile getragen werden.

§. 45. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§. 46. Sämmtliche Vorstände so wie die übrigen Beamten der Gemeinden und deren Verbände sind, gleich den Staatsdienern, auf Festhaltung der Landesverfassung und insbesondere auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten.

§. 47. Das Verhältniß der Rittergüter und der ehemals adeligen geschlossenen Freigüter zu den Gemeinden, zu welchen sie in polizeilichen und anderen bestimmten Beziehungen gehören sollen, wird in der Gemeindeordnung auf eine zweckmäßige und den bisherigen Rechtsverhältnissen entsprechende Weise festgestellt werden.

§. 48. Für die Berathung und Vorbereitung von Ver-

waltungsmaaßregeln, welche nur das Beste eines einzelnen Bezirkes zum Gegenstande haben, so wie für eine angemessene Mitaufsicht auf die zweckdienliche und die Kräfte der Unterthanen thunlichst schonende Ausführung der in jener Beziehung durch allgemeine Gesetze, oder durch besondere Anordnungen der Staatsbehörden, getroffenen wichtigeren Einrichtungen, sollen Bezirksräthe mittelst geeigneter Wahl gebildet werden. Die deßhalb erfoderlichen näheren Vorschriften sind durch ein Gesetz zu erlassen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Standesherren ꝛc. und den ritterschaftlichen Körperschaften.

§. 49. Die besonderen Rechtsverhältnisse der Standesherrschaften werden in Gemäßheit der bundesgesetzlichen Bestimmungen und nach vorgängiger näheren Verständigung der Staatsregierung mit den Standesherren durch ein Edikt geordnet werden, welches, nachdem dessen Inhalt von den Landständen dieser Verfassung entsprechend befunden worden, unter deren Schutz gestellt werden soll.

In gleicher Art sollen die besonderen Rechtsverhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels geordnet und geschüzt werden.

§. 50. Die besonderen Rechte des althessischen und des schaumburgischen ritterschaftlichen Adels genießen den Schutz dieser Verfassung nach dem Inhalte der deßhalb zu entwerfenden Statuten, welche von der Staatsregierung genehmigt und von den Landständen den Bestimmungen der Verfassung entsprechend befunden seyn werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Staatsdienern.

§. 51. Der Landesherr ernennt oder bestätigt alle Staatsdiener des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militär- als Civilstandes, insofern den Behörden nicht die Bestel-

lung überlassen ist. In Ansehung derjenigen Stellen, für welche einzelnen Berechtigten oder Körperschaften ein Präsentations- oder Wahlrecht zustehet, erfolgt die Ernennung in Form einer Bestätigung nach Maaßgabe der deßhalb bestehenden Verhältnisse.

§. 52. Ein Staatsamt kann nur demjenigen übertragen werden, welcher vorher gesetzmäßig geprüft und für tüchtig und würdig zu demselben erkannt worden ist. Uebrigens muß von denjenigen, welche künftig ein akademisches Studium beginnen, demnächst die Nachweisung geschehen, daß den gesetzlichen Vorschriften über das Besuchen der Landesuniversität genügt worden sey.

Bei einer Weiterbeförderung ist eine abermalige Prüfung nur erfoderlich, wenn solche besonders vorgeschrieben ist.

§. 53. Der Ernennung oder Beförderung zu einem Staatsamte muß der Vorschlag der vorgesezten Behörde, wenn eine solche vorhanden ist, vorausgehen.

§. 54. Die Ertheilung von Anwartschaften auf bestimmte Staatsdienerstellen ist völlig unstatthaft; gleichwohl kann den Gehülfen, welche altersschwachen oder sonst an gehöriger Dienstversehung gehinderten Staatsbeamten beigegeben werden, die demnächstige selbstständige Anstellung, nach Maaßgabe ihrer bewährten Tüchtigkeit, zugesichert werden.

§. 55. Alle erledigten Stellen sollen sobald, als thunlich, dem betreffenden Etat (vergl. §. 62) gemäß wieder besezt werden.

§. 56. Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener abgesezt, oder wider seinen Willen entlassen, noch demselben sein rechtmäßiges Diensteinkommen vermindert oder entzogen werden, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, welche das Staatsdienstgesetz enthält.

Diejenigen geringeren Diener gleichwohl, welche von den Behörden ohne ein durch den Landesherrn oder ein Ministerium vollzogenes Bestellungs- oder Bestätigungsrescript angenom-

men worden sind, können wegen Verletzung oder Versäumung ihrer Berufspflichten von denselben Behörden wieder entlassen werden, nachdem die vorgesezte höhere oder höchste Behörde, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesezten Verschuldens, die Entlassung genehmigt haben wird.

§. 57. Jeder Staatsdiener muß sich Versetzungen, welche seinen Fähigkeiten oder seiner bisherigen Dienstführung entsprechen, aus höheren Rücksichten des Staats, ohne Verlust an Rang und Gehalt (vergl. jedoch §. 56), gefallen lassen. Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen oder Verschulden versezt werden, erhalten für die Kosten des Umzugs eine angemessene Entschädigung, sofern ihnen nicht durch die Verbesserung ihres Diensteinkommens eine entsprechende Vergütung dafür zu Theil geworden ist.

§. 58. Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder anderer Gebrechen ihre Berufsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können und daher in den Ruhestand versezt werden, sollen eine angemessene Pension nach Maaßgabe des Staatsdienstgesetzes erhalten.

§. 59. Keinem Staatsdiener kann die nachgesuchte Entlassung versagt werden. Hinsichtlich seines wirklichen Abganges sind die näheren, durch das Staatsdienstgesetz vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

§. 60. Die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfassung soll in den Diensteid eines jeden Staatsdieners mit aufgenommen werden.

Keine Dienstanweisung darf etwas enthalten, was den Gesetzen zuwider ist.

§. 61. Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen verantwortlich. Derjenige, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen Verfügung einer höchsten Staatsbehörde (s. §. 108), einer Veruntreuung öffentlicher Gelder

oder einer Erpressung schuldig macht, sich bestechen läßt, seine Berufspflichten gröblich hintansezt oder seine Amtsgewalt mißbraucht, kann auch von den Landständen oder deren Ausschusse (s. §. 102) bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege schleunig untersucht und den Landständen oder deren Ausschusse von dem Ergebnisse der Anklage Nachricht ertheilt werden.

§. 62. Die übrigen besonderen Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, sowohl des Civil- als Militärstandes (Offiziere und Militärbeamten), sind in dem Staatsdienstgesetze, welches unter dem Schutze der Verfassung stehen wird, näher bestimmt.

Die Versorgung oder Unterstützung der dazu geeigneten, nicht zum Offizierstande gehörenden Militärpersonen wird durch ein besonderes Regulativ geordnet werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Landständen.

§. 63. Die Ständeversammlung wird gebildet durch folgende Mitglieder, nämlich:

1) einen Prinzen des kurfürstlichen Hauses für eine jede, dermal apanagirte Linie desselben, welche in Ermangelung von dazu fähigen Gliedern oder bei deren Verhinderung sich durch einen geeigneten, in Kurhessen begüterten Bevollmächtigten vertreten lassen kann;
2) das Haupt jeder fürstlichen oder gräflichen, ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrschaft in Kurhessen besizt, mit Gestattung der Stellvertretung durch eines ihrer dazu fähigen Familienglieder, und in deren Ermangelung oder Verhinderung durch einen anderen geeigneten Bevollmächtigten, welcher in Kurhessen begütert ist;
3) den Senior oder das sonst mit dem Erbmarschallamte beliehene Mitglied der Familie der Frhrn. v. Riedesel;

4) einen der ritterschaftlichen Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter;
5) einen Abgeordneten der Landesuniversität;
6) einen Abgeordneten der althessischen Ritterschaft von jedem der fünf Bezirke, nämlich der Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn;
7) einen Abgeordneten aus der Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg, gewählt von derselben unter Mitstimmung der adeligen Stifter Fischbeck und Obernkirchen;
8) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in den Kreisen Fulda und Hünfeld;
9) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren und sonst stark begüterten Adel in der Provinz Hanau;
10) sechszehn Abgeordnete von den Städten, nämlich:
   a. zwei von der Residenzstadt Kassel,
   b. zwei von der Stadt Hanau,
   c. einen von der Stadt Marburg,
   d. einen von der Stadt Fulda,
   e. einen von der Stadt Hersfeld oder der Stadt Melsungen, welche unter einander dergestalt abwechseln, daß die erstgenannte Stadt zu zwei Landtagen und die Stadt Melsungen zu einem Landtage den Abgeordneten sendet,
   f. einen von der Stadt Schmalkalden,
   g. einen von der Stadt Rinteln und den Städten Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachsenhagen,
   h. einen von den Städten Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Helmarshausen, Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarsen, Wolfhagen und Zierenberg,
   i. einen von der Stadt Hersfeld oder Melsungen

(s. oben e) und den Städten Lichtenau, Rotenburg, Sontra, Spangenberg und Waldkappel,

k. einen von den Städten Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain,

l. einen von den Städten Eschwege, Allendorf, Grosalmerode, Wanfried und Witzenhausen,

m. einen von den Städten Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg und Wetter,

n. einen von den Städten Hünfeld, Salmünster, Schlüchtern, Soden und Steinau, auch

o. einen von den Städten Gellnhausen, Bockenheim, Wächtersbach und Windecken;

11) sechszehn Abgeordnete der nachgenannten Landbezirke, mit Ausschluß der darin befindlichen Städte, und derjenigen adeligen Güter, deren Besitzer an der Wahl der oben unter Nr. 6 bis 9 aufgeführten Abgeordneten Theil nehmen. Diese Bezirke sind:

a. der Diemelbezirk, bestehend aus den Kreisen Kassel, Hofgeismar und Wolfhagen,

b. der (Nieder-) Fuldabezirk, begreifend die Kreise Hersfeld, Rotenburg und Melsungen (ohne das Amt Felsberg),

c. der Werrabezirk, umfassend die Kreise Eschwege, Witzenhausen und Schmalkalden,

d. der Schwalmbezirk, enthaltend die Kreise Homberg, Fritzlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg (aus dem Kreise Melsungen),

e. der Lahnbezirk, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenburg und Kirchhain,

f. der (Ober-) Fuldabezirk, begreifend die Kreise Fulda und Hünfeld,

g. der **Mainbezirk**, enthaltend die Kreise **Hanau**, Gellnhausen und Schlüchtern,

h. der **Weserbezirk**, bestehend aus der Grafschaft Schaumburg.

§. 64. Acht von den Abgeordneten der **Städte**, nämlich einer für Kassel so wie einer für Hanau, und sechs für die übrigen Städte gemäß der, nach dem Wahlgesetze von Landtag zu Landtag eintretenden Abwechselung, müssen **Magistratsglieder** oder solche Einwohner seyn, welche als Mitglieder der **Bürgerausschüsse** zum zweiten Male gewählt worden sind, oder ein **Vermögen** von mindestens sechstausend Thalern besitzen, oder ein sicheres und ständiges **Einkommen** von vierhundert Thalern jährlich genießen, oder monatlich einen Thaler zwölf gGr. an öffentlichen ständigen **Abgaben** entrichten.

§. 65. Ebenso müssen acht Abgeordnete der Landbezirke entweder so viel Grundeigenthum besitzen, daß es ihnen an eigentlicher **Grundsteuer** (zu deren vollem ordentlichem Ansatze und nach Abzug der gesetzlich zu vergütenden Reallasten) wenigstens zwei Thaler monatlich erträgt, — oder sie müssen mindestens fünftausend Thaler im **Vermögen** haben und zugleich die **Landwirthschaft**, als Haupterwerbsquelle, betreiben.

§. 66. Die Wahl der übrigen acht Abgeordneten der Städte, so wie der übrigen acht Abgeordneten der Landbezirke kann ohne Unterschied auf einen **Jeden** fallen, welcher überhaupt wählbar (s. §. 67) und in dem Stromsbezirke wohnhaft ist. Dagegen können ausnahmsweise die unteren landesfürstlichen, standesherrlichen oder Patrimonialjustiz-, Verwaltungs- und Finanzbeamten nur außer dem Wahlbezirke gewählt werden, worin sie ihren Wohnsitz haben.

§. 67. **Weder zur Wahl berechtigt, noch irgend wählbar** sind diejenigen, welche

1) wegen solcher Vergehungen, die entweder nach gesetzlicher Bestimmung oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind (worüber im lezteren Falle hinsichtlich der Abgeordneten die Ständeversammlung zu entscheiden hat), vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig losgesprochen worden zu seyn;
2) noch nicht das 30. Jahr zurückgelegt haben, oder
3) unter Kuratel stehen, oder
4) über deren Vermögen ein gerichtliches Konkursverfahren entstanden ist, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger.

Die vorstehenden Gründe der Ausschließung finden auch auf die ohne Wahl berufenen Landstände Anwendung.

§. 68. Bei der Wahl eines jeden landständischen Deputirten wird zu gleicher Zeit ein Stellvertreter gewählt, auf welchen im Falle des Todes, der eintretenden Unfähigkeit oder einer längeren Verhinderung die landständischen Pflichten und Rechte des Ersteren während des begonnenen Landtages bis zu dessen Schlusse übergehen.

Ueber die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Ständeversammlung.

§. 69. Kann oder will der (hauptsächlich oder zur Aushülfe) Gewählte die Landstandschaft nicht übernehmen, so schreiten die Wahlmänner zur neuen Wahl. Lezteres muß auch dann geschehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten nach bereits erklärter Annahme vor Eröffnung oder nach dem Schlusse des Landtages wieder erledigt wird.

§. 70. Erfolgt die Ernennung oder Beförderung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte, so wird dadurch eine neue Wahl erfoderlich, wobei jedoch derselbe wieder gewählt werden kann.

§. 71. Sobald ein Staatsdiener, des geistlichen oder weltlichen Standes, zum Abgeordneten gewählt ist, hat derselbe davon der vorgesezten Behörde Anzeige zu machen,

damit diese die Genehmigung (welche nicht ohne erhebliche, der Ständeversammlung mitzutheilende Ursache zu versagen ist) ertheilen, auch wegen einstweiliger Versehung seines Amtes Vorsorge treffen könne.

§. 72. Die einzelnen Vorschriften über die Ausübung der Wahlrechte sezt das Wahlgesetz fest, welches einen Theil der Staatsverfassung bildet.

§. 73. Die Abgeordneten sind nicht an Vorschriften eines Auftrages gebunden, sondern geben ihre Abstimmungen, gemäß den Pflichten gegen ihren Landesfürsten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eigenen Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken.

Auch können sie weder einen Dritten, noch selbst ein Landtagsmitglied beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen.

Daneben bleibt es dem Abgeordneten überlassen, die etwa an ihn für die Ständeversammlung gelangenden besonderen Anliegen weiter zu befördern.

§. 74. Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet folgenden Eid:

„Ich gelobe, die Staatsverfassung heilig zu halten „und in der Ständeversammlung das unzertrennliche „Wohl des Landesfürsten und des Vaterlandes, ohne „Nebenrücksichten, nach meiner eigenen Ueberzeugung bei „meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten. So „wahr mir Gott helfe!"

§. 75. Die Beschlüsse werden nur in Sitzungen, denen wenigstens zwei Drittel der ordnungsmäßigen Anzahl von Mitgliedern beiwohnen, und nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt; so ist die Sache in einer folgenden Sitzung zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande kommen; so gibt ausnahmsweise die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, jedoch muß die ab-

weichende Meinung in diesem Falle der Staatsregierung mitgetheilt werden.

§. 76. Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Stände und der Bezirke. Gleichwohl ist es den Abgeordneten eines Standes oder eines von den Hauptlanden abgesonderten oder entlegenen Bezirkes unbenommen, wenn sie einhellig den Stand, aus welchem sie abgeordnet worden, in seinen wohl erworbenen Rechten, oder den betreffenden Bezirk nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen, durch den Beschluß der Mehrheit beschwert erachten, sich über eine Separatstimme zu vereinigen.

Eine solche Standes- oder Bezirksstimme hat die Wirkung, daß sie in die von dem Landtage ergehende Erklärung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen werden muß; — und es bleibt der Staatsregierung vorbehalten, die gedachte Erklärung in Beziehung auf den betreffenden Stand oder den besonderen Bezirk nach Maaßgabe der außer Zweifel gesezten eigenthümlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§. 77. Die Verhandlungen der Ständeversammlung sollen der Regel nach öffentlich seyn.

Die näheren Bestimmungen über die landständische Geschäftsbehandlung enthält die Geschäftsordnung.

§. 78. Die Abgeordneten und deren Stellvertreter behalten ihre Eigenschaft für die landständischen Verrichtungen, welche in den nächsten drei Jahren vorkommen werden. In dem dritten Jahre wird, ohne weitere Auffoderung von Seiten der Staatsregierung, zu einer neuen Wahl geschritten; doch können bei dieser dieselben Personen wieder gewählt werden.

§. 79. Sie verlieren ihre Eigenschaft als Abgeordnete früher, wenn

1) sie nach Maaßgabe des §. 67 zur landständischen Vertretung unfähig, oder

2) zu einem Staatsdienste ernannt oder darin befördert werden (s. §. 70), oder wenn

3) der Landesherr die ständische Versammlung auflöset (s. §. 83).

In den lezten beiden Fällen dürfen sie von Neuem gewählt werden.

§. 80. Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft er solches zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten nöthig erachtet.

Die Zusammenberufung muß aber wenigstens alle drei Jahre geschehen, und es ist alsdann dazu, der Regel nach, der Anfang des Monats November bestimmt.

§. 81. Die Einberufung erfolgt mittelst einer vom Ministerium des Innern ausgehenden allgemeinen Bekanntmachung in dem Gesetzblatte, deren zeitige Bewirkung dem Vorstande des genannten Ministeriums als verfassungsmäßige Pflicht obliegt, und wegen deren Hintansetzung derselbe durch den landständischen Ausschuß (s. §. 102) bei der im §. 100 genannten Gerichtsbehörde anzuklagen ist.

§. 82. Eine außerordentliche Ständeversammlung ist jedesmal nöthig bei einem Regierungswechsel, dergestalt, daß die Landstände ohne besondere Berufung am vierzehnten Tage nach eingetretener Regierungsveränderung zusammenkommen.

§. 83. Der Landesherr kann die Ständeversammlung vertagen, auch sie auflösen. Die Vertagung darf jedoch nicht über drei Monate dauern, und im Falle der Auflösung des Landtages soll hiermit zugleich die Wahl neuer Stände verordnet werden, auch deren Einberufung innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

§. 84. Der Landesherr eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister oder anderen Kommissär.

§. 85. Die Landtage dürfen der Regel nach nicht über drei Monate dauern, und es ist daher mit den wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen.

§. 86. Die Urschriften der Landtagsabschiede nebst den etwa beigefügten besonderen Urkunden werden in doppelten Exemplaren, wovon das eine für das Staats- und das andere für das landständische Archiv bestimmt ist, von dem Landesherrn, auch von den Landständen unterzeichnet und untersiegelt. Die für die öffentliche Bekanntmachung bestimmten Abdrücke aber werden in derselben Form, wie andere Staatsgesetze, ausgefertiget.

§. 87. Die Mitglieder der Ständeversammlung können während der Dauer des Landtages, so wie sechs Wochen vor und nach demselben, außer der Ergreifung auf frischer verbrecherischer That, nicht anders als mit Zustimmung der Ständeversammlung oder ihres Ausschusses (s. §. 102), verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen.

§. 88. Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Kurhauses, so wie der Standesherren, erhalten angemessene Reise- und Tagegelder.

§. 89. Die Landstände sind im Allgemeinen berufen, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§. 90. Die in Folge des §. 82 versammelten Landstände haben insbesondere dahin zu wirken, daß der Thronfolger bei seinem Regierungsantritte dem Inhalte des §. 6 gegenwärtiger Verfassung Genüge leiste.

In dem von ihnen hiernächst geleisteten Huldigungseide liegt zugleich die allgemeine Anerkennung des verfassungsmäßig geschehenen Regierungsantrittes.

§. 91.

§. 91. Den Landständen wird es dereinst obliegen, wegen der nöthig befundenen Maaßregeln zur Verhinderung einer Thronerledigung (s. §. 4) oder zur Einleitung der nöthigen Regentschaft (s. §§. 7 bis 9) geeignete Anträge zu thun.

§. 92. Die Ständeversammlung ist befugt, über alle Verhältnisse, welche nach ihrem Ermessen auf das Landeswohl wesentlichen Einfluß haben, die zweckdienliche Aufklärung von den landesherrlichen Kommissären zu begehren. Auch werden in geeigneten Fällen die Vorstände der betreffenden Ministerialdepartements persönlich der Ständeversammlung die gewünschte Auskunft ertheilen.

§. 93. Ein jeder von den Landständen zu einer vorbereitenden Arbeit oder Geschäftseinleitung gewählter Ausschuß kann zur Erlangung von Aufschlüssen über die ihm vorliegenden Gegenstände mit der kurfürstlichen Landtagskommission sich benehmen, oder schriftliche Mittheilungen von den einschlägigen Behörden, und zwar hinsichtlich der im §. 144 erwähnten Angelegenheiten unmittelbar, einziehen, auch die persönliche Zuziehung von den dazu sich hauptsächlich eignenden Staatsbeamten durch die genannte Kommission veranlassen.

§. 94. Ohne Einwilligung der Stände kann weder das Staatsgebiet überhaupt, noch ein einzelner Theil desselben mit Schulden oder auf sonstige Art belastet werden (vergl. übrigens wegen Veränderung des Staatsgebiets §. 1, und wegen des Staatsvermögens §. 142).

§. 95. Ohne ihre Beistimmung kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Im Eingange eines jeden Gesetzes ist der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen.

Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlassen. Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise erfoderlichen Maaß-

regeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staatsministerium unter Zuziehung des landständischen Ausschusses (s. §. 102) auf den Antrag der betreffenden Ministerialvorstände für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedroheten öffentlichen Ordnung erklärt werden sollten, ungesäumt geschritten werden. Hierauf aber wird nach dem Antrage jenes Ausschusses sobald als möglich die Einberufung der Landstände stattfinden, um deren Beistimmung zu den in gedachten Fällen erlassenen Anordnungen zu erwirken.

§. 96. Dispensationen von den schon jezt bestehenden gesetzlichen Vorschriften sollen nur mit größter Vorsicht ertheilt werden, und dürfen niemals gegen die künftig ergehenden verfassungsmäßigen Gesetze stattfinden, sofern nicht solche in dem Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 97. Die Stände können zu neuen Gesetzen so wie zur Abänderung oder Aufhebung der bestehenden Vorschriften Anträge machen.

§. 98. Den Ständen stehet das Recht der Steuerbewilligung in der dafür festgesezten Weise (s. §. 143 fg.) zu.

§. 99. Sie dürfen die begründeten Bitten und Beschwerden einzelner Unterthanen, ganzer Klassen derselben, oder Körperschaften, insofern solche auf allen verfassungsmäßig gegebenen Wegen keine Abhülfe fanden (s. §. 35), der einschlägigen höchsten Behörde, oder nach Befinden dem Landesherrn selbst, zur geeigneten Berücksichtigung vorlegen, so wie über die in der Landesverwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommenen Mißbräuche Beschwerde führen, worauf, wenn diese begründet gefunden wird, die Abstellung derselben ohne Verzug erfolgen soll.

§. 100. Die Landstände sind befugt, aber auch verpflichtet, diejenigen Vorstände der Ministerien oder deren Stellvertreter, welche sich einer Verletzung der

Verfassung schuldig gemacht haben würden, vor dem Oberappellationsgerichte anzuklagen, welches sodann ohne Verzug die Untersuchung einzuleiten, selbst zu führen und nach deren Beendigung in voller Versammlung (in pleno) zu erkennen hat. Die gegründet befundene Anklage ziehet, wenn nicht schon das Strafurtheil die Amtsentsetzung des Angeklagten ausspricht, jedenfalls dessen Entfernung vom Amte nach sich.

Nach gefälltem Urtheile findet, unter den gesetzlichen Erfodernissen, die Wiederaufnahme der Untersuchung so wie das Rechtsmittel der Restitution statt.

§. 101. Auch stehet den Landständen und deren Ausschusse (s. §. 102) die Befugniß zu, gegen andere Beamten, welche sich eine der im §. 61 genannten Vergehungen zu Schulden kommen ließen, die gerichtliche Untersuchung, insofern diese nicht schon eingeleitet seyn sollte, auf geeignete Weise zu veranlassen.

§. 102. Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtages haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuß von drei bis fünf Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu seyn, auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen, sowie die ihm, nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruktion, weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, und kann in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe ziehen, auch nach dem Abgange eines Mitgliedes sich aus der Zahl der Mitglieder der lezten Ständeversammlung ergänzen.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses darf nicht aus Staats- oder wirklichen Hofdienern bestehen.

§. 103. Die Landstände sind auch befugt, einen Landsyndikus, als beständigen Sekretär, auf dessen Le-

benszeit anzunehmen. Dieser muß ein Rechtsgelehrter von bewährter wissenschaftlicher Tüchtigkeit und erprobter moralischer Würdigkeit, auch wenigstens dreißig Jahre alt seyn. Von der bewirkten Wahl des Landsyndikus geschiehet dem Landesherrn Anzeige, welcher denselben, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, bestätiget.

Mit diesem Amte ist jeder andere Staatsdienst, so wie jeder andere Erwerbsberuf, unvereinbar.

Der Gehalt des Landsyndikus wird von den Landständen bestimmt; dessen sonstige Dienstverhältnisse richten sich nach dem Staatsdienstgesetze.

§. 104. Der Landsyndikus führt das Protokoll in der Ständeversammlung, und ist der Konsulent des landständischen Ausschusses (s. §. 102). Er hat sowohl jener, als diesem, über alle vorkommenden Gegenstände, so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten schriftlich und mündlich zu ertheilen, das landständische Archiv zu beaufsichtigen und überhaupt Alles zu thun, was ihm nach seiner besonderen Dienstanweisung obliegt, welche er nach seiner Bestätigung von der Ständeversammluug erhält, und worauf er sodann verpflichtet wird. Sein Wohnsitz ist in der Residenzstadt und, wo möglich, im Versammlungsgebäude.

§. 105. Auf jeden Antrag der Landstände, so wie ihres Ausschusses (§. 102), wird eine Beschlußnahme, und zwar, wenn diese dem Antrage nicht entspricht, mit Angabe der Gründe thunlichst bald erfolgen.

Achter Abschnitt.

Von den obersten Staatsbehörden.

§. 106. Für die Staatsangelegenheiten werden als höchste Behörden nur bestehen das Gesammtstaatsministerium und die Vorstände der Ministerialdepartements. Durch diese wird der Regent in der unmittelbaren Ausübung seiner Regierungsrechte unterstüzt.

§. 107. Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: die Justiz, das Innere, worunter auch die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange begriffen ist, das Finanzwesen, das Kriegswesen, soweit solches nicht für den Landesherrn als obersten Militärchef ausschließlich gehört, und die auswärtigen Angelegenheiten, sind hinsichtlich der Kompetenz stets sorgfältig von einander abgegränzt zu halten. Keines dieser Departements darf jemals ohne einen verantwortlichen Vorstand seyn. Ein solcher kann zwar zwei Ministerialdepartements, jedoch nicht mehrere zugleich verwalten. Er bleibt aber stets für jedes derselben besonders, so wie überhaupt hinsichtlich der zum Staatsministerium kommenden Angelegenheiten seines Departements (vergl. §. 110) auch dann, wenn er darüber nicht selbst den Vortrag gehalten hat, verantwortlich.

§. 108. Der Vorstand eines jeden Ministerialdepartements hat die vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden Anordnungen und Verfügungen, welche in sein Departement einschlagen, zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt worden sey, zu kontrasigniren, und ist für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres Inhaltes persönlich verantwortlich. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche mehrere oder sämmtliche Departements betreffen, haben deren Vorstände gemeinschaftlich zu kontrasigniren, und zwar mit persönlicher Verantwortlichkeit eines Jeden für die Gegenstände seines Departements.

Durch die gedachte Kontrasignatur erhalten solche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.

§. 109. Für die wichtigeren Angelegenheiten der Gesetzgebung können Vorstände der oberen Staatsbehörden oder sonst vorzüglich geeignete Staatsdiener durch das einschlägige Ministerialdepartement außerordentliche Aufträge zur Vor-

bereitung der Entwürfe ꝛc. erhalten, auch von demselben zu den betreffenden Berathungen zugezogen werden.

§. 110. Die Vorstände sämmtlicher Ministerialdepartements, zu welchen nach Ermessen des Landesherrn noch andere, besondersberufene Staatsdiener hinzutreten, bilden das Gesammtstaatsministerium. Dieses hat alle Staatsangelegenheiten, welche der landesherrlichen Entschließung bedürfen, oder in seinen Sitzungen wegen ihrer Wichtigkeit von Seiten der Ministerialdepartements zum Vortrage gebracht werden, zu berathen.

In außerordentlichen und zugleich dringenden Angelegenheiten des auswärtigen, so wie des Kriegsdepartements, können die betreffenden Vorstände die landesherrliche Beschlußnahme, ohne vorgängige Berathung im gesammten Staatsministerium, einholen.

§. 111. Das Gesammtstaatsministerium hat über die Beschwerden gegen Ministerialbeschlüsse und über erhobene Zweifel hinsichtlich der gegenseitigen Kompetenz einzelner Ministerien zu entscheiden.

Neunter Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 112. Die Rechtspflege soll von der Landesverwaltung fernerhin auf immer getrennt seyn.

§. 113. Niemand kann an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert werden.

Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, gebühret dem Richter nach Maaßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und solcher Gesetze, welche mit Beistimmung der Landstände werden erlassen werden.

§. 114. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, sey es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden, es sey denn auf dem regelmaßigen Wege nach den

Grundsätzen des bestehenden Rechtes durch das zuständige obere Gericht.

Es dürfen demnach außerordentliche Kommissionen oder Gerichtshöfe, unter welcher Benennung es sey, nie eingeführt werden. Gegen Civilpersonen findet die Militärgerichtsbarkeit nur in dem Falle, wenn der Kriegszustand erklärt ist, und zwar nur innerhalb der gesetzlich bestimmten Gränzen, statt.

Würde die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichts für außerordentliche und dringende Fälle (z. B. bei öffentlichen Ruhestörungen) nicht hinreichen, um solche gehörig und mit der nöthigen Beschleunigung zu behandeln; so soll alsdann durch das Justizministerium die erfoderliche Beihülfe durch hinzutretende Mitglieder anderer Gerichte verschafft werden.

§. 115. Niemand darf anders als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, zu gefänglicher Haft gebracht, darin zurückgehalten, oder gestraft werden.

Jeder Verhaftete muß, wo möglich, sofort, jedenfalls binnen den nächsten 48 Stunden, von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß gesezt und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden.

Geschah die Verhaftung nicht von der zum weiteren Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde, so soll der Verhaftete ohne Verzug an diese abgeliefert werden.

§. 116. Jeder Angeschuldigte soll, wofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen, der Regel nach gegen Stellung einer angemessenen, durch das Gericht zu bestimmenden Kaution seiner Haft ohne Verzug entlassen werden.

Alle Urtheile über politische und Preßvergehen sollen mit den Entscheidungsgründen öffentlich bekannt gemacht werden soweit nicht etwa eine Begnadigung des Verurtheilten erfolgt

oder ein Privatbeleidigter dagegen Widerspruch einlegt, auch nicht ein öffentliches Aergerniß daraus entstehen würde.

§. 117. Die Haussuchung findet nur auf Verfügung des zuständigen Gerichtes oder der Ortsobrigkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen statt.

§. 118. Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung, oder der verlangte Urtheilspruch versagt werden.

§. 119. Der Verhaftete ist berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufsicht mündlich oder schriftlich über seine Familienangelegenheiten mit seinen Angehörigen sich zu benehmen, auch während der Untersuchung aus seinen eigenen Mitteln bessere als die gewöhnliche Kost sich zu verschaffen.

Wegen Mißbrauches oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann diese Berechtigung vom Gerichte untersagt werden.

§. 120. Damit eine unparteiische, tüchtige und unverzögerte Rechtshülfe erwartet werden könne, soll die Zahl der Mitglieder der Gerichte gesetzlich bestimmt, und jedes Gericht vollständig besezt seyn.

§. 121. Das Oberappellationsgericht wird nur aus wirklichen Räthen bestehen, die Obergerichte sollen wenigstens zu zwei Dritteln aus wirklichen Räthen und nur zu einem Drittel aus Beisitzern bestehen.

§. 122. Zur Bekleidung des Richteramtes wird jedenfalls ein Alter von 24 Jahren, in der höchsten Instanz aber ein Alter von wenigstens dreißig Jahren erfodert.

§. 123. Die Gerichte für die bürgerliche und Strafrechtspflege sind innerhalb der Gränzen ihres richterlichen Berufes in allen Instanzen unabhängig. Dieselben entscheiden, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach den bestehenden Rechten und den verfassungsmäßigen Gesetzen. Sie sollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile — jedoch ohne Eintrag für die

Verfügungen der höheren Gerichtsbehörden, und unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungsrechtes (s. §. 126) — geschüzt, und soll ihnen hierzu von allen Civil- und Militärbehörden der gebührende Beistand geleistet werden.

Das Edikt vom 26sten November 1743 bleibt hinsichtlich der Bestimmungen über die Selbstständigkeit der Rechtspflege auch fernerhin in Kraft, und zwar mit deren ausdrücklicher Ausdehnung auf die Strafrechtspflege.

§. 124. Die Verhältnisse der Staatsanwälte, als Vertreter des Staates und der Landesherrschaft in den streitigen Rechtssachen, werden durch ein Gesetz festgestellt werden.

§. 125. Gemeinden und Körperschaften bedürfen zu einer Klage gegen den Staatsanwalt zwar nicht der Ermächtigung einer Verwaltungsbehörde, indessen soll derjenigen Behörde, welcher die obere Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde- oder Körperschaftsvermögens zustehet, mit Ausnahme eiliger Fälle (z. B. wegen des jüngsten Besitzes), sechs Wochen vor Anstellung der Klage Anzeige geschehen, um etwa einen vorgängigen Versuch der Güte einleiten zu können.

§. 126. Der Landesherr ist befugt, Strafen zu erlassen oder zu mildern.

Derselbe wird bei der Ausübung des Rechtes der Begnadigung oder Abolition darauf Rücksicht nehmen, daß dem wirksamen Ansehen der Strafgesetze nicht zu nahe getreten werde.

Eine gerichtliche Untersuchung, welche wegen Dienstvergehungen von den Landständen oder deren Ausschusse veranlaßt, oder von der dem angeschuldigten Staatsdiener vorgesezten Behörde oder dem oberen Gerichte eingeleitet oder angemessen befunden ist, wird niemals im Wege der Gnade niedergeschlagen werden.

Ausgenommen von dem landesherrlichen Rechte der Begnadigung und Abolition überhaupt sind die Fälle, welche eine Verletzung der Verfassung oder eine auf deren Umsturz gerichtete Unternehmung betreffen.

§. 127. Ein künftig zur Entsetzung vom Amte gerichtlich verurtheilter Staatsdiener kann, selbst nach erlangter Begnadigung, weder seine bisherige Stelle wieder erhalten, noch in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt werden, sofern nicht in Hinsicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

§. 128. Die Konfiskation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, stattfinden. Eine allgemeine Vermögenskonfiskation tritt in keinem Falle ein.

§. 129. Moratorien dürfen nicht ertheilt werden.

§. 130. Die Rechtspflege soll auf eine der Gleichheit vor dem Rechte entsprechende Weise zweckmäßig eingerichtet werden, und somit die Aufhebung der privilegirten persönlichen Gerichtsstände unter den bundesgesetzlichen und anderen geeigneten Ausnahmen erfolgen.

§. 131. Die wichtigeren Angelegenheiten der Vormundschaften und persönlichen Kuratelen sollen künftig unter Mitwirkung von Familienräthen nach den deßhalb zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften besorgt werden.

Zehnter Abschnitt.

Von den Kirchen, den Unterrichtsanstalten und den milden Stiftungen.

§. 132. Alle im Staate anerkannten Kirchen genießen gleichen Schutz desselben. Ihren verfassungsmäßigen Beschlüssen bleiben die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen.

§. 133. Die Staatsregierung übt die unveräußerlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirchen in ihrem vollen Umfange aus.

§. 134. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensparteien verbleibt, wie bisher, dem Landesherrn. Doch muß

bei dem Uebertritte desselben zu einer einer anderen als evangelischen Kirche die alsdann zur Beruhigung der Gewissen gereichende Beschränkung dieser Gewalt mit den Landständen ohne Aufschub näher festgestellt werden.

Ueberhaupt aber wird in liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen keine Neuerung ohne die Zustimmung einer Synode stattfinden, welche von der Staatsregierung berufen wird.

§. 135. Für das besondere Verhältniß der katholischen Kirche zu der Staatsgewalt dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

a) In Ansehen des kirchlichen Censur- und Strafrechtes, so wie des bischöflichen Amtseinflusses auf die Unterrichtsanstalten, bleibt das (mit dem vormaligen bischöflichen Generalvikariat zu Fulda verabredete) Regulativ vom 31. August 1829 ferner in Kraft.

b) Die von dem Bischof und den übrigen katholischen Kirchenbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben und dergleichen allgemeine Erlasse an die Geistlichkeit und Diözesanen, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehrsachen betreffen, oder durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staates, und können nur mit solcher kund gemacht und in Ausführung gebracht werden.

c) Solche allgemeine Erlasse der Kirchenbehörde, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der einschlägigen Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen, und diese wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde.

d) Von allen bischöflichen, unmittelbaren oder mittelbaren, Kommunikationen mit dem päpstlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der

eigentlichen Seelsorge oder auf gewöhnliche, der römischen Kurie unstreitig zukommende Dispensationen beabsichtigt werden möchten, noch bloß in Glückswünschungs-, Danksagungs- und anderen dergleichen Ceremonialschreiben bestehen, wird die Staatsregierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume nach wie vor Einsicht nehmen lassen.

e) In allen Fällen, wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt stattfindet, bleibt die Beschwerde oder der Rekurs ebenwohl an die Landesbehörden offen, jedoch, was das geistliche Personal in seinem Berufe angehet, erst alsdann, wenn ein bei der zuständigen oberen Kirchenbehörde geschehener Versuch zur gebührenden Abhülfe als erfolglos dargethan, oder insofern etwa Gefahr bei dem Verzuge seyn würde.

§. 136. Der Staat gewährt den Geistlichen jede, zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erfoderliche, gesetzliche Unterstützung, und schüzt sie in dem Genusse der Achtung und Auszeichnung, welche ihrer vom Staate anerkannten Amtswürde gebühret.

Hinsichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse sind dieselben der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 137. Für den öffentlichen Unterricht, sonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungsanstalten, und namentlich der Landesuniversität, soder Landschullehrerseminare, ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen.

§. 138. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besonderen Schutze des Staates, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen stehet, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten, und, sofern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landstände, erfolgen.

Eilfter Abschnitt.

Von dem Staatshaushalte.

§. 139. Zum Staatsvermögen gehören vornehmlich die bisher bei den Finanz- und anderen Staatsbehörden verwalteten oder nach erfolgter Feststellung dieses Vermögens zur Staatsverwaltung übergehenden Gebäude, Domanial- (Kammer-) Güter und Gefälle, Forste, Jagden, Fischereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Fabriken, nutzbaren Regalien und Rechte, Kapitalien und sonstige Werthgegenstände, welche, ihrer Natur und Bestimmung nach, als Staatsgut zu betrachten sind, oder aus Mitteln des Staates oder zum Staatsvermögen erworben seyn werden.

§. 140. Das Staatsvermögen soll vollständig verzeichnet, und hierbei sowie bei dessen näherer Feststellung der Inhalt derjenigen Vereinbarungen mit zum Grunde gelegt werden, welche hinsichtlich der Sonderung des Staatsvermögens vom Fideikommißvermögen des kurfürstlichen Hauses, sowie hinsichtlich des Bedarfes für den kurfürstlichen Hof, mit den dermal versammelten Landständen getroffen sind, und hiermit unter den Schutz dieser Verfassung gestellt werden.

§. 141. Für den in der betreffenden Vereinbarung festgesezten Bedarf des kurfürstlichen Hofes an Geld und Naturalien bleiben die dazu durch dieselbe vorbehaltenen Domänen und Gefälle auf immer bestimmt. Diese werden aber dessen ungeachtet auch ferner durch die Staatsfinanzbehörden, ganz so wie das übrige Domanialvermögen verwaltet; deren Ertrag fließt in die Staatskasse, und hinsichtlich ihrer

Veräußerung finden die Bestimmungen des folgenden §. ebenwohl Anwendung.

§. 142. Das Staatsvermögen ist stets in seinen Bestandtheilen zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst einer bleibenden Last beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote aber sind diejenigen nicht begriffen, welche bei einzelnen Besitzungen zur Beförderung der Landeskultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Staates und Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch, Vererbleihung, Ablösung oder Umwandlung in ständige Renten, oder in Folge eines gerichtlichen Urtheiles, nothwendig oder gut befunden werden sollten. Der Erlös und überhaupt alles Aufkommen aus veräußerten Besitzungen dieser Art muß jederzeit wieder zum Grundstock geschlagen, und so bald, als thunlich, zur Erwerbung neuer Besitzungen, oder auch zur Verbesserung der vorhandenen Domänen und Erhöhung ihres Ertrages verwendet werden, worüber demnächst den Landständen oder deren Ausschusse eine genaue Nachweisung geschiehet.

Auch die künftig heimfallenden Lehen werden zum Staatsgute gehören. Gleichwohl bleibt der Regent berechtiget, die während der Dauer seiner Regierung heimgefallenen Lehen an Glieder des kurfürstlichen Hauses oder der hessischen (ehemals reichsunmittelbaren, althessischen und schaumburgischen) Ritterschaft, oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den Staat, wieder zu verleihen.

§. 143. Die Stände haben für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes, soweit die übrigen Hülfsmittel zu dessen Deckung nicht hinreichen, durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen. Ohne landständische Bewilligung kann vom Jahre 1831 an weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer, so wenig als irgend eine sonstige Landesabgabe, sie

habe Namen, welchen sie wolle, ausgeschrieben oder erhoben werden, vorbehaltlich der Einziehung aller Steuern und anderer Landeseinkünfte von den Vorjahren, auch unbeschadet der im §. 160 enthaltenen vorläufigen Bestimmung.

§. 144. Die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfes erfolgt in der Regel für die nächsten drei Jahre. Es ist zu diesem Zwecke der Ständeversammlung der Voranschlag, welcher die Einnahmen und Ausgaben für diese Jahre mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit enthalten muß, zeitig vorzulegen. Zugleich muß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen, das Bedürfniß der vorgeschlagenen Abgaben, unter welcher Benennung solche irgend vorkommen mögen, gezeigt, auch von den betreffenden Behörden diejenige Auskunft und Nachweisung aus den Belegen, Akten, Büchern und Literalien gegeben werden, welche die Stände in dieser Beziehung zu begehren, sich veranlaßt sehen könnten.

Ueber die Verwendung des dem kurfürstlichen Hofe aus den Domanialeinkünften zukommenden Betrages (s. §. 141) findet jedoch keinerlei Nachweisung statt.

§. 145. Ueber die möglich beste Art der Aufbringung und Vertheilung der für den ermittelten Staatsbedarf neben den übrigen Einnahmquellen noch erfoderlichen Abgabenbeträge haben die Landstände, nach vorgängiger Prüfung der deßhalb von der Staatsregierung geschehenen oder nach Befinden weiter zu begehrenden Vorschläge, die geeigneten Beschlüsse zu nehmen.

§. 146. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung besonders erwähnt seyn, ohne welche weder die Erheber zur Einfoderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind.

§. 147. Die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich bloß für einen vorübergehen-

den und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn etwa die Zusammenkunft der Landstände durch außerordentliche Ereignisse gehindert oder die Ständeversammlung aufgelöset ist, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die in dieser Hinsicht nöthige Beschlußnahme der Landstände sich verzögert.

Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 148. Für diejenigen Grundstücke, welche früherhin als eremte Güter, oder sonst wegen ihrer besonderen Verhältnisse mit keiner, oder mit einer geringern als der gewöhnlichen Grundsteuer belegt waren, werden die gesetzlichen Vorschriften wegen der bisherigen Eremtensteuer, und beziehungsweise der für die Erbleihe- und dergleichen besonders belasteten Güter bisher gesetzliche Zustand so lange beibehalten, bis die nach Möglichkeit zu beschleunigende gleichmäßige Besteuerung, unter Zusicherung einer angemessenen Entschädigung für die bisherigen rechtmäßigen Steuerfreiheiten und Vorzüge, gesetzlich eingeführt seyn wird.

§. 149. Die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichtsanstalten und der milden Stiftungen bleiben, so lange sie sich in deren Eigenthume befinden, von Steuern befreit. Diese Steuerfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Grundstücke, welche bisher schon steuerpflichtig waren, oder nach der Verkündung dieser Verfassung von ihnen erworben werden.

§. 150. Die Grundstücke, welche von der Landesherrschaft zu eigenem Gebrauche oder von Gliedern des Kurhauses erworben sind oder werden, bleiben in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit.

§. 151. Die gesetzlich in Rücksicht ihres dermaligen Besitzers steuerfreien Grundstücke verlieren diese Eigenschaft, sobald sie in Privateigenthum übergehen.

§. 152.

§. 152. Bei der, im §. 144 erwähnten, Vorlegung des Vorschlages für die nächsten drei Jahre muß zugleich die Verwendung des Staatseinkommens zu den bestimmten Zwecken für die seit Anfang des Jahres 1831 verflossenen einzelnen Rechnungsjahre, so weit sie noch nicht ihre volle Erledigung bei dem Landtage erhalten haben, nachgewiesen werden.

Zwölfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 153. Zur Annahme einer in Vorschlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde ist entweder völlige Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder, oder eine auf zwei nacheinander folgenden Landtagen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben erfoderlich.

§. 154. Sollten dereinst etwa zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze Zweifel sich erheben, und würde wider Verhoffen eine Verständigung darüber nicht erfolgen, so muß der zweifelhafte Punkt bei einem Kompromißgerichte zur Entscheidung gebracht werden. Dieses wird zusammengesezt aus sechs unbescholtenen, der Rechte und der Verfassung kundigen, wenigstens dreißig Jahr alten Inländern, von welchen drei durch die Regierung und drei durch die Stände zu wählen sind. Niemand darf die auf ihn gefallene Wahl ohne hinreichende Entschuldigungsgründe, welche die wählende Partei zu beurtheilen hat, ausschlagen.

Das Kompromißgericht wählt sodann aus seiner Mitte durch das Loos einen Vorsitzenden mit entscheidender Stimme im Falle der Stimmengleichheit.

§. 155. Alle gesetzlichen Bestimmungen und andere Anord-

nungen jeder Art, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verfassungsurkunde und der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze im Widerspruche stehen, sind hiedurch aufgehoben.

§. 156. Diese Verfassungsurkunde tritt in ihrem ganzen Umfange sofort nach ihrer Verkündung in Kraft und Wirksamkeit, und muß ohne Verzug von allen Staatsdienern des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militär- als Civilstandes, so wie von allen Untethanen männlichen Geschlechts, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben, beschworen werden.

Die obersten Staatsbeamten stellen über die von ihnen geschehene eidliche Angelobung noch einen besondern Revers aus, welcher im landständischen Archive niederzulegen ist.

§. 157. Eine gleichlautende Ausfertigung gegenwärtiger Verfassungsurkunde wird der hohen deutschen Bundesversammlung mit dem Ersuchen um Uebernahme der bundesgesetzlichen Garantie überreicht werden.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 158. Die erste Zusammenkunft der nach Inhalt dieser Verfassungsurkunde für die Zukunft bestehenden Landstände soll am 11. April 1831 erfolgen.

Zum Zwecke der Bearbeitung des Wahlgesetzes (s. §. 72), der landständischen Geschäftsordnung (s. §. 77) und des Staatsdienstgesetzes (s. §. 62), ferner zur Berathung angemessener Erleichterungen in den Stempelabgaben und der nöthig befundenen vorläufigen Maaßregeln in Beziehung auf andere indirekte Steuern, auch zur Wahl des im §. 102 gedachten landständischen Ausschusses, so wie des im §. 103 erwähnten Landsyndikus, sollen die gegenwärtig versammelten Landstände noch so lange, als es nöthig seyn wird, ihre Wirksamkeit fortsetzen.

§. 160. Die dermaligen Steuern und anderen Abgaben, bloß mit Ausschluß der für die Landesschulden bestimmten Steuern (von welchen lediglich die Eremtensteuer fortdauert), sind weiter ganz in der bisherigen Weise zu erheben, bis deßhalb eine andere Einrichtung auf verfassungsmäßigem Wege getroffen seyn wird.

Es ist Unser unabänderlicher Wille, daß die vorstehenden Bestimmungen, welche Wir stets aufrecht erhalten werden, als bleibende Grundverfassung Unserer Lande auch von jedem Nachfolger in der Regierung zu allen Zeiten treu und unverbrüchlich beobachtet, und überhaupt wider Eingriffe und Verletzungen jeder Art geschüzt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 5. Januar 1831.

Wilhelm, Kurfürst.

(St. S.)

Vdt. Nr. v. Meysenburg.

2.

Spanien. Aktenstücke, die Geburt der Infantin Marie Isabelle Louise betreffend.

1. Dekret des Königs an den Minister der Justiz und der Gnaden, Herrn Calomarde, die Geburt einer Infantin betreffend. Madrid, 10. Oktober 1830. *)

Heute Nachmittag um 4 Uhr 15 Minuten ist die Königin, Meine erhabene Gemahlin, von einer gesunden und kräftigen Infantin glücklich entbunden worden. Der Himmel hat unsere glückliche Verbindung gesegnet und die heißen Wünsche Meiner vielgeliebten Unterthanen erfüllt, die sich nach der

*) Aus der Gazette de France vom 22. Oktober.

direkten Thronfolge sehnten. Sie werden dieses Ereigniß den Behörden und Körperschaften des ganzen Königreichs mittheilen und Gebete anordnen, damit man dem Allmächtigen für eine so unschätzbare Wohlthat inbrünstig danke und ihn darum anflehe, die Gesundheit der Königin und die erste Frucht Unserer Ehe mit seiner göttlichen Macht zu beschützen.

Gegeben in Unserem Palaste am 10. Oktbr. 1830.

An Don F. T. Calomarde.

2. Königliches Dekret, die der Prinzessin Marie Isabelle Louise als Thronfolgerin in Ermangelung männlicher Nachkommen zu erweisenden Ehrenbezeugungen betreffend. Madrid, 14. Oktober 1830. *)

Es ist Mein Wille, daß man Meiner sehr theuren und geliebten Tochter, Marie Isabelle Louise, dieselben Ehrenbezeugungen erweise, wie einem Prinzen von Asturien, weil sie Meine Erbin und legitime Nachfolgerin der Krone ist, so lange Mir Gott nicht ein männliches Kind schenken wird.

3. Proklamation der Karlisten aus Veranlassung der Geburt einer königlichen Prinzessin, gegen das Gesetz vom 31. März 1830. **)

Royalisten! Die schon lange angekündigte Entbindung ist endlich erfolgt, und der Allmächtige der über das Geschick der Völker verfügt, wollte dem katholischen Spanien keinen Prinzen von Asturien geben. Der Wille des Herrn hat sich geoffenbart. Ihm zufolge bleibt der große Karl noch immer der nächste Erbe der Krone, wie dieß ihm nach unsern weisen Gesetzen gebührt, und die Nation hofft und weiß wohl, daß er sie würdig leiten würde; aber weder die Stimme des Himmels, noch das Prinzip der Legitimität, das aus der eingeführten Thronfolgeordnung entspringt, noch die Hoffnungen

*) Aus der Madrider Zeitung.

**) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 6. Novbr.

eines ganzen Volkes sind hinreichend, um jene Faktion, die unsern König umgibt, von ihren schändlichen Entwürfen abzuhalten. Spanische Royalisten! Ihr saht am Ende des März mit ungewöhnlicher Eile und Pomp ein vorgebliches Gesetz *) bekannt machen, das in seiner Grundlage ungerecht, für die Zeit, in welcher man es machte, nichtig, in der Form lächerlich und verächtlich, und in Allem den Wünschen des Volkes widerstrebend ist. Damals legte die Ehrfurcht, die man dem Namen des Königs schuldig ist, obgleich er auf eine unwürdige Weise verführt und getäuscht ward, uns Stillschweigen auf. Ungewiß, ob die Gelegenheit, ein solches Gesetz anzuwenden, je kommen würde, ließen wir es still vorübergehn; aber der Tag ist gekommen, wo Stillschweigen ein Verrath seyn würde, der die Sicherheit des Throns und den Frieden der Nation bloßstellen könnte. Es ist nothwendig, ohne Geheimhaltung unsere gerechten Wünsche für Erhaltung unserer Grundgesetze zu offenbaren. Es ist nothwendig, sie um jeden Preis aufrecht zu halten und keinen Augenblick zu ruhen, bis wir sie wieder eingesezt sehen. Bewaffnet euch, entschiedene Royalisten, nicht um gegenwärtig eure furchtbare Tapferkeit zu entwickeln, sondern zu verhindern, daß Uebelgesinnte euch den freien Zutritt bei dem Monarchen nicht verschließen, um durchzusetzen, daß er unsre gerechten Klagen hört, und daß wir mit achtungswerthem Nachdruck ihm sagen können: Sire, Ew. Majestät ist absoluter König von Spanien; in Spanien kann der König Alles, nur nicht nach seiner Laune über die Krone verfügen. Als der Herzog von Anjou, von dem Ew. Maj. abstammt und Ihr Recht erhalten hat, diese Krone erhielt, ward die Art der Thronfolge durch das fünfte Gesetz des ersten Titels des dritten Buchs der neuen Sammlung bestimmt. Dieß ist der wahre Titel, durch welchen Ew. Maj. den Thron einnimmt. Wenn Ew. Maj. ihn verkehren, so berauben Sie

*) S. XVIII. Bd. S. 89. ff.

sich dadurch selbst der Krone, und diejenigen, die Ihnen gerathen haben, von diesem Gesetze abzugehen, würden sie Ihnen geraubt haben. Das Gesetz vom 31. März ist demnach offenbar ungerecht, und wenn es selbst dieß nicht wäre, so könnte man es nicht auf die Tochter Ew. Maj. anwenden, die damals schon empfangen war. Der Fötus hatte bei Promulgation des Gesetzes schon das Gepräge des weiblichen Geschlechts, die Gesetze müssen für künftige und nicht für bereits verflossene Fälle gegeben werden. Ruft man, um diese Mängel zu verbergen, die Autorität der Cortes von 1789 an, so heißt dieß an einen in der gegenwärtigen Zeit mit Recht verhaßten Namen erinnern; es heißt den Meinungen der schändlichen Liberalen schmeicheln; es heißt den Gedanken an eine geheimnißvolle Versammlung auffrischen, und es heißt endlich eine Schwäche zeigen, die die wahre Autorität des Monarchen lächerlich macht und den Zauber des absoluten Königs von Spanien vermindert. Noch ist es Zeit, daß Ew. Maj. jenen Verfügungen abhilft, wenn Sie schnell die Ungültigkeit der in der Thronfolge vorgenommenen Veränderung erklären. Später würde sich die Unzufriedenheit des Volks auf eine schmerzhafte Art offenbaren. Die Niederträchtigen, die Ew. Maj. betrogen haben, würden die Opfer seiner Wuth werden, Blut würde die Oberfläche der Halbinsel überschwemmen, und Gott weiß, welche Folgen daraus entspringen könnten.

3.

Polen. Akten, den am 29. November 1830 in Warschau ausgebrochenen, und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand betreffend.

1. Proklamation des Administrationsrathes in Betreff der Berufung neuer Mitglieder. Warschau, 30. Novbr. 1830. *)

Im Namen Sr. Maj. des Kaisers und Königs von Po-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 7. Dezember.

len, Nikolaus I. In Erwägung der dringenden Umstände hat der Administrationsrath folgende Personen zur gemeinschaftlichen Thätigkeit aufgefodert: den Fürsten Senator Wojewoden Adam Czartoryiski, den Senator Wojewoden Michael Radziwill, den Senator Kastellan Michael Kochanowski, den Senator Kastellan Grafen Patz, den Senatssekretär Julian Niemcewicz und den General Joseph Chlopizki.

Geschehen zu Warschau, den 30. Nov. 1830.

(gez.) Der Präsident Staatsminister Graf von Sobolewski.
Der Finanzminister Fürst Lubecki.
Für den Staatssekretär Tymowski.

2. Proklamation des Administrationsrathes an die Polen, die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe betreffend. Warschau, 30. November 1830. *)

Polen! Die eben so traurigen als unerwarteten Ereignisse des vorigen Abends und der vergangenen Nacht haben die oberste Regierung veranlaßt, derselben neue, durch mannichfache Verdienste ausgezeichnete Personen zuzuführen und an euch die nachstehende Proklamation zu erlassen. Se. kaiserliche Hoheit der Großfürst Cesarewitsch hat dem russischen Militär jede weitere Einwirkung untersagt, denn nur die Polen selbst dürfen die getheilten Gemüther ihrer Landsleute wieder vereinigen. Der Pole darf aber nicht seine Hand mit dem Blute seines Bruders besudeln. Eben so wenig wird es eure Absicht seyn, der Welt das traurige Gemälde eines Bürgerkrieges zu geben. Mäßigung allein kann das Ungemach von euch abwenden, an dessen Rand ihr euch befindet. Kehrt also zur Ruhe und Ordnung zurück, und mögen alle Aufwallungen mit der verhängnißvollen Nacht enden, welche sie auch mit ihrem Schleier bedeckt hat. Gedenkt an die Zukunft und an euer so

*) Aus der nämlichen Quelle.

sehr bedrängtes Vaterland. Entfernt Alles, was die Existenz desselben gefährden könnte. An uns wird es aber seyn, unsere Pflichten durch Erhaltung der allgemeinen Sicherheit, des Gesetzes und der dem Lande zugesicherten Konstitutionsfreiheiten zu erfüllen.

Warschau, den 30. November 1830.

Der Staatsminister Präsident des Administrationsrathes des Königreichs.
(gez.) Valentin Graf Sobolewski.
Fürst Adam Czartoryiski.
Fürst Xaver Lubecki.
Fürst Michael Radziwill.
Michael Kochanowski.
Ludwig Graf Patz.
Julian Ursin Niemcewicz.

3. Proklamation des Präsidenten der Munizipalität und der Polizei der Hauptstadt Warschau an die Bürger von Warschau, 30. Novbr. 1830. *)

Der Administrationsrath des Königreichs hat mich zum Vorstande der Stadt Warschau gewiß aus andern Gründen berufen, als die sind, welche sich noch im Gedächtnisse meiner Landsleute erhalten haben werden, und welche meine guten Absichten bekunden, die ich in früheren Zeiten, als ich denselben Posten bekleidete, an den Tag zu legen bemüht gewesen bin. Früher stand ich noch im besten Mannesalter, jetzt stehe ich als Greis an eurer Spitze. Seyd indessen versichert, daß meine Liebe für euch nicht erkaltet ist. Bürger! das Vaterland wird von Gefahren bedroht, die nur ihr durch Einigkeit und eifriges Bemühen zur Erhaltung der Ordnung abzuwenden vermögt. Versagt mir daher nicht eure segenbringende Hülfe. An euch, Hausbesitzer, Kaufleute, Fabrikanten und

*) Aus der nämlichen Quelle.

Handwerker, richte ich meine Stimme, eilt in die Reihen der errichteten Sicherheitsgarde; mögen alle Einwohner der Hauptstadt beim Erblicken der Waffen in euren Händen an der Sicherheit ihrer Personen und ihres Vermögens nicht mehr zweifeln. Mögen aber jezt eure Gehülfen und Untergebenen zu ihren Beschäftigungen wieder zurückkehren. Das Vaterland wird sie rufen, sobald ihre Hülfe nothwendig werden wird. Wenn der Rath eines erfahrnen Mannes einiges Gewicht hat, so glaubt mir, daß die Pflichten, welche das Vaterland von euch verlangt, am sichersten dadurch erfüllt werden, wenn ihr das öffentliche Wohl und das Eigenthum eurer Mitbürger aufrecht zu erhalten und den Personen Sicherheit zu gewähren bemüht seyn werdet.

(gez.) v. Wegrzecki.

Der Generalsekretär. (gez.) G. Jacholkowski.

4. Schreiben des Großfürsten Konstantin vor seiner Abreise an die polnischen Truppen. Warschau, 3. Dezbr. 1830. *)

Ich ertheile den polnischen Truppen, die bis zum lezten Augenblicke Mir treu geblieben sind, die Erlaubniß, zu den Ihrigen zurückzukehren. Ich setze Mich mit den kaiserlichen Truppen in Marsch, um Mich von der Hauptstadt zu entfernen, und erwarte von der Loyalität der Polen, daß erstere in ihrem Marsche nach dem Kaiserthume keine Beunruhigung erfahren werden. Eben so empfehle Ich alle Anstalten, alles Eigenthum und alle Personen dem Schutze der polnischen Nation, und stelle sie unter die geheiligte Obhut von Treue und Glauben.

Warschau, den 3. Dezember 1830.

(Gez.) Konstantin.

---

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 15. Dezbr.

5. Anschlag in Warschau vom 3. Dezbr. 1830.*)

1) Se. königliche Hoheit versichern, daß es nicht Ihre Absicht gewesen, mit den unter Ihren Befehlen stehenden Truppen die Stadt anzugreifen. Sollten die Feindseligkeiten wieder beginnen, so müßte dieß 48 Stunden vorher bekannt gemacht werden.

2) Se. königliche Hoheit wollen das Vorgefallene Sr. Maj. dem Kaiser als zur Gnade und Vergessenheit gehörend empfehlen.

3) Se. königliche Hoheit versichern, dem litthauischen Korps keinen Befehl zum Einrücken in das Königreich Polen gegeben zu haben.

4) Die Gefangenen sollen freigegeben werden.

6. Schreiben der provisorischen Regierung an die Generalkonsuln von Oesterreich und Preußen. Warschau, 4. Dezember 1830. **)

Die provisorische Regierung beeilt sich, zu erklären, daß es ihr fester Entschluß ist, die Gränzen sämmtlicher Staaten Sr. kaiserlich königlich apostolischen Majestät gewissenhaft zu respektiren, und ersucht Sie, Herr Baron, gegenwärtige Erklärung an Ihren Hof gelangen zu lassen.

Warschau, den 4. Dez. 1830.

Fürst A. Czartoryski.

Ein gleichlautendes Schreiben ist am nämlichen Tage auch an den königl. preuß. Generalkonsul erlassen worden.

7. Proklamation des Generals Chlopizki, die Annahme der Diktatorsstelle betreffend. Warschau, 5. Dez. 1830. ***)

Da die kritische Lage, in der wir uns gegenwärtig befin-

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 8. Dezbr.

**) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 20. Dezbr.

***) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 19. Dezember.

den, die größte Energie und Schnelligkeit in allen Dingen erheischt; da Alles, was die Operationen hemmen dürfte, der öffentlichen Sache nur verderblich werden könnte; weder aus Ehrsucht noch aus Gier nach Macht — denn diese Gefühle sind mir fremd — sondern in Berücksichtigung der Umstände; übrigens das Beispiel der Römer nachahmend, welche, in Augenblicken der Gefahr fürs Vaterland, die oberste Gewalt einem Diktator anvertrauten, erkläre ich euch, Polen, und euch, tapfern polnischen Soldaten, daß ich die Funktionen eines Diktators auf wenige Tage, d. h. so lange übernehme, bis die beiden Kammern versammelt seyn werden; sobald der Reichstag konstituirt seyn wird, werde ich meine Gewalt in seine Hände niederlegen. Glaubt mir, Landsleute, daß ich meine Autorität nur zu eurem Besten gebrauchen werde. Es lebe das Vaterland!

Warschau, den 5. Dez.

Der Diktator Chlopizki.

8. Proklamation des Diktators, General Chlopizki, an seine Mitbürger. Warschau, 6. Dez. 1830.*)

Mitbürger! Die neuerlich in der Hauptstadt des Königreichs vorgefallenen außerordentlichen Ereignisse foderten außerordentliche Maaßregeln.

Die Bedürfnisse des Landes waren dringend; der Administrationsrath war ihnen trotz der in seine Mitte berufenen neuen Mitglieder nicht gewachsen; das später in dem Rathe selbst geschaffene Vollziehungskomité konnte so wenig als die auf seinen Ruinen erhobene provisorische Regierung dem Nationalwunsche genügen, einem Wunsche, den die Macht der Dinge diktirte. Es fand sich in diesen verschiedenen Versuchen der Verwaltung weder Einheit noch Uebereinstimmung; man erblickte darin Niemand, der, mit fester Hand die Zügel des

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 21. Dezember.

Staats haltend, einer mit dem Tode ringenden Behörde Leben und Bewegung geben, Niemand, von dem, wie von einer Quelle, alle geeigneten Maaßregeln ausgehen konnten, um so viele Wunden zu heilen, so viele Leiden zu mildern und alle Anfoderungen des Augenblicks zu befriedigen. Selbst die unablässigen Arbeiten und der ganze Patriotismus der Mitglieder der Regierung waren wirkungslos; so mächtig waren die Hindernisse, die ihnen die Erschlaffung der verschiedenen Gewalten und der Mangel eines Mittelpunktes darboten, um den sich alle Gemüther hatten reihen können. Die Schwierigkeiten verwickelten sich noch durch inneren Zwiespalt. Man bildete Klubs; Jeder, statt sein Ansuchen vorzulegen, theilte seine Befehle mit, und in dieser Verwirrung von Bestrebungen, auf die widersprechende Leidenschaften ihren Einfluß übten, dachte man an Alles, nur nicht an Beendigung des Uebels, das dem Vaterlande mit gänzlichem Verderben drohte.

Ein solcher Zustand der Dinge erfüllte die wahren Patrioten mit gerechter Besorgniß, und unsere vor dem Feinde so unerschrockenen Krieger begannen die Schrecken der Anarchie zu fürchten.

Mitbürger! Von meiner frühesten Jugend in den Feldlagern erzogern und mit so vielen Andern berufen, mit meinem Blute auf fremder Erde die Unabhängigkeit meines Vaterlandes zu erkämpfen, war ich Zeuge mehr als Einer Revolution und erkannte, daß in schwierigen Umständen, wie die, in denen wir uns heute befinden, bloß in der Vereinigung der Kraft und der Vaterlandsliebe die lezte Hoffnung einer Nation ruht. Da aber besteht keine Kraft, wo ihre Elemente getrennt sind.

Gekräftigt durch diese Ueberzeugung und zu befehlen wissend, weil ich zu gehorchen wußte, zögerte ich nicht, für das öffentliche Wohl die Gewalt, welche mir die Regierung als Oberbefehlshaber der Armee anvertraut hatte, zu gebrauchen; ich folgte der Stimme meines Gewissens, dieses einzigen Füh-

rers meines ganzen Lebens, indem ich provisorisch alle Gewalten in meiner Person konzentrirte und bis auf die weitern Entscheidungen des bereits zusammenberufenen Reichstags die Diktatur übernahm.

Unter diesem Titel verpflichte ich mich, die Gewalt nur im Interesse der Nation zu gebrauchen. Als alter Soldat weiß ich meine Versprechungen zu halten, und schwöre, daß das Glück des Vaterlandes, das bis jezt der einzige Gegenstand meines Denkens und Handelns war, nie aufhören wird, das einzige Ziel zu seyn, auf das alle meine Bestrebungen sich richten werden.

Die Begeisterung, mit der die Armee und die Hauptstadt diesen Schritt aufnahmen, läßt mich hoffen, daß das ganze Land der Reinheit meiner Absichten die gleiche Gerechtigkeit widerfahren lassen wird. Der Reichstag, in dessen Hände ich meine Gewalt niederlegen werde, wird, was ich gethan, würdigen, und wenn die auf den Eifer und die Tugenden der Mitglieder der Regierung und aller Bürger gegründeten Hoffnungen mich nicht täuschen, dürfte ich, wenn ich über mein Benehmen Rechenschaft ablege, dem Reichstag und dem Lande beweisen, daß die kurze Dauer meiner Gewalt nicht verloren war für das öffentliche Wohl.

Mitbürger aller Stände und jedes Alters, auf eurer Mitwirkung, eurer Vaterlandsliebe, dem Erbtheil unsrer Väter, ruht unsre ganze Zukunft. Unsern vereinigten Anstrengungen wird es, ich zweifle nicht, gelingen, unsre Nationalunabhängigkeit zu retten. Ferne davon, die Ruhe der Nachbarstaaten zu stören, wünschen wir bloß, daß das wohlthätige Prinzip der Nichteinmischung gewissenhaft gegen uns beobachtet werde.

In dem Augenblick, wo die europäischen Großmächte Frankreich und Belgien ihre innere Existenz selbst organisiren ließen, dürften da wir Polen, die wir für die Freiheit in beiden Welten kämpften, wir, deren Unglück und deren Muth

selbst unsre Feinde in Erstaunen sezten, fürchten, daß man uns ein Verbrechen daraus machen werde, daß wir die Bürgschaften und Freiheiten in Anspruch nehmen, die uns im Angesichte der ganzen Welt versprochen wurden?

Der Pole weiß treu zu seyn; als ganz Europa den Mann verließ, vor dessen triumphirenden Adlern die Nationen sich niedergeworfen hatten, hörten die polnischen Bataillone, ausdauernd im Unglück, nicht auf, sich bis zum lezten Augenblick um den gefallenen Sieger zu drängen.

Dießmal aber hatte das Gewicht des Leidens alles Maaß überwogen; es war unmöglich geworden, die Wahrheit zu den Chefs einer mißbrauchten Regierung gelangen zu lassen; Schmeichler, gierig nach Belohnungen und verschwenderisch in Verleumdungen, brachten uns, statt der Freiheit, jeden Tag neue Ketten. War je ein Aufstand legitimer? Nein, der König selbst wird diese Wahrheit nicht verkennen, sobald er erfährt, wie sehr man ihn mißbrauchte.

Mitbürger, der Tag ist gekommen, wo wir Alles zum Opfer bringen müssen, um unsre konstitutionellen Freiheiten zu erringen, und zu erproben, daß wir ihrer würdig sind. Es lebe das Vaterland!

Warschau, 6. Dec. 1830.

Der Diktator Chlopizki.

Mit dem Original gleichlautend, der Generalsekretär der Diktatur, A. Krysinsky.

9. Offizielle Bekanntmachung über den Aufstand in Warschau in der St. Petersburger Zeitung vom 11. Dezember 1830. *)

Geleitet von dem Grundsatze, alle übelwollenden Versuche, welche die Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bezwecken, offenkundig zu machen, haben Se. Majestät der

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 20. Dezbr.

Kaiser Allerhöchst anzubefehlen geruht, den Inhalt der vorgestern Nacht Sr. Majestät zugekommenen Berichts Sr. kaiserlichen Hoheit des Cesarewitsch vom 18. (30.) und 19. November (1. Dezember) über einen abscheulichen Verrath, welcher in Warschau stattgefunden hat, allgemein bekannt zu machen.

Am 17. (29.) November um 7½ Uhr Abends warf sich ein bewaffneter Haufe von Unterfähnrichen der Infanterie nebst Leuten in bürgerlicher Kleidung nach Belvedere, dem gewöhnlichen Aufenthalte Sr. kaiserl. Hoh. des Cesarewitsch, und nachdem sie, unter den Fenstern des Schlosses selbst einige ihrer Gewehre abgefeuert hatten, drangen sie in die innern Gemächer Sr. kaiserlichen Hoheit des Cesarewitsch. Hier fielen sie, mit den Waffen in der Hand, die ihnen entgegeneilende Dienerschaft an und brachten mehreren darunter schwere Wunden bei. Der Generallieutenant Gendre, der sich in Belvedere befand, ist von den Empörern erschlagen und der gleichfalls dort anwesende Vicepräsident der Polizei von Warschau schwer verwundet worden.

Zu gleicher Zeit zeigten sich unter den polnischen Truppen aufrührerische Bewegungen, namentlich bei dem 4ten Infanterieregiment, dem Sappeurbataillon und 9 Pelotons des Grenadierregiments. Von Seiten Sr. kaiserl. Hoheit des Cesarewitsch war den Chefs der in Warschau stationirten russischen Garderegimenter die gemessene Vorschrift ertheilt, durchaus nicht angreifend zu verfahren, sondern sich auf eine entschiedene Abwehrung etwaniger Angriffe zu beschränken. Das volhynische Leibgarderegiment wurde auf dem Wege nach dem großen Militärplatze, der zum Versammlungspunkte der ganzen Gardeinfanterie bestimmt war, von dem polnischen 4ten Infanterieregimente, angegriffen und verlor gegen 30 Mann an Verwundeten und Getödteten, schlug sich aber muthvoll durch und erreichte den Versammlungsplatz. Gleich hierauf wurde das Warschauer Arsenal von den Empörern geplündert, welche un-

ter das Volk Waffen vertheilten, um dasselbe zur Theilnahme an dem Aufruhre zu reizen.

Am 18. (30.) wuchs der Aufruhr in Warschau stufenweise, und die oben erwähnten polnischen Armeeregimenter unterstüzten die Meuterei; allein das reitende Jägerregiment der polnischen Garde hat bis jezt unerschütterlich seine gränzenlose Ergebenheit, Treue und Tapferkeit bewiesen und alle die wiederholten Angriffe der Empörer muthig abgeschlagen.

Aus Rücksicht auf die obwaltenden Umstände haben Se. kaiserl. Hoh. der Cesarewitsch für zweckdienlich erachtet, von Warschau auszurücken und am 19. Nov. (1. Dez.), in Erwartung des Weitern, mit sämmtlichen russischen und den treu gebliebenen polnischen Truppen, zwei Werste vor der Stadt, im Dorfe Wirschba, Bivouaks zu beziehen. Diese Truppen bestehen aus dem litthauischen und volhynischen Regimente russischer Garde, aus 13 Kompagnien polnischer Fußgarde, der ganzen Gardekavallerie und Fußartillerie. Die polnische reitende Artillerie ist auf der Seite der Verräther.

Während dieser Vorgänge sind Folgende ein Opfer der Rebellen geworden: vom polnischen Militär der General von der Artillerie, Kriegsminister Graf Haucke, der Befehlshaber der sämmtlichen Fußtruppen, General von der Infanterie, Graf Stanislaus Potocki, die Brigadegenerale Trembizki beim Generalstabe Sr. Hoh. des Cesarewitsch; Sementkowski, dienstverrichtender Chef des Generalstabes der polnischen Armee; Blümmer, Kommandeur der 2ten Brigade der 2ten Infanterie Division, und der Oberst Mezischewski, Chef des Artilleriestabes; vom russischen Militär: außer dem Generallieutenant Gendre, der bei Sr. Hoheit angestellt gewesene Oberst Saß.

In Warschau wurden bis zum Abgange dieser Depeschen Sr. Hoheit des Cesarewitsch alle öffentlichen Angelegenheiten im Namen Sr. kaiserlichen Majestät verhandelt. Einige Personen, die von der lokalen Regierung zur Theilnahme an amtlichen

lichen Geschäften aufgefodert worden sind, haben diese nicht anders übernommen, als laut Vorschriften, die im Namen Sr. Majestät des Kaisers ausgefertigt wurden.

Gleich nach Eingang obiger betrübender Nachrichten haben Seine Majestät die strengsten und entscheidendsten Maaßregeln zur Unterdrückung des in Warschau ausgebrochenen Aufruhrs und zur Wiederherstellung der Ruhe angeordnet. Das litthauische abgesonderte Korps hat zu diesem Ende Ordre erhalten, vollständig sogleich in die Gränzen des Reiches Polen einzumarschiren. Das erste Infanteriekorps und das 3te Reserve-Kavalleriekorps rücken nach, bis an die Gränze Polens und machen dort Halt, um im Falle der Noth die Offensive zu verstärken. Die Kantonirungsquartiere des 1sten Infanteriekorps in den westlichen Gouvernements werden unverzüglich von andern Truppen aus dem Innern des Reiches besezt werden.

Dasselbe Blatt meldet ferner:

Se. Maj. der Kaiser geruhten gestern nach der Wachtparade die Offiziere um sich zu versammeln, um sie das beklagenswerthe Ereigniß von den Lippen Sr. Maj. selbst vernehmen zu lassen. Die Worte aus der Tiefe eines gerührten und mitleidsvollen Vaterherzens ergriffen unwiderstehlich die Gemüther, die sich mehr als je von heiliger Inbrunst für den geliebtesten der Monarchen durchglüht fühlten. Die treuen Vertheidiger des Vaterlandes umfaßten die Hände und Kniee des Kaisers, und indem sie unter Thränen inniger Rührung ihr Hurrah ertönen ließen, erneuerten sie den im Angesichte Gottes geleisteten Schwur unverbrüchlicher Treue und das Gelübde, für ihn, für Nikolaus, den lezten Blutstropfen zu opfern! Offiziere, die von der Wachtparade in den Kreis der Ihrigen zurückkehrten, sprachen von dem feierlichen Auftritte mit klopfendem Herzen und halberstickter Stimme und die Zuhörer lauschten stumm und beteten im Stillen zu Gott um Segen für seinen Gesalbten.

Ein außerordentliches Supplement zum heutigen Blatte des „Journal de St. Petersbourg“ meldet unter St. Petersburg den 10. Dez.:

Se. Majestät der Kaiser haben heute von Sr. k. Hoh. dem Cesarewitsch einen nachträglichen Bericht über die Lage der Dinge in Warschau erhalten. Dieser Bericht wurde am 2. Dez. von Sr. k. Hoh. abgefertigt und enthält folgende Details:

Mit Standhaftigkeit dem seit Ausbruch der Rebellion angenommenen Grundsätze treu bleibend, einstweilen gegen die Rebellen in Unthätigkeit zu beharren, um jeden Vorwand zu einer falschen Deutung der wahren Bewegungsgründe des Aufruhrs zu entfernen und die Mittel zu erleichtern, den Zweck der Urheber derselben schneller kennen zu lernen, gab Se. k. Hoh. den Chefs der in seiner Nähe befindlichen Truppen den Befehl, sich aller offensiven Bewegungen zu enthalten, jedoch jeden Angriff, der etwa gegen sie gerichtet werden möchte, tapfer zurückzuschlagen.

Dieser Disposition gemäß verblieb Se. kaiserl. Hoh. in seiner Stellung in der Nähe des Dorfes Wirschba, nachdem vermittelst eines vollzogenen Ueberganges über die Weichsel bei dem Dorfe Willanowa die von Seite der Rebellen abgeschnitten gewesene Verbindung zwischen beiden Weichselufern wieder hergestellt worden war.

In der Zwischenzeit wurde die Zahl der Se. kaiserliche Hoheit begleitenden Truppen durch das Eintreffen der Kompagnien der Karabiniers Sr. Majestät, der polnischen Jägerregimenter Nr. 1 und 3 und der Grenadierkompagnie des 6. Infanterieregimentes vermehrt. Außerdem vereinigte sich mit diesen Truppen in unerhörter Geschwindigkeit die unter den Befehlen der Generalmajore von Korff und von Gerstenzweig im Dorfe Gora kantonirt gewesene Positionsbatterie der russischen Garde Nr. 5; mit Inbegriff dieser Batterie hat Se. kaiserl. Hoh. dermalen 28 Stück Geschütz bei sich. Für den

Unterhalt aller dieser Truppen, Dank sey es den von Sr. kaiserlichen Hoheit getroffenen Maaßregeln, ist hinlänglich gesorgt.

Während sich dieses zutrug, hatte sich der Tumult in Warschau etwas gelegt, und man kann mit einiger Gewißheit voraussetzen, daß ein großer Theil der Bevölkerung dieser Stadt keinen Antheil an der Rebellion genommen habe. Den Plünderungen und Ausschweifungen aller Art, von denen die ersten Schritte der Aufrührer begleitet waren, ist, Dank sey es den Maaßregeln des verabschiedeten Generals der polnischen Truppen, Chlopicki, der von allen gutgesinnten Einwohnern unterstüzt, mit Kraft an der Wiederherstellung der Ordnung in der Stadt arbeitet, Einhalt gethan worden. Die königl. Regierungskommission erließ zu demselben Zwecke eine Proklamation.

Se. kaiserl. Hoheit läßt wiederholentlich der unerschütterlichen Treue des polnischen reitenden Garde-Jägerregimentes, so wie der bemerkenswerthen Tapferkeit, völlige Gerechtigkeit widerfahren, mit welcher sich dasselbe durch die Rebellenmasse durchschlug, um sich den Truppen Sr. Majestät anzuschließen.

Der Adjutant Sr. kaiserl. Hoheit, Jagmin Zelionka, und die Oberstlieutenants Miller und Skarzynsky haben durch ihren an den Tag gelegten Eifer die Aufmerksamkeit Sr. kaiserl. Hoh. ganz besonders in Anspruch genommen. Der Adjutant Sr. kaiserl. Hoheit, von Turno, Oberst bei den polnischen Truppen, hat gleichfalls Beweise der glänzendsten Tapferkeit geliefert. Se. kaiserl. Hoheit lobt die Festigkeit des Befehlshabers der adeligen Unteroffiziersschule, Oberstlieutenants Czarnowski, der mitten im Tumult die strengste Ordnung in der genannten Schule aufrecht zu erhalten gewußt hatte. Die Generale der polnischen Truppen Roschnieck, Graf Vincent Krasinski, und Kurnatowski erfüllten ihre Pflicht mit musterhaftem Eifer und Treusinn. Die Generale Isidor Krasinski, Maleck und Redel

eilten, sich unter die Befehle Sr. kaiserli. Hoheit zu stellen. Se. kaiserl. Hoheit bezeugt gleichermaaßen die Tapferkeit seines Adjutanten, des Unterlieutenants Gogel, der durch einen Schuß in den Arm verwundet ward, und des Oberstlieutenants Rastschokin, Adjutanten Sr. kaiserl. Hoheit des Großfürsten Michael.

Die Rebellen haben den Generaladjutanten von Richter, so wie die Generalmajore Essakoff und Engelmann, deren man sich in dem Augenblick bemächtigte, als sie ihre Wohnungen verließen, um sich an die Spitze der ihrem Befehl anvertrauten Truppen zu stellen, in Warschau als Gefangene zurückbehalten. Der Stabsrittmeister Buturlin, Adjutant des Kaisers, und der Stabskapitän Gresser, Adjutant Sr. kaiserl. Hoheit des Cesarewitsch, wurden bei Vollziehung der ihnen ertheilten Befehle gleichfalls von den Rebellen aufgehoben und befinden sich dermalen in Gefangenschaft. Der Name des Brigadegenerals Nowicki ist auf der mit den ersten Berichten Sr. kaiserl. Hoheit eingesendeten Liste der getödteten Generale weggelassen worden, auch ist des Verschwindens des Brigadegenerals Bontemps, von dem man seitdem nichts mehr vernommen hat, keine Erwähnung geschehen.

10. Darstellung der zur Aenderung der Regierung und zur Sicherung der konstitutionellen Unabhängigkeit des Königreichs Polen gebildeten Verschwörung; vom Unterlieutenant Wysozki. Warschau 9. Dezember 1830. *)

Die Gefahren umgeben uns, vielleicht sterben wir in der Vertheidigung unsers Vaterlandes. Deßhalb übergebe ich, diese kurzen Augenblicke benützend, dem Gedächtnisse unsrer Nachkommen, was nie in Vergessenheit sinken soll. Nicht Eitelkeit treibt mich, noch die Furcht, zu erzählen, daß ich Theil nehme an der edlen Sache einer Nation, die sich von

*) Aus dem Warschauer Kurver vom 15. Dezember.

ihrer Erniedrigung erhebt, sondern der Wunsch, die Wahrheit ans Licht zu bringen. Jedermann weiß, welches Loos den Polen fiel, die von der Unabhängigkeit unsers unglücklichen Vaterlandes träumten, als der Aufstand von 1815 in St. Petersburg die Folgen nicht haben konnte, die man davon erwartete. Die Einkerkerung Soltyk's, Krzyzanowki's, Albert Grzymala's, A. Plichta's und Anderer, die von dem hohen Nationalgerichtshofe gerichtet wurden, die langen Verfolgun Adolph Cichowski's und das Andenken der von den Bürgern Niemojewki's geleisteten Dienste pflanzten in die Gemüther der jungen Fähndriche die Gefühle des edelsten Patriotismus. Unsere Feinde, die sich über das Unglück unsrer Brüder lustig machten, regten die Geister noch mehr auf und beseelten sie mit Rache. Die damaligen gemeinsamen Verbindungen Europa's, der Charakter der Personen, die das französische Ministerium bildeten, die Mißverständnisse, die in Polen unter den Gutgesinnten herrschten, verbunden mit dem durch so viele Beispiele des Verraths vermehrten Mißtrauen, schienen uns zu jener Zeit unübersteigliche Hindernisse. Dennoch verloren wir den Muth nicht. Endlich erklärte Rußland der Türkei den Krieg. Dieß war für die polnischen Patrioten ein tröstender Strahl der Hoffnung. Indessen war damals in der Schule der Fähndriche noch nichts beschlossen. Erst am 15 Dezember 1828, als bei einer Versammlung mehrerer Zöglinge dieser Schule der Zufall C. Paszkiewicz, J. Dobrowolski, Karl Karsnizki, Alex. Laski und Joseph Gorowski in meine Wohnung führte, begannen wir uns offener über die politische Lage Europa's und über die Nothwendigkeit zu unterhalten, unsre Mitbürger von dem auf ihnen lastenden Joche zu befreien, so wie über die Maaßregeln, die zu ergreifen wären, um Polen in die Rechte der konstitutionellen Charte einzusetzen, welche der Monarch und die Nation beschworen hatten. Am folgenden Tage theilte ich diese Unterhaltung mehreren andern Fähndrichen mit, deren Denkungsart ich kannte; es waren

Camille Mochnazki, Stanislaus Poninski, und Severus Cichowsky (der Bruder Adolphs, der mehrere Jahre bei den Karmelitern eingesperrt war. Dieß war der Anfang unsrer ersten Versuche. Beim Anblicke dieser Jugend sah ich voraus, daß sie es wäre, die eines Tags das Loos unsres Vaterlandes entscheiden würde. Die Eidesformel, die wir damals leisteten, war, wenn ich mich recht erinnere, in folgenden Worten abgefaßt: „Wir schwören vor Gott, vor unserm unterdrückten, seiner Rechte und konstitutionellen Freiheiten beraubten Vaterlande 1) im Falle der Verhaftung nie irgend ein Mitglied der Gesellschaft zu verrathen, selbst wenn man uns die grausamsten Qualen erdulden lassen sollte; 2) alle unsere Kräfte anzustrengen und im Nothfalle selbst unser Leben zum Opfer zu bringen, um die täglich verlezte konstitutionelle Charte zu vertheidigen; 3) in der Aufnahme neuer Mitglieder mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, und jedesmal vorher die Gesellschaft davon zu benachrichtigen; besonders keinen Trunkenbold, keinen Spieler oder überhaupt Keinen zuzulassen, dessen Benehmen nicht durchaus vorwurfsfrei wäre." Von diesem Augenblicke an versprachen wir, unverweilt für diese Sache thätig zu seyn. Es war uns schwer, Offiziere und andere Individuen in diese Gesellschaft einzuführen, weil die Neuaufgenommenen fürchteten, sich Gefahren auszusetzen. Ich ward daher von der Gesellschaft ermächtigt, für mich allein neue Mitglieder aufzunehmen, ohne vorher mit meinen Kollegen Rücksprache zu nehmen. Auch ward mir erlaubt, jedes Mitglied der ältern Gesellschaften einzuladen, die Individuen, die ich ihnen bezeichnen würde, anzunehmen. Nach dieser Ermächtigung begab ich mich zu dem Hauptmann der Gardegrenadiere, Paszkiewicz. Ich stellte ihm die Lage Europa's vor und erklärte ihm, daß wir eine Verschwörung gebildet hätten, die Regierung in Polen zu ändern. Dieser tapfere Offizier hörte mich mit Zeichen der lebhaftesten Freude an, und versprach mir, unsre Meinungen unter seinen Freunden und den Mitgliedern der frühern Ge-

sellschaften zu unterstützen und auszubreiten. Ermuthigt durch diesen glücklichen Erfolg meines ersten Schrittes, uns Anhänger unter den Offizieren der polnischen Armee zu verschaffen, wandte ich mich an das Sappeurbataillon. Ich zählte auf die Vaterlandsliebe, die es auszeichnet, und meine Erwartung ward nicht getäuscht. Nachdem ich Albert Przedpelski, Unterlieutenant jenes Bataillons, in die Gesellschaft aufgenommen hatte, bat ich ihn, mir die Bekanntschaft Nowosielski's, eines von den Soldaten sehr geachteten und von seinen Kollegen geliebten Offiziers zu verschaffen. Nowosielski haftete mit seiner Ehre für den größten Theil der Offiziere des Sappeurbataillons. Um dieselbe Zeit versicherte mich Koszizki, Offizier einer Elitenkompagnie des ersten leichten Infanterieregiments, daß viele Offiziere jenes Korps von der Nothwendigkeit einer Regierungsänderung durchdrungen wären. Was die andern Regimenter betrifft, so versprachen alle Offiziere, die in das Geheimniß gezogen wurden, sie würden sich aufs eifrigste bemühen, unsern Ansichten bei dem Heere Eingang zu verschaffen. Dann foderten die Offiziere mich auf, Berührungen mit den Einwohnern zu unterhalten, um zu sehen, ob sie im entscheidenden Moment die Soldaten unterstützen würden. Ich schickte den Fähnrich Paszkiewicz zu M. J. U. Niemcewicz, dem allgemein verehrten Manne, der sich so hohe Verdienste um das Vaterland erwarb. Der edle Greis lobte unsre Absicht, fügte jedoch bei: „Noch ist es nicht Zeit, aber der glückliche Augenblick wird erscheinen.“ Der Fähndrich Gorowski machte mich mit seinem Bruder Adam bekannt, der mir im Namen seiner Mitbürger einen günstigen Erfolg zusicherte. Um diese Zeit ward ich in das Haus des Landboten Zwierkowski eingeführt, und hatte auch hier Gelegenheit mich zu überzeugen, daß die Einwohner bereit seyen, mit den Truppen gemeinschaftliche Sache zu machen. Ich beauftragte Karsnizki, den in großer Achtung stehenden Gustav Malachowski von der Verschwörung im Heere in Kenntniß zu setzen, und ihn zu bitten, mehrere Landboten

zu einer gemeinsamen Berathung über die Zeit einzuladen, wo man die Waffen erheben könnte gegen die Unterdrücker unsrer Rechte. Die Offiziere, die an dieser Berathung Theil nehmen sollten, würden durch ihren Dienst verhindert, so daß nur Nowosielski und ich zur bestimmten Stunde erschienen. Bei dieser Zusammenkunft entschieden die achtungswerthen Bürger, die Zeit des Aufstandes könne noch nicht festgesezt werden; bis der günstige Moment komme, müsse man sich bemühen, den Muth der Truppen zu beleben und die edlen Gesinnungen unter ihnen auszubreiten. Der Hauptmann Paszkewicz äußerte den Wunsch, einige dieser Bürger kennen zu lernen, worauf eine Versammlung bei mir stattfand. Wir dachten bei dieser Zusammenkunft, der Krieg mit der Türkei könnte für uns von vortheilhaften Folgen seyn; dennoch ward beschlossen, den Reichstag abzuwarten, der, wie es hieß, gegen Ende Aprils stattfinden sollte.

Das Gerücht von der Krönung des Kaisers und der Berufung des Reichstages fachte die Hoffnung in unsern Herzen wieder an. Gegen den 10. Mai 1829 nahmen wir unsere Bemühungen mit neuem Eifer wieder auf. Viele Grundeigenthümer kamen, um der Krönungsceremonie beizuwohnen. Die Landboten Frzeinski und Zwierkowski besuchten mich, und erklärten mir, die so lang ersehnte Stunde sey gekommen. „Wir werden, sagten sie, mit unsern Petitionen an den Fuß des Thrones treten, wir werden fodern, daß die Sitzungen des Reichstages öffentlich, die Preßfreiheit garantirt, die Untersuchungskommissionen unterdrückt werden ꝛc., und verweigert man unser Ansuchen oder läßt gar die Landboten verhaften, dann müssen Sie unsere Reklamationen mit den Waffen unterstützen.“ Die erwähnte Petition ward bei der Krönung ohne Erfolg übergeben; indessen erlaubten die Landboten, aus Rücksicht auf die politischen Umstände des Augenblicks, uns noch nicht, zu den Waffen zu greifen. Wir waren damit wenig zufrieden, und beschlossen die Landboten zu fragen, ob wir

nicht die passenden Mittel, über die wir verfügen könnten, anwenden sollten, um das große Werk zu beschleunigen. Man antwortete uns, es sey noch nicht Zeit, um so mehr, als Rußland gerade große Vortheile in dem türkischen Kriege errungen habe. — Der Reichstag, der in demselben Jahre statthatte, ließ uns wenig Hoffnung. Die Stagnation Europa's, und insbesondere das französische Ministerium, erkälteten zum Theil die Wärme unsers Enthusiasmus. Endlich rief die Pariser Revolution der Juliustage alle Nationen Europa's mit Donnerstimme auf. Da schöpften wir die schönsten Hoffnungen; unsere Meinungen breiteten sich unter dem Heere aus, das bei Warschau gelagert war, und ich überzeugte mich von der Uebereinstimmung, die fast unter allen Offizieren herrschte. Man sprach von nichts mehr als von der französischen Revolution, und unterhielt sich von deren kleinsten Details. Wir begannen uns besser zu verstehen, und mit weniger Vorsicht, aber mit größerem Eifer als je zu Werke zu gehen, des günstigen Moments harrend, wo wir einen Chef erhielten, der die Anführung der Armee übernehmen wollte. Doch konnte die Gesellschaft, die das Werk der Revolution nach dem Plane, über den man übereingekommen war, beginnen und vollenden sollte, im Lager nicht definitiv organisirt werden, ungeachtet mehr als zweihundert Offiziere im Geheimniß waren. Erst nachdem wir das Lager verlassen und nach Warschau zurückgekehrt waren, ergriffen wir direkte Maaßregeln, um unsern Zweck zu erreichen. Indessen zweifelten wir immer noch, ob die Nation die Unternehmungen des Heeres unterstützen würde. Dieser Zweifel ward durch einen meiner Freunde, Boleslaw Ostrowski, gehoben, der uns auseinandersezte, daß das Volk, troß der langen Sklaverei, das Gedächtniß seines alten Ruhmes und seiner alten Größe nicht verloren habe. Wir fühlten die Nothwendigkeit, eine immer größere Menge ins Geheimniß zu ziehen, und schnell in allen Regimentern ähnliche Gesellschaften, wie die unsrige, zu or=

ganisiren, damit am bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde die Offiziere ihre Soldaten auf die ihnen bezeichneten Posten führen möchten. Um dieß ins Werk zu setzen, theilten wir uns in die verschiedenen, in der Hauptstadt garnisonirenden Truppenabtheilungen. Die Offiziere der Gardegrenadiere und der Elitenkompagnien wählten Zaliwski und Urbanski als Führer. Damals ließ der Zufall eine polnisch geschriebene Broschüre in meine Hände fallen, ohne Titel, und deren erste Blätter ausgerissen waren. Sie bezeichnete die Mittel, mit denen Polen zur Zeit seiner dritten Theilung hätte gerettet werden können. Diese Schrift hatte vielen Einfluß auf die Mitglieder unserer Gesellschaft. Schon vorher hatten wir Kilinski's Memoiren *) gelesen, die uns als Pfand der Brüderlichkeit und desselben Eifers für unsere gemeinsame Sache von Posen aus zugesendet worden waren. Gegen Ende Septembers und in den ersten Tagen des Oktobers fand man an den Straßenecken Warschau's Zettel angeheftet, welche die Polen zu einer Revolution auffoderten, ferner Drohungen gegen den Großfürsten Konstantin, auch Anzeigen, daß vom neuen Jahre an das Belvedere (der Palast des Großfürsten) zu vermiethen sey. Wir hatten von allem dem keine Kenntniß. Ueberall liefen Gerüchte um, es würde eine Revolution ausbrechen, ja man bezeichnete sogar die Tage: es sollte, hieß es, am 10, 15. oder 20. Oktober geschehen. Das Drängen vieler Offiziere veranlaßte mich, den 18. Oktober zum Ausbruch zu bestimmen, jedoch unter der Bedingung, daß ich noch eine lezte Unterredung mit Zaliwski und Urbanski halten wollte. Bei dieser Unterredung beschlossen wir, die Sache noch weiter

*) Kilinski war der bekannte Warschauer Schuhmacher, der an der Spitze der Insurrektion der Stadt von 1794 stand. Einen Auszug aus dessen erst jezt erschienenen Memoiren lieferte kürzlich (1. Jan. 1831 u. f.) die Zeitschrift betitelt: Das Ausland.

hinauszuschieben, was sogleich Mißvergnügen und Feindschaft gegen mich erweckte. Die Gesellschaft trennte sich in Parteien. J. V. Ostrowski, die Wachsamkeit der Spionen fürchtend, besonders nachdem mehrere Zöglinge der Universität verhaftet worden waren, hörte auf, uns zu unterstützen. Die Mißverständnisse theilten sich den Korps mit, die sich ebenfalls entzweiten. Dieser traurige Zustand dauerte bis zu meiner neuen Unterredung mit Xavier Bronikowski. Ich verdoppelte meine Bemühungen, um alle Offiziere zu vereinigen. Diese foderten, daß ich mich überzeuge, wie die Kammer der Landboten unsere Unternehmung aufnehmen würde. Zaliwski und ich wurden von ihnen ermächtigt, uns der Meinungen der Einwohner zu versichern, und den Tag des Kampfes zu bestimmen. Die Verhaftung einiger Personen auf Befehl des Cesarewitsch, und die Furcht, die sich in der Hauptstadt verbreitete, verzögerten, wenn auch nur kurz, die Verwirklichung unserer Plane. Urbanski ward verhaftet und ich auf des Großfürsten Befehl von Olendzki verhört. Zugleich wurden Vorsichtsmaaßregeln im Belvedere getroffen, und die Schule der Fähndriche doppelt bewacht. Der Cesarewitsch verbot jede Kommunikation mit der Stadt. Makrott (einer der Hauptagenten der Polizei) folgte Allen auf den Fersen, die sich von den Kasernen entfernten. Das Kommando der Schule erhielt General Frembizki. In diesen Zwischenmomenten des Schreckens und der Unordnung erklärte Xavier Bronikowski, er verlasse die Gesellschaft. Am 21. November begab ich mich mit Zaliwski in die Bibliothek des wissenschaftlichen Vereins, unter dem Vorwand, die Kabinette zu besuchen, in der That aber, um daselbst Lelewel zu erwarten, der bereits von dem Daseyn einer Militärverschwörung offen unterrichtet war. Ich theilte ihm die Gesinnungen mit, von denen ein großer Theil des Heeres beseelt war. Er antwortete, die Nation stimme in diese Gesinnungen mit ein, und alle guten Polen dächten wie wir. „Obgleich, sagte er, das Schicksal mehrere Militärverschwörungen ver-

folgte, zweifle ich doch nicht, daß dießmal ein glücklicher Erfolg Ihre Anstrengungen krönen wird; 40,000 Mann unter den Waffen, dieselben Gesinnungen, dieselben Wünsche hegend, werden die ganze Nation mit sich fortreißen." Nach dem Rathe Lelewels beschlossen wir in dieser Konferenz, am folgenden Sonntag, 28. Nov. Abends wollten wir losschlagen. In einer zweiten Unterredung ward festgesezt, es sollte dieß erst am Montag geschehen.

Nachdem wir uns (am 26. November) von Lelewel getrennt hatten, hielten Urbanski, Zaliwski und ich eine Berathung, in der beschlossen ward: 1) die Repräsentanten der Gesellschaft, d. h. die Offiziere aller in Warschau garnisonirenden Regimenter zu versammeln; 2) ihnen im Namen der Nation zu erklären, daß diese unsere Unternehmung billigen und unterstüzen würde, und daß ihnen 3) der Plan der militärischen Operationen Sonntag gegen Abend vorgelesen werden sollte. Zu diesem Ende begaben sich die Repräsentanten Sonntags den 28. Nov. sieben Uhr Abends in die Gardekasernen, und versammelten sich bei Borkiewicz, Unterlieutenant des 7. Linienregiments. In dieser Nacht faßten wir einen Operationsplans, dessen Hauptartikel waren 1) sich der Person des Großfürsten Konstantin zu bemächtigen, 2) die russische Kavallerie zu zwingen, die Waffen zu strecken; 3) das Arsenal zu erstürmen, und die darin befindlichen Waffen unter das Volk auszutheilen; 4) die von Essackoff und Engelmann befehligten Regimenter der volhynischen und litthauischen russischen Garde zu entwaffnen. Die Entwicklung dieses Planes ist jezt Jedermann bekannt. Folgendes sind deren bemerkenswertheste Details. Um sechs Uhr Abends ward das Signal, auf allen Punkten loszubrechen, durch die Anzündung einer in Solec, bei den russischen Kavalleriekasernen gelegenen Brauerei gegeben. Das Schicksal wollte, daß das Feuer gelöscht wurde. Die polnischen Truppen rückten aus ihren Kasernen, um sich auf die ihnen bezeichneten Posten zu begeben. In d

selben Augenblick zog eine aus sechszehn Universitätszöglingen gebildete, von zwei Fähndrichen, Frzaskowski und Kobylanski, angeführte Abtheilung nach Belvedere, um sich der Person des Cesarewitsch zu versichern, der Gefahr laufen konnte, in der Verwirrung geopfert zu werden. Vier Kompagnien leichter Infanterie und zwei Kompagnien des sechsten Linienregiments, die den Fähndrichen zu Hülfe zu kommen eilten, und die russische Kavallerie hindern sollten, in die Stadt zu dringen, konnten diesen Befehl nicht vollziehen, da sie vom General Stanislaus Potozki auf ihrem Marsche aufgehalten und als Gefangene zu den Russen geführt wurden. Die vier Stück Geschütz, die sich des Postens zwischen dem Dorfkaffeehause und der Radziwillkaserne, so wie der zum Belvedere führenden Alleen bemächtigen und bloß feuern sollten, um den mit dem Angriff auf diesen Punkt beauftragten Truppen moralische Kraft zu geben, wurden von einem polnischen Regimente genommen, dessen Namen ich nicht nennen will, um seinen Ruhm nicht zu beflecken. *) In dem Augenblick, als die nach Belvedere gesandte Abtheilung aus dem kleinen Gehölz von Lazienki verschwand, lief ich in die Kaserne der Fähndriche, begleitet von dem braven Lieutenant Sgelles, der uns Patronen aus dem Lager brachte, und von Joseph Debrowolski. Die Fähndriche waren gerade mit ihren Lektionen beschäftigt. Die beiden erwähnten Offiziere entwaffneten sogleich die russischen Schildwachen. Als wir in den Saal traten, rief ich: „Polen! die Stunde der Rache hat geschlagen. Heute müssen wir siegen oder sterben. Folgt mir, und eure Brust werde das Thermopylä gegen die Feinde unserer Freiheit!“ In demselben Moment ertönte der Saal von dem einstimmigen Rufe: „Zu den Waffen! Zu den Waffen!“ Die tapfern Jünglinge bewaffneten sich mit Gewehren und folgten den Schritten ihres

*) Es war das Garderegiment der Jäger zu Pferd, das am längsten bei dem Großfürsten aushielt.

Führers. Wir waren im Ganzen hundert und etliche sechzig, und schlugen den Weg nach den Kasernen der drei russischen Kavallerieregimenter ein. Ueberzeugt, daß die Elitenkompagnien sich beeilen würden, zu uns zu stoßen, befahl ich, Feuer zu geben, um die Russen in Allarm zu bringen, und jene Kompagnien zu benachrichtigen, daß der Kampf beginne. Nach diesem Signal drangen wir bis mitten in die Uhlanenkaserne. Auf diese Art aufgerufen, ziehen sich unsere Feinde sogleich zusammen, und bilden sich, ungefähr 300 an der Zahl, in Kolonne gegen uns. Wir geben Feuer auf sie, sie verlassen ihre Reihen, ziehen sich in Unordnung zurück, sammeln sich etwas weiter aufs Neue, und kehren zum Angriff zurück. Wir empfangen sie mit einer neuen Ladung und einem verdoppelten Hurrahrufe, stürzen dann mit dem Bajonnette auf sie los, durchbrechen ihre Kolonne, die sich von allen Seiten zerstreut, und uns das mit ihren Todten bedeckte Schlachtfeld überläßt. In diesem Augenblick ward ich benachrichtigt, daß das Kürassier- und Husarenregiment aus ihren Kasernen heranzögen, um uns zu umzingeln und den Weg nach der Stadt abzuschneiden. Die polnischen Truppen, die uns zu Hülfe kommen sollten, kamen nicht; wir waren daher gezwungen, uns zurückzuziehen, um so mehr, als die Patronen uns zu fehlen begannen. Das Uhlanenregiment, das wir zuerst angegriffen hatten, und das ganz zerstreut wurde, ließ uns über die Sobieskibrücke zurückziehen, wo die vom Belvedere zurückkehrende Abtheilung zu uns stieß. In der Voraussetzung, daß die Elitenkompagnien die Weisung erwarteten, sich mit uns zu vereinigen, schickte ich Camille Mochnazki zu ihnen, der aber bald zurückkam und meldete, er habe nirgends Sukkurs getroffen, dagegen stellten sich die Kürassiere in Schlachtordnung, und schnitten uns die Wege nach der Stadt auf allen Punkten ab. Ich trete einige Schritte vor, und bemerke bald eine Linie von Kürassieren, die ich sogleich und ohne Zaudern anzugreifen befehle. Augenblicklich rücken die tapfern Jüng-

linge muthvoll vor, und zwingen in kurzer Zeit den Feind, sich gegen Belvedere zurückzuziehen. Wir zogen uns zusammen, und schlugen den Weg unter dem Dorfkaffeehause ein. Als wir auf den Platz zwischen diesem Kaffeehause und der Radziwillkaserne kamen, stießen wir wieder auf die Kürassiere, die uns aufs Neue verfolgten; zugleich erblickten wir einen Husarenhaufen, der aus den Alleen kam und gegen uns losrückte. In dieser Noth sah ich keine Rettung, als uns so schnell als möglich links nach der Radziwillkaserne zu wenden. Es gelang uns wirklich, uns auf diese Kaserne zurückzuziehen, von wo aus uns leicht war, viele Leute dem Feinde zu tödten, der uns belagern zu wollen schien. Kurz darauf aber verlassen die Fähndriche, von ihrem brennenden Muthe hingerissen, die Kaserne, stürzen sich auf die Russen, machen eine große Zahl kampfuntauglich und zwingen sie zum Rückzuge. Nun wendeten wir uns nach der Stadt, zu der jezt der Weg offen stand. Bei der St. Alexanderskirche stießen wir auf General Stanislaus Potozki; die Fähndriche verhafteten ihn, indem sie ihn zugleich fast auf den Knieen baten, der Sache der Nation beizutreten. Auch ich vereinigte meine Bitten mit denen dieser tapfern Jünglinge, und sagte zu ihm: „General, ich beschwöre Sie im Namen des Vaterlandes, bei den Ketten Igelströms, in denen Sie so lange seufzten, sich an unsere Spitze zu stellen. Glauben Sie nicht, daß es bloß die Schule der Fähndriche ist, die sich erhob; alle Truppen sind für uns, und besetzen bereits die ihnen angewiesenen Posten.“ Da ich indessen sah, daß alle unsere Bitten fruchtlos waren, befahl ich, ihm die Freiheit wieder zu schenken. Einige Stunden später starb er von einer andern Hand. Sein hartnäckiger Widerstand und sein zu geringes Vertrauen auf die Tugend und die Standhaftigkeit des polnischen Soldaten führten ihn ins Grab.

Hier ende ich meine Erzählung, da ich die Blutscenen nicht beschreiben mag, von denen ich von der St. Alexanderskirche bis zum Arsenal Zeuge war. Die Vorsehung leitete un-

sere Schritte; Gott war uns günstig im Beginne des Kampfes. Und dieser Gott unserer Väter, unseres lieben Polens, der unser Werk segnete, wird unserem Vaterlande auch den Glanz seiner Größe und seines alten Ruhmes wieder schenken. Xavier Bronikowski schickte, wie wir ausgemacht hatten, Vertraute in die verschiedenen Quartiere der Stadt, um dem Volk als Führer zu dienen. A. Dunin, B. Kormanski, L. Zukowski, M. Mochnazki, M. Dembinski und J. Kozlowski begannen unter Bronikowski's Leitung die Operationen in der Hauptstadt. Die Schule der Fähndriche ist dem Lieutenant Szlegel den größten Dank schuldig, der in dieser denkwürdigen Nacht sein Korps verließ, um an der Spitze dieser großherzigen Jugend zu kämpfen, so wie der ehemalige und tapfere Offizier Dobrowolski, den die Wunden ehren, die er in diesem nächtlichen Kampfe erhielt. Ich ließ manche Namen aus, die der Aufzeichnung würdig wären. Der Geschichte kommt es zu, sie dem Gedächtniß und dem Danke des Vaterlandes zu bewahren.

Warschau, den 9. Dez. 1830.

Peter Wysozki, Unterlieut. in der poln. Armee.

11. Aufruf an die Bewohner der Hauptstadt. Warschau, 1. Dezember 1830. *)

Für das seit Polens lezter Theilung vergossene Blut, für das Herumziehen und die beispiellosen Aufopferungen, und als Lohn der Tapferkeit und Tugend unsrer tapfern Brüder, erhielten wir auf dem Wiener Kongresse das Stückchen Land, welches jezt den Namen Königreich Polen trägt. Alexander gab uns, als König von Polen, eine Konstitution, und Nikolaus, der jetzige König, hat dieselbe feierlich, im Angesichte und mit der ganzen polnischen Nation beschworen. —

Lands=

*) In vielfachen Abdrücken zu Warschau bekannt gemacht.

Landsleute! sind diese beschwornen Freiheiten und Rechte wohl bei uns geachtet worden? Nein....

Seit fünfzehn Jahren wurde diese Konstitution vor unsern Augen, im Angesichte der ganzen Nation, fast täglich verlezt und auf eine Weise übertreten, die dem Volke und seinen Bedrückern nur zum Schimpfe gereichen konnte. Ueberall verbreiteten sich unter uns emporgekommene und aller Ränke kundige Satrapen, Kabalenstifter, die durch Bestechungen aller Art schwache Herzen zum Bösen verleiteten; — wir hatten Söldlinge, die uns beherrschten; wir hatten Aufhetzer, welche die polnische Nation und den Cesarewitsch, zu ihrem eigenen Vortheile, im gegenseitigen Hasse erhielten; wir hatten Faktionsmänner und Parteistifter in hohen Staatsämtern und im Heere; wir hatten Spione, die allen guten Glauben und jedes Vertrauen unter den braven Polen vernichteten.

Fragt die Wärter der geheimen Gefängnisse, deren eine Menge in der Hauptstadt waren, und sie werden euch sagen, welche Leute, um ihrer Gedanken und Meinungen willen, in diesem konstitutionellen Lande gelitten haben. Fragt die Jugend und die Patrioten, und sie werden euch erzählen, welche Willkür und welchen groben Uebermuth asiatischen Stolzes sie erdulden mußten.

Das öffentliche Vermögen wurde verschwendet und gestohlen, die Volkserziehung wurde beschränkt; in Kurzem: man wollte das gedrückte, arme Volk zur äußersten Verfinsterung durch Verbot des Denkens, Schreibens und Sprechens führen, damit es sich der ihm zugefügten Unbilde nicht bewußt werde und seine Klagen nicht vor der Welt verkünde.

Die Administration erpreßte den im blutigen Schweiße errungenen lezten Erwerb vom Bürger und Landmann; überall gewahrte man nur Mißbrauch, Niederträchtigkeiten und Schimpflichkeiten.

Wir erhoben deßhalb vielfältige Klagen am Throne, doch wurden sie niemals erhört. Endlich, in der äußersten Ver-

zweiflung, ergriffen wir am 29. November 1830 das Schwert zur Vertheidigung unsrer Rechte und Freiheiten, um nun vor der ganzen Welt zu beweisen, daß wir, obgleich von fremder Uebermacht unterdrückt, doch nicht zu einer solchen Stufe von Erniedrigung herabgesunken wären, um nicht das uns zugefügte Unrecht und alle die Beleidigungen, die wir zu ertragen hatten, zu fühlen, und um darzuthun, daß wir Alle bereit seyen, uns hinzuopfern, um denselben ein Ziel zu setzen...

Landsleute und Brüder! Kämpfen wir für die Freiheit unsrer Personen und die Erhaltung unsres kleinen Eigenthums! Kämpfen wir für die Freiheit des Denkens und des Ausdrucks unsrer Meinungen! Kämpfen wir für die Bewahrung unsers moralischen Charakters, den man zu unterdrücken und zu verderben trachtete! Kämpfen wir, um die am Ruder stehenden, schlechten und verkäuflichen Menschen zu vertreiben, um die Spione zu vertilgen und um die Räuber zur Verantwortung zu ziehen, indem wir Gott anflehen, daß er diese gerechte Sache des verzweifelnden Volkes segnen möge! Kämpfen wir endlich zur Unterstützung und Erhaltung unsers schönen Heeres, welches uns ein so schönes Beispiel gibt!

12. Dekret, die Errichtung der provisorischen Regierung betreffend. Warschau, 4. Dezember 1830. *)

Provisorische Regierung des Königreichs Polen.

Da der Administrationsrath in seinem gegenwärtigen Bestande, wie er durch den Beschluß vom 30. v. M. festgesezt wurde, nach einstimmigen Berichten, die ihm fortwährend von allen Seiten zukommen, nicht zweifeln kann, daß er das Vertrauen der Nation nicht besizt, und sich überzeugt hat, daß er unter den gegenwärtigen Umständen das Ruder des Staats nicht zu führen vermag, so hat er es zum allgemeinen Besten

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 15. Dezember.

für unerläßlich erachtet, zu erklären, daß er für den Augenblick nicht in dem Besitze der Regierung des Königreichs bleiben kann. — Da jedoch Beweggründe aller Art, und von der wichtigsten Beschaffenheit, theils im Interesse der Nation, theils im Interesse des Königs, welcher bei der weiten Entfernung seiner Residenz, außer Stande ist, den gegenwärtigen Bedürfnissen des Landes abzuhelfen, die augenblickliche Errichtung einer Behörde, welche die oberste Macht ausübt, erheischen, verfügen die in den Administrationsrath berufenen Individuen durch die reellen Bedürfnisse der Nation genöthiget, und zur Verhütung der beklagenswerthen Folgen der Anarchie, was folgt:

1) Es wird eine provisorische Regierung errichtet. Alle Verordnungen und Akte der Regierung sollen unter ihrem Namen erscheinen.

2) Die provisorische Regierung besteht aus nachstehenden Personen: dem Fürsten Palatin Czartoryski, dem Senator Kastellan Kochanowski, dem Senator Kastellan Grafen Pac, dem Senator Kastellan Dembowski, Julius Niemcewicz, Joachim Lelewel, Ladislaus Ostrowski.

3) Außer den obgenannten Individuen kann die provisorische Regierung diejenigen Personen berufen, welche sie für nöthig erachten und eigens dazu auffodern wird.

4) Sobald der Senat und die Deputirtenkammer versammelt seyn werden, sollen die Existenz der provisorischen Regierung, und die Bedingungen dieser Existenz von der Entscheidung des Reichstages abhängen.

Die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung wird sämmtlichen Behörden des Königreichs anbefohlen.

Warschau, den 4. Dezember 1830.

(Unterz.:) Der Präsident: Czartoryski, Kochanowski, Pac, Dembowski, Niemcewicz, Lelewel, Ostrowski.

13. Proklamation des Kaisers Nikolaus an die Polen. St. Petersburg 5. (17.) Dez. 1830.*)

Polen! Das verhaßte Attentat, dessen Zeuge eure Hauptstadt gewesen ist, hat die Ruhe eures Landes gestört. Ich habe es mit gerechtem Unwillen vernommen und empfinde tiefen Schmerz darüber.

Männer, die den polnischen Namen entehren, haben sich gegen das Leben des Bruders eures Monarchen verschworen, haben einen Theil eures Heeres verleitet, seiner Eide zu vergessen, und die Menge über die theuersten Interessen eures Vaterlandes getäuscht.

Noch ist es Zeit, das Geschehene auszusöhnen; noch ist es Zeit, unermeßlichem Unglücke vorzubeugen. Ich werde diejenigen, die den Irrthum eines Augenblicks abschwören werden, mit denen nicht vermischen, die etwa im Verbrechen beharren möchten. Polen, hört auf den Rath eines Vaters, gehorcht den Befehlen eures Königs!

Da Wir euch mit Unsern Absichten auf eine bestimmte Weise bekannt machen wollen, so befehlen Wir:

1) Alle diejenigen Unsrer russischen Unterthanen, die man gefangen zurückhält, sollen sogleich in Freiheit gesezt werden.

2) Der Administrationsrath soll seine Funktionen, in seiner primitiven Zusammensetzung, so wie mit der Gewalt, wieder antreten, mit der er durch Unser Dekret vom 31. Jul. (12. Aug.) 1826 bekleidet worden ist.

3) Alle Civilbehörden der Hauptstadt und der Wojewodschaften sollen den Dekreten, welche in Unserm Namen von dem solchergestalt konstituirten Administrationsrathe erlassen werden, pünktlichen Gehorsam leisten und keine ungesetzlich errichtete Gewalt anerkennen.

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 29. Dez.

4) Nach Empfang des Gegenwärtigen sind alle Korpschefs Unsrer königl. polnischen Armee verpflichtet, ihre Truppen zu sammeln und ohne Verzug nach Plock zu marschiren, welchen Ort Wir zum Vereinigungspunkt Unsrer königlichen Armee bestimmt haben.

5) Die Korpschefs sind gehalten, Uns unverzüglich über den Zustand ihrer Truppen Bericht zu erstatten.

6) Jede in Folge der Warschauer Unruhen geschehene Bewaffnung, welche dem etatsmäßigen Bestande Unserer Armee fremd ist, wird hiermit aufgelöst.

Demzufolge werden die Lokalbehörden beauftragt, zu veranstalten, daß diejenigen, welche gesetzwidrig Waffen ergriffen haben, dieselben niederlegen, und daß diese dann der Obhut der Veteranen und Gendarmen des Orts übergeben werden.

Soldaten der polnischen Armee!

Zu jeder Zeit war euer Wahlspruch: Ehre und Treue. Unser tapferes Regiment Gardejäger zu Pferde hat einen ewig denkwürdigen Beweis davon gegeben. Soldaten! Folgt diesem Beispiele. Entsprecht der Erwartung eures Souveräns, der euren Eidschwur empfangen hat. Polen! Diese Proklamation wird denen, die Mir treu geblieben sind, sagen, daß Ich auf ihre Ergebenheit zu rechnen weiß, wie Ich Mich ihrem Muthe anvertraue.

Diejenigen unter euch, welche sich etwa der Verirrung des Augenblicks hingaben, werden gleichfalls durch diesen Aufruf erfahren, daß Ich sie nicht verstoße, wenn sie sich beeilen, in die Schranken ihrer Pflicht zurückzukehren.

Aber niemals können die Worte eures Königs an Menschen ohne Treue und ohne Ehre gerichtet seyn, die sich gegen die Ruhe ihrer Nation verschwören. Glaubten sie, als sie die Waffen ergriffen, sich schmeicheln zu dürfen, zum Lohn für ihre Verbrechen Zugeständnisse zu erlangen, so ist ihre

Hoffnung eitel. Sie haben ihr Vaterland verrathen. Das Unglück, das sie ihm bereiten, wird auf sie zurückfallen.

Gegeben zu St. Petersburg am 5. (17.) Dez. des Jahres der Gnade 1830 und des sechsten Unserer Regierung.

(Gez.) Nikolaus.

Durch den Kaiser und König.

(Gez.) Der Ministerstaatssekretär Graf Etienne Grabowski.

14. Verordnung der Reichsversammlung, die dem General Chlopizki wieder übertragene Diktatur betreffend. Warschau, 20. Dezbr. 1830. *)

In Erwägung der außerordentlichen Lage und der Dringlichkeit der Umstände, worin sich das Reich in diesem Augenblick befindet u. s. w., beschließt und verordnet, wie folgt:

1) General Joseph Chlopizki erhält die höchste und ausgedehnteste Gewalt, in deren Ausübung er keiner Verantwortlichkeit unterworfen werden kann, und wird zum Diktator ernannt.

2) Die Gewalt des Diktators hört auf, sobald er selbst von freien Stücken dieselbe niederlegt, oder sobald die durch den folgenden Artikel bezeichnete Reichstagsdeputation an die Stelle des Diktators einen andern Generalissimus wählt; und sobald dieser Leztere den Oberbefehl über das Heer übernommen hat, von dem Augenblick an ist der Diktator von allen und jeden Verpflichtungen entbunden.

3) Diese Deputation wird aus dem Senatspräsidenten und zwei von ihm gewählten Senatoren, so wie aus dem Marschall der Landbotenkammer und drei von demselben ernannten Mitgliedern dieser Kammer bestehen.

Dieser Artikel wurde von der Kammer folgendermaaßen umgeändert:

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 27. Dez.

Die Deputation, von welcher im vorhergegangenen Artikel die Rede ist, bilden nachbenannte Personen: Der für jezt im Senat Präsidirende, zugleich mit fünf durch den Senat erwählten Senatoren, und der Marschall der Landbotenkammer, zugleich mit acht Mitgliedern derselben, nämlich einem Deputirten aus jeder Wojewodschaft, welche von der Kammer gewählt werden. Wenn irgend eines der Mitglieder, sowohl derer aus dem Senat, als derer aus der Landbotenkammer, entweder durch den Tod oder durch einen andern Anlaß ausscheidet, werden der für jezt im Senat Präsidirende aus dem Senat und der Marschall der Landbotenkammer aus dieser lezteren Nachfolger an ihre Stelle ernennen. In der Landbotenkammer muß der Nachfolger aus derselben Wojewodschaft seyn, aus der das ausgeschiedene Mitglied war.

4) Im Fall daß der Diktator stirbt, ohne daß seine Gewalt aufhört, beginnt der Reichstag seine Thätigkeit, sobald nur die Hälfte der ihn bildenden Mitglieder versammelt ist.

5) Der Diktator wird nach seinem Gutdünken die Mitglieder der Regierung wählen.

6) Der Reichstag wird sogleich nach Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets prorogirt; während der Dauer der Diktatur kann er sich nur auf den Ruf des Diktators versammeln.

15. Proklamation des Generals Chlopizki bei zweitmaliger Uebernahme der Diktatorsstelle. Warschau, 21. Dezbr. 1830. *)

Landsleute!

Auf das Verlangen der Nationalrepräsentanten und mit Zustimmung beider Reichstagskammern, bin ich zur Uebernehmung der höchsten Gewalt berufen. Ich habe die Oberherr-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 9. Januar 1831.

schaft über die Nationalkräfte nur in dieser einzigen Rücksicht übernommen, um die Freiheiten unsers Vaterlandes zu sichern. Von hier an, und so lange die Diktatorwürde bei mir verbleiben wird, ist es meine Pflicht, jeden Augenblick für dasselbe zu siegen oder zu sterben.

Gehorsam dem Willen des Volkes, als ich die Diktatur übernahm, verlange ich auch im Namen des Vaterlandes ähnlichen Gehorsam.

Mein Banner werdet ihr, Landsleute, immer auf dem Wege der Gerechtigkeit, der Pflicht und der Nationalehre sehen. Ihm wird ein jeder rechtliche Pole, jeder seiner Ahnen nicht unwürdige Sohn folgen, der in dem Wohle seines Vaterlandes das eigne findet. Es wird sich gewiß keiner finden, welcher der Vollmacht, die mir durch den Willen des ganzen Volks anvertraut worden, entgegenhandeln, oder den Befehlen derselben nicht gänzlich nachkommen wird.

Durch Einigkeit, Ordnung und Thatkraft, von Einem Punkte aus geleitet, können wir den Erfolg unserer Unternehmungen sichern.

Das Volk hat mich berufen, an seiner Spitze zu stehen, seine Thatkraft zu leiten, und ich verspreche es heilig, daß ich von dem Wege meiner Pflicht nicht im mindesten abweichen werde, sondern daß es mein thätiges Bestreben seyn wird, Alle in einer festen und gesetzmäßigen Ordnung zu einem und demselben Ziele zu führen: Was ich Gott und dem Vaterlande schwöre.

16. Verordnung des Diktators, die Ernennung eines höchsten Nationalkonseils an die Stelle der aufgehobenen provisorischen Regierung betreffend. Warschau, 21. Dezbr. 1830.*)

An die Stelle der provisorischen Regierung, welche somit

*) Aus der preußischen Staatszeitung v. 27. Dezember.

aufgelöst ist, tritt ein höchstes Nationalkonseil, um unter der Leitung des Diktators die allgemeine Verwaltung des Landes zu führen. Zum Geschäftskreise dieses Konseils gehört:

1) Die Versorgung des öffentlichen Schatzes mit den zur Erhaltung der bewaffneten Macht und der Landesverwaltung nöthigen Fonds.

2) Die Vollziehung der Verordnungen des Diktators in Beziehung auf die Vermehrung der Truppenzahl und die Ausrüstung des Heeres.

3) Die Sicherstellung des Volkes und der Armee in Hinsicht auf das Ausreichen der Lebensmittel.

4) Die Obhut über die Ordnung und Sicherheit im Lande.

5) Die Beaufsichtigung der Justiz.

6) Die Verbreitung des Nationalgeistes und die Sorge für Unverfälschtheit der öffentlichen Meinung.

Zur Bildung dieses höchsten Nationalkonseils sind berufen:

1) Fürst Adam Czartoryski, Präsidirender im Senat.

2) Graf Wladislaus Ostrowski, Reichstagsmarschall.

3) Fürst Radziwill, Senator Wojewode.

4) Leon Dembowski, Senator Kastellan.

5) Barzikowski, Landbote des Distrikts von Ostrolenka.

Das Konseil wird einen Generalsekretär haben, zu welchem der außerordentliche Staatsrath Joseph Tamowski ernannt ist. Die Minister oder ihre Stellvertreter haben das Recht, mit berathender Stimme in diesem Konseil zu sitzen. Das Konseil wird die Aufträge des Diktators durch den Staatssekretär empfangen und dieselben den Regierungskommissionen und andern Behörden unter der Form von Verordnungen oder Resolutionen zukommen lassen. Dasselbe soll dem Diktator unverzüglich seine innere Organisation, in Betreff seiner Beziehungen zum Diktator, dann hinsichtlich der Geschäfte mit den Regierungskommissionen und andern Behörden, und end-

lich die Art seines Verfahrens bei Verwaltung der Geschäfte im Konseil selbst zur Bestätigung vorlegen.

17. Kaiserliche Entschließung, die Sendung polnischer Abgeordneten nach St. Petersburg betreffend. Journal von Petersburg vom 25 Dezember 1830. *)

Nachdem der Kaiser durch Se. kaiserl. Hoh. den Großfürsten Cesarewitsch unterrichtet worden, daß der Fürst Lubecki, Finanzminister des Königreichs Polen, und der Graf Jezierski, Landbote beim Reichstage, sich von Warschau nach St. Petersburg begeben wollten, haben Se. Majestät ihnen den Befehl, in Narwa zurückzubleiben, ertheilen zu lassen, und zugleich den Grafen Grabowski, Minister-Staatssekretair des Königreichs Polen, anzuweisen geruht, dem Fürsten Lubecki zu schreiben:

„Daß Se. Majestät die Beweggründe nicht kennten, die den Fürsten veranlaßt hätten, diese Reise zu unternehmen; daß, wenn die jüngst in Warschau stattgehabten Ereignisse den Fürsten Lubecki bewogen hätten, sich zum Abgeordneten einer Gewalt herzugeben, die nicht aus dem Willen des Souveräns herflösse, Se. Majestät ihm keine Audienz ertheilen, noch ihm gestatten könnten, in Allerhöchstihrer Hauptstadt zu erscheinen;

daß, wenn hingegen die Absichten, die ihn nach St. Petersburg führten, mit den Amtspflichten vereinbar wären, die der Fürst dem Vertrauen Sr. Majestät verdanke, Allerhöchstdieselben darein willigen würden, ihn vor Sich zu lassen und ihm als Finanzminister des Königreichs-Gehör zu geben.“

Se. Majestät der Kaiser haben hinzuzufügen befohlen, daß der Graf Jezierski gleichfalls in keiner andern Eigenschaft, als der eines Landboten beim polnischen Reichstage, die Erlaubniß erhalten könne, sich nach St. Petersburg zu begeben. —

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 7. Jan. 1831.

Der Fürst Lubecki hat dem Grafen Grabowski aus Narwa vom 11 (23) Dezember Folgendes geantwortet:

„Ich erhalte in diesem Augenblick das Anschreiben, wodurch Ew. Excellenz mir den Willen Sr. Majestät hinsichtlich des Grafen Jezierski und meiner zu erkennen zu geben die Güte haben, und ich beeile mich demgemäß, Ihnen, mein Herr Graf, die Gründe mitzutheilen, die uns bewogen haben, diese Reise zu unternehmen. Von dem Verwaltungsrathe beauftragt, dessen Bericht über die Begebenheiten, die sich jüngst in Warschau zugetragen haben, zu den Füßen des Thrones niederzulegen, will ich als Minister des Königs, Se. Majestät von allen Nebenumständen, deren Zeuge ich gewesen bin, in Kenntniß setzen, und nie würde ich den Auftrag übernommen haben, unter einem andern Titel vor dem Monarchen zu erscheinen. Da das Anschreiben Ew. Excellenz mir ankündigt, daß in diesem Falle Se. Majestät darein zu willigen geruhten, mich zu empfangen und mir Gehör zu geben, auch zugleich den Grafen Jezierski, Landboten beim Reichstage, vor Sich zu lassen, so ersuche ich Sie, uns die Allerhöchste Erlaubniß zur Fortsetzung unsrer Reise nach St. Petersburg auswirken zu wollen."

Se. Majestät der Kaiser haben demgemäß dem Fürsten Lubecki, Finanzminister des Königreichs Polen, und dem Grafen Jezierski, Landboten beim polnischen Reichstage, zu gestatten geruht, sich nach St. Petersburg zu begeben.

18. Kaiserliches Manifest den Aufstand in Polen betreffend. Petersburg 12. (24) Dezember 1830. *)

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus I, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen u. s. w., verkünden allen Unsern getreuen Unterthanen:

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 4. Jan. 1831.

Ein abscheulicher Verrath hat das mit Rußland vereinigte Königreich Polen erschüttert. Uebelgesinnte Menschen, die durch die Wohlthaten des unvergeßlichen Kaisers Alexander, des großherzigen Wiederherstellers ihres Vaterlandes, nicht entwaffnet wurden, und unter dem Schutze der ihnen bewilligten Gesetze sich der Früchte seiner Vorsorge erfreuten, schmiedeten insgeheim Ränke, um die von ihm eingeführte Ordnung umzustürzen, und bezeichneten am lezten 17. (29) November den Anfang ihrer Thaten durch Rebellion, Blutvergießen und verbrecherische Versuche auf das Leben Unsers geliebtesten Bruders, des Cesarewitsch und Großfürsten Konstantin Pawlowitsch.

Die Dunkelheit des Abends benutzend, stürzte ein von ihnen aufgereizter rasender Pöbelhaufen auf das Schloß des Cesarewitsch los; während derselben Zeit gelang es ihnen, in mehreren Theilen Warschau's durch Verbreitung des lügenhaften Gerüchts, daß russische Truppen die friedlichen Bewohner niedermachten, das Volk an sich zu locken, und die Stadt mit allen Schrecken der Anarchie zu erfüllen.

Der Cesarewitsch faßte den Entschluß, mit den bei ihm befindlichen russischen und den ihrer Pflicht treu gebliebenen polnischen Truppen eine Stellung in der Nähe von Warschau zu nehmen, und nicht angriffsweise zu verfahren, um, jeder Gelegenheit zu neuem Blutvergießen vorbeugend, die Abgeschmacktheit und Falschheit des verbreiteten Gerüchts klar an den Tag zu bringen, und den Stadtobrigkeiten Zeit und Mittel zu verschaffen, damit es ihnen mit Hülfe gutgesinnter Einwohner gelänge, die Irregeleiteten zurechtzuweisen und die Uebelgesinnten im Zaume zu halten.

Diese Hoffnung ging aber nicht in Erfüllung.

Der Verwaltungsrath vermochte es nicht, die Ordnung wieder herzustellen; unaufhörlich von den Rebellen bedroht, die aus ihrer Mitte einige widergesetzliche Vereine gebildet und seine Zusammensetzung durch Entfernung der von Uns ernannten Mitglie-

der und Aufnahme neuer, die ihm von den Anführern der Verschwörung aufgedrungen waren, verändert hatten, blieb ihm nichts Anderes übrig, als den Cesarewitsch auf das flehentlichste zu bitten, die mit ihm von Warschau gezogenen polnischen Truppen zurückzusenden, um öffentliches und Privateigenthum gegen wiederholte Plünderungen zu schützen; bald wurde dieser Rath gänzlich aufgelöst, und alle Gewalt den Händen eines Generals übertragen.

Inzwischen verbreitete sich die Nachricht vom Aufstande durch alle Provinzen des Königreichs Polen; überall wurden dieselben Mittel angewendet: Betrug, Drohungen, Täuschungen, um die friedlichen Einwohner der Herrschaft einiger Rebellen zu unterwerfen.

Unter diesen wichtigen und beklagenswerthen Umständen fand es der Cesarewitsch für unumgänglich nöthig, dem Wunsche des Verwaltungsrathes nachzugeben, und erlaubte der geringen Anzahl treu gebliebener polnischer Truppen nach Warschau zurückzukehren, um nach Möglichkeit die Personen und das Eigenthum der Bewohner sicher zu stellen; selbst aber verließ er mit den russischen Truppen das Königreich Polen, und betrat am 1. (13) Dezember den Flecken Wlodaw im volhynischen Gouvernement.

Auf solche Weise wurde ein vielleicht schon längst beschlossenes Verbrechen vollzogen. Nach so vielen Widerwärtigkeiten sich des Friedens und der Wohlfahrt unter dem Schatten Unserer Herrschaft erfreuend, stürzt sich das Volk des Königreichs Polen aufs Neue in den Abgrund des Aufruhrs und des Elendes, und Haufen der Leichtgläubigen, obschon ergriffen vom Schrecken der nahenden Strafe, wagen es, Augenblicke lang an Sieg zu denken, und Uns, ihrem gesetzlichen Herrn, Bedingungen vorzuschlagen.

Russen! Ihr wißt, daß Wir sie mit Unwillen zurückweisen. Eure von Eifer für den Thron brennenden Herzen verstehen ganz, was das Unsrige fühlt. Auf die erste Nach-

richt vom Verrath war eure Antwort ein wiederholter Eid unerschütterlicher Treue, und in diesem Augenblicke sehen Wir in der ganzen Ausdehnung Unsers weiten Reiches nur eine Bewegung; in der Brust eines Jeden lebt nur ein Gefühl, der Wunsch, für die Ehre seines Kaisers, für die Unverletzbarkeit des Reiches keine Anstrengung zu scheuen, und, Vermögen, Eigenthum, ja das Leben zum Opfer zu bringen. Mit Rührung blicken Wir auf diesen hochherzigen Aufschwung der Liebe des Volkes zu Uns und zu dem Vaterlande, und halten es für Unsere heilige Pflicht, hierauf mit Worten der Beruhigung zu antworten.

Neue Opfer, neue Anstrengungen werden nicht erfoderlich seyn. Mit Uns ist Gott, der Beschützer des Rechtes, und das mächtige Rußland kann mit einem entscheidenden Schlage diejenigen zur Ruhe nöthigen, die es wagen, seinen Frieden zu stören. Unsere getreuen Truppen, die sich noch jüngst durch wiederholte Siege auszeichneten, versammeln sich bereits an den westlichen Gränzen des Reiches.

Wir sind bereit, den Treubruch zu strafen, wollen aber die Unschuldigen von den Verbrechern unterscheiden und den Schwachen verzeihen, die aus Kurzsichtigkeit oder Furcht dem widergesetzlichen Strome folgten.

Nicht alle Unterthanen Unsers polnischen Königreichs, nicht alle Bewohner Warschau's nahmen Theil an der Verschwörung und ihren beweinenswürdigen Folgen: Viele bewiesen durch einen ruhmvollen Tod, daß sie ihre Pflicht kannten; Andere, wie Wir aus den Berichten des Großfürsten ersehen, wurden unter Thränen der Verzweiflung genöthigt, nach Orten zurückzukehren, die von Rebellen beherrscht waren. Diese, mit den Betrogenen und Getäuschten, bilden ohne Zweifel einen großen Theil des Heeres und der Bewohner des Königreichs Polen.

Wir wenden uns an sie durch eine Proklamation vom 5. (17.) d. M., in welcher Wir, mit Bezeugung Unsers gerech-

ten Unwillens über den begangenen Treubruch, den Befehl erlassen, allen Eigenmächtigkeiten und widergesetzlichen Bewaffnungen ein Ende zu machen und Alles wieder auf den vorigen Fuß herzustellen. Dadurch können sie noch die Schuld ihrer Landsleute ausgleichen und das polnische Königreich vor den verderblichen Folgen einer verbrecherischen Verblendung retten. Indem Wir ihnen hiermit das einzige Mittel der Rettung andeuten, thun Wir diese Wirkung Unseres Mitleids allen Unsern getreuen Unterthanen kund; sie werden aus selbiger Unseren Willen ersehen, die Unantastbarkeit der Rechte des Thrones und des Vaterlandes zu schützen, so wie den eben so festen Entschluß, der reuigen Irrenden zu schonen.

Russen! Das Beispiel eures Kaisers wird euch zur Richtschnur dienen: Gerechtigkeit ohne Rache, Unerschütterlichkeit im Kampfe für die Ehre und das Wohl des Reiches ohne Haß gegen die verblendeten Gegner, Liebe und Achtung für diejenigen Unterthanen Unseres Königreichs Polen, die dem Uns geleisteten Eide treu bleiben, Bereitwilligkeit zur Versöhnung mit Allen, die zu ihrer Pflicht zurückkehren. Ihr werdet Unsere Hoffnungen erfüllen, wie ihr sie bisher erfüllt habt. Beharrt in Ruhe und Frieden, in festem Vertrauen auf Gott, den immerwährenden Wohlthäter Rußlands, und auf einen Monarchen, der die Größe und Heiligkeit Seines Berufes kennt, die Würde Seines Reiches und den Ruhm des russischen Namens unverlezt aufrecht zu erhalten.

Gegeben in St. Petersburg am 12. (24.) Dezember im Jahre Christi 1830 und im 6ten Unserer Regierung.

(gez.) Nikolaus.

19. Bericht über den Aufstand in Warschau und dessen Veranlassungen, bekannt gemacht in einer außerordentlichen Beilage der St. Petersburger Zeitung vom 3 Januar 1831. *)

Die Regierung hat folgende authentische Details über die Revolution in Warschau und die Ursachen, die sie herbeiführten, erhalten.

Die Einführung der Disciplin in der Armee, größerer Ordnung in der Administration und die Einschreitung gegen die Zügellosigkeit, wurden von den Feinden der öffentlichen Ruhe als eben so viele Eingriffe in die durch den Monarchen dem Königreiche Polen zugestandenen Rechte betrachtet, deren Aufrechthaltung Polen anvertraut war, gegen welche bis auf den heutigen Tag noch keine gesetzliche Klage zum Fuße des Thrones gelangt war. Weit entfernt, den Werth des Wohlstandes ihres Landes, des Resultates jener väterlichen Administration, zu würdigen, hat sich eine aufbrausende, unüberlegte Jugend durch falsche Raisonnements einiger Egoisten, deren persönliches Interesse den Umsturz der gesetzlichen Ordnung wünschte, verführen lassen, und, bloß den Rathschlägen ihrer Leidenschaft folgend, seit dem Jahre 1828 eine geheime Gesellschaft gebildet, zum Trotz der darüber bestehenden Verbote. Der Unterlieutenant Peter Wysocki von den polnischen Truppen war einer der ersten Gründer derselben. Nachdem er einige junge Leute von der Fähndrichsschule, und namentlich C. Paszkiewicz, J. Dobrowolski, Carl Korsniki, Alex. Laski und Joseph Gurowski, bei sich versammelt hatte, entflammte er ihre unerfahrnen Gemüther durch seine Sophismen über die politische Lage von Europa, und entzündete in ihren Herzen trügliche Wünsche und Hoffnungen. Diese Versammlung hatte statt am 3. (15.) Dezember 1828. Des andern Morgens zog Wysocki noch andere Fähndriche in seinen Plan, Leute, die schon

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 14. Januar.

schon durch ihr aufbrausendes Wesen und ihre übeln Gesinnungen bekannt waren, wie z. B. Camille Mochnacki, Stanislaus Poninski und Severin Ziechowski. Diese Handvoll Unbesonnener, die nicht die geringste Idee von dem wahren Zustande ihres Landes, von seinen Bedürfnissen und seinen Interessen hatten, — die alle in Europa vorfallenden Ereignisse in falschem Lichte betrachteten, — bildete das Komplott, das Polen an den Rand des Abgrundes führte, und dessen Hauptstadt so wie die Provinzen allen Schrecken und Folgen der Anarchie Preis gibt. Vereinigt durch einen zügellosen Freiheitsgeist, mit unglücklichen Revolutionsgrundsätzen ausgerüstet, arbeiteten die jungen Brauseköpfe daran, ihre Meinung zu verbreiten, und fanden, worüber man billig erstaunen muß, Theilnehmer unter Männern, die in Folge ihres Standes und Alters die Einflüsterungen jener elenden Feinde der Ordnung hätten mit Verachtung von sich weisen sollen, und denen das allgemeine Interesse es zur Pflicht machte, sie der Gerechtigkeit zu überliefern. Wysocki überredete den Kapitain Paszkiewicz, von dem Regimente der polnischen Gardegrenadiere, sich der geheimen Gesellschaft anzuschließen, — und fand außerdem in dem Bataillone der Sappeurs eben so leichtsinnige als unerfahrne Offiziere, denen er seine verächtlichen Grundsätze mittheilte, und die er in sein Komplott zog. Zwei Offiziere dieses Bataillons, der Unterlieutenant Laurent Przebpelski und Felix Nowosielski, nahmen es über sich, ihre Kameraden und Untergebenen von dem Wege abwendig zu machen, den ihnen die Ehre und ihr Eid vorzeichneten.

Die Mitglieder der geheimen Gesellschaft beschlossen nun, den Aufstand zu beschleunigen, indem sie ihre eidbrüchigen Absichten auch unter ihre Mitbürger verbreiteten, und zu Lug und Trug ihre Zuflucht nahmen, indem sie in ihren Konferenzen als Organe der ganzen Armee sprachen. Nicht minder entsittlichte und zugleich unüberlegte Einwohner als diese antworteten jenen jungen Schwärmern im Namen der gan-

zen Nation! Adam Gurowski, Bruder des Fähndrichs gleichen Namens, versicherte Wysocki, daß die ganze Nation seine Gesinnung theile, und Zwierkowsky, Bote am Reichstage, bestätigte ihn in dieser Täuschung. Indem sie sich auf solche Weise gegenseitig betrogen, überließen sie sich schmeichelhaften, aber abgeschmackten Hoffnungen, und zogen in der Armee so wie unter den Bürgern die Leichtgläubigen, Unwissenden, Bösewichte und unruhigen Köpfe an sich. Man kann kaum begreifen, wie einige Gutsbesitzer, die sich bei Gustav Malachowski versammelten, in die Schlinge gehen und den Reden des Unterlieutenants Wysocki und Fähndrichs Nowosielski, welche sich der Versammlung allein darstellten, statt der Menge von Offizieren, die angekündigt waren, Glauben beimessen konnten. Doch wurde bei dieser Zusammenkunft nichts entschieden, und man beschränkte sich nur darauf, den Wunsch auszudrücken, daß der geheime Bund verbreitet werde. Aufgebracht darüber, daß noch ein Rest von Vernunft die Polen abhielt, sich irgend einen Angriff gegen die gesetzmäßige Obrigkeit zu erlauben, wählte sich Paskiewicz einen jener Gutsbesitzer, den er eigenmächtig mit dem Titel eines Repräsentanten der öffentlichen Meinung bekleidete, führte ihn zum Unterlieutenant Wysocki, und sie Drei entschieden über das Geschick von Europa und namentlich von Rußland und dem damit vereinigten Polen! Nach langen Diskussionen beschlossen sie, nichts zu unternehmen bis zu der Zusammenberufung des Reichstages, den sie auf den April 1829 erwarteten. In seiner Begierde zur Umwälzung der Ordnung willigte der Lieutenant Wysocki ungern in diesen Beschluß seiner zwei Kollegen.

Unter den Namen der Bürger, die sich zu jenen elenden Gründern des geheimen Bundes gesellten, findet sich unglücklicher Weise der eines Mannes, welcher öffentliche Achtung genoß. Allein dieser 80jährige Greis, der berühmte Niemcewicz, gewohnt Täuschungen sich hinzugeben, rieth doch, ob er gleich sein Ohr den Ausdrücken verbrecherischer Gesinnungen lieh,

zu keinem Akte der Widersetzung gegen die Behörden. Die jungen Enthusiasten verbreiteten sogleich das Gerücht von seiner Theilnahme an ihren Projekten. Man muß jeden Falls seine Nachgiebigkeit tadeln, doch kann man nicht glauben, daß ein so verständiger Mann Komplotten seinen Beifall geben konnte, die nichts als Verrätherei, Treulosigkeit, Aufruhr, und folglich Plünderung, Mord und Uebel jeder Art zum Zwecke hatten. Freilich fanden sich unter den Edelleuten und Militärs Personen, welche gern den Theilnehmern des geheimen Vereins das Ohr liehen und ihre Art zu denken theilten; nur äußerst Wenige verstanden sich dazu, ihre übelgesinnten Anschläge auszuführen.

Die Nachricht von der Krönung Sr. Majestät des Kaisers im Königreiche, welche die Herzen aller Polen mit Freude zu erfüllen geeignet war, erregte bei den Verschwörern die frevelhafte Lust zur Ausführung des Verraths. Der mit ihnen verbundene Gardelieutenant Urbanski wurde einer der feurigsten Verfechter der Treulosigkeit, und trug am meisten zur Verbreitung der Meuterei bei. Eine Menge Edelleute versammelte sich in Warschau, um Zeugen der geheiligten Ceremonie der Krönung zu seyn, und sich des Anblicks des großherzigen Monarchen zu erfreuen, der das Versprechen Seines Vorgängers erfüllte. Die Verschwornen aber benuzten eben diese Zeit und das Zusammenströmen der Menge, um ihre abscheulichen Grundsätze zu verbreiten und Verrätherei anzuzetteln. Indem sie sich fortwährend für bevollmächtigte Vertreter des Militärs ausgaben, und im Namen desselben sprachen, besuchten sie viele der Deputirten auf dem Landtage und andere vornehme Edelleute, und suchten sie durch Schrecken, Schmeichelei und Ueberredung auf ihre Seite zu bringen. Die Edelleute und Deputirten, welche die Zudringlichen los zu werden wünschten, und vielleicht aus Besorgniß, der Rache der Truppen anheim zu fallen, die von den Verschwornen in einem falschen Lichte dargestellt wurden, gaben nur das Eine zur Ant-

wort: „Noch ist es nicht an der Zeit." Nur zwei Deputirte, Trshezinski und Swerkowski, schlossen sich der Verschwörung an, und ertheilten den Rath, die frechen Foderungen und widergesetzlichen Handlungen auf dem nächsten Reichstage mit Gewalt der Waffen zu unterstützen. Doch Rußlands Triumphe im lezten Türkenkriege jagten den Frevlern Furcht ein, und hemmten die Ausführung ihrer Plane.

Die Revolution in Frankreich im Julius 1830 belebte die verbrecherischen Hoffnungen der Verschwörer, lieh ihren Operationen mehr Kühnheit, und gesellte zu ihnen einen Haufen unruhiger, frecher Menschen und einige leichtsinnige Träumer. Sie verdoppelten ihre Bestrebungen, das Militär so viel wie möglich vom rechten Wege abzubringen. Die Truppen standen damals im Lager unweit Warschau, daher die Verschwörer mehr Gelegenheit fanden, mit den Offizieren zusammenzutreffen, deren Gesinnungen auszuforschen und ihnen die ihrigen einzuflößen. Allein ihre Erwartung trog sie, und es gelang ihnen nicht, im Heere einen geheimen Verein zu bilden, wiewohl sie einige junge leichtsinnige Offiziere, Studenten der Universität in Warschau und eine kleine Anzahl Bürger an sich lockten, größtentheils Müßiggänger, unter denen sich auch kein Einziger befindet, der sich im geringsten bekannt gemacht hätte. Die Namen dieser neuen Glieder des geheimen Vereins sind: D. Boleslaw-Ostrowski, Moriz Mochnazki, Xaver Bronikowski, Ludwig Nabäljak, Shukowski, M. Dembinski, S. Gotschschinski, Anastasius Dunin, der volhynische Edelmann W. Karmanski und Franz Grshimala. Die Verschwornen theilten sich in das Heer und die Stadt, und jeder begann in seinem Kreise zu wirken, in dem Maaße, als er Leute auftrieb, die der Pflichtvergessenheit fähig und zu allen Ausbrüchen bereit waren, welche ihre Leidenschaften befriedigen und ihre Phantome verwirklichen konnten.

In der Mitte und gegen Ende des Septembers v. J. verbreiteten sich in Warschau Gerüchte einer bevorstehenden

Empörung. Die Uebelgesinnten streuten aufrührerische Proklamationen, Drohbriefe und anonyme Zettel aus. Die Regierung wurde auf diese Unordnungen aufmerksam, verhaftete einige der frechsten Empörer, ohne die Verdächtigen zu verfolgen und widerlegte durch Maaßregeln der Milde die Beschwerden der Uebelwollenden über vorgebliche Bedrückungen. Doch in den verstockten Herzen war die Ehre schon erloschen, und sie empfanden die Wohlthaten nicht. Furcht vor Entdeckung, Hoffnung, sich über den Staub zu erheben, durch Plünderungen sich zu bereichern, Durst nach Rache und andere verbrecherische Triebfedern und Begehren bewogen die Verschwornen, den beabsichtigten Aufruhr zu beschleunigen; in Ermanglung aber eines Anführers, der bei dem Volke, von Seite seines Verstandes, seiner Anstrengungen für das allgemeine Beste oder durch Verdienste sich einen Namen erworben hätte, zweifelten sie daran, viele Proselyten zu machen. Diese Bedenklichkeit trieb sie an, ihre Zuflucht bei Joachim Lelewel zu suchen, ehmaligem Professor der Geschichte an der Universität Wilna, alsdann Deputirten auf dem Landtage zu Warschau, bekannt wegen seiner historischen Schriften und Forschungen. Dieser war unter den Verschwornen der einzige, dessen Name noch vor Ausbruch des abscheulichen Verrathes dem Publikum bekannt war. Der Name Lelewels verleitete auch die unerfahrene Jugend, die auf der Universität zu Warschau studirte. Wysozki und Bronikowski, nebst einigen ihrer Mitschuldigen, erschienen bei Lelewel in der öffentlichen Bibliothek, und indem sie sich an ihn mit einer schwülstigen Rede wandten, die von Schmeichelworten und Prahlereien strozte, brachten sie den Phantasten so weit, daß er auf ihre Anschläge einging. Lelewel wurde die Seele der Verschwörung und bestimmte den 16. (28.) November, der ein Sonntag war, zum Tage des Aufruhrs. Die Verschwornen legten sich den Beruf bei, Vertreter des Heeres und des Volkes zu seyn, und beschlossen, nach einigen Berathungen in ihren Zusammenkünften, den

Aufruhr am 17. (29.) November nach folgendem Plane zu beginnen: 1) sich der Person des Cesarewitsch zu bemächtigen; 2) die russische Kavallerie zur Auslieferung ihrer Waffen zu zwingen; 3) das Arsenal zu überwältigen und die Waffen unter den Pöbel auszutheilen; 4) die kaiserlich russischen litthauischen und volhynischen Garden zu entwaffnen. sämmtlichen verbrecherischen Operationen gingen darauf hinaus, die wohlthätige Regierung aufzuheben, welche Kaiser Alexander Polen verliehen und Kaiser Nikolaus bestätigt hatte, und eine neue zu errichten, die Ausgeburt einer kranken Phantasie, in der den Unruhestiftern selbst die obersten Stellen angewiesen waren. Die Ausführung dieses boshaften Anschlages glich vollkommen dem abscheulichen Ziele und dem verdorbenen Charakter der Uebelthäter. Was mit Mord und Plünderung endigen sollte, begann mit Brandstiftung. Am 17. (29.) November um 6 Uhr Abends erfolgte das Signal zum Aufruhr, durch Feueranlegung in der Bierbrauerei an der Schulstraße, unweit der russischen Kavalleriekasernen. Im selbigen Augenblicke rückten polnische Truppendetaschements, von den Verschwornen zum Verrath überredet, aus den Kasernen auf die verabredeten Plätze, und eine Rotte der verzweifeltsten Bösewichter brach nach dem Schlosse Belvedere auf, wo damals Se. Hoheit drr Cesarewitsch sich befanden. Die Namen dieser schändlichen Verräther, die sich erfrechten, gegen die Person des Bruders ihres Kaisers und Wohlthäters sich aufzulehnen, müssen ruchbar und dem allgemeinen Abscheu Preis gegeben werden.

An der Spitze des bewaffneten Haufens von Studenten, Unterfähndrichen und verschiedenen Bürgersleuten, standen die beiden Unterfähndriche, Trshaßkowski und Kobyljanski; der übrige Haufe bestand aus Ludwig Nabåljak, Severin Goschtschinski, Karl Paschkewitsch, Stanisslaw Poninski, Zeno Nemojewski, Ludwig Orpaschewski, Rochus und Nikodem Rupnewski, Brüder, Valentin Nassjorowski, Eduard Trshe=

zinski, Ludwig Jankowski, Leonard Retel, Anton Kossinski, Alexander Swentosslawski, Valentin Krossnewski und Rottermund. In dem Augenblicke, wo die Bösewichte sich nach Belvedere stürzten, drangen Wysozki und der Lieutenant Schlegel welche den Unterfähndrichen Patronen zustellten) nebst dem verabschiedeten Lieutenant Joseph Dobrowolski, in die Schule der Unterfähndriche. Diese waren eben in dem Saale versammelt, wo man ihnen die Taktik vortrug. Wie ein Besessener schrie Wysozki den Jünglingen zu, sie möchten ihren Mitbürgern, die von den Russen gemordet würden, zu Hülfe eilen. Ein zweiter Verschworner rief außerhalb dem Thore: ins Gewehr, und die unerfahrnen Jünglinge, theils von Mitleid ergriffen, theils durch Wysozki's Reden in Feuer gesezt, griffen zu den Flinten und stellten sich unter seinen Befehl. Die Zahl der sämmtlichen Unterfähndriche belief sich über 160. Sie machten den Anfang damit, daß sie die an ihr Schulgebäude gränzende Kaserne des Leibgarde-Uhlanenregiments Sr. Hoh. des Cesarewitsch überfielen, von wo sie aber nach kurzem Allarm, bald in die Flucht getrieben wurden. Indem sie, auf dem Wege nach der Stadt, dem podolischen Leibgarde-Kürassierregimente, hinter den Mauern der Radziwillschen Kaserne entrannen, gelang es ihrem Haufen, in die Stadt zu dringen, wo bereits die Unruhestifter Zeit gehabt hatten, den Pöbel aufzuwiegeln. Den Volksaufstand leiteten Xaver Bronikowski, und unter seiner Anführung Anastasius Dunin, Wladimir Karmanski, Ludwig Shukowski, Moriz Mochnazki, Michaila Dembinski, Joseph Koslowski und Andere. Die Mehrzahl des 4ten Infanterieregiments verschmähte zuerst das Gebot der Ehre und des Eides, und half dem Pöbel sich des Arsenals bemächtigen. Zu den Empörern stieß noch das Sappeurbataillon, nachdem es einige seiner Offiziere getödtet hatte, die ihrer Pflicht treu geblieben waren; ferner ein Theil des polnischen Gardegrenadierregiments und die ganze reitende Batterie der polnischen Garde.

Da begannen Gräuelscenen, wie sie nach dem Eingeständniß der polnischen Zeitungen selbst weder in Paris noch in Brüssel stattgefunden haben. Der rasende Pöbel und die außer sich gesezten Soldaten überließen sich der Völlerei und Plünderung, und tödteten barbarisch unschuldige Menschen, welche ihnen die Privatrache der Verschwornen in die Hände lieferte! — Das Blut rann stromweise in den Straßen Warschau's, und der Mord wüthete die ganze Nacht hindurch.

Die meisten Soldaten der polnischen Regimenter vereinigten sich mit den Empörern, angeführt von jungen Offizieren. Man behauptet, es habe kein einziger Mann von Bedeutung an dem Aufruhre Theil genommen, und kein General, kein Obrist, ja kein Kapitän sey in den Reihen der Empörer sichtbar gewesen, sondern die Kompagnien nur von jungen Lieutenants und Unterlieutenants befehligt worden. Die Befehlshaber der polnischen Truppen, die sich bestrebten, ihre Untergebenen in den Schranken der Pflicht, der Ehre und Eidestreue zurückzuhalten, fielen von Mörderhänden, oder wurden von den aufgewiegelten Soldaten gefangen genommen und entfernt. Erschlagen wurden in diesem Aufstande: die polnischen Generale Graf Haucke, Graf Potocki, Tremnizki, Sementkowski, Blumer und Nowicki, der Obrist Mezishewski und der russische Obrist Saß. Viele russische Generale und Offiziere, die ihre Regimenter und Detaschements nicht mehr erreichen konnten, fielen in die Gefangenschaft der Meuterer. Die Vorsehung rettete den Cesarewitsch. Die Bösewichter, welche bis in die innersten Gemächer Sr. kaiserl. Hoheit drangen, verwundeten mehrere Diener, tödteten den Generallieutenant Gendre, und versezten dem Vizepräsidenten der Warschauer Polizei, Ljubowicki, 13 Bajonettstiche.

Mitten unter diesen Gräueln bot sich dem Cesarewitsch die Möglichkeit dar, den Nachstellungen der Mörder zu entgehen, die, da sie ihn nicht fanden, davon liefen. Da befahl Se. kaiserl. Hoheit den russischen und den treu gebliebenen

polnischen Truppen, zu denen das reitende Gardejägerregiment und der größte Theil der Gardegrenadiere gehörten, auf dem Marsche aus der Stadt, jeden Angriff abzuwehren, ohne selbst anzugreifen, um durch die That das von den Empörern ausgesprengte Lügengerücht zu widerlegen, als überlieferten die Russen die Einwohner der Hauptstadt dem Tode. In wachsender Anzahl fielen die Aufrührer die russischen und treu gebliebenen polnischen Truppen an, wurden aber jedesmal zurück und in die Flucht geschlagen. Das volhynische Leibgarderegiment, in seiner Bewegung aufgehalten von dem 4. Infanterieregimente, wehrte alle Angriffe desselben muthig ab, und erreichte, mit einem Verluste von 30 Mann an Getödteten und Verwundeten, den ihm bestimmten Punkt.

Bei Erwähnung der Missethaten müssen auch die Beispiele nachahmungswürdiger Treue und Heldentugend namhaft gemacht werden: auf dem sächsischen Platze hatte der Unterlieutenant Goretzki, gleichfalls vom 4. Regimente, die Wache. Dieser musterhafte Offizier, von Verrath und Wuthscenen jeder Art umgeben, schlug mit seinem Wachtposten alle Anfälle der Bösewichter ab, bis er endlich, befreit durch das polnische reitende Gardejägerregiment, bei Sr. Hoheit anlangte, wo er, als sämmtliche polnische Truppen nach der Stadt zurückkehrten, mit sechs Mann verblieb und sich noch bei Sr. Hoheit dem Cesarewitsch befindet. Se. Majestät haben ihm den St. Wladimirorden 4. Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht.

Am folgenden Morgen, den 18. (30.) Nov., waren die Mordgier und die Gräuel aller Art nicht gestillt, der wilde Pöbel hatte sich an Blut und Plünderung noch nicht gesättigt. Die Stadt schwebte in der größten Gefahr, alle friedlichen Einwohner erwarteten, jeden Augenblick in Todesfurcht, ihren Untergang von den Händen der aufgebrachten Menge. Keine Autorität wurde mehr anerkannt, die Stimme der Vertheidiger des Aufruhrs allein leitete die tobenden Volkshaufen.

In dieser verzweifelten Lage, wo der Administrationsrath des Königreichs sich unvermögend sah, der Verwirrung zu steuern, berief er sich zum Beistande Personen, die, nach seiner Meinung, das allgemeine Zutrauen besaßen, nämlich die Senatoren Fürsten Adam Czartoryski, Michael Radziwill, Michael Kochanowski, Graf Ludwig Paz, den Sekretär des Senats Julian Niemcewicz und den verabschiedeten General Chlopizki. Allein zu eben der Zeit bildeten sich aufrührerische Zusammenrottungen der allerunruhigsten Köpfe, die, indem sie das aufgewiegelte Volk nach Gefallen lenkten, in ihren Berathungen sich allen wohlgemeinten Absichten des Administrationsrathes widersezten, und denselben zwangen, daraus einige Mitglieder zu entfernen, die früher, kraft des allerhöchsten Willens Sr. Majestät, darin residirten. Die Frevler drangen, mit Dolchen in den Händen, in den Sitzungssaal, und drohten den Freunden der Ordnung mit unvermeidlichem Tod... Julian Niemcewicz und General Serawski waren die Retter des Administrationsrathes, während es dem General Chlopizki gelang, einen Theil der Bürgerbewaffnung auf seine Seite zu bringen und die äußere Ruhe in Warschau herzustellen. Hier endete die Existenz des Administrationsraths und derselbe erhielt eine neue Gestalt. Der Fürst Adam Czartoryski übernahm den Vorsitz darin, alle frühern von Sr. Majestät dem Kaiser ernannten Mitglieder wurden ausgeschlossen, bis auf den einzigen Fürsten Ljubecki, und dagegen unter Andern die Deputirten des Landtags: der ehemalige Professor Lelewel, Ostrowski und Malachowski dazu berufen. — Der Oberbefehl über die Truppen und die ganze Waffenmacht blieb dem General Chlopizki übertragen. Dieser entschloß sich hierzu und übernahm das Kommando, jedoch nicht anders, als im Namen des russischen Kaisers und Königs von Polen. Es gelang ihm, das Militär einigermaaßen zu beschwichtigen; da er aber sah, daß die übelgesinnten Vertheidiger des Aufruhrs sich bemühten, allen seinen Maaßregeln entgegenzuwirken, so nahm er den Ti-

tel eines Diktators an, zerstreute die stürmischen Haufen der verworfenen Aufwiegler, verhängte die Todesstrafe über einige derselbe und schuf Ruhe für eine Zeit lang.

Am 20. November (2. Dez.) erschien eine Deputation des Administrationsrathes (bestehend aus dem Fürsten Czartorysky, Fürsten Ljubecki, Ostrowski und Lelewel) vor Sr. kaiserlichen Hoheit, als Höchstdieselben sich mit den russischen und den treugebliebenen polnischen Truppen in Wirschba (drei Werst von Warschau) befanden, und bat, indem sie die völlige Unmacht des Administrationsrathes darstellte, den Cesarewitsch, die bei ihm befindlichen polnischen Regimenter nach Warschau zu entlassen, um die öffentliche Ruhe zu erhalten, die nur äußerlich durch die strengen Maaßregeln des Generals Chlopizki hergestellt war, und die Gemüther in Warschau durch die Erklärung zu beruhigen, daß gegen dasselbe keine Gewaltschritte unternommen werden würden. Se. kaiserl. Hoheit entschlossen sich hierauf, zur Verhütung eines, wegen der geringen Anzahl der bei ihnen befindlichen Truppen, unnützen Blutvergießens, sich mit den russischen in die Gränzen Rußlands zu begeben, und erlaubte den polnischen, die schon die allgemeine Unruhe zu theilen begannen, nach Warschau zurückzukehren. Die Befehlshaber derselben, die polnischen Generaladjutanten Sr. Majestät, Vincent Krassinski und Kurnatowski, die mit ihnen in Warschau einrückten, verlangten unverzüglich Entlassung vom Dienste. — Allein der Geist der Empörung und Willkür war noch nicht beschwichtigt, sondern hatte nur eine andere Gestalt gewonnen. Die Verbrecher, welche die Verschwörung angefangen, und einen Theil des Heeres und der Nation in ihre verworfenen Plane hineingezogen haben, bethören die Leichtgläubigen durch widersinnige Gerüchte und Trugbilder, spiegeln Allen die Rache der Russen vor, und rufen zu den Waffen und zur Gegenwehr, um hinter dem verblendeten Haufen sich selbst vor der verdienten Strafe zu verstecken. Wohl wissend, wie schwer ihr Vergehen ist, und ohne Aussicht, der

Züchtigung zu entrinnen, strengen sich die Rädelsführer an, die ganze Nation mit sich fortzureißen.

In Kurzem hatte sich der Reichstag, allen Verordnungen zuwider, auf eignen Antrieb versammelt, und, nach Anerkennung des Generals Chlopizki zum Diktator mit der unumschränktesten Gewalt, seine Zusammenkunft selbst beschlossen.

Hier enden die neuesten offiziellen Nachrichten, die der Regierung bisher zugekommen sind.

20. Ausschreiben des Diktators, die Zusammenberufung des Reichstags auf den 17. Januar betreffend. Warschau, 7. Januar 1831.*)

Allen insgesammt und Jedem insbesondere, den es angeht, wird hierdurch zu wissen gethan:

In Folge der dringenden Nothwendigkeit, daß sich die Volksrepräsentanten über die weiteren Mittel berathen, die Nationalexistenz zu sichern und die zu diesem Zwecke nöthigen Vorkehrungen zu treffen, werden kraft des Artikels 6 der Reichstagsverordnung vom 20. Dez. v. J., und auf Vorstellung des Nationalkonseils beide Reichstagskammern auf den 17. d. M. nach Warschau zusammenberufen. Sobald die Senatoren, Landboten und Deputirten versammelt seyn werden, wird der Diktator den Eröffnungstag bestimmen.

21. Amtliche Nachricht über eine Verschwörung gegen den Diktator. Warschau, 12. Januar 1831. **)

Gestern um 3 Uhr Nachmittags wurde der Diktator vor einer Verschwörung gewarnt, welche zu Umstürzung der gegenwärtigen Regierung angezettelt seyn sollte, mit dem Hinzufügen, daß man sich bemühe, die in Warschau anwesenden

*) Aus den amtlichen Nachrichten der Warschauer Zeitung vom 10. Januar.

**) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 13. Januar.

Sappeure zum Aufstand gegen die Regierung zu reizen. Diese Anzeige veranlaßte den Diktator jedoch nicht, irgend entscheidende Maaßregeln zu nehmen. Einige Stunden später reichte der Artillerie-Obristlieutenant Dobrzanski dem Diktator folgende eigenhändige Erklärung ein:

Der Lieutenant Nieszokroc, Chef der vierten Reserveartilleriekompagnie, stattete mir heute Morgen um 10 Uhr den Bericht ab, es sey ihm das Gerücht zugekommen, daß die Sappeure die Artillerie zu einer kontrerevolutionären Unternehmung zwingen wollten; ich begab mich in die Kasernen und erkundigte mich bei den versammelten Offizieren, so wie auch noch insbesondere bei dem Lieutenant Waligorski, welcher mir dasselbe bestätigte, indem er hinzufügte, daß es den Uebelgesinnten leicht seyn würde, mit der Politik Unbekannte zu verleiten, da sie ihnen vorredeten, der Zweck dieser Verbindung sey, dem Diktator, dessen wohlgemeinte Absichten die Regierung nicht hinreichend unterstütze, Hülfe zu gewähren. Nachdem ich mich hiervon überzeugt, meldete ich dem General Bontemps, daß es nöthig sey, 200 Stück Gewehre und Schießbedarf für die 4. und 5. Reservebatterie nach den Sappeurkasernen zu schaffen, und sobald ich Vollmacht dazu erhalten hatte, ertheilte ich den Befehlshabern die Ordre, Gewehre und Schießbedarf in Empfang zu nehmen, empfahl ihnen jedoch die größte Behutsamkeit an, und daß sie sich nur in dem Fall, wenn sie entweder von den Sappeuren angegriffen oder auch zur Uebertretung gezwungen werden sollten, der Gegenwehr bedienen sollten. Später empfing auch die 1., 2. und 3. Reservebatterie eine jede 100 Stück Gewehre aus dem Arsenal. Nach der Mitte des Zeughauses kommandirte ich, auf den mir vom General Bontemps mündlich durch dessen Adjutanten zugekommenen Befehl, einen Unteroffizier und 12 Mann. Außerdem hörte ich, daß ein gewisser Mochnacki einem Bürger gerathen habe, seine Frau, der bevorstehenden Gefahr wegen, aus Warschau zu entfernen; dieß sagte mir Stanislaus Rzewuski, welcher

mir überdieß noch die Nachricht mittheilte, es solle eine Konferenz zwischen dem Minister Lelewel, Bronikowski und Boleslaw Ostrowski stattgefunden haben, an welcher auch Franz Grzymala Theil genommen und nachher ausgesagt habe, es sey dort berathschlagt worden, wenn der Diktator die Klubs verbiete, würde dieß die Losung zum Ausbruch der allgemeinen Unzufriedenheit seyn; und in Folge dessen begab sich eben jener Bronikowski zum Fürsten Czartoryski, um ihm vorzustellen, daß er dem Diktator die Untersagung der Klubs anrathen solle. Den 11. Januar 1831, 8½ Uhr Abends.

Oberstlieutenant Dobrzanski.

Nachschrift. Auch hat mir der Lieutenant Nieszokroc gesagt, er trage kein besonderes Verlangen darnach, erdolcht zu werden; er glaubt nämlich, die Sappeure seyen mit Dolchen versehen. Das Wohl des Landes erheischte von mir das große Opfer, Personen namhaft zu machen.

Dobrzanski.

Nach dem Empfange dieser Nachricht und nachdem der Diktator noch andere Einzelnheiten aus dem Munde des Oberstlieutenants Dobrzanski erfahren hatte, befahl derselbe, mit Rücksicht auf die dringende Lage, in welcher wir uns befinden, auf die nahe Gegenwart des Feindes, welcher nicht unterlassen würde, aus dem geringsten inneren Zwist unter uns Vortheil zu ziehen, auf die Gährung der Gemüther, welche sich seit einiger Zeit in Warschau in Folge verschiedener in den öffentlichen Blättern ausgesprochenen Meinungen zu zeigen begann, auf die drohende Gefahr, welche jener schriftlichen, von einem Offizier höhern Grades eingegangenen Anzeige zufolge, ogar de Vertheilung von Gewehren und Schießbedarf erfodert hatte, und endlich auf die ihm (dem Diktator) von der Nation übertragene Verpflichtung, sich nach der Stimme seines Gewissens aller zur Aufrechthaltung des öffentlichen Wohls nöthigen Mittel zu bedienen: daß, um die angegebenen Beschuldigungen auf dem Wege Rechtens zu untersuchen, und die

Schuldigen von den Unschuldigen, so viel als möglich, zu unterscheiden, die angeklagten Personen und ihre Ankläger einstweilen in Sicherheit gebracht, und zwar die Ersteren, nämlich: die Herren Lelewel, stellvertretender Minister des öffentlichen Unterrichts; Ostrowski, stellvertretender Generalsekretär bei der Regierungskommission der Justiz, und Xaver Bronikowski im Palast der Statthalter, der Ankläger aber, Artillerieobristlieutenant Dobrzanski, auf der Hauptwache diese Nacht über in Gewahrsam gehalten werden sollten.

Der Diktator beabsichtigte, die deßfallsige Untersuchung dem stellvertretenden Justizminister und zweien Mitgliedern der Landbotenkammer anzuvertrauen; aber auf die von genanntem Minister geschehene Vorstellung, daß er die erste Nachforschung dem Kriminalgerichte der Wojewodschaften Masowien und Kalisch übertragen möge, stellte der Diktator dem Nationalkonseil anheim, die auf diesen Antrag bezügliche Verfügung zu erlassen. Der Oeffentlichkeit, welche alle Handlungen der Regierung bezeichnen muß, ihren Tribut zollend, wird der Diktator anbefehlen, Alles, was etwa in dieser Beziehung später noch vorgenommen werden sollte, allgemein bekannt zu machen.

Auf Vorstellung des Nationalkonseils, daß die Beschuldigten sich gegen die ihnen gemachten Vorwürfe in freiem Zustande verantworten möchten, hat der Diktator sogleich den Befehl gegeben, dieselben wieder freizulassen.

22. Proklamation des Generalfeldmarschalls Graf Diebitsch-Sabalkanski an die Polen. Im Jan. 1831. *)

Polen!

Se. Majestät der Kaiser und König, unser erhabener Herr, hat mir das Kommando der Truppen anvertraut, die

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 27. Jan.

dazu bestimmt sind, den beklagenswerthen Unordnungen, welche das Königreich Polen betrüben, ein Ziel zu setzen.

Die Proklamation Sr. kaiserl. königl. Majestät hat euch, Polen, bereits davon in Kenntniß gesezt, daß der Souverän in Seiner Großmuth die getreuen Unterthanen, die ihre Eide heilig bewahrt haben, von den strafbaren Anstiftern unterscheiden will, welche ihrem gehässigen Ehrgeize das Wohl eines glücklichen und ruhigen Volkes zum Opfer bringen.

Mehr noch als dieß, will Er Seine Huld und Gnade auch auf die Unglücklichen ausdehnen, die sich aus Schwäche oder Furcht zu Mitschuldigen eines bedauernswürdigen Attentats gemacht haben. Polen, hört auf die Stimme eures Monarchen, eures Vaters, des Nachfolgers eures erhabenen Wiederherstellers, der, wie Er, stets eure Wohlfahrt gewünscht hat. Selbst der Schuldige wird, wenn er vertrauensvoll zu Seiner Großmuth seine Zuflucht nimmt, die Folgen derselben empfinden. Nur diejenigen, die ihre Hände mit Blut befleckten, so wie die vielleicht noch Strafbareren, die zu diesem abscheulichen Verbrechen angereizt haben, sollen die von dem Gesetze zuerkannte gerechte Strafe erleiden.

Indem ich mit den meinen Befehlen untergebenen Truppen in das Königreich Polen einrücke, glaube ich meinerseits euch mit den Grundsätzen bekannt machen zu müssen, die alle meine Schritte leiten werden. Als treuer Soldat und gewissenhafter Vollzieher der Befehle meines Souveräns, werde ich niemals davon abweichen.

1) Die friedlichen Einwohner, welche uns als Freunde und Brüder empfangen, werden bei den unter meinem Befehle stehenden Truppen dieselben Gesinnungen finden und von deren Seite die Wirkungen einer völligen Wechselseitigkeit erfahren. Der Soldat wird Alles, was ihm geliefert wird, genau bezahlen; und wenn die Umstände es erheischten, daß die Truppen von den Einwohnern Nahrung erhalten, oder wenn man sich zu Requisitionen genöthigt sähe (was jedoch so viel als möglich ver-

vermieden werden wird), so werden in diesem Falle die Einwohner gedruckte Bons als Zahlung erhalten, welche in den Kassen des Königreichs, zur Entrichtung der Abgaben, gleich baarem Gelde, angenommen werden sollen. Die Preise für die Lieferungen sollen nach der in den verschiedenen Distrikten gesetzlich bestehenden Taxe festgesezt werden.

2) Bei der Annäherung der russischen Truppen haben die Bewohner der Städte und Dörfer, welche auf Befehl der ungesetzlich errichteten Regierung zu den Waffen gegriffen, diese an die Ortsbehörden abzuliefern, wenn leztere bereits zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind. Im entgegengesezten Fall haben sie sich ihrer Waffen zu entledigen, sobald sie die Ankunft der Truppen Seiner kaiserlich königlichen Majestät erfahren.

3) Jeder Einwohner, der mit Hintansetzung der seinem Herrscher schuldigen Treue im Aufruhre beharrt und mit den Waffen in der Hand gefangen genommen wird, hat die ganze Strenge der Gesetze zu erleiden; und diejenigen, welche es versuchen werden, sich gegen die Truppen zu vertheidigen, werden vor ein Kriegsgericht gestellt werden. Die Städte und Dörfer, welche sich etwa Seiner kaiserlich königlichen Majestät widersetzen sollten, werden nach Maaßgabe ihres Widerstandes mit einer mehr oder minder außerordentlichen Kontribution belegt werden, und zwar soll die Kontribution hauptsächlich diejenigen treffen, welche an einer sträflichen Vertheidigung Theil genommen, es sey nun, daß sie selbst die Waffen getragen, oder Andere zu diesem Verbrechen aufgereizt haben. Findet ein Rückfall oder eine Rebellion im Rücken der Armee statt, so sollen die insurgirten Orte der militärischen Strenge überlassen werden. Die Hauptanstifter werden mit dem Tode bestraft, die Uebrigen verbannt; dagegen wird man stets so viel als möglich diejenigen zu schonen und schadlos zu halten suchen, welche keinen Theil an dem Verbrechen genommen haben.

4) Um ähnlichen Unfällen vorzubeugen, ersuche ich alle Civilbehörden, so wie die in den Städten und Dörfern stehenden Militärs, bei der Annäherung der russischen Truppen den Chefs derselben Deputirte entgegenzuschicken. Diese Deputationen sollen, als Zeichen der Unterwerfung unter ihren rechtmäßigen Souverän, eine weiße Fahne mit sich führen. Sie haben zu melden, daß die Einwohner sich der Huld Sr. kaiserlich königlichen Majestät übergeben, und daß die Waffen an diesem oder jenem Orte niedergelegt worden sind. Die russischen Militärchefs werden alsdann sofort die erfoderlichen Sicherheitsmaaßregeln treffen. Sie werden die vor der Empörung bestandenen Civilbehörden, so wie die seitdem eingesezten, insofern sie keinen thätigen Antheil daran genommen haben, aufrecht erhalten. Auch die seßhafte Veteranengarde soll, wenn sie keinen Widerstand geleistet, auch keinen sichtbaren Beweis von Verrath gegen ihren rechtmäßigen Souverän gegeben hat, beibehalten werden. Alle diese, sowohl Civil- als Militärbehörden, haben ihren Eid der Treue zu erneuern. Auf Befehl Sr. kaiserl. königl. Majestät soll allen denen, die sich unverzüglich unterwerfen und zu diesem Behufe die obigen Bedingungen erfüllen, Amnestie und Vergessenheit des Geschehenen bewilligt werden.

5) Die russischen Befehlshaber werden nach den Umständen an denjenigen Orten, wo keine russische Garnison bleibt, städtische oder Kommunalgarden, die unter den getreuesten Veteranen und angesehenen Einwohnern zu wählen und mit der innern Polizei, so wie mit der Aufrechthaltung der Ruhe und guten Ordnung zu beauftragen sind, organisiren.

6) Die Organisation der Verwaltung der Wojewodschaften, Bezirke und Gemeinden, soll auf demselben Fuße bleiben, wo sie sich vor der Empörung befand; dasselbe gilt für alle direkten und indirekten Steuern. Das Personale wird beibehal-

ten, sobald es die oben im §. 4 aufgeführten Bedingungen erfüllt. Im engegengesezten Falle wird man neue Behörden nach der Wahl der die Armeekorps befehlenden Chefs einsetzen. Diese Wahl wird vorzugsweise auf diejenigen Individuen fallen, die mit den erfoderlichen Fähigkeiten eine anerkannte Moralität verbinden und ihrem gesetzmäßigen Souverän Beweise von Treue gegeben haben. Man wird alle diejenigen ausschließen, die auf irgend eine Weise an der Rebellion Theil genommen haben, so wie auch diejenigen, die nach dem Einmarsch der russischen Truppen in das Königreich in einer gegen die gesetzliche Ordnung gerichteten augenscheinlichen Opposition beharren werden.

7) Die Eigenthümer von Ländereien und Häusern, die in ihren Wohnungen ruhig verbleiben und sich den oben ausgesprochenen Bedingungen unterwerfen, sollen in allen ihren Rechten sowohl durch die Lokalbehörden als durch die russischen Truppen geschüzt werden. Widrigenfalls sollen die Güter aller derjenigen, die in den Reihen der rebellischen Truppen beharren oder die ihnen von der ungesetzlichen Regierung ertheilten Funktionen auch ferner beibehalten, so wie endlich derjenigen, die auf eine offenbare Weise an der Rebellion Theil genommen haben, unter Sequester gestellt werden.

Dieß, ihr Polen, sind die Grundsätze, welche das Betragen der Armee leiten werden, die das hohe Vertrauen Sr. kaiserl. königl. Majestät unter meinen Befehl zu stellen geruht hat. Ihr habt zu wählen zwischen den Wohlthaten, welche eine völlige Unterwerfung unter den Willen unseres großmüthigen Beherrschers euch noch verbürgt, und zwischen dem Unglück, welches ein eben so zweckloser als hoffnungsloser Zustand über euch bringen würde. Es gereicht mir zur Ehre, daß ich dazu berufen bin, euch diese von den edlen und großmüthigen Absichten des Kaisers und Königs eingegebenen Beschlüsse kund zu thun. Ich werde dieselben gewissenhaft zu erfüllen, aber

auch mit gerechter und unbeugsamer Strenge eine verbrecherische Hartnäckigkeit zu bestrafen wissen.

Im Januar 1831.

(Gez.) Der Marschall Graf Diebitsch-Sabalkanski.

23. Proklamation Ebendesselben an die polnischen Krieger. Im Januar 1831. *)

Polnische Krieger!

Es sind 25 Jahre her, seit euer Vaterland mitten unter Kriegen, welche durch die riesenhaften Plane eines berühmten Eroberers entzündet waren, in den allgemeinen Brand mit verwickelt wurde. Die oft erweckte und immer getäuschte Hoffnung einer illusorischen Wiedergeburt hatte euch zu Gefährten seines Glücks gemacht. Treu, wenn auch unglücklich, erwiedertet ihre trügerische Versprechungen durch Opferung eures Blutes; es gibt kein auch noch so fernes Land, das nicht von dem Blute benezt worden wäre, das ihr für dem Geschick eures Vaterlandes fremde Interessen verspriztet. Dieses Geschick wurde endlich zu einer durch große Ereignisse merkwürdigen Epoche festgestellt. Nach Beendigung eines ewig denkwürdigen Kampfes, in welchem Rußland euch unter den Feinden sah, die es zu bekämpfen hatte, wollte der Kaiser Alexander, unsterblichen Andenkens, nur dem Drange seines großmüthigen Herzens folgend, zu so vielen anderen Ansprüchen auf Ruhm auch den hinzufügen, euer Wiederhersteller zu seyn. Polen erlangte seinen Namen wieder, und die polnische Armee erhielt ein neues Daseyn. Alle Elemente des Glückes, der Ruhe und des Gedeihens trafen wie durch ein Zauberwerk zusammen, und fünfzehn Jahre fortschreitender Entwickelung beweisen heute die Größe der Wohlthaten, welche euer Land der väterlichen Sorgfalt des Souveräns, der es wiederhergestellt, so wie nicht minder der beständigen Für-

*) Aus der nämlichen Quelle.

sorge des Monarchen, der sein Werk so edel fortsezte, zu verdanken hat.

Polnische Krieger! Se. Majestät der Kaiser und König glaubte an eure dankbare Treue. Noch vor Kurzem ließ er eurem Eifer und eurer Ergebenheit mit Freuden Gerechtigkeit widerfahren. Das musterhafte Benehmen aller polnischen Offiziere ohne Ausnahme, die mit unsern Heeren die Beschwerden und den Ruhm des türkischen Krieges theilten, hatte seine hohe Zufriedenheit erhalten. Wir Alle nahmen mit Vergnügen diese Waffenbrüderschaft an, die ein neues Band zwischen den russischen und polnischen Truppen wurde. Die schönsten Hoffnungen gegenseitiger Vortheile mußten sich an diesen Gedanken knüpfen, der auf Allem, was die militärische Ehre Schönes und Heiliges hat, begründet war.

Diese Hoffnungen sind grausam getäuscht worden. Eine Handvoll junger Leute, die niemals die hohen Gefahren der Schlachten kannten, junge Offiziere, die noch nie im Felde waren, ja Rekruten, erschütterten die Treue der Tapferen. Diese sahen vor ihren Reihen das größte Verbrechen begehen, den Mord ihrer Befehlshaber; sie verhinderten die Empörung gegen ihren gesetzmäßigen Souverän nicht.

Welche unglückselige Blindheit, welche feige Willfährigkeit konnte Veteranen dazu verleiten, das größte Verbrechen vollführen zu lassen und sich nach Blut dürstenden Haufen anzuschließen? Wäre es möglich, daß die Absicht, dem Vaterlande zu dienen, nur einen Augenblick die Entschuldigung eines solchen Verfahrens gewesen seyn konnte? Dieses Vaterland aber ist da, um euch zu sagen, daß es sich seit langer Zeit nicht so glücklich befunden hat. Es hatte viel erlangt und konnte von seiner Treue und von der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung Alles hoffen. Es sezt Alles auf das Spiel, indem es sich in einen ungleichen

Kampf einläßt, indem es sich gegen einen Souverän empört, dessen festen und energischen Charakter es kennt, indem es einer Macht trozt, die man niemals ungestraft herausfoderte.

Polnische Krieger! Die Empörung will auf eure Stirnen den Flecken der Schande drücken; entzieht euch einer solchen Schmach. Die Geschichte wird einst sagen, daß ihr, in der Hoffnung, eurem Vaterlande zu dienen, dem Manne ergeben und treu gewesen seyd, der euch Alles versprach und nichts hielt. Soll sie etwa auch sagen, daß ihr, mit Undank und Treubruch dem Souverän lohnend, der euch großmüthig Alles bewilligte, was ihr zu hoffen kein Recht hattet, auf euer Vaterland neues Unglück und auf euch selbst einen unaustilgbaren Schimpf herabgezogen habt. Wenn einige Beschwerden vorhanden waren, so mußtet ihr Vertrauen genug zu dem Charakter unseres erhabenen Souveräns besitzen, um ihm eure Klagen auf gesetzlichem Wege mit derjenigen Freimüthigkeit darzulegen, die wahre Krieger charakterisirt. Auch ich, Polen, führe die offene Sprache eines Soldaten, ich kannte nie eine andere.

Den Befehlen meines Souveräns gehorsam, wiederhole ich euch in Seinem Sinne das, was Seine Gnade euch bereits in der Proklamation vom 5. (17.) Dez. zurief. Unser erhabener Herr hat mit lebhafter Zufriedenheit die Treue der braven reitenden Gardejäger, des größten Theils der Gardegrenadiere und der Fahnenjunker der Kavallerie gesehen. Er zweifelt nicht, daß der größte Theil der Truppen den Wunsch hegte, dem geleisteten Eide treu zu bleiben, und daß viele Andere nur von einem augenblicklichen Eindruck hingerissen wurden. Mögen die Einen wie die Andern sich beeilen, die Allerhöchsten in der Proklamation enthaltenen Befehle zu vollziehen; wenn aber unvorhergesehene Umstände euch nicht erlaubten, den angedeuteten Weg einzuschlagen, so erinnert euch wenigstens beim Herannahen der

treuen Heere unsers gemeinsamen Souveräns, eurer Pflicht und eurer Eide.

Die unter meinen Befehlen stehenden Truppen rücken nicht als Feinde in das Königreich Polen ein; sie haben vielmehr die schöne Bestimmung, die Ordnung und das Gesetz wieder herzustellen; sie werden alle Civil- und Militärpersonen, die zu ihrer Pflicht zurückkehren, als Brüder aufnehmen, aber auch mit dem Muthe und der Standhaftigkeit, die sie bei jeder Gelegenheit bewiesen haben, den Widerstand zu besiegen wissen, den etwa schlechtgesinnte Menschen zu leisten versuchen möchten, welche, die Heiligkeit der Eide und die Gesetze der Ehre mit Füßen tretend, die theuersten Interessen ihres Vaterlandes ehrgeizigen und verbrecherischen Planen aufopfern.

An euch insbesondere, die ich gewohnt war als würdige Waffenbrüder zu betrachten, Generale und Obersten der polnischen Armee, wende ich mich mit Vertrauen. Kommt von dem momentanen Irrthume zurück, dem ihr euch überlassen haben könnt, daß ihr durch euer Anschließen an die Rebellen dieselben zurückzubringen und eurem Vaterlande zu dienen vermöchtet, ohne eure Eide zu brechen. Die Erfahrung wird euch enttäuscht haben. Kehrt zur Pflicht der Treue zurück, ihr werdet dadurch in euer Land das Glück zurückführen. Die Gnade unseres erhabenen Herrn ist euch bekannt, kehrt also zu ihm zurück. Bedenkt die ungeheure Verantwortlichkeit, welche ihr durch strafbare Hartnäckigkeit auf euch wälzen würdet.

Schließt euch an eure Waffenbrüder; zeigt, daß ihr noch die Befehlshaber der Truppen seyd, die euer Souverän eurer Ehre anvertraute. Ich wiederhole es euch, ihr werdet als Brüder empfangen werden; es wird euch Vergessenheit des Geschehenen zugesichert. Die unter meinem Befehle stehenden Truppen werden die Absichten unseres Souveräns mit Loyalität vollziehen, und der Dank des der Ruhe wiedergege-

benen Vaterlandes wird ein süßer Lohn für die Rückkehr zu eurer Pflicht seyn. Finden sich aber unter euch in Verbrechen abgehärtete Menschen, die nicht im Stande sind, sich der Großmuth anzuvertrauen, weil sie das hohe Gefühl, dem sie entspringt, nicht kennen, so zerreißen wir mit ihnen jedes Band militärischer Kameradschaft, und die allmächtige Hand Gottes, des Beschützers der gerechten Sache, wird auf ihre Häupter die Strafe fallen lassen, die ihre Verbrechen verdienen.

Im Januar 1831.

(Unterz.:) der Marschall Graf Diebitsch-Sabalkanski.

Hebel, J. P. Dr., biblische Geschichten für die Jugend. 2 Thle. Neue Auflage. 8. 36 kr.
Herder, J. G. v., sämmtliche Werke, Taschen-Ausgabe in 60 Bändchen, 8te bis 10te Lieferung oder 43 — 60 Bändchen. Ladenpreis für alle 60 Bändchen Velinp. 48 fl. Drukp. 32 fl.
Hesperus. Encyklopädische Zeitschrift für gebildete Leser, herausgegeben von C. C. André. 1830. gr. 4. 16 fl.
Hohn, Prof. Dr. K. F., geograph. statist. Beschreibung des Regenkreises im Königreich Bayern. gr. 8. 1 fl. 36 kr.
Jahrbücher für wissenschaftl. Kritik. Herausgeg. von einer Societät für wissenschaftl. Kritik. Jahrg. 1830, gr. 4. 21 fl.
Jahrbücher, würtemb., für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Von J. D. G. Memminger 1828. 2 Hefte. 8. 3 fl. 30 kr.
Journal, polytechn. Herausgegeben von Dingler. Jahrg. 1830. 24 Hefte. gr. 8. brosch. 16 fl.
Justiz-, Kameral- u. Polizey-Fama, allgemeine. 1830. gr. 4. 9 fl.
Kunstblatt, herausgegeben von Dr. Ludw. Schorn. Mit Kupfern und Umrissen. Jahrg. 1830. gr. 4. 6 fl.
Literaturblatt 1830. gr. 4. Redig. v. Dr. W. Menzel. 6 fl.
Mayr, A., Methodus Differentiandi. 8. 12 kr.
Menzel, W., Taschenbuch der neuesten Geschichte. Erster Jahrg. Geschichte des Jahres 1829. Mit 24 Bildnissen. 12. broch. 3 fl.
Morgenblatt für gebildete Stände, samt den Beiblättern, Literaturblatt, Kunstblatt und Intelligenzblatt, 24ster Jahrg. 1830. gr. 4. 20 fl.
Prechtl, J. J., technologische Encyklopädie oder alphabetisches Handbuch der Technologie, der technischen Chemie und des Maschinenwesens. Zum Gebrauch für Kameralisten, Oekonomen, Künstler, Fabrikanten und Gewerbtreibende jeder Art. 2r Band mit 18 Kupfertafeln gr. 8. 6 fl.
Reyscher, Dr. A. L., vollständige historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der würtembergischen Geseze. 3r Band. gr. 8. Subscriptionspreis 3 fl. 40 kr. Für Liebhaber von einzelnen Bänden. Subscriptionspreis 4 fl. 24 kr. Ladenpreis 5 fl. 30 kr.
Schäffle, Präceptor, Beitrag zur Methodik des Rechnens. Mit einem Steindruck gr. 8. 36 kr.
Schiller's Leben, verfaßt aus Erinnerungen der Familie, seinen eigenen Briefen und den Nachrichten seines Freundes Körner. 2 Theile. 8. 4 fl. 48 kr.
— — sämtliche Werke, gr. 8. in Einem Bande in 2 Abtheilungen. 12 fl.
Schnizler, J. H., Ausführlicher Bericht eines Augenzeugen über die lezten Auftritte der französischen Revolution während der zwei Wochen vom 26 Julius bis zum 9 August 1830. Mit dem Bildnisse Lafayette's und dem Grundrisse von Paris. gr. 8. brochirt 48 kr.
Schubert, G. A. Dr., Geschichte der Seele. 2 Thle. gr. 8. 7 fl. 12 kr.
Staatsakten und Urkunden, neueste, in monatlichen Heften 19ter bis 22ster Band in 12 Heften. gr. 8. broch. 16 fl.
Taschenbuch für Damen auf das Jahr 1831 mit 10 engl. Stahlstichen. 16. in Futteral mit Goldschnitt. 5 fl. 24 kr.
Thibaudeau, Napoleon Bonaparte dargestellt in einer umfassenden Geschichte seines öffentlichen und Privatlebens, seiner po-

litischen und militärischen Laufbahn, seiner Regierung und seiner Administration. Sechster Band. Consulat. Erster Theil. gr. 8. 1 fl. 30 kr.

Thiersch, Fr., über gelehrte Schulen. III. 2te Abth. gr. 8. 1 fl. 45 kr.

Vogel, H. A., Lehrbuch der Chemie 1r Band. gr. 8. mit 4 Steinabdrüken. 4 fl. 48 kr.

Vorschriften für das heilige Inquisitionsgericht. A. d. Spanischen übersezt von Dr. S—. gr. 8. 1 fl. 36 kr.

Wagler, Dr. J., natürl. System der Amphibien. Schreibp. mit 8 Kupf. und einer Verwandtschaftstafel 8 fl. Drukp. mit 1 Kupfer und einer Verwandtschaftstafel 5 fl. 48 kr.

Zeitung, allgemeine, Jahrgang 1830. gr. 4. 16 fl.

Namen und Sachregister dazu für den Jahrg. 1829. gr. 4. 30 kr.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Anzeige.

Untersuchungen über das Heerwesen unserer Zeit. Von J. S. von Xylander, k. b. Hauptmann und Ritter 2c. München 1831. In der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

In den zwei ersten Abtheilungen dieser Schrift, welche die Aufschrift führen: Der gesezliche Heerdienst und seine Dauer, und die Befehligenden und ihre Bildung, entwikelt der Verfasser die aus allen Verhältnissen des gegenwärtigen Staatslebens und der jezigen Kriegführung hervorgehenden Grundprinzipe der neuen Heerorganisation, möglichst kurze Dienstzeit, Ausscheidung derselben für Krieg und Frieden, freie Konkurrenz für die Anstellung der Offiziere und allseitige Mittel zu ihrer Bildung.

In der dritten Abtheilung wird das gegenwärtig bestehende Heerwesen der europäischen Staaten beleuchtet, und nachgewiesen, in wie ferne dasselbe den entwikelten Grundzügen entspreche. Diese Anzeige mag genügen, eine Schrift zu empfehlen, welche für die Militairs, so wie für Staatsmänner aller Zweige und für jeden Staatsbürger von gleichem Interesse ist.

---

[241] München. In der literarisch-artistischen Anstalt ist so eben erschienen:

Döllinger, Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Bayern. 15r Band.

Auch unter dem besondern Titel:

Sammlung der im Königreich Bayern bestehenden Forst- und Jagdverordnungen. 1r Band. gr. 8. Subscriptionspreis 2 fl. 30 kr.

Neueste Staats-Akten und Urkunden in monatlichen Heften.

Einundzwanzigster Band.

Zweites Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
1831.

Inhalt.

Seite

4.

Königreich beider Sizilien. Aktenstücke, das Ableben des Königs Franz I. und den Regierungsantritt des Königs Ferdinand II. betreffend.

1. Proklamation des Königs Ferdinand II. bei seiner Thronbesteigung. Neapel, 8. November 1830. *)

Wir Ferdinand II. von Gottes Gnaden König beider Sizilien und von Jerusalem ꝛc. ꝛc.

Von Gott berufen, den Thron Unsrer Vorfahren zu besteigen, in Folge des Ablebens Unsres vielgeliebten Vaters, Königs Franz des Ersten, glorreichen Andenkens, und während Unser Herz noch lebhaft durchdrungen ist von dem unersetzlichen Verluste, den Wir erlitten, empfinden Wir die drückende Last, die es dem Allerhöchsten Lenker der Reiche Uns aufzulegen gefallen hat, indem er Uns die Regierung dieses Königreichs zu Theil werden ließ. Wir sind überzeugt, daß Gott, indem er Uns mit seiner Autorität bekleidete, nicht gewollt hat, daß dieselbe nutzlos in Unsern Händen bleibe, oder daß Wir schlechten Gebrauch davon machen. Der Allmächtige will, daß Unser Reich ein Reich der Gerechtigkeit, der Wachsamkeit und der Weisheit sey, und daß Wir gegen Unsre Unterthanen alle die Pflichten erfüllen, die seine Vorsehung von Uns erheischt.

Innig überzeugt von den Absichten Gottes hinsichtlich Unsrer, und entschlossen denselben zu entsprechen, werden Wir Unsre ganze Aufmerksamkeit auf die dringendsten Bedürfnisse des Staates und Unsrer vielgeliebten Unterthanen wenden, und aus allen Unsern Kräften dahin streben, daß die Wunden

*) Aus dem Moniteur vom 21. Novbr.

geheilt werden, an denen dieses Königreich seit mehreren Jahren leidet.

Zuvörderst und vor allen Dingen überzeugt, daß unsre heilige katholische Religion die Grundquelle der Glückseligkeit der Reiche und der Völker ist, werden Wir Uns die Beschützung und unverlezte Aufrechthaltung derselben in Unsern Staaten aufs ernstlichste angelegen seyn lassen, und alle in Unsrer Macht stehenden Mittel aufbieten, um ihren göttlichen Vorschriften strenge Beobachtung zu verschaffen. Da die Bischöfe durch die besondere Sendung, die sie von Jesu Christo erhalten, die vorzüglichsten Diener und Hüter jener Religion sind, so zählen Wir auf dieselben, daß sie durch ihren Eifer Unsre gerechten Absichten unterstützen und die Pflichten ihres Episcopats streng erfüllen werden.

Ferner, in Betracht, daß keine wohlgeordnete Gesellschaft ohne gerechte und unparteiische Rechtspflege denkbar ist, werden Wir auf diesen Gegenstand zunächst Unsre innigste Sorgfalt wenden. Es ist Unser Wille, daß jeder Unsrer Gerichtshöfe als ein Allerheiligstes betrachtet werde, dessen Entweihung durch Intriguen und rechtswidrige Gönnerschaft, so wie durch sonstige menschliche Rücksichten oder Interessen irgend einer Art unmöglich sey. In den Augen des Gesetzes sind alle Unsre Unterthanen gleich, und Wir werden dergestalt handeln, daß Allen unparteiisch ihr Recht erwiesen werde.

Endlich nimmt noch der Zweig der Finanzen, als derjenige, der dem ganzen Königreiche Leben und Bewegung verleiht, Unsre besondere Aufmerksamkeit in Anspruch. Es ist Uns nicht unbekannt, daß in diesem Zweige ernstliche Uebel eingewurzelt sind, deren Heilung vonnöthen ist, und daß Unser Volk von Uns einige Erleichterungen in den Lasten, so die vergangenen Unruhen uns zugezogen, erwartet. Wir hoffen mit der Hülfe und dem Beistande Gottes diesen beiden für Unser väterliches Herz so ersehnten Zwecken genügen zu können, und Wir sind bereit, zur Erreichung

derselben jede Art von Opfern zu bringen. Wir hegen die Hoffnung, daß ein Jeder, so weit es ihn angeht, Unser Beispiel nachahmen wird, um diesem Königreiche wieder zu dem Wohlstande zu verhelfen, welcher das Ziel der Wünsche aller tugendhaften und rechtlichen Menschen seyn muß.

Was Unser Heer betrifft, dem Wir seit mehreren Jahren Unsere besondere Sorgfalt gewidmet haben, so erkennen Wir an, daß sich dasselbe durch seine Mannszucht und sein treffliches Benehmen Unsrer ganzen Achtung würdig gemacht hat. Wir versichern ihm, daß Wir nicht aufhören werden, Uns mit ihm und seinem Besten zu beschäftigen, in der Hoffnung, es werde auch seinerseits Uns bei allen Gelegenheiten Beweise seiner unverbrüchlichen Treue geben und den Glanz seiner Paniere niemals verdunkeln lassen.

Gegeben zu Neapel, den 8. November 1830.

(Unterz.) Ferdinand.

2. Königliches Dekret, die Fortführung der Geschäfte betreffend. Vom obigen Tage. *)

Wir Ferdinand II., von Gottes Gnaden König beider Sizilien und von Jerusalem rc.

Da Wir wollen, daß durch das traurige Ereigniß des Ablebens Sr. Maj. des Königs Franz I., Unseres erlauchten Vaters, der Geschäftsgang nicht die mindeste Unterbrechung erleide, so haben Wir beschlossen zu dekretiren und dekretiren, wie folgt:

Artikel 1. Alle Behörden Unsers Reiches beider Sizilien bleiben in der Ausübung ihrer respektiven Funktionen.

Art. 2. Unser Staatsminister und interimistischer Präsident des Ministerraths, Unsere sämmtlichen Staatsminister, Unsere Ministerstaatssekretäre und Unser Generalstatthalter in

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 24. Novbr.

Unseren Gebieten jenseits des Pharus sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Neapel, den 8. November 1830.

Ferdinand.

Der Staatsminister, interimistischer Präsident des Ministerraths.

Marchese Tommasi.

5.

Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend.

Vorbemerkung. Die Redaktion hat in den vorhergehenden Heften die Aktenstücke, welche die gegen Ende Augusts in verschiedenen Provinzen und Städten des Königreichs der Niederlande entstandenen Unruhen betreffen, größtentheils nach der Zeitfolge daher ohne dieselben in materieller Beziehung auszuscheiden und zu ordnen, gegeben. Bei dem Umfang und der Wichtigkeit, welche jene Volksbewegungen nunmehr erreicht haben, erachtet die Redaktion für zweckmäßig, die darauf bezüglichen vielen Urkunden in materieller Hinsicht zu sondern, die wichtigern derselben wie bisher vollständig zu geben, die minder wichtigen aber nur unter Andeutung deren Inhaltes anzuführen.

A. Urkunden, das Wirken des Prinzen von Oranien in Belgien betreffend.

Hierher gehören von den bereits gegebenen Urkunden XIX Band S. 296 u. f. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 29. 30. 31. 32. XX Band S. 376 u f. 93. 95. 101. 102. 105.)

110. Ministerbericht an den Prinzen von Oranien, von ihm dem Staatsrathe übergeben. Antwerpen 14. Oktober 1830. *)

Königl. Hoheit! Ein Beschluß, den Se. Maj., als Generalgouverneur von Belgien, am 6 Nov. 1814 erlassen, schaffte das Institut der Geschwornengerichte ab. Durch eine Invasion in diesem Lande eingeführt, war man nur unvollkommen an sie gewöhnt, und dieß vielleicht der Fehler ihrer Einrichtung wegen. Gleichwohl wird ihre Herstellung jezt dringend gewünscht, namentlich um bei Preß- und politischen Vergehen Anwendung zu finden. Ew. k. Hoh., mit einem Auftrage der Friedensstiftung und Versöhnung versehen, haben in Ihrer Proklamation vom 5 d. M. diese Verbesserung gewiß mit verstanden. Aber Ew. k. Hoh. großmüthige Gesinnungen sind durch Gesetze beschränkt. Deßhalb glaubt das provisorische Gouvernement, es sey wichtig zu untersuchen:

1) Ob das konstitutionelle Gesetz noch vor der Aenderung, welche es erleiden soll, gestattet, die Geschwornengerichte wieder einzuführen.

2) Ob in diesem Falle ein Gesetz dazu nöthig, oder ob ein Beschluß, der den vom 6 November 1814 aufhebt, genüge.

3) In der Voraussetzung, daß ein solcher Beschluß Ew. k. Hoh. gerathen werden könne, müßten von jezt an die Geschwornengerichte überall, oder auch nur auf Preß- und politische Vergehen angewendet werden.

4) In eben der Voraussetzung wäre zu bestimmen, durch welche Mittel den Gebrechen der Organisation der Geschwornengerichte, wie sie vor dem Beschlusse vom 6 November 1814 bestanden, abzuhelfen wäre, und besonders, ob es nicht gut wäre, den Deputationen der Stände aller Provinzen die Aus-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 25. Oktbr.

übung der Macht zu übertragen, welche vormals die Präfekten übten.

Antwerpen, den 14. Oktober 1830.

Ursel. Gobbelschroy. De la Coste.

111. Proklamation des Prinzen Wilhelm von Oranien an die Belgier. Antwerpen 16. Oktober 1830. *)

Belgier! Seitdem ich mich durch meine Proklamation vom 5. d. an euch gewendet habe, habe ich mit Sorgfalt eure Lage erforscht; ich begreife sie, und erkenne euch als unabhängige Nation an. Ich sage damit, daß in den Provinzen selbst, in denen ich eine große Macht handhabe, ich mich in Nichts euren bürgerlichen Rechten widersetzen werde. Wählet frei und nach der nämlichen Art, wie eure Mitbürger der andern Provinzen, eure Abgeordneten zu dem Nationalkongreß, der gehalten werden soll, und gehet dahin, um das Wohl des Vaterlandes zu berathen.

Ich setze mich somit in den Provinzen, welche ich regiere, an die Spitze der Bewegung, welche euch zu einem neuen und festen Stande der Dinge führt, dessen Volksthümlichkeit seine Stärke ausmachen wird. Ihr hört hier die Sprache desjenigen, der sein Blut für die Unabhängigkeit des Bodens vergossen hat, und der sich mit euren Anstrengungen vereinigen will, um eure politische Nationalität zu begründen.

Gegeben in Antwerpen am 16. Oktober 1830.

Wilhelm Prinz von Oranien.

112. Bekanntmachung der provisorischen Regierung, Centralkomité, die voranstehende Proklamation des Prinzen von Oranien betreffend. Brüssel, 16. Oktober 1830. **)

An unsre Mitbürger.

Eine Proklamation, unterzeichnet Wilhelm, Prinz von

*) Aus dem Messager des Chambres vom 22. Oktober.
**) Aus dem Constitutionnel vom 22. Oktober.

Oranien, verkündigt zu Antwerpen, ist so eben der provisorischen Regierung zugesendet worden.

Die Unabhängigkeit Belgiens, welche durch den Sieg des Volkes schon faktisch dasteht, und keiner Genehmigung mehr bedarf, ist darin förmlich anerkannt.

Aber es ist darin die Rede von Provinzen, wo der Prinz eine große Gewalt ausübe; sogar von Provinzen, die der Prinz regiere.

Die provisorische Regierung, welcher das belgische Volk bis dahin, wo es durch den Ausspruch seiner Vertreter bestimmt haben wird, auf welche Art es sich in Zukunft regieren will, sein Geschick anvertraut hat, protestirt gegen diese Behauptung.

Die Städte Antwerpen und Maestricht und die Citadelle von Termonde, für den Augenblick vom Feinde besezt, werden der provisorischen Regierung allein gehorchen, sobald sie durch die Macht der Umstände sich selbst wieder gegeben sind; sie können keine andere Regierung, keine andere Gewalt anerkennen als die, welche dermalen das ganze Vaterland regieren.

Das Volk hat die Revolution vollbracht, das Volk hat die Holländer vom belgischen Boden verdrängt, das Volk allein und nicht der Prinz von Oranien, steht an der Spitze der Bewegung, die ihm seine Unabhängigkeit sicherte, und seine politische Nationalität feststellen wird.

Nachdem die provisorische Regierung dem braven und edeln belgischen Volke geholfen haben wird, aus seiner gesellschaftlichen Wiedergeburt alle Vortheile zu ziehen, die es davon zu erwarten berechtigt ist, alsdann werden ihre Mitglieder mit Stolz in die Reihen des Volks zurückzutreten, um mit ihm die Freiheit zu genießen, die es mit dem Preise seines Bluts wieder erworben hat.

Brüssel, 16. Oktober 1830.

(Folgen die Unterschriften der Mitglieder des Centralkomité's.)

113. Tagsbefehl des Prinzen von Oranien, die Absonderung der gebornen Belgier und Holländer in eigene Korps betreffend. Antwerpen, 18. Okt. 1830. *)

Tagsbefehl an die Armee.

Se. königl. Hoheit der Prinz von Oranien bringt zur Kenntniß der Truppen, daß die Absonderung der gebornen Belgier und Holländer, korpsweise, binnen Kurzem statthaben wird, und daß General van Geen erwartet wird, um dieselbe zu bewerkstelligen. Die belgischen Truppen werden unter den Befehlen des Prinzen in Belgien bleiben. Se. königl. Hoh. fodern daher die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten auf, den Augenblick, wo diese Maaßregel zur Ausführung wird gebracht werden, ruhig abzuwarten.

Antwerpen, den 18. Okt. 1830.

Auf Befehl des Prinzen von Oranien, der Graf von Crucquenbourg.

114. Mittheilung des Prinzen von Oranien an die provisorische Regierung, die gegenseitige Einstellung der Feindseligkeiten betreffend. Antwerpen, 19. Oktober 1830. **)

Der Prinz von Oranien beauftragt den Obristlieutenant Malherbe, sich nach Brüssel zur provisorischen Regierung zu begeben, und ihr anzukündigen, daß nach der Proklamation vom 16. d. der Prinz dafür hält, daß die Belgier und er den nämlichen Zweck beabsichtigen, und mit den nämlichen Mitteln erreichen wollen. Die natürliche Folge dieser Lage der Dinge muß ein Waffenstillstand seyn, damit kein belgisches Blut mehr vergossen werde. Seine königliche Hoheit lassen daher der provisorischen Regierung vorschlagen, daß sie jede Bewegung der unter ihrer Verfügung stehenden Truppen gegen diejenigen, die

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 25. Oktbr.
**) Aus dem Moniteur vom 24. Oktbr.

noch einen Theil der belgischen Provinzen besezt halten, hemmen und verbieten lasse, und Se. königliche Hoheit machen sich anheischig, daß in diesem Falle kein Angriff von Seite der vor Antwerpen stehenden Truppen geschehen soll, so lange dieser vorgeschlagene Waffenstillstand von beiden Seiten beobachtet wird. Der Prinz zeigt der provisorischen Regierung an, daß er die auf den Pontons befindlichen Gefangenen, deren Loos ausschließlich von ihm abhing, in Freiheit setzen ließ.

Antwerpen, den 19. Oktbr. 1830.

Der Graf v. Crucquenbourg, Obrist, Adjutant Sr. königl. Hoheit des Prinzen von Oranien.

Gesehen und genehmigt von Uns:

Wilhelm, Prinz von Oranien.

115. Königlicher Beschluß, die Aufhebung des Beschlusses vom 4. Okt. betreffend. Im Haag, 20. Okt. 1830. *)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König der Niederlande 2c.

Indem Wir Unsern Beschluß vom 4. d., welcher Unserm geliebten Sohne, dem Prinzen von Oranien, die in Unserm Namen zu bewirkende temporäre Leitung der Regierung aller Theile der südlichen Provinzen überträgt, wo die verfassungsmäßige Autorität noch anerkannt wird, wieder in Betracht nehmen, und in Erwägung ziehen, daß Uns aus den verschiedenen Akten jener Regierung deutlich hervorgeht, die Anerkennung der verfassungsmäßigen Autorität habe in den südlichen Provinzen ganz und gar aufgehört, so haben Wir beschlossen und beschließen:

Art. 1. Der Unserm geliebten Sohne, dem Prinzen

*) Aus dem Moniteur vom 26. Oktbr.

von Oranien, durch Unsern Beschluß vom 4. d. ertheilte Auftrag ist als erloschen anzusehen.

Art. 2. Unsere Regierung wird sich in Gemäßheit des Grundgesetzes fortan nur auf die nördlichen Provinzen und das Großherzogthum Luxemburg beschränken, und zwar gilt dieß in Ansehung der südlichen Provinzen so lange, bis in Erwägung mit Unseren Bundesgenossen das Nähere beschlossen seyn wird.

Art. 3. Die Festungen Antwerpen, Maestricht und Venloo sollen nichtsdestoweniger von Unserer Kriegsmacht besezt bleiben und, so weit solches noch nicht geschehen ist, in Belagerungszustand gesezt werden, sobald Unsere Oberbefehlshaber in denselben dieß für nöthig erachten sollten.

Abschriften hiervon sollen Unserm geliebten Sohne, dem Prinzen von Oranien, Unserm geliebten zweiten Sohne, dem Prinzen Friedrich der Niederlande, Admiral und Generaloberst, an die Chefs der Verwaltungsdepartements, an den Staatsrath und die allgemeine Rechenkammer zur Nachricht und Kenntnißnahme übersandt werden.

Gegeben im Haag, den 20. Oktbr. des Jahres 1830, des siebenzehnten Unserer Regierung.

Wilhelm.

Durch den König:

J. G. de Mey van Streefkerk.

116. Königlicher Beschluß, die Aufhebung des Beschlusses des Prinzen von Oranien vom 16. Oktbr. betreffend. Im Haag, 20. Oktbr. 1830. *)

Wir Wilhelm, ꝛc.

In Betreff Unseres heutigen Beschlusses und in Erwägung, daß Unser geliebter Sohn, der Prinz von Oranien, durch den ersten Abschnitt seines am 16. d. zu Antwerpen gefaßten Beschlusses die Gouverneure und deputirten Stände-

*) Aus der nämlichen Quelle.

mitglieder der Provinzen, welche seine Autoritäten anerkannten, vorläufig beauftragt hat, alle Sachen, die sich dazu eignen, selbst zu erledigen und, falls seine Entscheidung nothwendig seyn sollte, sich unmittelbar an ihn zu wenden; haben Wir für gut befunden, zu verfügen, daß die Gouverneure und deputirten Ständemitglieder sich in den im obgedachten Beschlusse angeführten Fällen fortan an Unsere Oberbefehlshaber der Festungen Maestricht und Antwerpen respektive zu wenden haben, welchen Oberbefehlshabern Wir hierdurch die Ausübung der höchsten Autorität übertragen, welche Unser geliebter Sohn, der Prinz von Oranien, sich durch seinen vorerwähnten Beschluß vom 16. d. vorbehalten hat.

Abschriften hiervon und Unseres heutigen diesem vorangegangenen Beschlusses sollen den genannten Oberbefehlshabern übersandt werden, damit sie demgemäß verfahren und diesen Unsern Beschluß den Gouverneuren der Provinzen Limburg und Antwerpen zu deren Nachricht und Kenntnißnahme mittheilen. Auch sollen Abschriften Unseres gegenwärtigen Beschlusses an alle Chefs der Verwaltungsdepartements und an die allgemeine Rechenkammer zur Nachricht mitgetheilt werden.

Gegeben im Haag, den 20. Okt. des Jahres 1830, des siebenzehnten Unserer Regierung.

Wilhelm.

Durch den König:

J. G. de Mey van Streefkerk.

117. Antwort der provisorischen Regierung, Centralkomité, auf die Mittheilung des Prinzen von Oranien, die gegenseitige Einstellung der Feindseligkeiten betreffend. Brüssel, 20. Oktbr. 1830. *)

Die provisorische Regierung Belgiens, das Centralkomité, beauftragt den Herrn Ritter v. Gamond, Sr. königlichen Hoh.

---

*) Aus dem Moniteur vom 24. Okt.

dem Prinzen von Oranien anzuzeigen, daß ehe über den Vorschlag des Prinzen, nach welchem jede Bewegung der unter der provisorischen Regierung stehenden belgischen Truppen gegen die noch in Belgien befindlichen feindlichen Truppen untersagt werden soll, ein Beschluß gefaßt werden könne, zuvor nachgewiesen seyn müsse:

1) daß diese feindlichen Truppen sämmtlich vom Prinzen von Oranien allein abhängen, und ihm als ihrem alleinigen General und Befehlshaber untergeben sind;

2) daß der Prinz ihnen den Befehl ertheilt hat, die Provinz Antwerpen, die Stadt Maestricht und die Citadelle von Termonde zu räumen, um hinter den Moerdyk zurück zu gehen;

3) daß dieser Befehl pünktlich und baldigst werde befolgt werden.

Die provisorische Regierung wird sich beeilen, alle holländischen Gefangenen in Freiheit zu setzen, sobald kein einziger Belgier mehr sich gezwungener Weise in Holland befindet.

Brüssel, den 20. Okt. 1830.

De Potter. Sylv. Van de Weyer. Ch. Rogier. Graf Felix de Merode.

118. Proklamation des Prinzen von Oranien, an die Belgier erlassen vor seiner Abreise von Antwerpen, 25. Oktober 1830. *)

Belgier! Ich habe gesucht, euch alles das Gute zu erzeigen, welches zu bewirken in Meiner Gewalt stand, ohne daß Ich den edlen Zweck erreichen konnte, wohin alle Meine Anstrengungen zielten, die Pazifikation eurer schönen Provinzen. Ihr werdet nun in dem sich vorbereitenden Nationalkongresse über die Interessen des Vaterlands berathschlagen; Ich glaube daher Meine Pflichten gegen euch, in so weit es in die-

*) Aus dem Constitutionnel vom 30. Okt.

sem Augenblick von Mir abhing, erfüllt zu haben, und Ich werde nun eine noch viel peinlichere erfüllen, indem Ich Mich von eurem Boden entferne, um in der Entfernung den Ausgang der politischen Bewegung Belgiens abzuwarten; allein in der Ferne wie in der Nähe sind Meine Wünsche mit euch, und Ich werde immer suchen zu eurem wahren Wohlergehen beizutragen. Bewohner von Antwerpen, ihr, die ihr Mir während Meines Aufenthalts in eurer Stadt so viele Beweise eurer Anhänglichkeit gegeben, Ich werde, wie Ich hoffe, in ruhigern Zeiten zurückkehren, um mit euch zur Vermehrung der Wohlfahrt dieser schönen Stadt beizutragen.

Gegeben zu Antwerpen den 25. Okt.

Wilhelm, Prinz von Oranien.

6.

Frankreich. Aktenstücke, den Prozeß der französischen Exminister v. Polignac, v. Peyronnet, v. Chantelauze, v. Guernon-Ranville, v. Haussez, Capelle und v. Montbel betreffend.

(Fortsetzung und Schluß der im XX. Band Seite 331 abgebrochenen Aktenstücke.)

7. Bericht des Grafen Bastard, eines der Kommissarien*) zur Instruktion des Prozesses der von der Deputirtenkammer angeklagten Minister, an den Gerichtshof der Pairskammer vom 29. Nov. 1830. **)

Erster Theil.

Meine Herren! Inmitten der größten Ereignisse, deren Andenken die Geschichte je aufbewahren könnte, hat die Depu-

---

*) Die Kommissarien waren bekanntlich Baron Pasquier, Präsident, Graf Bastard, Graf Pontecoulant und Baron Seguier.

**) Aus dem Moniteur vom 4. Dezbr.

tirtenkammer die Räthe der Krone vor die Pairskammer gestellt.

Als Erbin der edelsten Erinnerungen und Theilhaberin an allem Ruhme des Vaterlandes übt heute die Pairskammer in Frankreich jene politische Magistratur aus, über deren Nothwendigkeit alle Nationen einig sind. Zu allen Zeiten und bei allen Völkern gab es große Körper, in deren Befugniß es lag, mächtig auf die Gesetzgebung einzuwirken, und den freien Lauf des Justizrechts, dieses ersten Bedürfnisses der Völker und der Könige, in seiner ganzen Ausdehnung zu sichern.

Permanent in Roms ehemaligem Senate, beweglicher und nicht minder absolut in dem Tribunal der Amphiktyonen, eben so erhaben in der Pairie Großbritanniens als in dem alten Gerichtshofe der Paris von Frankreich, findet sich diese doppelte Gewalt überall wieder, immer gleich hochgestellt und gleich geachtet.

Zu allen Zeiträumen haben die Gesetzgeber anerkannt, daß diese Vereinigung von Gewalt in einem und demselben Körper allein der Gesellschaft für jene großen Rechtshändel, die nur von Jahrhundert zu Jahrhundert vorkommen, und an die die Geschicke der Nationen geknüpft zu seyn scheinen, alle jene Bürgschaften der Einsicht, der Macht, der Kraft und des Muths, deren Bedürfniß die Justiz alsdann lebhafter fühlt, gewähren und den Angeklagten sichern würden.

Die Pairskammer von Frankreich, durch die Erhabenheit ihres Rangs in der Hierarchie der Staatsgewalten, durch die Unabhängigkeit, die ihr vermöge der Stabilität ihrer Existenz gesichert ist, selbst durch die Anzahl ihrer Mitglieder, durch die Gewohnheit und Nothwendigkeit, worin sie sich alljährlich befindet, sich mit den größten Interessen des Landes zu beschäftigen — die Pairskammer, sage ich, konnte allein das oberste Tribunal Frankreichs bilden; sie allein konnte durch ihren politischen und gerichtlichen Charakter jene Magistratur eines höhern Rangs ausmachen, die fähig ist, den großen Prozeß zu beurtheilen und zu richten, und zugleich das Land und die

Angeklagten zu beruhigen. Sie allein hatte die Gewalt und das Recht, sich von den beschränkten Vorschriften des geschriebenen Gesetzes frei zu halten, und nur den ewigen Vorschriften der Gerechtigkeit und der Vernunft Gehör zu geben; kein Verbrechen unbestraft zu lassen, und jedem Verbrechen die ihm mit Recht gebührende Strafe aufzulegen; den Anfoderungen der Autorität und dem hinreißenden Eifer der Parteien zu widerstehen; endlich nur das Wohl des Vaterlandes, und die Interessen der Gerechtigkeit im Auge zu behalten, die von den Nationen noch nie ungestraft verlezt worden sind. Dieß, meine Herren, ist für die Gegenwart und die Zukunft Frankreichs die erhabene Rolle des Gerichtshofs der Pairs, und darin besteht heute seine Mission. Der Gerichtshof der Pairs wird ihr treu seyn, und jedes seiner Mitglieder sich auf die Höhe seiner Verrichtungen zu stellen wissen. Je ernster aber die Verrichtungen sind, um so strenger sind die Verpflichtungen derselben, um so mehr muß das Gewissen des Wohlgesinnten durch das Pflichtgefühl gestärkt werden. Alsdann forscht er der Wahrheit mit neuem Eifer nach; er sieht die Nothwendigkeit ein, Alles zu kennen, die geheimsten Gedanken, die verborgensten Beweggründe, die unbedeutendsten Anstände; er verlangt Alles abzuwägen; er möchte in die Tiefen der Seele dringen, in jedem Gewissen lesen, und sich auf diese Art über die großen Fragen, die er als Richter und Politiker zu entscheiden berufen ist, eine so genaue Kenntniß verschaffen, daß er darüber nie irgend einem Gewissensbisse oder einem Bedauern ausgesezt wäre.

So sehr sich auch die Kommission bestreben möchte, so dürfte doch unsre Arbeit diesen so wünschenswerthen Zweck nur unvollkommen erreichen. Uebrigens haben wir in dieser Beziehung nichts versäumt, um die durch die Instruktion zu erhaltende Belehrung fruchtbar zu machen. Wir werden Ihnen das Resultat der Prüfung vorlegen, der wir uns gewidmet hatten, und Ihnen die Betrachtungen mittheilen, die uns die Fragen, die Ihnen vorgelegt werden sollen, eingeflößt haben.

Schon mehrmals hatte man unter der Verwaltung, die der des Fürsten Polignac vorausgegangen war, gewußt, daß Versuche gemacht worden waren, ihn an das Ruder der Staatsangelegenheiten zu bringen. Diese Projekte kamen endlich zur Vollziehung, und jene Verwaltung, deren Rechtlichkeit wir die völlige Befreiung der Presse und die Wahrheit bei den Wahlen verdanken, ward am 8. Aug. 1829 durch eine andere ersezt.

Jeder von Ihnen, meine Herren, erinnert sich des schmerzhaften Eindrucks, von dem ganz Frankreich bei dieser Veränderung betroffen war, und mit welcher Besorgniß für seine Zukunft es die Wahl der neuen Räthe der Krone erfuhr. Welchen Theil nahm der ausgesprochene Chef des Kabinets an dessen Bildung? Herr von Polignac versichert, daß er, seit langer Zeit von dem französischen Boden entfernt lebend, kaum von einer schweren Krankheit wieder erstanden, der ersten Zusammensetzung des Konseils fremd geblieben sey, und sich bloß auf die Bitte beschränkt hätte, daß man ihm die HH. v. Montbel und Courvoisier zu Kollegen geben möchte.

Wir müssen, meine Herren, gleich Anfangs bemerken, daß die Wahl des leztern dieser Minister, so wie die Wahl des Grafen Chabrol ahnen ließ, daß dieses, unter so beunruhigenden Auspizien für Frankreich gebildete Konseil gleich bei seinen ersten Schritten Hindernissen zu jeder gewaltsamen Entschließung begegnen würde. Auch konnte es kein Symbol auffinden, das das politische Gewissen aller seiner Mitglieder vereinigt hätte. Es trat bald eine Spaltung darin ein, und nach dem Rücktritte des Grafen de la Bourdonnaye wurde der Fürst Polignac Präsident des Konseils. Welche Plane hatte aber bei diesem ersten Zeitraume seines Daseyns das Ministerium gehegt? Hatte man schon von da an die Absicht gefaßt, unsre Freiheiten anzutasten, und ward die Vollziehung nur durch den erleuchteten Widerstand einiger Mitglieder des Konseils, die ein solches Attentat von sich stießen, vertagt? In den Urkunden

den des Prozesses liegt nichts vor, was einer solchen Vermuthung Raum gestattete.

Um diese Zeit ward Graf Guernon-Ranville mit dem Portefeuille des öffentlichen Unterrichts beauftragt; er glaubte vor Annahme desselben, wie er selbst erklärt, Herrn von Polignac in Kenntniß setzen zu müssen, daß die Charte, wie wir hier mit seinen eignen Worten bemerken, sein politisches Evangelium sey; daß seine Vernunft und seine Gefühle sich den konstitutionellen Lehren anschlössen, an deren Erhaltung fortan das Heil Frankreichs geknüpft sey. Dieses Glaubensbekenntniß ward kein Hinderniß für seinen Eintritt in die Staatsgeschäfte.

Inzwischen foderten die Journale, die man als dem Ministerium und besonders dem Präsidenten des Konseils ergeben betrachtete, laut zu den gewaltsamsten Maaßregeln auf, und bemühten sich, die Regierung in die gefährliche Bahn der Staatsstreiche fortzureißen; und wenn diese Journale nicht die Organe des ganzen Ministeriums waren, so waren sie wenigstens die Organe der Partei, die man für die einflußreichste Fraktion des Kabinets hielt. Auch that man nichts, um zu zeigen, daß man diese verbrecherischen Einflüsterungen zurückstoße, und ganz Frankreich mußte mit Grund glauben, daß man die umwälzendsten Entwürfe gegen die eingeführte Ordnung gefaßt hatte.

Wenn diese Plane im Konseil nicht erörtert wurden, so beschäftigten sie doch die Gemüther so sehr, man verkündete sie mit einer solchen Bestimmtheit, daß Herr von Guernon-Ranville sie in einer eigenen Schrift bekämpfen zu müssen glaubte, die Anfangs zu seiner eigenen Belehrung verfaßt ward, die er aber am 15. Dezember Hrn. v. Polignac mittheilte. Er bewies darin die Gefahr der Staatsstreiche für die Staatsgewalt selbst, das Verbrecherische derselben, und wie sehr sie, während sie die Throne, weit entfernt sie aufrecht zu erhalten, nur erschütterten, der ewigen Moral widerstrebten, deren Vor-

schriften Völker und Könige gleichmäßig leiten müßten. Wir glauben Sie auf die merkwürdigste Stelle dieser ganz von der Hand des Herrn von Ranville geschriebenen Denkschrift aufmerksam machen zu müssen.

„Am Vorabend eines so ungleichen Kampfes, heißt es „darin, kann man sich zu mehrern Partien entschließen; die„jenige aber, von der die Opposition glaubt, daß sie in der „Absicht des Ministeriums liege, und die man aus den Ge„rüchten ahnet, die absichtlich in Betreff eines Staatsstreichs „verbreitet wurden, diejenige endlich, zu der einige unkluge „Royalisten die Regierung hindrängen möchten, würde darin „bestehen, die Kammer aufzulösen und eine neue zusammen zu „rufen, nachdem man durch Ordonnanz das Wahlgesetz modifi„zirt und die Preßfreiheit durch Wiedereinführung der Censur „suspendirt hätte."

„Ich weiß nicht, ob dieser Schritt die Monarchie retten „würde; aber dieß wäre ein Staatsstreich von der äußersten „Gewaltthätigkeit, es wäre die offenbarste Verletzung des 35. „Artikels der Charte, es wäre die Verletzung des beschwornen „Glaubensbekenntnisses. Eine solche Partei kann weder dem „Könige, noch gewissenhaften Ministern angenehm seyn."

„Andererseits würde eine solche Maaßregel nicht gehörig „motivirt seyn. Allerdings bedrohen uns die liberalen Jour„nale mit einer sehr feindseligen Opposition, aber diese Jour„nale sind nicht die offenkundigen Organe der Kammer. An„dere treiben uns zu jenen äußersten Maaßregeln durch die „Vorstellung an, daß die Revolution bereit sey, Alles zu über„ziehen, wenn wir uns nicht beeilten, ihr Fesseln anzulegen: „die Gefahr scheint nicht so dringend, und ich habe wenig Ver„trauen in die Staatsmänner ohne Mission. Eines Tags wür„den sich vielleicht diejenigen, die am lebhaftesten zu den Hand„lungen der äußersten Energie rathen, unsern Feinden anschlie„ßen, um uns darüber zur Rechenschaft zu ziehen, wenn der „Erfolg ihrer Erwartung nicht entsprechen sollte; sie würden

„uns vielleicht vorwerfen, wir hätten eitlem Schrecken nachge=
„geben, anstatt zu warten, daß diese als gewaltthätig vermu=
„thete Kammer sich durch Handlungen geoffenbart hätte."

„Die Anhänger der Staatsstreiche meinen, die angezeigte
„Maaßregel würde keinen gefährlichen Aufstand erwecken.
„Das Volk, sagen sie, beschäftigt sich nicht mit unsern poli=
„tischen Debatten; die Massen bleiben ruhig inmitten der Gäh=
„rungen der Parteien, die in der That die materiellen In=
„teressen gar nicht berühren, und Handlungen der Energie
„dürften ihnen um so mehr gefallen, weil man dadurch, daß
„man Kraft zeigte, einige hervorragende Individuen, die nicht
„populär sind, demüthigen würde. Nur die Mittelklasse
„würde in Gährung gerathen; aber, ohne Unterstützung, könnte
„sie keine solche Bewegung anstiften, wodurch die Sicherheit
„der Regierung kompromittirt werden möchte."

„Ich erkenne an, daß in diesem Augenblick die Massen
„ruhig sind, und keinen thätigen Antheil an den politischen
„Debatten nehmen. Was gehörte aber dazu, sie zu erschüt=
„tern? Und kann man vernünftigerweise behaupten, daß die
„Mittelklasse, die an tausend Punkten mit der Masse zusam=
„menhängt, nicht nöthigenfalls einen Sturm aufregen könnte,
„dessen Ausgang auch der Kühnste nicht voraussehen möchte?"

„Inzwischen gibt es, meiner Ansicht nach, auf alle diese
„in der That mehr oder weniger gegründeten Urtheile eine perem=
„torische Antwort, daß nämlich, wie ich bereits gesagt, die be=
„treffenden Maaßregeln der Charte widerstreben würden. Nun
„verlezt man aber die Gesetze nie ungestraft; und wenn die
„Regierung auch stark genug ist, sich einen Augenblick über das
„Grundgesetz zu stellen, und einen vorübergehenden Vortheil
„erringt, so stellt sie doch ihre kostbarsten Interessen für eine
„mehr oder minder entfernte Zeit bloß. Dieser Antwort, die
„die materiellen Interessen hinlänglich rechtfertigen würden,
„wollen wir noch eine entscheidende Betrachtung beifügen:
„der König hat geschworen, die Charte treu zu beobachten;

„wir haben Alle denselben Eid geleistet; er möge auf immer „für uns die heilige Arche seyn. Die Vorschrift, die allein mit „der Moral übereinstimmt, ist zugleich auch die sicherste."

Auf diese Denkschrift, deren Durchlesung Ihnen, meine Herren, wie wir nicht bezweifeln, ein peinliches Gefühl des Erstaunens über das gegenwärtige Loos des Verfassers derselben erweckt, scheint Herr v. Polignac dem Herrn v. Ranville geantwortet zu haben, daß er seine Ansichten theile, und wie er jeden Gedanken an willkürliche Maaßregeln, jedes Projekt zu einem Staatsstreiche zurückstoße.

Die Kammern wurden auf den 13. März 1830 zusammenberufen. Die Staatsgewalt ist voll von Täuschungen, und dennoch kann man kaum begreifen, wie das Ministerium sich einen Augenblick schmeicheln konnte, es möchte eine günstige Majorität erhalten; und wenn sich diese Verblendung in Bezug auf den Präsidenten des Konseils erklären läßt, der so lange von den parlamentarischen Debatten entfernt blieb, wie mochten ihm seine Kollegen nicht die zahllosen Hindernisse zeigen, womit seine Bahn besäet war? Sollten ihre Stimmen von da an mißkannt worden seyn? Hatte er bereits in dem Konseil jenes hervorragende Ansehen dessen Daseyn und Folgen wir Ihnen später darlegen werden? Wie dem auch sey, so dauerte es nicht lange, daß die Besorgnisse derjenigen, die die wahre Lage Frankreichs kannten, in Erfüllung gingen. Vergeblich legte die Kammer in einer Adresse, einem Muster sowohl der Ehrfurcht als der Rechtlichkeit, die Versicherungen der Treue für die Person des Königs und ihren gerechten Argwohn gegen die Räthe der Krone an dem Fuße des Throns nieder: die Krone zeigte sich taub gegen diese Warnung, die inzwischen genau innerhalb der gebührenden Schranken des konstitutionellen Rechts geblieben war. Die Kammer ward vertagt; Jedermann sah die nahe bevorstehende Auflösung derselben voraus.

Um wie viel mehr, meine Herren, hatte man hier Grund über die Täuschung der Minister zu erstaunen, wenigstens in

Betreff derjenigen, die diesen so unpolitischen Entschluß faßten, dem die Wünsche der Nation ganz entgegen waren! Von diesem Tage an wurden jene willkürlichen, konstitutionswidrigen Maaßregeln, jene Staatsstreiche endlich vorausgesehen und angekündigt, die den von nun an unwiederbringlich verblendeten Räthen Hoffnung gaben, unsern Widerstand zu bändigen und uns dem Joche des ministeriellen Willens zu unterwerfen.

Wie hätte man die Augen vor den unvermeidlichen Folgen einer Auflösung verschließen können, die alle Bürger gegen sich hatte, auf deren Stimmen man sich doch berufen mußte?

Müde eines unnützen Kampfes, bei dem sie vergeblich die Weisheit ihrer Rathschläge und die Festigkeit ihrer Weigerung entgegengestellt hatten, drückten die HH. v. Chabrol und Courvoisier den Wunsch aus, zurückzutreten, und wurden von den HH. v. Peyronnet und Chantelauze ersezt. Herr Capelle ward zu derselben Zeit in das Konseil berufen.

Als die HH. v. Chabrol und v. Courvoisier das Ministerium verließen, war die Normandie schon zwei Monate lang durch Brandstiftungen heimgesucht, denen man keinen Einhalt thun konnte, und wovon fast alle Anstifter sich den Nachforschungen der Justiz entzogen. Wir wollen unsern Bericht nicht durch Betrachtungen über diese Brandstiftungen und den Charakter derselben unterbrechen. Diese Brandstiftungen, die nicht zu der Anklage gehören, die aber die Volkssage damit in Verbindung bringen wollte, sollen den Gegenstand einer speziellen Prüfung in dem zweiten Theile unsrer Arbeit ausmachen. Für jezt ist es hinreichend zu wissen, daß wir nichts entdeckt haben, was der Vermuthung Raum geben könnte, daß irgend einer der vor Ihnen angeklagten Minister an dem etwaigen höllischen Plane Theil genommen hätte, eine Provinz Frankreichs den Flammen preiszugeben.

Die Gesetze des Landes waren noch geachtet. Es war noch Zeit übrig, man konnte noch an dem Rande des Abgrundes still halten, vor dessen Tiefe man unwillkürlich zurückschau-

dern mußte. Auch versuchte man, noch ehe man sich in die gefährliche Bahn einließ, durch Ordonnanzen zu regieren, vielleicht noch ehe man sich gestand, daß man vor der Verletzung der heiligsten Verpflichtungen nicht zurückschrecken würde, um Deputirte zu bekommen, die sich für alle Foderungen der Regierung gelehrig zeigen möchten. Allerdings würde es für die Staatsgewalt nichts Bequemeres geben, als eine beugsame oder bestochene Kammer, die ihr ohne Kampf die Schätze und die Freiheiten der Völker überlieferte. Auch kann man, bei Aufsuchung der wahren Beweggründe, nach welchen man die Verwaltung in dem Augenblick neu zusammensezte, wo sich die Wähler versammeln sollten, keinen andern als den Zweck und die Hoffnung entdecken, dadurch mächtig auf die Wahlen zu wirken. Seit langer Zeit war der Graf Peyronnet als ein gleich fähiger und entschlossener Mann bekannt, der mit festem Schritte seinem vorgesezten Ziele entgegengehen würde. Sein Rednertalent machte ihn zu einem wichtigen Beistande. Von Herrn Capelle sagte man, daß er häufig einen thätigen Einfluß auf die Wahlen geübt hätte. Herr Chantelauze, der bisher den großen politischen Maaßregeln entfernter geblieben war, schien ebenfalls durch seine rednerische Gewandtheit ein nützlicher Gehülfe werden zu können. Dieser Beweggrund möchte seinen Eintritt in das Ministerium bestimmt haben. Man hatte ihn dem Könige schon im vorhergegangenen August für das Ministerium des öffentlichen Unterrichts vorgeschlagen, er hatte aber diese Stelle abgelehnt. Schon damals erkannte er ohne Zweifel alle Gefahren des eingeschlagenen Verfahrens. Diese Gefahren hatten sich gesteigert; er widerstand lange den dringenden Bitten des Dauphin, dem inständigen Ansuchen des Königs, und ward endlich gegen seinen Willen inmitten der Ehrenstellen und Abgründe hingerissen.

Die Kämpfe, die er nun zu bestehen hatte, leuchten am deutlichsten aus einem Schreiben an seinen Bruder vom 18. Mai, dem Tage vor seinem Eintritt in das Konseil, nach Em-

pfang der lezten Befehle des Königs hervor. Obgleich Sie, meine Herren, dieses Schreiben kennen, so halten wir doch für zweckmäßig, Ihnen dasselbe zu wiederholen.

„Wir haben ein langes Stillschweigen gegen einander „beobachtet; ich will es zuerst brechen, denn ich will nicht, daß „du durch den Moniteur und mit dem Publikum das wichtigste, „und wie ich glaube, unglücklichste Ereigniß meines Lebens „erfährst; nämlich meine Ernennung zum Siegelbewahrer. Es „sind jezt zehn Monate, daß ich meinem Eintritt in das Kon„seil einen fortwährenden Widerstand entgegen halte. Man „läßt mir jezt keine freie Wahl mehr, die mir ertheilten Be„fehle gestatten mir nur noch Gehorsam; ich resignire mich „zu dieser Opferrolle. Wache über die Wahlen, denn darin „zu scheitern würde jezt für mich eine schmachvolle Sache seyn."

Das in weniger als einem Jahre zum dritten Male erneuerte Ministerium hegte hierauf nur Einen Gedanken, nämlich eine Kammer zu erhalten, deren verhängnißvolle Mission darin bestehen sollte, die Freiheit der Presse zu zerstören und das Wahlgesetz zu ändern. Es würde ohne Zweifel ungerecht seyn, der Krone einen Theil des rechtmäßigen Einflusses auf die Wahlen streitig machen zu wollen; in diesem Kampfe der Meinungen darf man aber nur loyale Waffen gebrauchen, und die Mittel des Sieges müssen ehrenwerth und rein seyn.

Der Kampf zwischen Frankreich und dem Ministerium war leider zu lebhaft, als daß man bei dem Anlaß hoffen konnte, er werde die Schranken nicht überschreiten, die ihm die Vernunft und die öffentliche Moral anwiesen. Jeder Minister bestrebte sich auf seine Untergeordneten jene moralische Gewaltthätigkeit auszuüben, der ein Untergeordneter nicht leicht widerstehen kann, da man auf dessen noch so weise Ansichten und noch so gesetzmäßigen Widerstand nicht achtet. Versprechungen und Drohungen, abschlägige Antworten und Bewilligungen, wurden nur zu oft ins Werk gesezt, um Stimmen zu gewinnen, um die der Monarchie geneigtesten Bürger

von den Wahlen zu entfernen, die das Verfahren des Ministeriums gezwungen hatte, sich von ihm zu trennen. Die Religion selbst, ihrem Dienste des Friedens entrissen, ward zum Beistande eines Interesses gerufen, das nicht das ihrige war. Man buhlte weit weniger um die Gebete der hohen Priester als um ihren politischen Beistand. Man nahm endlich keinen Anstand, den Monarchen selbst aus jener hohen Region herabsteigen zu lassen, wo das Königthum gegen Stürme gesichert ist, und es in einen persönlichen Kampf mit jedem Wähler zu verflechten. Die bei diesem Anlaß erlassene Proklamation, die zeigt, wie wenig der Fürst und seine Räthe die Regierung der Charte verstanden hatten, ward von Hrn. v. Polignac gegengezeichnet. Höchst chimärischen Täuschungen fröhnend, glaubte das Ministerium der Mehrheit gewiß zu seyn; selbst bis auf den Muth unserer Soldaten gründete es seine Hoffnungen. Es schmeichelte sich, der Erfolg unserer Waffen in Afrika würde seinem Siege helfen. Am Tage der Wahlen ward die Freiheit, das Geheimniß der Stimmen selbst, nicht immer geachtet, und das Gesetz, das lezteres gebot, ward an mehrern Orten hintangesezt und verkannt.

Inzwischen hatten sich die in ihren theuersten Interessen bedrohten Bürger von allen Seiten vereinigt, sie zu vertheidigen und mit den Waffen des Gesetzes die Angriffe einer Staatsgewalt zurückzuschlagen, die alles Unabhängige, Edle und Großherzige im Lande zu fürchten schien. Troz der Bestrebungen des Ministeriums sicherten die Wahlen eine konstitutionelle Majorität; und Frankreich, das mit der Kammer einig war, die man so eben ersezte, sprach durch seine Wahlen aus, daß die Verwaltung im Mißklange mit dem Lande stehe. Gleichwohl hatten die Wahlen in einigen Departementen Störung erfahren, namentlich zu Montauban, wo die Sicherheit der konstitutionellen Wähler bloßgestellt ward. Die über diesen so wichtigen Zeitpunkt ihrer Verwaltung verhörten Minister wiesen diesen Theil der Anklage von sich zurück, und

beriefen sich zu ihren Gunsten auf das Betragen, das sie bei den Unruhen von Figeac und Montauban beobachtet hatten. Es möchte scheinen, als habe in lezterer Stadt die Verwaltungsbehörde sich den Verfolgungen widersezt, die gegen die Ruhestörer gerichtet werden sollten. Erst darauf schrieb der Siegelbewahrer unter Gutheißung der von dem Generalprokurator zu Toulouse befohlenen Maaßregeln eigenhändig Folgendes, das die Gerechtigkeit erheischt Ihnen vorzulegen.

„Paris 3. Julius 1830. Hr. Generalprokurator, ich „kann die in Ihrem Schreiben vom verflossenen 28. Junius „enthaltenen Betrachungen über die zu Montauban ausgebro„chenen Unruhen nur billigen. Es ist gefährlich, das Volk dar„an zu gewöhnen, sich zu versammeln und Handlungen der „Unordnung zu begehen, was auch immer die Ursache der Be„wegung seyn mag. Die Rücksichten, die die Verwaltungsbe„hörde geltend macht, sind nicht von der Beschaffenheit, daß „sie dem Laufe der Justiz Einhalt thun könnten. Ich fodere „Sie demnach auf, unverzüglich die Verfolgungen gegen die „Urheber der Ausschweifungen auszuschreiben, die in Folge der „Wahl des Hrn. v. Preissac statt gefunden haben. Genehmi„gen Sie u. s. w."

Hr. v. Peyronnet erklärte, er habe in demselben Sinne geschrieben, und berief sich selbst auf eine eigenhändige an den Rand eines Schreibens gesezte Bemerkung, das sich auf dem Ministerium des Innern vorfinden müßte, das man aber troz aller Nachsuchungen nicht finden konnte.

Inzwischen brachte das feierliche Urtheil, das das Land gefällt hatte, die Depositarien der Staatsgewalt auf, ohne sie zu überzeugen. Sie wollten um jeden Preis eine Autorität behalten, zu deren Ausübung sie sich würdig erachteten. Die so lebhaft geoffenbarte öffentliche Meinung, die edelsten und uneigennützigsten Rathschläge, Alles wurde verkannt, und die Verwaltung entschloß sich, dieser auffallenden und einstimmigen Verwerfung Troz zu bieten. Sollte etwa Karl X.

noch in dem Glauben, daß seiner Krone die Prärogativen ankleben, die von nun an mit der Charte unverträglich sind, und die seit langer Zeit die öffentliche Vernunft nicht mehr anerkannte, sein Ministerium in diese gefährliche Bahn verleitet haben? Sollte er selbst durch verhängnißvolle Rathschläge sich haben hinreißen lassen? Dieses Geheimniß ist schwer zu enthüllen.

Man könnte zu ersterer Muthmaaßung geneigt seyn, wenn man eine neuere Erklärung des Fürsten v. Polignac in Erwägung zieht, worin er versichert, er habe mehrmals dem Könige seine Entlassung angeboten, und namentlich vierzehn Tage vor Unterzeichnung der Ordonnanzen, ein Zeitpunkt, in welchem er ihn gebeten habe, wenn sein unbedingter Rücktritt nicht angenommen würde, ihn wenigstens in der Präsidentschaft des Konseils zu ersetzen.

Wie dem auch sey, so hatte, wenn man den Angeklagten glauben will, Niemand damals, nämlich vor den ersten Tagen des Julius, daran gedacht, aus dem Gebiete der Charte herauszutreten, und der Autorität der Gesetze die der Ordonnanzen zu substituiren. Aber einer Kammer gegenüber, die so wenig günstig gesinnt, von ihren Pflichten und Rechten so sehr durchdrungen war; bei dem festen Entschlusse, den man gefaßt hatte, nicht nachzugeben, und diese Einstimmigkeit der Wünsche und der Gesinnungen zu verachten, die man als die feindlichen Gesinnungen einer Faktion darzustellen suchte, mußte man wohl einen Plan des fernern Betragens beschließen und sich eine Bahn für das weitere Fortschreiten eröffnen. Darauf wurden Meinungen in dem Konseil vorgelegt; man entwickelte darin zwei entgegengesezte Systeme; einestheils schlug man vor, sich vor die Kammern zu stellen, ihnen nur Gesetze unbedingter Nothwendigkeit vorzulegen, und sich bloß der Erörterung des Budgets zu überlassen. Die Achtung für die Charte, als die Grundlage aller unsrer Rechte, für die so oft und so feierlich beschworene Charte, war der Grund dieses Sy-

stems, das Hr. v. Guernon, dessen Gesinnungen Sie bereits kennen, kräftig behauptete. Er ward in seiner Ansicht von dem Grafen Peyronnet unterstüzt, der gleichfalls fand, daß die Politik und die Moral diese Achtung geböten, und daß die Verletzung des Grundvertrages durch nichts in der Lage des Landes gerechtfertigt würde. Anderntheils wollte man augenblicklich in eine Bahn der Reformation eingehn, wo der Thron alle Prärogativen wieder finden sollte, deren er vorgeblicherweise mit solcher Ungerechtigkeit beraubt worden sey.

Niemand erhob im Konseil, wie alle angeklagten Minister uns sagten, einen Zweifel über die Ausdehnung der Rechte, die die Krone im 14ten Artikel der Charte fand, um durch Ordonnanzen die Gesetze des Landes zu modifiziren, wenn ihre Beibehaltung die Konstitution des Staats selbst, den öffentlichen Frieden und die Festigkeit des Throns bloßstellen möchte. Jeder fand demnach die Maaßregel legitim und legal, wenn man die Nothwendigkeit derselben bewiesen, und überzeugend gezeigt hätte, daß ohne sie der König seine Prärogativen nicht bewahren könnte, die die einzige Garantie der Vorrechte und Freiheiten des Volkes wären. Demnach wäre nur die Nothwendigkeit dieser großen Maaßregel erörtert worden, und nicht das Recht, das der König hatte, sie zu treffen, wenn die Nothwendigkeit derselben gewissenhaft dargelegt werden würde. Das ganze Konseil war darüber einig, dieses Recht bei ihm anzuerkennen.

Seit fünfzehn Jahren war der 14te Artikel der Charte und dessen Auslegung mehrmals der Gegenstand lebhafter Polemik gewesen; man dürfte sich aber keine besondere Gewalt anthun, um zu der Anerkennung zu gelangen, daß wenn der Fürst das Recht hat, die feierlichsten und wichtigsten Gesetze nach Belieben zu ändern, den Geist derselben zu entstellen, ihr System zu zerstören, sich zum einzigen Schiedsrichter dieser Veränderungen zu machen, und sich endlich dahin zu entscheiden, daß er seinen Eid halten oder verletzen könne, auch die Garantien

und die Institutionen nur noch eine Lächerlichkeit sind. Ein Grundgesetz wäre in diesem Falle nur noch ein eitles Wort! Und wenn die Völker noch für einige Zeit glücklich seyn können, so sind sie wenigstens nicht mehr frei; und das Glück hat ohne Freiheit keine Dauer. Wir wollen, meine Herren, über den 14ten Artikel, der als Entschuldigung zu einer großen Verletzung unsrer Rechte angeführt ward, nicht weiter sprechen; erst bei den Debatten und vor dem Gerichte selbst möchte man in die Prüfung des wahren Sinnes desselben, und der Vertheidigungsmittel, die er den Angeklagten darbieten könnte, eingehen.

Die ersten Erörterungen über die Zwekmäßigkeit der verhängnißvollen Ordonnanzen fanden gegen den 10 oder 12 Julius statt. Schon seit drei Tagen hatte der Minister des Innern das Original des verschlossenen Schreibens unterzeichnen lassen, das die Mitglieder der Kammern auf den 3. August zusammenrief. Diese Schreiben wurden durch die Bureaux ausgefertigt, und, durch einen außerordentlichen Umstand, fiel ihre Absendung mit der Bekanntmachung der Ordonnanzen zusammen; es gibt Deputirte, die sie erst mit dem Moniteur empfingen, worin diese Ordonnanzen enthalten waren. Fand diese Absendung statt, um den neuerlich zwischen den Ministern verabredeten Plan zu verhüllen? Man ist durch nichts zu dieser Behauptung berechtigt. Dieser Plan ward von Neuem vor dem König debattirt, und Hr. Guernon sagt, er habe nochmals in dessen Gegenwart seine schon früher behauptete Meinung vertheidigt. Man hatte sich, wie wir bereits angeführt hatten, im ersten Augenblick bloß darauf beschränkt ganz allgemein zu erörtern, welches System man zu befolgen haben würde. So wie man zum Beschlusse gekommen war, folgte auch unmittelbar die Unterzeichnung der Ordonnanzen. Die Ordonnanzen scheinen selbst vorbereitet gewesen zu seyn, ehe noch alle Widerstände überwunden seyn mochten, und die Zurückhaltnng der Angeklagten zeugt mehr noch als die Ge-

ständnisse derselben für die fast ganz feststehende Ansicht, daß ein moralischer Gewaltschritt, geeignet einen starken Eindruck auf Männer zu machen, die durch ein falsches Ehrgefühl irregeleitet waren, den lezten Widerstand besiegte. Diese große Maaßregel, die das Land umwälzen sollte, scheint das Konseil nicht länger als in drei Sitzungen beschäftigt zu haben.

Die auf das neue Wahlsystem sich beziehende Ordonnanz, diejenige, die die Freiheit der periodischen Presse suspendirte, und der Bericht, der sie motivirte, wurden von allen zu Paris am Sonntag den 25 Julius anwesenden Ministern gegengezeichnet. Die beiden Ordonnanzen, die die Auflösung der Kammer und die Zusammenrufung der neuen Kollegien und der Kammer verfügten, wurden gleichfalls an demselben Tage, aber nur von Hrn. v. Peyronnet allein kontrasignirt. Am Abend wurden sie dem Redakteur des Moniteur eingehändigt, der sich nicht enthalten konnte, bei Empfang derselben, die tiefe Betroffenheit der HH. v. Montbel und Chantelauze zu bemerken.

Die auf das neue Wahlsystem bezügliche Ordonnanz scheint von Hrn. v. Peyronnet verfaßt zu seyn. Hr. v. Chantelauze möchte die Ordonnanz verfaßt haben, die die Preßfreiheit suspendirt, und den Bericht, der allen diesen Ordonnanzen vorangeht; dieser insbesondere zur Bekämpfung der periodischen Presse bestimmte Bericht beschäftigte sich kaum mit den Wahlen.

Die Angeklagten erkennen sich als Verfasser der Ordonnanzen an, die ihre Unterschriften tragen; aber sie weisen einstimmig die Beschuldigung von sich zurück, schon früher und seit langer Zeit das Komplott geschmiedet zu haben, unsere Institutionen zu zerstören und unsre Regierungsform zu verändern. Voll Hoffnung, sagten sie, daß die Wahlen ihnen günstig seyn würden, konnten sie doch wohl nicht, mitten unter den Illusionen, mit denen sie sich schmeichelten, daran denken, das Werkzeug zu brechen, mit dessen Hülfe sie die königliche Autorität zu befestigen hofften. Hr. v. Polignac erklärte,

daß er, weit entfernt zum Voraus gegen die Zerstörung unserer Freiheiten sich verschworen zu haben, seit langer Zeit und seit seinem längern Aufenthalte in England mit Auffammlung von umständlichen Bemerkungen über diejenigen Institutionen dieses Volks sich beschäftigt habe, die man in Frankreich naturalisiren könnte, und daß sein glühendster Wunsch immer gewesen sey, uns im Genusse derselben Vorrechte zu sehen, auf die das englische Volk so eifersüchtig und so stolz sey. Vor dem 10. Juli habe er gehofft, mit der Kammer fortschreiten zu können und sich mit ihr zu verständigen. Er habe Schwierigkeiten geahnet, Verlegenheiten vorausgesehen; aber diese Schwierigkeiten, diese Verlegenheiten hätten ihm nicht unübersteiglich geschienen. Sollten diese Behauptungen nicht durch den lezten Theil der Aussagen des Marquis v. Semonville geschwächt werden? Man sieht darin in der That Hrn. v. Polignac am Donnerstag den 29. Jul. sich beschweren, daß die Ueberzeugung von seiner Seite, die Pairskammer würde jedem Entwurfe, dessen Gesetzmäßigkeit nicht erwiesen wäre, ihre Mitwirkung versagen, ihn gezwungen habe, sich in diese äußerste und gefahrvolle Bahn zu werfen, auf der er untergegangen sey. Liest man diese Aussage, so möchte es allerdings sehr schwer seyn, sich des Gedankens zu erwehren, daß Hr. v. Polignac nicht schon lange mit einem Plane zu einer Modifikation oder vielmehr zu einer Veränderung in unsern Gesetzen beschäftigt gewesen sey.

Wie Hr. v. Polignac, so lehnte auch Hr. v. Guernon die Beschuldigung von sich ab, als habe er vor der Unterzeichnung der Ordonnanzen des Julius irgend einen Gedanken zu einer willkürlichen Modifikation der Gesetze des Königreichs gehegt. Er berief sich auf alle Reden, die er als Gerichtsperson zu halten Gelegenheit gehabt, und alle enthalten, seiner Aeußerung zufolge, dasselbe Glaubensbekenntniß, dieselben Prinzipien, die man in der oben angeführten Denkschrift vom 15. Dezember wieder findet. Hr. Chantelauze beruft sich ebenfalls

zum Beweise seiner Anhänglichkeit an die konstitutionellen Prinzipien, auf seine Reden als Gerichtsperson und als Deputirter, und ganz insbesondere auf den Bericht, mit dem er über die vorzugsweise konstitutionelle Frage der Wiedererwählung der zu öffentlichen Aemtern beförderten Deputirten beauftragt ward: dabei machte er noch bemerklich, daß wenn ein Ausdruck einer seiner in der Deputirtenkammer improvisirten Meinungen irgend einen Grund zu der ihn betreffenden Beschuldigung hätte geben können, er die verbrecherische Auslegung, die man ihm gegeben, am folgenden Morgen durch die Journale öffentlich widersprochen hätte. Endlich beruft sich Hr. v. Peyronnet, dessen Widerstand gegen das System der Ordonnanzen durch die Erklärung eines Theils der Angeklagten hervorgehoben ist, auf dieses Zeugniß, zum Beweise, daß er nicht zum Voraus ein Komplott zum Umsturz unsrer Institutionen hätte bilden können.

Darf man übrigens darüber den Erklärungen aller Minister glauben, so wäre, wie bereits gesagt, nach den Wahlen und gegen die Mitte des Julius im Staatskonseil der erste Gedanke zu dem durch die Akten des 25 verwirklichten Plane geäußert worden.

Hier ist nun der Ort, meine Herren, uns einer tiefern Prüfung dieser Akten zu überlassen; es ist von Wichtigkeit, sie mit Sorgfalt aus einander zu setzen, um den ganzen Umfang der Veränderungen zu begreifen, die man mit einem Regime vornehmen wollte, das so viele Gesetze gegründet hatten.

Der erste dieser Akte suspendirt die Freiheit der periodischen und halbperiodischen Presse; der zweite löst die Kammer der Deputirten der Departemente auf; der dritte reformirt, den Prinzipien der konstitutionellen Charte gemäß, die Vorschriften der Wahl, und schreibt die Vollziehung des 46sten Artikels der Charte vor. In Wahrheit

aber zerrissen sie die Geseze und veränderten die Regierungsform; sie verrückten die Grundlagen derselben.

Gleich zum Voraus also wurden Artikel der Charte zurückgenommen oder reformirt; Geseze, die in Kraft waren, abgeschafft, abgeschaffte Geseze wieder in Kraft gesezt, durch die bloße Autorität der Ordonnanzen, und ohne Mitwirkung der Kammern. Und doch sollte dem Inhalte des 15ten Artikels der Charte gemäß die gesetzgebende Gewalt in Frankreich kollektiv durch den König, die Pairs- und die Deputirtenkammer ausgeübt werden. In Gemäßheit des Gesetzes vom 25. März 1822 blieb, wenn die Rechte, kraft deren der König die Charte gegeben hatte, vor jedem Angriffe geschüzt werden sollten, unter der von dem Könige eingesezten Regierung demselben keine andere Autorität übrig, als diejenige, die von der Konstitution ausging: und die Rechte und die Autorität der Kammern, die auf gleiche Linie gestellt waren, mußten gleichfalls für unverletzbar erachtet werden. Endlich behielt der 14te Artikel der Charte dem Könige nur das Recht vor, die nöthigen Verordnungen und Ordonnanzen zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staats zu erlassen.

Damit war eine erste Verletzung der Charte, ein Attentat gegen die Staatskonstitution, Usurpation der Rechte und der Autorität der Kammern erfolgt. Diese Verletzung findet gemeinschaftlich bei der ersten und dritten Ordonnanz statt.

Aber der 8te Artikel der Charte sicherte den Franzosen das Recht, ihre Meinungen bekannt zu machen und drucken zu lassen, wenn sie sich den Verordnungen gegen die Mißbräuche dieser Freiheit fügten. Nach vielseitigen Erörterungen, nach zahlreichen und peinlichen Erfahrungen waren zwei Gesetze im Jahre 1819 über diesen Gegenstand dazwischen getreten: Das eine in Bezug auf Verhütung von Verbrechen und Vergehen durch das Mittel der Presse, das andere in Bezug auf Herausgabe von Journalen und periodischen Schriften; beide verfügten ein System unbedingter Freiheit und organi-

sirten

sirten ein System gesetzlicher Verantwortlichkeit gegen die Mißbräuche dieser Freiheit unter der Autorität der Tribunale. Im Jahre 1822 traten zwei neue Gesetze zur Modifikation dieser Gesetzgebung ein. Das vom 25. März sollte das System der Verhütung der Preßvergehen vollenden, das vom 17. desselben Monats verordnete über die Polizei der Journale und der periodischen Schriften; es verbot die Bekanntmachung jeder Schrift dieser Art ohne Ermächtigung des Königs, und gestattete der Regierung, sie, bei schwierigen Umständen und in Abwesenheit der Kammern, einer temporären Censur zu unterwerfen; endlich hatte ein leztes Gesetz vom 28. Julius 1828 unter gewissen Bedingungen das Regime der durch das Gesetz vom 9. Julius 1819 gegründeten Freiheit wieder hergestellt.

Bei dieser Lage unterwirft die erste der drei Ordonnanzen vom 25. Julius die periodische Presse von Neuem der Nothwendigkeit der vorläufigen Ermächtigung, und gräbt wieder die abgeschafften und beinahe vergessenen Verfügungen des Gesetzes vom 21. Oktober 1814 hervor. Sie geht noch weiter und erschwert diese noch. Die vorläufige Ermächtigung solle periodisch erneuert werden, und immer zurücknehmenbar bleiben. Sie befahl die Zerstörung der im Falle der Uebertretung mit Beschlag belegten Pressen und Buchdruckerschriften. Das Gesetz von 1814 hatte Druckschriften von mehr als 25 Bogen, die Denkschriften über Prozesse und die Denkschriften gelehrter und literarischer Gesellschaften von vorläufiger Untersuchung dispensirt. Der Ordonnanz zufolge sollten sie ihr unter gewissen Fällen unterworfen seyn. Ihre Verfasser begnügten sich demnach nicht damit, die gesetzlichen Verfügungen zu zerstören, die die freie Ausübung der konstitutionellen Garantie beschüzten, und die strengen, durch zurückgenommene Gesetze aufgelegten Beschränkungen wieder aufleben zu lassen; sie improvisirten eine neue Gesetzgebung, um neue Hemmungen zu schaffen und die Klagen der Bürger um so besser zu ersticken.

Dieß macht nun allerdings, durch vollständige Vernichtung des Rechts, seine Meinung bekannt zu machen und drucken zu lassen, eine zweite Verletzung der Charte aus.

Dem 50sten Art. der Charte zufolge konnte der König die Deputirtenkammer auflösen; aber der Gebrauch dieser Gewalt, der dem Könige vorbehalten war, damit er, im Falle der Mißhelligkeit zwischen seiner Regierung und der Wahlkammer, verifiziren konnte, ob die öffentliche Meinung die Opposition der Volksmandatarien erhärtete, oder ob diese Opposition nicht bloß das Ergebniß ihrer persönlichen Gesinnungen sey, sezte die Existenz einer konstituirten, berathschlagenden und handelnden Deputirtenkammer voraus, die die Macht hatte, ihre Gesinnungen frei zu äußern, und sie durch ihre Beschlüsse darzuthun. Einestheils könnte man keine Kammer auflösen, die nicht besteht; anderntheils könnte das Recht, sie aufzulösen, wenn sie existirt, nicht auch dasjenige in sich fassen, die Wahlen zu verstoßen, die zu ihrer Wiederkonstituirung, nachdem sie aufgelöst ward, erfolgt sind. Der König war ohne gesetzliche Gewalt auf die Wahlen. Es war nur Sache der Deputirtenkammer über die Gesetzlichkeit und Gültigkeit derselben zu urtheilen; keine Staatsgewalt war ermächtigt, über ihre Tendenz zu statuiren, und so lange die neugewählten Deputirten nicht versammelt waren, gab es keine Kammer; es bestanden nur Wahlen. In diesem Zustande fielen sie unter keine Jurisdiktion irgend einer Person.

Nun hat die zweite der Ordonnanzen des 25. Julius eine Kammer aufgelöst, die sich erst am folgenden 3. August versammeln sollte; sie hat dadurch die Auflösung in Betracht *vorgeblicher Umtriebe, die auf mehrern Punkten des Königreichs stattgefunden hätten, um die Wähler zu täuschen und irre zu leiten*, ausgesprochen. Es ist demnach die gemuthmaaßte Opposition der Wähler, und nicht die wirkliche Opposition der Deputirten, die die Auflösung motivirt hat. Sie hatte demnach zum Zwecke, nicht

die Kammer aufzulösen, sondern die gültigen und regelmäßigen Wahlen zu annulliren.

Somit eine dritte Verletzung der Charte, Usurpation des Rechts, die Wahlen zu annulliren, und falsche Anwendung ihres 50sten Artikels.

Endlich setzte der 35ste Art. der Charte fest, daß die Organisation der Wahlkollegien durch Gesetze bestimmt werden sollte. Solche Gesetze sind, ihrer Natur nach, wahre fundamentale und konstitutionelle Gesetze, weil sie einen der wichtigsten Zweige der Gesetzgebung organisiren. Ueber diesen Gegenstand waren nach langen und mühsamen Berathschlagungen zwei Gesetze erlassen worden. Das vom 5. Febr. 1817 hatte verfügt, daß jeder im Genusse bürgerlicher und politischer Rechte stehende Franzose von vollen 30 Jahren, der 300 Fr. direkte Steuer bezahle, berufen seyn sollte, bei der Wahl der Departements, wo er seinen politischen Wohnsitz hatte, mitzuwirken. Die Finanzgesetze, die allein kompetent sind, ihn einzuordnen, setzen die Patentsteuer in die Reihe der direkten Auflagen. Das Gesetz vom 19. Junius 1820 hatte in jedem Departement ein Departementalwahlkollegium und Bezirkswahlkollegium festgesezt, die direkt, jedes in seiner Sphäre, zu der Wahl eines oder mehrerer Mitglieder der Deputirtenkammer vorschreiten sollten. In Gemäßheit eines andern Gesetzes vom 9. Junius 1824 sollte die Kammer alle sieben Jahre vollständig erneuert werden; endlich hatten zwei Gesetze, vom 2. Mai 1827 und vom 2. Julius 1828 dasjenige angeordnet, was die Aufsetzung und jährliche Revision der Wahllisten betrifft. Auf diese Art regulirte ein vollständiges Gesetzbuch, durch die Jurisprudenz gerichtlicher Erlasse erhärtet, in allen seinen Theilen die Ausübung der Wahlrechte.

Die dritte der Ordonnanzen vom 25. Julius stürzte diesen Codex vollständig um. Die Verfasser derselben strichen mit einem Federzug die Patentsteuer aus dem Verzeichniß der direkten Steuern. Sie entzogen also der Industrie das

Staatsbürgerrecht. Dabei blieben sie aber nicht stehen; sie hoben die Bezirkswahlen auf, und wenn die Bezirkskollegien beibehalten wurden, so sahen sich die darein berufenen Wähler des Rechts beraubt, Deputirte zu ernennen; sie durften nur noch Kandidaten vorschlagen; die definitive Wahl war den Departementskollegien vorbehalten, die aus dem Viertheil der mit den meisten Steuern belegten Wählern des Departements bestanden. Gleichwohl mußten die Wahlen dieser so begünstigten Wähler nothwendig auf die Hälfte der durch die Bezirkskollegien vorgeschlagenen Kandidaten fallen. Es waren demnach drei Viertheile der Wähler ihrer Rechte beraubt, und das privilegirte Viertheil übte die seinigen nur mit Beschränkung aus, und war nur in der Hälfte seiner Wahlen wahrhaft frei. Es fand keine Feierlichkeit mehr bei Bildung der Listen, kein gerichtlicher Rekurs gegen die Irrthümer oder die Mißbräuche statt, zu denen diese Bildung Anlaß geben konnte; eben so wenig mehr eine Intervention der interessirten Parteien. Der staatsbürgerliche Zustand eines Bürgers, vorläufig den Verwaltungsbeamten preisgegeben, sollte in lezter Instanz von der Deputirtenkammer gerichtet werden, die weder Zeit noch Mittel an der Hand hat, mit Sachkenntniß darüber zu entscheiden. Die jährliche Erneuerung der Deputirtenkammer im Betrag eines Fünftels ward der Integral, und Septennalerneuerung substituirt. Das Verhältniß der nicht in dem Departement, das sie zu vertreten berufen sind, wohnenden Deputirten, erfuhr ebenfalls Veränderungen; und solche, eine ganze Gesetzgebung umwälzende Veränderungen werden durch eine Ordonnanz vollbracht! Die Bürger und die Tribunale sehen sich zu gleicher Zeit, die einen ihres Rekurses, die andern ihrer Befugnisse beraubt! Die Grundlagen der Nationalrepräsentation sind geändert; diese Repräsentation ist nur noch eine Lüge, und unter den Trümmern so vieler Gesetze unterliegt die Charte selbst.

Damit wäre eine vierte Verletzung der Charte gegeben,

und diese charakterisirt sich folgendermaaßen: Organisation der Wahlkollegien durch Ordonnanz; Wähler, die 300 Fr. direkter Steuer bezahlen, des Wahlrechts beraubt; Ermächtigung in einem Departement mehr als die Hälfte der Deputirten unter den Wählbaren zu nehmen, die ihren politischen Wohnort außer diesem Departement haben.

Solche Handlungen dürfen nur dargelegt und mit der Charte und den Gesetzen verglichen werden, um sie zu qualifiziren. Sie enthielten eine Revolution; darf man sich darüber wundern, wenn sie diese zur Welt brachten?

Wir haben geglaubt, meine Herren, der Prüfung der bezichtigten Ordonnanzen eine umständliche Entwickelung geben zu müssen: sie sind der Hauptstoff der Anklage, das wahre corpus delicti, das Sie nicht genau genug möchten durchblicken können.

Nehmen wir nun die Folge der Thatumstände wieder auf, die die Ordonnanzen begleitet haben, und auf sie gefolgt sind.

Die Ordonnanz in Betreff der Suspension der Preßfreiheit mußte im höchsten Grade den Mißmuth einer thätigen Klasse von Kaufleuten und zahlreichen Arbeitern aufregen, die der so ausgedehnte Handel der Buchdruckerei zu Paris versammelt. Die Spekulationen waren beschädigt, die Arbeiten unterbrochen, die Existenz von Familien bloßgestellt. Man konnte leicht sehen, daß der öffentliche Friede gestört, und der Stoß bis in die entferntesten Provinzen gefühlt werden würde. Diese ungesetzmäßigen Ordonnanzen mußten den thätigen und gesetzmäßigen Widerstand der Bürger hervorrufen, und dieser Widerstand vor die peinlichen Tribunale diejenigen führen, die denselben ausgeübt hatten; und doch mußte Jeder im Konseil wissen, daß die gewöhnlichen Tribunale der Vollziehung jeder konstitutionswidrigen Akte ihre Unterstützung verweigern würden.

Daher entsprang die so natürliche Meinung, daß das Ministerium die Organisation von Prevotalhöfen vorbereitet und alle Maaßregeln getroffen hätte, die ihm zugleich den Beistand der bewaffneten Macht sichern konnten.

Wenn aber die Zerstörung der Preßfreiheit zu Paris einen so schmerzhaften und tiefen Eindruck hervorbringeu mußte, um wie viel lebhafter und ausgedehnter mußte die Wirkung jener Wahlordonnanz seyn, die durch einen despotischen Akt ein auf so viele Gesetze gegründetes System über den Haufen warf, das Frankreich gewohnt war zu achten und zu lieben, und von dem es einen so glorreichen Gebrauch gemacht hatte! Diese Ordonnanz, die schon seit langer Zeit anerkannte Rechte zerstörte, mußte die Wähler, die sie mit ihrer Ausstoßung traf, und alle diejenigen aufbringen, die schon lange Zeit um die Ehre buhlten, später Mitglieder des Wahlkörpers zu werden. Welchen Widerstand mußte man nicht von Seite von Bürgern voraussehn, die man so tief verwundete, und die man gleichsam an ihrer Ehre angriff! Was mußte man nicht endlich von ganz Frankreich besorgen, dessen kaum vollbrachte Wahlen man schmachvoll zertrümmerte!

Es ließ sich nicht wohl annehmen, daß diejenigen, die ein so kühnes Projekt aufzufassen gewagt hatten, nichts vorausgesehn, nichts vorbereitet hätten, um so viele Gewaltthätigkeiten zu unterstützen, und eine so gewagte Unternehmung glücklich durchzuführen. Dem Systeme der angeklagten Minister zufolge mußten sie, je nothwendiger die Ordonnanzen waren, je mehr der Thron angegriffen, je offenbarer die allgemeine Verschwörung war, die die königliche Autorität, den Frieden des Königreichs, endlich die Ruhe von Europa bedrohte, um so mehr Maaßregeln treffen, und alle Mittel des Erfolgs vorbereiten. Und doch, so unglaublich dieß auch erscheint, so werden Sie, meine Herren, zu der Anerkennung gezwungen seyn, daß gewissermaaßen nichts vorausgesehn war, und diese so drohenden Assoziationen, diese so lebhaften Widerstände, diese

so offenkundigen Komplotte, diese so kühnen Verschwörer vermuthlich durch die amtliche Bekanntmachung der Ordonnanzen verschwinden mußten. Auch haben wir nichts entdeckt, das dem Gedanken Raum geben könnte, als habe man sich zum Voraus mit Organisation außerordentlicher Tribunale beschäftigt, und wir glauben sagen zu können, daß keine darauf bezügliche Depesche zerstört oder von den Verwaltungen hinweggenommen ward. In der That geht aus den Erklärungen der verhörten Zeugen, aus den von uns gesammelten Urkunden, die darin mit den Antworten der Angeklagten übereinstimmen, hervor, daß die Minister vor dem 25. Jul. nicht daran gedacht hatten, die Bürger des geheiligten Rechts zu berauben, nur von den gewöhnlichen Tribunalen des Landes gerichtet zu werden. So unwahrscheinlich dieß auch seyn mag, so scheint doch gewiß, daß die Minister gedacht hatten, daß alle durch die Ordonnanzen aufgeworfenen Fragen sich auf dem Verwaltungswege entscheiden und keinen ernsthaften Widerstand veranlassen würden.

Wir haben auch gefunden, daß der Präsident des Konseils, der damals das Kriegsportefeuille hatte, weder am Sonntag den 25., noch am Montag den 26. Jul., noch in einer frühern Zeit irgend einen Befehl gegeben hatte, Truppen nach Paris kommen zu lassen, obgleich die Besatzung dieser Stadt damals durch den Aufenthalt des Königs zu St. Cloud und durch die Abwesenheit eines nach der Normandie zur Aufrechthaltung der durch die Brandstiftungen bloßgestellten Ruhe abgeschickten Regiments geschwächt war. Ein Umstand schien inzwischen auf Vorsichtsmaaßregeln zu deuten, und man hatte mit einiger Wahrscheinlichkeit gedacht, daß ein am 20. Jul. an die Truppen der Garde ertheilter Befehl auf ihrer Hut zu seyn, sich unmittelbar auf die beabsichtigten Ordonnanzen bezogen hätte. Das Gegentheil ward aber vollständig erwiesen. In jeder Festung oder in einer mit einer zahlreichen Besatzung versehenen Stadt, gibt man immer den Truppen einen besondern

Befehl für den Fall eines unvermutheten Lärms, liege demselben nun ein Aufstand, ein Brand, oder irgend ein anderes unvorhergesehenes Ereigniß zum Grunde. Wir ließen uns das Befehlbuch der Garde zeigen und fanden, daß ein erster solcher Befehl am 10. Mai 1816 gegeben, und später mehrmals, namentlich am 19. Oktober desselben Jahrs, am 3. Jan. 1821, am 15. Jan. 1822 und am 1. Mai 1827 modifizirt ward. Dieser Befehl wurde den Infanterieregimentern alle zwei, und den Kavallerieregimentern alle drei Monate mitgetheilt. Der vom 1. Mai 1827 paßte seit einiger Zeit nicht mehr auf die von den Regimentern besezten Kasernen. Er wurde aus diesem einzigen Grunde in den ersten Tagen des Julius auf den Vorschlag der Unter-Aides-Majors des Dienstes berichtigt. Der Marschall Herzog von Ragusa unterzeichnete denselben am 20. Jul., ohne daß dieser neue Befehl den Dienst der königlichen Garde im Geringsten veränderte. Dieser leztere Befehl ist, wie alle vorhergehenden, in das Dienstverzeichniß eingetragen.

Der Marschall Herzog von Ragusa, obgleich schon lange Gouverneur der ersten Militärdivision, übte unter diesem bloßen Ehrentitel kein Kommando aus. Die einzige ihm damals anvertraute Verrichtung war die des Majorgenerals der Garde, und unter diesem Titel befehligte er nur die Garde; aber eine besondere Ordonnanz vom 25. Jul. stellte alle Truppen der Division unter seinen Befehl. Herr v. Guernon und vorzüglich Herr v. Peyronnet geben an, daß diese Ordonnanz nach dem 25. Jul. erlassen worden sey. In der That ward der Marschall erst am 27. Jul. durch den Präsidenten des Konseils davon benachrichtigt, und Alles vereinigte sich bei der Untersuchung zu dem Beweise, daß der Herzog von Ragusa nicht in das Geheimniß der Ordonnanzen, die man damals vorbereitete, eingeweiht gewesen ist, und sie erst an dem Tage ihrer Bekanntmachung zu Paris und im Augenblick seiner Rückkehr von St. Cloud erfahren hat. An demselben Tage drückte er laut, bei

der Versammlung des Instituts, die schmerzhafte Empfindung aus, mit der ihn die Bekanntmachung derselben durchdrungen habe. Herr Arago, einer von den bei der Instruktion gehörten Zeugen erzählte, daß am Montag den 26. der Marschall in das Institut gekommen sey und ihm, nachdem er seine schmerzhafte Betroffenheit über die Ordonnanzen bemerkte, gesagt habe: „Wohlan! Sie sehen es, die Unsinnigen haben, „wie ich vorhergesehen, die Sache auf das Aeußerste getrieben. „Sie werden wenigstens nur als Bürger und als guter Franzose sich darüber betrüben; wie sehr bin aber ich zu beklagen, „ich, der ich in meiner Eigenschaft als Militär vielleicht gezwungen werde, mich für Handlungen tödten zu lassen, die „ich verabscheue und für Personen, die sich seit langer Zeit „ein Geschäft daraus zu machen scheinen, mich mit Ekel zu „erfüllen."

Das Vertrauen des Präsidenten des Konseils war so groß, daß er geglaubt hatte, Niemandem das Geheimniß seiner Entwürfe anvertrauen zu dürfen. Wenn dieses Geheimniß dennoch durchblickt wurde, so hat man Grund zu glauben, daß nur einige innige Vertraute von nicht sehr hohem Range so glücklich waren, unter denen einige jener Spekulanten seyn mochten, die sich immer kein Gewissen daraus machen, so schnell als möglich zu berechnen, was ihnen die Kalamitäten des Vaterlandes eintragen könnten. Aber der Unterstaatssekretär des Kriegswesens erklärt, daß er diese verhängnißvollen Ordonnanzen erst sehr spät und durch den Moniteur erfahren habe. Der Präfekt der Seine, den wir darüber vernommen, und der Polizeipräfekt, kannten sie ebenfalls nicht früher als die übrige Hauptstadt.

Inzwischen war ganz Paris von ihrer plötzlichen Erscheinung betäubt; ein Schrei des Unwillens entschlüpfte allen Herzen, und wenn man sich an die bündigsten Versprechungen, an die heiligsten Eide erinnerte, so geschah es nur, um sogleich von ihrer Verletzung zu sprechen. Männer, deren politische

Meinungen bis jezt entgegengesezt waren, vereinigten sich in denselben Gefühlen. Alle klagten einstimmig die Räthe eines verblendeten Fürsten an, dem sie die Anhänglichkeit seines Volks rauben, und dessen Alter sie weder zu achten noch zu schonen wußten. Wenn damals noch Niemand voraussah, daß Karl X. in drei Tagen aufgehört haben würde zu regieren, so ahnete doch Jedermann eine nahe und unvermeidliche Erschütterung seines Throns und der ganzen gesellschaftlichen Ordnung. Jeder sah nothwendige Gewaltthätigkeit von Seite der Staatsgewalt, den Widerstand der Bürger, und endlich alles Ungemach einer neuen und blutigen Revolution voraus. Wer konnte auch in der That voraussehen, daß man ein so kühnes Unternehmen nur mit so schwachen Vollziehungsmitteln unterstüzt, kurz, daß man so viele Keckheit mit so vieler Unvorsichtigkeit zugleich verbinden könnte?

Die Gährung der Gemüther war am 26. sehr lebhaft; das Volk nahm thätigen Theil daran; großherzige Bürger vereinigten sich, gegen die Verletzung der Gesetze zu protestiren. Eine allgemeine Unruhe bemächtigte sich der ersten Fabrikanten der Hauptstadt. Haufen von Arbeitern durchzogen die Straßen, warfen einige Steine gegen das Schatzamt und später gegen das Hotel der auswärtigen Angelegenheiten. Man konnte für den 27. eine noch energischere Aeußerung der öffentlichen Unzufriedenheit voraussehen. Was thaten die Minister während dieses ersten Tages? Es scheint, daß man sie von der allgemeinen Gährung nicht benachrichtigte; wenigstens versichern sie, nur sehr unbestimmte Nachrichten davon erhalten zu haben. Der Minister des Innern, ganz insbesondere mit der Sorge für die Ruhe des Königreichs und hauptsächlich für die der Hauptstadt beauftragt, mußte in beständiger Berührung mit dem Präfekten der Seine und besonders mit dem Polizeipräfekten stehen. Dennoch aber erklärte uns dieser Minister, mit genannten obrigkeitlichen Personen seit dem 25. keine Art von Berührung gehabt, sie weder am 26. noch am

27. gesehen, und von ihrer Seite keine Erläuterung über die Lage der Hauptstadt erhalten zu haben. Herr v. Peyronnet, der sich, seiner Angabe zufolge, dem Systeme der Ordonnanzen widersezt hatte, mußte die Gefahr derselben voraussehen; er mußte mehr als ein anderer durch die Pflichten seiner Verrichtungen von dem ersten Augenblicke an die Wirkung, die ihre Bekanntmachung auf die Chefs der Werkstätten, auf die Spekulanten, auf die Handelsleute, endlich auf alle Klassen der Hauptstadt hervorbringen mochte, genau zu erkundigen suchen. Schon waren einige für den 3. August einberufene Deputirte zu Paris angekommen. Diese Stadt enthält übrigens immer eine große Zahl derselben; mußte man nicht zu erforschen suchen, wie sie gesinnt seyn möchten, welche Unterstützung oder welchen Widerstand sie der Staatsgewalt leisten würden? Es scheint, man habe sich mit diesen großen Fragen durchaus nicht befaßt.

Wie in einem ruhigen Augenblicke beschäftigte sich jeder Minister mit der besondern Arbeit seines Ministeriums; und der Präsident des Konseils selbst fertigte die gewöhnlichsten Geschäfte aus. Er war, wie er uns sagte, mit Zufertigung einer Adjudikation an das Kriegsministerium beschäftigt. Es ward ihm an diesem Tage kein besonderer Bericht über die Lage von Paris durch den Polizeipräfekten erstattet; aber bei der Rückkehr von der Kanzlei des Hotels der auswärtigen Angelegenheiten wäre er beinahe das Opfer der öffentlichen Erbitterung geworden. Dieser persönliche Auftritt erschien aber ihm eben so wenig wie allen Andern von höherer Bedeutung.

Der Marschall Herzog von Ragusa wußte, wie bereits gesagt, noch nicht, daß er durch Ordonnanz vom 25. zum Kommando der ersten Militärdivision berufen ward, und er war am Montag zum Uebernachten nach St. Cloud zurückgekehrt. Am Dienstag Morgens fürchtete er, die Journale möchten nicht mehr erscheinen, und er somit von dem, was in Paris vorgehe, nichts mehr erfahren können, und schrieb, weil er nicht

nach Paris zurückzukehren im Sinne hatte, an einen seiner Adjutanten, er möchte ihn über die dortigen Vorfälle in fortlaufender Kenntniß erhalten. In der Zwischenzeit ward der König, sey es nun durch den Minister des Innern, oder durch den Präsidenten des Konseils, mit dem er in beständiger Berührung stand, von der Gährung der Hauptstadt unterrichtet, und ertheilte dem Marschall den Befehl, sich nach Paris zu begeben, um daselbst das Kommando der Division zu übernehmen, wobei er ihm erlaubte, wenn die Ruhe hergestellt seyn sollte, zum Uebernachten nach St. Cloud zurückzukommen.

Die Berichte, die dem Fürsten Polignac in der Nacht vom Montag bis zum Dienstag früh zukamen, mußten ihm ohne Zweifel einige Unruhe über das von ihm bewohnte Stadtviertel einflößen, da er den Generalplatzkommandanten um Beistand ansuchte. Um 9 Uhr schrieb der Graf Wall an ihn: „Mein theurer Fürst, in Gemäßheit Ihres Billets habe ich „von Foucault hundert Gendarmen verlangt; ich lasse außer„dem ein Bataillon des fünften Linienregiments und 500 Mann „Garde aus der Kaserne der Rue verte kommen; damit werden „wir in gehöriger Lage seyn, und es ist unerläßlich, zum Vor„aus bereit zu seyn."

Der Marschall kam gegen Mittag in Paris an; an die Truppen der Garde war kein Befehl ergangen; sie waren selbst nicht an eine bestimmte Stelle angewiesen.

Mittlerweile hatte der Polizeipräfekt verschiedene Befehle von dem Minister des Innern oder dem Präsidenten des Konseils erhalten, und ein ganz kurzer, von der Hand dieser obrigkeitlichen Person geschriebener, bei Herrn v. Polignac gefundener Bericht, der aber vielleicht nicht an ihn gerichtet war, enthält Folgendes:

„Liberale Pressen: Man nimmt sie in Beschlag, „und was man auch thun mag, so werde ich Meister derselben „seyn; die Gendarmerie und die Linie werden die Vollziehung „besorgen."

„Journale: Alle Messagerien sollen visitirt, jeder „Pack mit Drucksachen mit Beschlag belegt und untersucht „werden."

„Palais-royal: Ich habe die Verschließung dessel„ben befohlen."

„Zusammenrottungen: Ich habe überall, wo ich „solche besorgen konnte, Gendarmerieposten aufgestellt."

„Ein Theil dieser Maaßregeln hätte früher getroffen wer„den können, wenn ich überall die erfoderliche Thätigkeit ge„funden hätte. Ein Theil der Polizeikommissarien taugt nichts,
„27. Julius. (Unterz.) M."

Ein anderer Bericht derselben obrigkeitlichen Person meldete auch dem Präsidenten des Konseils, daß die Pressen des National, des Figaro und des Journal du Commerce am Mittag mit Beschlag belegt worden seyen. Er schrieb ihm:

„Monseigneur! Die Zusammenrottungen dauern im Pa„lais-royal fort; die Kaufleute schließen ihre Buden, Redner „deklamiren daselbst, und lesen die aufrührerischen Journale „laut vor."

„Bei diesem Zustande der Dinge habe ich den Befehl un„terzeichnet, diesen öffentlichen Ort räumen und die Gitter „verschließen zu lassen."

Ungefähr um dieselbe Tageszeit hatte sich Herr v. Peyronnet nach St. Cloud begeben. Er versichert, die Gährung in Paris kaum gewußt zu haben: von wem flossen nun aber die dem Präfekten gegebenen außerordentlichen Befehle aus?

Bereits hatten die Gendarmen, die Linientruppen und die Soldaten der Garde das Hotel der auswärtigen Angelegenheiten, die Boulevards, den Karousselplatz, den Platz vor dem Palais-royal und die anstoßenden Straßen besezt. Der muthige Widerstand der Redaktoren des Temps, die, mit dem Gesetzbuch in der Hand, die Verletzung ihres Wohnorts und die Beraubung ihres Eigenthums zurückgewiesen, hatte in der Straße Richelieu eine bedeutende Masse versammelt. Diese

verstärkte sich unaufhörlich durch alle aus dem Palais-royal vertriebenen Bürger und durch diejenigen, die aus allen Winkeln von Paris nach diesem volkreichen Stadtviertel strömten, in der Hoffnung, daselbst das, was in der übrigen Stadt vorgehe, um so sicherer zu erfahren. Die Masse näherte sich dem Platze vor dem Palais-royal, der von Gendarmen und einer Kompagnie der Garde besezt war. Gegen zwei Uhr verdoppelte sich der Ruf: Es lebe die Charte! auf dem Platze selbst und in den anstoßenden Straßen. Die Gendarmen drangen in denjenigen Theil der Straße St. Honoré ein, der von dem Palais-royal nach der Straße Rohan geht. Mehrere Bürger erhielten Säbelhiebe und wurden niedergeritten. Es scheint selbst, daß ein Mann dabei umkam, und daß später sein Leichnam auf den Börsenplatz getragen und dem Volke mit der Auffoderung zur Rache gezeigt ward. Einige Augenblicke später fand ein Kavallerieangriff auf der andern Seite des Platzes des Palais-royal statt, und mehrere Abfeuerungen der Schießgewehre von Seite einer Kompagnie der Garde verwundeten und tödteten mehrere Personen. Keine regelmäßige Auffoderung eines Polizeikommissärs oder irgend eines andern Agenten der bürgerlichen Behörde ging dieser Anwendung der Gewalt voran.

Später, während das mit Steinen bewaffnete Volk diese gegen die Soldaten schleuderte, veranlaßte ein aus einem Hotel garni abgefeuerter Flintenschuß eine mörderische Abfeuerung, die drei Personen an den Fenstern dieses Hotels tödtete. Vier andere kamen in der Straße Traversière durch die Abfeurung von Schießgewehren durch ein Kavallerieregiment um. Mehrere Kavallerieangriffe wurden auch in der Rue neuve du Luxembourg und auf dem an das Hotel der auswärtigen Angelegenheiten stoßenden Boulevard auf völlig waffenlose Bürger gemacht, deren ganzes Verbrechen darin bestand, den Ruf: Es lebe die Charte! Es leben die Deputirten! ertönen zu lassen. Nirgends sah man einen bürgerlichen Beamten, um die durch

das Gesetz vorgeschriebene Auffoderung dem versammelten Volke vorzulesen. Das Gesetz! Konnte man es noch anrufen, nachdem man es mit Füßen getreten hatte? Welcher Beamte des Friedens würde es in dessen Namen gewagt haben, den Bürgern zu befehlen, ohne Klage die feierlichste Verletzung aller Gesetze des Landes zu dulden?

So bedenklich aber auch die Lage war, in die sich die Autorität selbst gesezt hatte, so blieb es doch immer ihre Pflicht über Vollziehung dieser beschützenden Förmlichkeiten zu wachen, und der Entwickelung der Militärgewalt feierliche Auffoderungen vorangehen zu lassen, die zu deren Anwendung legitimiren oder sie regelmäßig machen. Die zahlreichen von uns über diesen Thatumstand vernommenen Zeugen sagten alle aus, daß diese vorläufigen Auffoderungen, die durch das Gesetz geboten sind, nicht erfolgten. Wir sind aber der Wahrheit schuldig zu sagen, daß von dem Augenblicke an, wo ein ernster Kampf sich entspann, der Angriff der Bürger eben so lebhaft und rasch wie die Entrüstung durchgreifend war. Diese Entrüstung brachte einen so raschen Aufstand der Bevölkerung von Paris hervor, daß die überfallene Militärmacht keine Zeit mehr hatte sich umzusehen, und man begreift, daß sie, bloß an ihre Vertheidigung denkend, ihre erste Pflicht gegen die Einwohner vergessen hat.

Diese Thatsachen nun bezeichnen, nach unsern erhaltenen Erklärungen, den Anfang der Feindseligkeiten zwischen den Soldaten und den Bürgern.

Am Dienstag wurden vierundzierzig Verhaftsbefehle gegen vierundvierzig großmüthige Bürger erlassen, deren energische Protestation das erste Zeichen für den Nationalwiderstand war. Es läßt sich kaum glauben, daß bei einer so ernsten Sache und bei der außergesetzlichen Lage, in welche sich die Regierung gestellt hatte, der Staatsprokurator von Paris, aus seiner Autorität allein, eine solche Maaßregel gegen Männer genommen hätte, deren Name allerdings in einigen

Journalen gelesen wurde, gegen die aber durchaus keine gerichtliche Präsumtion der Schuld wirklich vorhanden war. Alles läßt glauben, daß diese gerichtliche Person selbst einem höhern Befehle gehorchen mußte. Die betreffenden Mandate wurden dem Polizeipräfekten zur Vollziehung überliefert; aber am folgenden Tage, als man erfuhr, daß Paris im Belagerungszustande sey, und die Angeschuldigten vor Militärkommissionen gestellt werden könnten, suchten der Staatsprokurator und der Instruktionsrichter die Verfolgung zu suspendiren, die dann ohne Erfolg blieb.

Am Dienstag Abends wurden die Buden der Waffenschmiede erbrochen; ein Theil der Bevölkerung bewaffnete sich auf den folgenden Tag, und man konnte aus den Gesinnungen, von denen sie durchdrungen war, voraussehen, daß der Kampf allgemein und furchtbar werden würde.

Weit entfernt durch diese so einstimmige Opposition, durch diesen so tiefen Schmerz, von dem selbst die ergebensten Diener Karls X. durchdrungen waren, durch diesen so freiwilligen, so unerwarteten Widerstand belehrt zu werden, dachte das Ministerium nur daran, die Unvorsichtigkeit seiner Anstalten durch eine so strenge Maaßregel wieder gut zu machen, daß kein Zeitraum unserer Geschichte ein Beispiel dazu darbietet. Paris ward in Belagerungszustand versezt.

Der Herzog von Ragusa vereinigte bereits mit dem Kommando der Garde und der Linientruppen das der Gendarmerie von Paris. Diese Konzentration aller militärischen Gewalten sicherte die Einheit der Ansichten und die Schnelligkeit der Vollziehung, deren Nothwendigkeit das Ministerium geahnt zu haben schien. Dieses außerordentliche, einem einzigen Manne übertragene Kommando achtete gleichwohl die Rechte der Bürger, die Ordnung der Gerichtsbarkeiten, kurz alle Garantien eines regelmäßigen Staats; es war für alle Bedürfnisse zureichend. Was konnte nun das Ministerium damit beabsichtigen, daß es Paris in Belagerungszustand versezte? Sollte

diese

diese Maaßregel, die weder seine moralische Kraft noch seine materielle Macht verstärkte, etwa bloß den Zweck gehabt haben, der doch nicht als Resultat daraus hervorging, den Bürgern die erste ihrer Garantien, die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, zu entziehen? Denn es war eine Folge dieser Verfügung, daß sie dem Oberkommandanten das Recht ertheilte, die Tribunale durch Militärkommissionen zu ersetzen.

Man begreift wohl, daß wenn eine von dem Sitze der Regierung weit entfernte Stadt oder ein ganzes Departement in Aufruhr gestanden sind, es nützlich ist, diese Gewalt, die alle übrigen Gewalten in sich vereinigt, allen Widerstand hemmt und alle Gegenanstalten konzentrirt, auf einen Augenblick zu schaffen; aber zu Paris, dem Sitze der Regierung, in der Nähe des Königs, von dem alle Autorität ausgeht, der jeden Augenblick seine Agenten abberufen oder sie dahin senden kann, wo er sie für seinen Dienst besonders nützlich hält; in dem Augenblick vorzüglich, wo als Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Präsident des Konseils zugleich Kriegsminister war, und somit so viele Gewalten in sich vereinigte; gerade in dem Augenblick, wo man alle Militärmacht unter einem einzigen Chef versammelt hatte, läßt sich kaum begreifen, was die Minister zu einer solchen Maaßregel antreiben konnte.

Die Versetzung der Stadt Paris in Belagerungsstand, möchte wohl am Dienstag gegen 9 oder 10 Uhr Abends vorgeschlagen und im Konseil erörtert worden seyn. Es herrscht einige Ungewißheit über das, was bei dieser ersten Berathschlagung beschlossen worden seyn mochte. Es scheint, man habe nur beschlossen, daß wenn die Stadt am folgenden Tage sich noch eben so in Gährung befinden würde, man zu dieser äußersten Strenge gegen sie vorschreiten wollte. Der Militärkommandant ward nicht in das Konseil berufen; eben so wenig scheint dieß mit dem Polizeipräfekten der Fall gewesen zu seyn; und schon am folgenden Morgen ließ Herr v. Polignac, der versichert, nicht zu dieser Maaßregel gerathen zu

haben, ohne eine neue Ministerversammlung, den König die Ordonnanz, welche die Hauptstadt des Königreichs außer dem gewöhnlichen Rechte versezte, unterzeichnen, und kontrasignirte sie selbst.

Sah der Präsident des Konseils alle Folgen dieser Ordonnanz ein? In seinem Verhöre versicherte er, daß dieß nicht der Fall gewesen sey; aber er wußte wenigstens, wie aus einem von seiner Hand geschriebenen Aktenstück des Prozesses hervorgeht, daß die Strafbaren durch ein Kriegsgericht gerichtet werden sollten, und von ihm erhielt Herr v. Champagny, Unterstaatssekretär bei dem Kriegsministerium, schon am folgenden Morgen zu St. Cloud den Befehl, ihm eine Note über die Folgen des Belagerungszustandes und über die Kriegskonseils, die in einem solchen Falle gebildet werden müßten, zu verfertigen. Herr v. Champagny beschäftigte sich nach seiner Rückkunft nach Paris sogleich damit; aber die Schnelligkeit der Ereignisse gestattete nicht, diese furchtbare und rasche Justiz zu organisiren.

Karl X. mußte, bevor er die neue Ordonnanz unterzeichnete, aus dem umständlichen Berichte, den ihm der Präsident des Konseils erstattete, den Zustand von Paris und die Ereignisse vom vorigen Tage kennen. Der Marschall hatte ebenfalls sehr früh dem Könige einen Bericht über die Vorfälle vom Dienstag zugeschickt.

Vom frühen Morgen des Mittwochs an ließ die Gährung der Hauptstadt, die Zerstörung der Zeichen des Königthums in allen Stadtvierteln, diese Angst der Einen, diese Ueberspannung der Andern, kurz Alles einen gefahrvollen Kampf zwischen einem Ministerium, das die der Monarchie am meisten ergebenen Männer aus Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu vertheidigen sich weigerten, und jenen Bürgern voraussehen, die durch den Bruch der feierlichsten Eide sich auf das tiefste verlezt fühlten.

Der Marschall, von der Stimmung der Gemüther be-

nachrichtigt, aber noch durch ein unseliges point d'honneur bei dem ihm übertragenen Kommando zurückgehalten, hatte wenigstens versucht, dem Könige die Wahrheit vor Augen zu bringen. In der That geht aus verschiedenen Aussagen hervor, daß um acht Uhr Morgens ein langes Schreiben von Seite des Marschalls an den König geschickt ward, und daß er darin sehr umständlich den Gang der Ereignisse berichtete. Dieses Schreiben ward von dem Gendarmen, dem man es anvertraut hatte, verloren. Der Marschall, von diesem Unfall benachrichtigt, schrieb um 9 Uhr einen neuen Brief, wovon bei dem Adjutanten des Dienstes, dem er diktirt ward, eine Abschrift vorliegt; er lautet folgendermaaßen:

„Ich hatte schon gestern die Ehre gehabt, Ew. Majestät „über die Zerstreuung der Haufen zu berichten, die die Ruhe „von Paris störten. Diesen Morgen bilden sie sich neuerdings „zahlreicher und drohender. Es ist kein Aufstand mehr, es ist „eine Revolution. Es ist dringend, daß Ew. Majestät Pazifikationsmittel ergreifen. Die Ehre Ihrer Krone kann „noch gerettet werden; morgen würde vielleicht keine Zeit mehr „dazu seyn. Ich treffe für den heutigen Tag dieselben Maaßregeln wie für den gestrigen. Die Truppen sollen bis Mittag bereit seyn; aber ich erwarte mit Sehnsucht die Befehle „Ew. Majestät."

Kurz vor oder nach dem Abgange dieses Schreibens ward von Seite des Polizeipräfekten ein junger Mensch an den Marschall abgeschickt, um sich zu erkundigen, ob es wahr sey, daß man die Stadt Paris in Belagerungszustand erklärt hätte. Mehrere andere Personen hatten dieselbe Anfrage bei dem Marschall gemacht. Er schickte einen seiner Adjutanten zu dem Präsidenten des Konseils, um von diesem die Wahrheit zu erfahren, und ließ ihm zugleich bemerken, daß für eine solche Maaßregel Bedingungen der Gesetzlichkeit vorhanden wären, die man nicht vernachlässigen dürfe. Der Fürst Polignac antwortete dem Adjutanten, daß die Ordonnanz, Paris in Belagerungs-

zustand zu versetzen, allerdings unterzeichnet sey, und daß er zu dem Marschall geschickt habe, um ihn damit bekannt zu machen.

Die Bürger wurden von dem Schreckenssystem, unter das man sie gestellt hatte, nicht benachrichtigt. Vergebens schickte der Marschall dem Polizeipräfekten den Befehl zu, sie drucken und eine Proklamation an die Mauern heften zu lassen, wodurch die Hauptstadt in Kenntniß davon gesezt würde; die Ereignisse ließen keine Zeit dazu übrig, und man muß sagen, daß die bürgerliche Behörde in die Unmöglichkeit versezt war, den Befehlen der Militärbehörde zu entsprechen. Die Proklamation konnte nur an den nächsten Orten bei der Polizeipräfektur angeheftet werden.

Schon lange floß Blut zu Paris. Bürger, die einander nicht kannten, aber sich durch gemeinschaftliche Entrüstung vereinigten, ohne Anführer, ohne Befehle, fast ohne Waffen, griffen mit heldenmäßigem Muthe die Soldaten an; die bloß der ihrer Fahne geschworne Eid unter dem Kommando zurückhielt, und die eben so bekümmert waren den Tod auszutheilen, als sie sich unglücklich fühlen mußten, ihn im Kampfe für eine Sache zu empfangen, die sie von sich ablehnten. Die Sieger und die Besiegten verwünschten zugleich die unseligen Rathschläge, die das Vaterland mit Blut befleckten.

Während die HH. v. Polignac, v. Ranville, v. Montbel, v. Haussez und v. Chantelauze an dem Aufenthaltsorte des Etatmajor der Garde eine Zuflucht gegen die Erbitterung suchten, deren Opfer sie zu werden bedroht waren, begaben sich die HH. v. Peyronnet und Capelle nach St. Cloud, wo sie vermutheten, daß sich das Konseil versammeln würde. Sie sprachen daselbst den König. Bis wie weit benachrichtigten sie diesen Fürsten von dem bedauernswerthen Zustand der Hauptstadt? Herr von Peyronnet erklärt wiederholt, daß er an diesem Tage so wenig wie am vorigen Abend genau über die Lage der Dinge unterrichtet gewesen sey, und darüber nur ei-

nen sehr unvollständigen Bericht hätte erstatten können; reichte nicht aber das verdoppelte Schießen, daß damals in Paris ertönte, zu, alles Ungemach, das über der Hauptstadt lastete, erfahren zu müssen?

Inzwischen versammelten sich die zu Paris anwesenden Deputirten, die sich schon am vorigen Abend bei Herrn Casimir Perier vereinigt hatten, an diesem Tage bei Herrn Audry de Puyraveau. Drei derselben, Herr Dupin, Herr Guizot und Herr Villemain, hatten den Auftrag erhalten, eine Protestation im Namen Aller aufzusetzen; aber diese so muthige und so wichtige Akte gewährte kein hinreichend rasches Mittel gegen das Unglück der Hauptstadt. Die Deputirten beschlossen, fünf an der Zahl, den Marschall aufzusuchen, um die Vermittler zwischen der Bevölkerung und der Armee, und dem schon so langen Blutvergießen ein Ende zu machen. Herr Lafitte, Herr Casimir Perier, General Gérard, Graf Lobau und Hr. Mauguin wurden mit dieser Sendung beauftragt, die nicht ohne einige Gefahren war. Sie kamen bei dem Etatmajor der Garde an und wurden durch den Baron Glandèves, Pair von Frankreich und Gouverneur der Tuillerien, bei dem Marschall eingeführt. Ein lebhaftes Interesse war an ihre Personen geknüpft, und an diesem, mit lauter dem Könige Karl X. so ergebenen Militärs angefüllten Aufenthaltsorte des Etatmajor hegte doch jeder Wünsche für den Erfolg ihrer ehrenwerthen Mission. Jeder schien mit ihnen zu sympathisiren und ihre patriotischen Gesinnungen zu theilen. Alle fünf Deputirten sagten aus, daß sie den Marschall wie sich selbst von dem Verlangen durchdrungen fanden, einer so bedauernswerthen Lage ein Ende zu machen, aber von der Last eines unseligen Geschicks niedergedrückt, das, wie er selbst sagte, ihn unaufhörlich verfolgte. Die Deputirten erklärten, daß sie als treue Unterthanen kämen, für das Volk, für den König selbst, und im Interesse seiner Krone zu bitten, daß man der Metzelei ein Ende mache, daß die Ordonnanzen zurückgenommen, die Mi-

nister geändert würden. Der Marschall weigerte sich nicht, zu den Maaßregeln mitzuwirken, die eine glückliche Versöhnung herbeiführen mochten; aber er verlangte vor Allem die Unterwerfung der Bürger, und nahm zu dem Ende den hohen Einfluß der fünf Kommissarien in Anspruch. Leztere antworteten, daß die öffentliche Entrüstung allein die Bewegung aufgeregt hätte, und daß sie sich demnach nicht schmeicheln könnten, auf die erbitterte Bevölkerung irgend einen Einfluß auszuüben, wenn sie nicht, als Grundlage jeder Aussöhnung, das weßwegen sie gekommen seyen, verkünden könnten, nämlich die Zurücknahme der verhängnißvollen Ordonnanzen und die Entlassung der Minister. Der Marschall erklärte, daß er nichts auf sich nehmen könnte, daß er aber den König von dem Schritte der Deputirten benachrichtigen und seine Bitten mit den ihrigen vereinigen würde, ohne ihnen übrigens zu verbergen, daß ihm der Erfolg sehr unwahrscheinlich dünke. Er versprach ihnen die Antwort des Königs unverzüglich kund zu machen.

Der Marschall fragte darauf die Deputirten, ob sie nicht etwa geneigt wären, Herrn v. Polignac zu sprechen. Sie antworteten, daß sie, mit einer Mission des Friedens beauftragt, nichts vernachlässigen würden, was zu ihrem Gelingen beitragen könnte, und daß sie daher Herrn v. Polignac sprechen wollten. Der Marschall begab sich darauf in ein anstoßendes Zimmer, wo sich der Präsident des Konseils befand; er kam aber wenige Minuten darauf wieder zurück und meldete ihnen, er hätte Herrn v. Polignac von den Bedingungen Rechenschaft abgelegt, die die Deputirten in Bezug auf Verwendung ihres Einflusses auf das Volk gesezt hätten, dieser habe aber geantwortet, daß es von nun an unnütz wäre, wenn er irgend eine Unterredung mit ihnen haben würde, und daß man sie nicht länger aufhalten sollte. Die Deputirten waren so eben im Begriff sich zu entfernen, als ein Offizier, der nicht wußte, was zwischen dem Marschall und Herrn v. Polignac vorgefal-

len war, sie von Neuem bei dem Präsidenten des Konseils einführen wollte, der zum Zweitenmale bezeugte, daß er nicht den Wunsch habe, sich mit ihnen zu unterreden.

Es scheint, daß wenige Augenblicke vor dieser Zusammenkunft der Befehl zur Verhaftung mehrerer Deputirten von dem Marschall unterzeichnet ward, in dessen Händen der Belagerungszustand der Stadt alle Gewalt konzentrirt hatte. Unter der Zahl der Personen, die verhaftet werden sollten, befanden sich die HH. v. Salverte, v. Lafayette und Lafitte. Sollte dieser Befehl, der seiner Natur nach nicht von der Militärbehörde ausgehen durfte, sondern nur von der Regierung selbst, das Resultat des freien Willens des Marschalls gewesen seyn? Oder gehorchte der Herzog von Ragusa bei Unterzeichnung desselben nur einem höhern Einflusse? Man dürfte wohl zu lezterer Vermuthung geneigt seyn, wenn man erwägt, mit welchem Eifer der Marschall, ohne Zweifel von dem Vertrauen gerührt, mit welchem die Deputirten sich zu ihm begeben hatten, seinem eignen Pflichtgefühle schuldig zu seyn glaubte, sogleich den von ihm einige Augenblicke zuvor unterzeichneten Verhaftsbefehl wieder zurückzunehmen.

So wie sich die Deputirten entfernt hatten, schrieb der Herzog von Ragusa folgenden Brief an den König:

„Halb 4 Uhr. Ich habe zu der angezeigten Stunde „meine verschiedenen Kolonnen in Bewegung gesezt. General „*** ist auf dem Grèveplatz angekommen. Ich habe meine „Kommunikation mit ihm durch ein Bataillon gesichert, das „das Debouché des Pont neuf besezt hält. Dieser General „rückt durch den Boulevard, um sich auf dem Platz der Ba„stille aufzustellen. Der von dem Platz Vendome ausgerückte „General *** ist auf dem Marché des Innocens angekom„men; nachdem er aber mehrere Barrikaden umgangen und „zerstört, auch Alles, was sich seinem Marsche widersezte, in „die Straße St. Denis zurückgeworfen hatte, bildeten sich „neue Haufen hinter ihm, und ich kann nur durch verkleidete

„Offiziere Nachricht von ihm erhalten. Bei dem Marsche der „Truppen haben sich die Haufen überall bei ihrer Annäherung „zerstreut; aber beinahe in allen Straßen erfolgten Flinten- „schüsse aus den Fenstern fast aller Häuser. Die von allen „Seiten angegriffenen Truppen erwiderten das Feuern, und „ihr Marsch war überall ein fortwährender Kampf. Die Trup- „pen dürften wohl keine Gefahr laufen, gezwungen zu wer- „den, ihre Stellungen zu räumen, aber ich darf Ihnen nicht „verbergen, daß die Lage der Dinge immer ernsthafter wird."

„Im Augenblick, wo ich meinen Brief schließe, haben „sich die HH. Casimir Perier, Lafitte, Mauguin, General „Gérard und General Lobau bei mir eingefunden. Sie sag- „ten mir, daß sie mich bäten, das Feuern einzustellen. Ich „antwortete ihnen, daß ich sie um dasselbe bitte; aber sie ma- „chen zur Bedingung ihrer Mitwirkung das Versprechen der „Zurücknahme der Ordonnanzen. Ich antwortete ihnen, daß „mir keine politische Gewalt zukomme, und daß ich daher in „dieser Beziehung keine Verpflichtung auf mich nehmen könnte. „Nach einer ziemlich langen Unterredung beschränkten sie sich „darauf zu verlangen, ich möchte Ew. Majestät von ihren „Schritten benachrichtigen. Ich glaube, daß es dringend ist, „daß Ew. Majestät unverzüglich die gemachten Eröffnungen „benützen."

Dieser Brief, wovon die Abschrift durch Herrn v. Guise, Bataillonschef, Adjutant des Marschalls, der ihm denselben diktirt hatte, überliefert ward, wurde von dem Obristlieute- nant Komierowski besorgt, dem der Marschall die größte Eile empfahl und ihm zugleich auftrug, mündlich dem Inhalte des Schreibens die Details beizufügen, die er selbst wisse, und dringend um eine schnelle Antwort zu bitten. Dieser Offizier, der wohl einsah, wie kostbar die Augenblicke waren, verlor kei- nen Moment und reiste sogleich ab. Zu Passy verwundeten mehrere Flintenschüsse drei Mann von seinem Gefolge. Nach seiner Ankunft zu St. Cloud händigte er dem Könige selbst

seine Depesche ein, erzählte was ihm unterwegs geschehen war, und sezte hinzu, daß er nicht nur von Leuten aus dem Pöbel insultirt worden sey, sondern daß Leute von höhern Volksklassen gegen ihn gefeuert hätten. Er sagte endlich, daß der Aufstand allgemein, und daß man auf die Antwort des Königs ängstlich gespannt sey.

Hat Herr v. Polignac, dessen Pflicht es allerdings war, auch den König Karl X. von der durch die Deputirten angebotenen Vermittelung zu benachrichtigen, ihn über den Zustand der Hauptstadt zu belehren, alle diese Verpflichtungen erfüllt, die ihm seine Verrichtungen als Präsident des Konseils und das hohe Vertrauen, mit dem er umgeben war, auflegte? Hat er ihn über diese allgemeine Abneigung belehrt, die er doch wohl nicht umhin konnte, selbst bei denjenigen klar zu erkennen, die dem Staatschef treu blieben und noch für ihn kämpften? Herr von Polignac erklärt, er habe in demselben Augenblick einen Brief geschrieben, worin er dem Könige die Lage der Dinge dargestellt hätte. Man weiß nicht, ob dieser Brief zu St. Cloud angekommen war, als Karl X. das Schreiben des Marschalls erhielt.

Der König entließ den Obristlieutenant Komierowski, nachdem er die Details angehört und den Brief des Herzogs von Ragusa empfangen hatte, und befahl ihm seine Befehle zu erwarten. Diese Befehle ließen lange auf sich warten. Der Obrist bat mehrmals die ersten Offiziere des Königs dringend, zu dem Könige zu gehen, und dessen Antwort zu beschleunigen. Es scheint, daß selbst in diesem Augenblick noch die Schranken der Etikette ein Hinderniß in den Weg legten, das nicht leicht zu überwinden war. Endlich ließ der König, an dessen Seite sich der Herr Dauphin und die Frau Herzogin von Berry befanden, den Obristlieutenant Komierowski wieder hereintreten, und beauftragte ihn, statt aller Antwort, dem Marschall mündlich zu sagen, „er solle sich fest halten; man müßte jezt alle Truppen auf dem Karousselplatze und dem

Platze Ludwigs XV. vereinigen, und nur noch mit Massen agiren." Der Marschall erachtete es nicht für zweckmäßig, diese verzweiflungsvolle Antwort den Deputirten kund zu thun, die vergeblich bis um 10 Uhr Abends darauf warteten.

Alsdann, und erst alsdann, sagte uns einer der Kommissarien, habe er sich, nachdem alle Hoffnung zu einer Aussöhnung verloren gewesen, seiner Eide unwiederbringlich entledigt betrachtet, und seine Anstrengungen mit denen der Einwohner von Paris verbunden.

Das Ministerium oder wenigstens der Präsident des Konseils, der nichts that, um bei dieser Aussöhnung, dieser Annäherung behülflich zu seyn, die die Mandatarien des Landes so flehentlich nachgesucht hatten, schickte noch an demselben Abend an die Truppen in den Lagern von St. Omer und von Luneville den Befehl, sich nach St. Cloud zu begeben. Derselbe Befehl ward zugleich an die Artillerie von Vincennes abgefertigt. Die Verblendung des Präsidenten des Konseils war bei diesem Anlaß so unerklärlich, daß er, nachdem er in dem Augenblick, wo ihn der Marschall von den Schritten der Deputirten benachrichtigte, erfahren hatte, es hätte eine Kompagnie eines Linienregiments sich geweigert, auf die Bürger zu feuern, und mit diesen Brüderschaft gemacht, verlangte, man solle gegen diese neuen Empörer die Macht der noch gehorsamen Garde anwenden, ohne daran zu denken, daß wenn mehr oder minder genaue Bande die Bürger, die Linientruppen und die königliche Garde verbänden, die Liebe zum Vaterlande bald siegen, und sie in kurzer Zeit in demselben Gefühle vereinigen würde.

Die Gesinnungen der Armee waren in der That nur dem Ministerium unbekannt, und wir müssen sagen, daß an diesen für sie so verhängnißvollen Tagen eine Menge großmüthiger

und patriotischer Züge hinreichend bezeugen, daß sie durch ihre Gesinnungen von der übrigen Nation nicht getrennt war.

Die HH. v. Peyronnet und Capelle waren nicht bei Hrn. v. Polignac, als die Deputirten sich zu dem Marschall begeben hatten. Sie kamen erst einige Zeit nachher, und behaupten einstimmig, daß seit dem 27. Abends kein wirkliches Ministerium, kein Konseil mehr bestanden habe, daß es nur noch Titularminister, ohne Berathschlagungen, ohne amtliche Theilnahme an den Geschäften gegeben habe, die, wenn sie noch einige Rathschläge ertheilten, darin bloß als Individuen handelten. Sie sagen, daß der König nur mit dem Marschall und dem Präsidenten des Konseils korrespondirte, daß diese Mittheilungen ein Geheimniß für sie geblieben seyen; daß Hr. v. Polignac sie weder über die auf die Eröffnungen der Deputirten ertheilte Antwort, noch über die von ihm den Truppen befohlene Bewegung, noch über irgend einen andern Verwaltungsakt zu Rathe gezogen habe. Alle Minister bekennen sich endlich zu dem System, daß von dem Augenblicke an, wo die Stadt in Belagerungszustand versezt ward, sie für Thatsachen nicht mehr verantwortlich seyn konnten, die unter diesem Regime erfolgten, und daß ihre Verantwortlichkeit gewissermaaßen vor der des Marschalls verschwunden sey. Gleichwohl kann man unmöglich zugeben, daß sie dem an den königlichen Gerichtshof von Paris ergangenen, und von dem Herzog von Ragusa unterzeichneten Befehl, sich nach den Tuillerien zu begeben, und daselbst seine Arbeiten fortzusetzen, fremd gewesen seyen. Es würde in der That schwer seyn, in dieser Maaßregel eine bloße wohlwollende Vorsorge für die gewöhnlichen Plädirungen zur Erörterung bürgerlicher Interessen unter dem drohenden Donner der Artillerie zu finden, und darin bloß einen der Justiz im Augenblicke des Tumults und der Umwälzung vergönnten Schuz zu erblicken. Ist nicht im Gegentheile offenbar, daß die Anhänglichkeit der Gerichtspersonen an die konstitutionellen Prinzipien, der muthmaaßliche

Widerstand, den sie der Verletzung der Geseze des Landes entgegenhalten würden, das Ministerium in Argwohn versezt hatte? Es wollte sich gegen diesen Widerstand verwahren. Ein Umstand scheint dafür zu sprechen: man hatte dem Generalprokurator von Paris die Ordonnanz zugeschickt, die die Hauptstadt in Belagerungszustand versezte. Der Generalprokurator war abwesend, und keiner seiner Substituten befand sich im Palaste; man brachte sie daher dem Rathspräsidenten des Assisenhofs, einer durch ihre konstitutionellen Gesinnungen bekannten Gerichtsperson. Dieser Präsident nahm die Depesche an, und stellte darüber einen Empfangschein aus. Es scheint, der Minister habe, nachdem er auf dem Empfangschein den Namen eines Mitglieds von einem andern Gerichtshofe als desjenigen erblickt habe, der die Verrichtungen des Generalprokurators ausübte, nicht gezweifelt, der königliche Gerichtshof möchte thätigen Antheil an dem Widerstande genommen, und einen seiner Räthe provisorisch beauftragt haben, die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft zu übernehmen.

Am 29. Morgens erstattete der Generaladvokat, der damals den abwesenden Generalprokurator ersezte, den Ministern von dem Zustande von Paris, den sie immer noch so wenig kannten, nähern Bericht. Hr. v. Peyronnet, der mit seinen Kollegen die Nacht in den Tuillerien zugebracht hatte, fragte eilig, wer der neu ernannte Generalprokurator sey. Das nun über seinen Irrthum belehrte Ministerium ertheilte nichtsdestoweniger am Donnerstage früh um 8 Uhr dem königlichen Gerichtshofe durch den Marschall den Befehl, sich in die Tuillerien zu begeben. Auch damals noch fürchtete das Ministerium, das noch nicht alle Hoffnung aufgegeben hatte, die patriotische Unabhängigkeit des ersten königlichen Gerichtshofs des Königreichs.

Inmitten so vieler Ereignisse ist es schwer, mit unbedingter Gerechtigkeit den wahren Antheil der Minister an jedem Vorfall abzuwägen. Inzwischen wissen wir, daß Hr. v. Guer-

non den Marschall auffoderte, den Präfekten von Paris, die Maires und die Adjunkten zu sich zu berufen, und sich mit ihnen über die Mittel zur Dämpfung des Aufstandes zu berathen. Er sezte, wie er uns erklärte, für den Marschall die verschiedenen Proklamationen auf, die die Versetzung der Stadt Paris in den Belagerungsstand erfoderte. Diese Proklamationen wurden gedruckt; es war aber unmöglich sie anzuheften. Diese Privatakte, fügte er uns hinzu, deuten inzwischen durchaus nicht darauf, daß er zu den allgemeinen Maaßregeln beigetragen habe, die man von der Zeit an geglaubt hätte treffen zu müssen, wo die in Belagerungsstand versezte Stadt nur noch von dem daselbst kommandirenden Marschall Befehle annahm.

Inzwischen hatte der Marschall, den heldenmäßigen Bemühungen der Bevölkerung sich fügend, und zugleich, in Vollziehung der Befehle des Königs, seine Truppen um das Louvre, auf dem Karousselplatze und in den anstoßenden Straßen versammelt; gegen Mitternacht hatte der Kanonendonner aufgehört, und Paris war scheinbar zu seiner Ruhe zurückgekehrt.

Aber auf Einmal hatte sich ein neues, unerwarteteres Hinderniß für die Minister, die gar nichts vorauszusehen gewußt hatten, eingestellt. Schon vom 28 an hatte man sich beeilt, die frühere Uniform der Nationalgarde wieder anzulegen; die ganze Bevölkerung begrüßte mit ihrem Zurufe, und umgab mit ihrem Vertrauen jene so thörichter Weise im Jahre 1827 zerstörte Bürgergarde. Die Krone hatte durch Zertrümmerung der Nationalgarde sich ihrer lezten Hülfsquellen beraubt, und gerade in dem Augenblicke, wo das Ministerium alle Rechte der Bürger verlezt hatte, konnte es sie nicht wohl ermächtigen, wieder zu ihren Waffen zu greifen; es fühlte, daß es nicht einmal zur Aufrechthaltung der Ordnung ihren großmüthigen Beistand in Anspruch nehmen konnte. In Ermangelung einer Staatsgewalt organisirte sich die Nationalgarde selbst, und Alles verkündete, daß sie am folgenden Tage

fast ganz zur Vertheidigung der Freiheiten, zum Schutze des Eigenthums und des Lebens der Einwohner von Paris wieder erstehen würde.

Alles verkündete für Donnerstag, den 29. Julius, noch grösseres Unglück, als dasjenige war, das die vorhergegangenen Tage so blutig ausgezeichnet hatte. Die Bürger hatten sich der Pulvermagazine und der in den öffentlichen Depots gelagerten Waffen bemächtigt; die ganze Bevölkerung ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters, schien entschlossen an dem Kampfe Theil zu nehmen.

Das Ministerium war weit entfernt, in der Lage zu seyn, einem so raschen Aufstande zu widerstehen, und seine Unvorsichtigkeit ging selbst so weit, daß nichts, weder Lebensmittel noch Munition, für die Truppen vorbereitet war. Man wollte ihnen wenigstens eine Gratifikation vertheilen; und alsdann nahm am Donnerstag früh Hr. v. Montbel es auf sich, aus den Staatskassen, ohne regelmäßige Ordonnanz des Kriegs-Ministeriums, eine Summe von 421,000 Fr. zu nehmen.

Wir wollen hier, meine Herren, nicht diese Reihe glorreicher Thaten, diesen so uneigennützigen Patriotismus, diese so edlen und so reinen Gesinnungen wiederholen, die die drei großen Tage unserer lezten Revolution verherrlichten. Sie werden in dem Andenken des französischen Volks leben, das nie vergessen wird, daß es dem Muthe der Pariser die Befestigung seiner Freiheiten verdankt. Alle Straßen von Paris, das Stadthaus, die Kasernen, das Louvre, das Palais des Instituts, die Tuillerien tragen noch die Spuren dieser denkwürdigen Kämpfe.

Damals nun, und inmitten des Feuerns faßte, in fast gänzlicher Abwesenheit der Mitglieder der Pairskammer, die sich erst am 2. August wieder zu Paris einfinden sollte, der Großreferendär den edlen und muthigen Entschluß, sich im Namen aller Pairs zu den Ministern zu begeben, und die den Tag zuvor von den Deputirten vergeblich gemachten Ver-

suche zu erneueren, in der festen Absicht, bis zu dem Könige vorzudringen, und Alles anzuwenden, ihn über die Gefahren der Monarchie zu belehren. Alle entferntern Zugänge der Tuillerien waren von bewaffneten Bürgern besezt; die Gefechte hatten an mehreren Punkten wieder begonnen, als der Marquis v. Semonville, unter Begleitung des Grafen d'Argout, endlich bei dem Etatmajor anlangte, wo er den Baron Glandèves, Gouverneur der Tuillerien, und den Marschall antraf.

Wir glauben, meine Herren, hier den Hrn. v. Semonville sprechen lassen zu müssen ...

„Angekommen gegen halb acht Uhr Morgens auf dem „Etatmajor, fand ich den Marschall Herzog von Ragusa, den „ich ersuchte, Hrn. v. Palignac aus dem Konseil zu rufen. „Der Marschall war zu diesem Dienste sogleich bereit, und „holte Hrn. v. Polignac. Dieser erschien gleich darauf, und „empfängt mich mit den Formen einer ruhigen und kalten Höflichkeit. Diese wurde aber rasch durch eine lebhafte Zwischen„äußerung von meiner Seite unterbrochen. Eine tiefe Kluft „eröffnete sich zwischen demjenigen, der im Namen seiner Kör„perschaft und des öffentlichen Wohls das Aufhören der Feind„seligkeiten, die Zurücknahme der Ordonnanzen, die Entlas„sung der Minister verlangt, und demjenigen, der es noch ver„sucht, die bejammernswürdigen Umstände, deren Zeuge und „Urheber er ist, zu vertheidigen. Die Steigerung der Stim„men ruft in das Zimmer des Marschalls einestheils die Ge„nerale und Adjutanten, die in dem ersten Zimmer waren, „und anderntheils die im Konseilsaale gebliebenen Minister „herbei. Es erhebt sich eine neue Diskussion, während wel„cher man die Generale ersucht, sich zu entfernen. Auf der „einen Seite waren Hr. d'Argout, der Marschall, dessen Ver„zweiflung unverkennbar war, und der mich aufs kräftigste „unterstüzte, Hr. v. Girardin (Alexander), der nach dem Her„austritt der Generale zurückgeblieben war; und von der an„dern die Minister, deren Haltung und Züge noch mehr als ihre

„zurückhaltenden Aeußerungen ihre Bestürzung und das Da-
„seyn einer höhern Macht als der ihrigen bezeugten. Hr. v.
„Polignac unterhielt fast allein diesen ungleichen Kampf. Er
„endigte mit dem Vorschlage, sich zur Berathschlagung in das
„Konseil zurück zu begeben. . . Die Zeit, die uns die Berath-
„schlagungen der Minister gewährt, ward dazu verwendet, den
„Marschall dringend zu bitten, für sich selbst diesem furcht-
„baren Trauerspiele ein Ende zu machen. Wir wagten selbst
„die Bitte an ihn, die Minister unter der Bewachung des
„Gouverneurs zurück zu behalten, der in einer großherzigen
„Aufregung einwilligte, diesem Dienste seinen Degen weihen.
„Hr. d'Argout sezte sich der Gefahr aus, den Bewegungen
„in Paris durch Ueberbringung dieser Nachricht immitten des
„Volks Einhalt zu thun. Bei Vollziehung dieser äußer-
„sten Maaßregel, die noch die Dynastie retten konnte, wollten
„der Marschall und ich unsere Köpfe nach St. Cloud tragen,
„und sie als Unterpfand unserer Absichten anbieten. Der
„Marschall, der von Wuth und Entrüstung bis zu Thränen
„ergriffen war, schwankte zwischen seinen militärischen Pflich-
„ten und seinen Gefühlen. Er gerieth in einen beinahe kon-
„vulsivischen Zustand; wir sahen, wie er zumal mit Heftigkeit
„den von ihm verlangten Befehl verweigerte, mit Kartätschen
„gegen die Angreifer von der Straße St. Nicaise aus zu
„feuern; endlich schien er unsern Bitten nachzugeben, und ich
„habe allen Grund zu glauben, daß seine Entschließung nicht
„mehr zweifelhaft war, als Hr. von Peyronnet zuerst aus dem
„Kabinette heraus kam, sich schnell hinter mich an das offene
„Fenster drängte, wo ich mit dem Marschall und Hrn. d'Argout
„stand. — Wie! Sie haben sich noch nicht entfernt? sagte
„er zu mir. Diese wenigen Worte hatten eine große Bedeu-
„tung nach dem von Hrn. v. Polignac ausgedrückten Verlan-
„gen, daß wir nicht nach St. Cloud gehen sollten. In dem-
„selben Augenblicke eilt der Marschall an einen Tisch, schreibt
„eiligst einige dringende Zeilen an den König, übergibt sie

Hrn.

„Hrn. v. Girardin, der sich erboten hatte, sie zu überbrin-
„gen; die Pairs laufen nach ihren Wagen und fahren durch
„die Tuillerien. Hier war es sowohl mir wie Hrn. d'Argout
„unmöglich, uns von folgendem Umstande Rechenschaft zu
„geben. Bei der Schnelligkeit unsrer Fahrt, mitten in der
„großen Allee, kamen wir bei einem Fußgänger vorüber, den
„wir beinahe verlezt hätten; dieser Fußgänger ist Hr. v. Pey-
„ronnet; er ruft uns zweimal zu: Eilen Sie! Eilen Sie!
„und deutete mit der einen Hand nach St. Cloud, und mit
„der andern nach einem uns folgenden Wagen. Die Auffode-
„rung war unnütz; die Pferde eilten im größten Galopp, und
„behielten ihren Vorsprung bis in den Hof von St. Cloud,
„wo die Wagen fast zu derselben Zeit einfuhren. Wir stiegen
„zuerst aus, und waren von einer Menge Wachen und Neu-
„gieriger umgeben, die die Freitreppe füllten. Wir konnten
„demnach leicht den Ministern den Durchgang sperren, beson-
„ders dem Hrn. v. Polignac, der vorausging. Ich erklärte
„ihm mit lauter Stimme, daß ich nicht gekommen sey, auf
„eine Ehre Anspruch zu machen, die ich ihnen noch vergönnen
„wollte; es bleibe ihnen noch Eine Pflicht übrig, nämlich die,
„den König aufzuklären, ihre Unterzeichnung unter die Zurück-
„nahme der Ordonnanzen zu setzen und sich zu entfernen."

„Ich sezte hinzu, ich würde das Resultat des Konseils
„bei Hrn. v. Luxembourg erwarten, die Augenblicke seyen drin-
„gend, und wenn sie unsere Hoffnungen täuschten, so würde
„nichts mich hindern, bis zu dem Könige durchzudringen. Nach
„dieser Anrede ward Hrn. v. Polignac, der nichts antwortete,
„und seinen Kollegen der Durchgang eröffnet. Hr. v. Pey-
„ronnet war der lezte, und drückte mir im Vorbeigehen ohne
„ein Wort zu sagen, die Hand mit der nachdrucksvollsten Hal-
„tung. Ich weiß nicht, was aus den Ministern geworden ist;
„kaum waren wir aber bei dem Hrn. v. Luxembourg eingetre-
„ten, als mich ein Huissier der Kammer aufsuchte. Hr. v.
„Polignac erwartete mich an der Thüre des königlichen Kabi-

„nets. Ueber diese Eile erstaunt, machte ich ihm bemerklich, „daß das Konseil noch keine Zeit zum Berathschlagen, ja kaum „Zeit sich zu versammeln gehabt hätte. Hr. v. Polignac ant„wortete mit Kälte: Sie wissen, mein Herr, welche Pflicht „Sie durch Ihr Hieherkommen unter den gegenwärtigen Um„ständen zu erfüllen glauben. Ich habe den König benachrich„tigt, daß Sie hier seyen: Sie klagen mich an; es ist also Ihre „Sache zuerst einzutreten. Es liegt weder in meinen Pflich„ten als Zeuge, noch in der Schicklichkeit, über die lange und „schmerzhafte Unterredung Bericht zu erstatten, worin, wie „ich hiemit erkläre, bei Darlegung der nur allzu getreuen „Schilderung so vielen Unglücks und der unmittelbaren Folge „desselben, der Name eines Ministers kein Einzigesmal ge„nannt, noch dessen Intervention angedeutet ward. Meine „dringenden Bitten und Foderungen, meine düstern Voraus„sagungen ertheilten diesem Auftritte einen Charakter von Leb„haftigkeit, der eine Art von Schrecken unter den angesehnsten „Personen, die sich in dem Zimmer des Königs befanden, „verbreitete. Die Thüre ward, wenn ich nicht irre, zweimal „von dem Herzog von Duras eröffnet; er mochte wohl ein„sehen, daß ich Alles aufgewendet hatte, um einen Entschluß „zu Stande zu bringen, dessen Verzögerung so furchtbare „Folgen hatte. Dieß sind die einzigen Berührungen, die ich „mit den Ministern in Bezug auf die Ordonnanzen hatte."

Die Bemühungen des Marquis v. Semonville eröffneten endlich dem Könige die Augen. Karl X hielt ein leztes Konseil. Die Minister legten die Staatsgewalt nieder, es war aber zu spät; der Sieg hatte entschieden, und die Nationalfahne wehte auf den Thürmen von Paris.

Alle ferner erfolgten Thatsachen gehören in das Gebiet der Geschichte; sie sind dem Prozesse fremd, wovon dem Gerichtshofe gegenwärtig die Hauptelemente vorliegen. Die Geschichte wird melden, wie ein nicht volles Jahr der Verwaltung, bei welcher Hr. v. Polignac den Vorsitz führte, zureichte, einen

Thron zu stürzen, den er in seinen trügerischen Illusionen sich für berufen gehalten hatte, aufrecht zu erhalten und zu befestigen.

Zweiter Theil.

Seit der Bildung des Ministeriums von 8. August war Jedermann über die Lage Frankreichs besorgt; eine düstre Unruhe drückte die Gemüther. Der von der Verwaltung befolgte Gang und die Entlassung der Deputirtenkammer rechtfertigten nur zu sehr die gehegten Besorgnisse. Man fürchtete, wie Sie wissen, meine Herren, irgend eine große Aenderung in den Gesetzen des Landes. Jeder sah ein, daß diese Veränderungen nur durch Zwang und Gewaltthat erzielt werden konnten; denn man wußte, daß die Magistratur, als treue Wächterin der Gesetze, der Zerstörung derselben ihren Beistand nicht leihen würde. Daher jene allgemein verbreitete Meinung daß die Regierung durch Betretung der konstitutionswidrigen Bahn, die gewöhnlichen Tribunale suspendiren, Prevotalhöfe einsetzen, die Bevölkerungen mit den Soldaten zu kompromittiren suchen, und sich auf diese Art eine Stütze in der Vernichtung der richterlichen Gewalt und in der Armee vorbereiten würde. Die Unwahrscheinlichkeit einer solchen Absicht hätte freilich nicht so leichtsinnig von Leuten angenommen werden sollen, die gewohnt sind, über die Foderungen unsrer Civilisation nachzudenken; und dennoch muß man sagen, daß man allgemein dem Ministerium die Schuld davon aufbürdete.

Inmitten dieser Besorgnisse empfing man die Nachricht von den Attentaten, deren Schauplatz die Normandie zu werden begann, und der Argwohn des Volkes fiel alsbald darüber auf die Regierung; die Regierung trug ihrerseits kein Bedenken diese Anklage auf die politische Partei, deren Grundsätze von den ihrigen verschieden waren, zu wälzen. Die Erbitterung ward dadurch nur um so lebhafter, man begreift hauptsächlich, daß nach dem Sturze Karls X die Völker den Ministern dieses Fürsten alles während ihrer Verwaltung vorgefallene Un-

glück aufbürdeten; die Brandverheerungen in der Normandie gehören nicht zu den geringsten Kalamitäten dieses Zeitraums.

Während der Zeit, die zwischen dem 8. August 1829 und dem März 1830 verfloß, scheinen sich die Verbrechen in Frankreich nicht außer dem gewöhnlichen Verhältnisse vermehrt zu haben, und man bemerkt hauptsächlich keine größere Zahl von Feuersbrünsten als in den entsprechenden Zeiträumen der frühern Jahre; seit dieser Zeit aber vervielfachten sie sich auf eine schauderhafte Art.

Wir hatten Anfangs im Sinne, Ihnen die vollständige Geschichte davon und eine Auseinandersetzung von jeder Instruktion, die sie veranlaßten, vorzulegen; wir hatten zu dem Ende den Briefwechsel der Magistrate und der verschiedenen Behörden, die sich mit Verfolgung dieser Verbrechen beschäftigt hatten, gelesen; aber diese Auseinandersetzung, die für sich allein einen Band ausgemacht haben würde, konnte Ihnen nicht alle Schritte dieser obrigkeitlichen Personen, die Nachforschungen, die Verhöre, die vielfach angestellten Untersuchungen darstellen; es war unmöglich bei unsrer Arbeit eine gewisse Verwirrung zu vermeiden, die die Wahrheit vielmehr verdünkelt als erläutert hätte. Das Wichtigste bei dieser Sache war, Ihnen den Verein der getroffenen Maaßregeln, um dieser verheerenden Plage Einhalt zu thun, und vorzüglich den Antheil zu zeigen, den die angeklagten Minister daran nehmen mochten.

Vor dem Zeitpunkte, wo die Feuersbrünste anfingen, war kein Theil des Königreichs ruhiger als der Bezirk, der zu zu dem königlichen Gerichtshof von Caen gehörte. Der Handel war im Gedeihen, der Akerbau blühte, die Steuern gingen mit Leichtigkeit und Pünktlichkeit ein, endlich erfolgte die Rekrutirung ohne Murren und Widerstand.

Auf Einmal folgte, gegen Ende des lezten Februars, auf diese tiefe Ruhe, auf diesen Zustand der Wohlfahrt, Schrecken und Brand. Unter den sechszehn Abtheilungen

des Hauptbezirks waren dreizehn die Beute dieser Plage, und man sagt, daß die bisher verschonte Abtheilung von Mortagne jezt auch davon ergriffen ist.

Der erste auffallende Brand fand am 28. Februar zu Bremoy, in dem Bezirk Vire, statt. Man hielt den Vorfall Anfangs für eine Folge von Unvorsichtigkeit, was sich aber später nicht bestätigte. Andere Feuersbrünste brachen Schlag auf Schlag in dem Bezirke im Monat März aus und hörten nicht mehr auf. Fast zu gleicher Zeit entstand mit derselben Wuth Feuer in dem Bezirke Mortain.

In 40 Tagen ergaben sich 34 wirkliche Brandstiftungen oder Versuche dazu auf einer Oberfläche von 10 Quadratmeilen zum schauderhaften Schrecken der Bevölkerung. Aus dem uns vorgelegten Briefwechsel geht hervor, daß die Magistrate der Orte, die Instruktionsrichter, die königlichen Prokuratoren, ihre Substituten, alles Mögliche anwandten, die Verbrechen zu konstatiren, zu Nachforschungen zu schreiten und die Strafbaren aufzusuchen; aber diese Magistrate konnten einer so beträchtlichen Arbeit nicht genügen. Unter diesen Umständen fand die Anklagekammer des Gerichtshofs von Caen, daß es ihre Pflicht sey, die Instruktion mehrerer dieser Verbrechen an sich zu ziehn, und zu weiterer Untersuchung zwei Gerichtshofsräthe, beide vormalige Substituten der Parquets, die mit peinlichen Prozeßsachen sehr vertraut waren, abzuordnen. Sie begaben sich an Ort und Stelle, und schlossen sich den ersten Magistraten zur Vervollständigung der angefangenen Instruktionen mit denselben an: ihre Arbeit war unermeßlich.

Während die Justiz mit aller Thätigkeit, die ihr der regelmäßige Gang derselben gestattete, zu Werke ging, bestrebten sich die bürgerlichen und Militärbehörden dieser Plage Einhalt zu thun. Der Präfekt von Calvados ließ die Gendarmerie verstärken, und begab sich selbst in die bedrohten Kantone. Wir haben ihn selbst vernommen, und sein uns vorge-

legter Briefwechsel bezeugt, daß er die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Lage seiner Departements in Anspruch nahm.

Wir haben Sie nun aber hauptsächlich von den Maaßregeln in Kenntniß zu setzen, welche die Minister ihrerseits treffen zu müssen glaubten. Der von allen diesen Thatsachen unterrichtete Siegelbewahrer legte sie, durch sein Schreiben vom 27. März, dem Minister des Innern vor, und verlangte von ihm, die Bemühungen der Justiz durch alle in seiner Gewalt stehenden Mittel zu unterstützen. Zu Anfang Aprils schrieb er neuerdings an die Minister des Innern und des Kriegswesens und verlangte die Aufstellung einer neuen Brigade Gendarmerie. Am 19. überschickte er dem Generalprokurator von Caen Instruktionen, die mit folgender Aeußerung schlossen: „Ich glaube, das Mittel die Brandstifter zu ergreifen, würde darin bestehen, zu gleicher Zeit durch alle benachbarten Gemeinden die Wälder umstellen zu lassen, die sich in der Nähe der Orte, wo der Brand ausgebrochen ist, befinden.

„Ich habe dem Kriegsminister geschrieben, und ihm neuerdings vorgestellt, daß es dringend sey die Macht der Gendarmerie in den Bezirken zu verdoppeln, die von einem so schauderhaften Anschlage bedroht und verheert sind."

Es fand damals ein lebhafter Briefwechsel zwischen dem Siegelbewahrer und dem Generalprokurator, dem ersten Präsidenten, den königlichen Prokuratoren und den abgeordneten Kommissarien des Gerichtshofs, sowohl im Bezirke Vire als im Bezirke Mortain, statt. Da der Instruktionsrichter von Vire, wegen hohen Alters, der so belästigenden Arbeit nicht Genüge leisten konnte, so meldete der Minister, daß er ihn durch eine wegen ihrer Thätigkeit bekannte Gerichtsperson ersetze. Der Minister verlangt endlich täglich von allen Maaßregeln Nachricht, die man für nöthig erachten dürfte.

In der Mitte Aprils verließen die Feuersbrünste den Be-

zirk Mortain und bedrohten den Bezirk St. Lo. Der Siegelbewahrer schrieb an den Generalprokurator:

„Ich kann Ihnen nur meine frühern Instruktionen erneuern: jedes Individuum, das von den Straßen abgeht, „zu verhaften, insbesondere die Hausirer in Aufsicht zu nehmen, „zu gleicher Zeit die Wälder der Gemeinden, wo Feuer aus„gebrochen ist, zu umstellen, bei Nacht Wächter auszusenden, „die beobachten und sich zu verstecken wissen u. s. w."

Andrerseits ließ das Ministerium des Innern zu Paris verschiedene Individuen, Kleiderhändler und Hausirer, von denen man sagte, daß sie mit den angezündeten Orten Geschäfte hätten, beaufsichtigen.

Am 11. Mai schrieb der Siegelbewahrer, Hr. v. Courvoisier, eigenhändig an den Generalprokurator: „Es ist in „der That etwas Unbegreifliches, daß in einem Lande, wo „die Bevölkerung, die Polizei, die Gendarmerie, die Linien„truppen, die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Ver„folgung der kühnen Frevler betreiben, die mehrere Bezirke „den Flammen überliefern, man den Faden dieser Schandthat „noch nicht auffassen und die Brandstifter noch nicht fangen „konnte. Ich verstehe die Sache nicht."

Die von den verschiedenen Ministern getroffenen Maaßregeln, so wie die noch zu treffenden, wurden mehrmals im Konseil erörtert. Geheime Agenten wurden später von dem Minister des Innern abgeschickt; sie erhielten von den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Landes die nöthigen Instruktionen, um zur Entdeckung der Anstifter dieser Frevel zu gelangen. Sie wurden aber bald selbst von der aufmerksamen Bevölkerung beargwohnt und von den Bürgern als Brandstifter verhaftet. Mehrere wären beinahe selbst von dem erbitterten Volke erschossen worden, wenn es nicht, wiewohl mit vieler Mühe, den Magistraten gelungen wäre, sie dem Tode zu entreißen, ohne übrigens diejenigen, die sie verhaftet hatten, völlig in Bezug auf ihre Schuld oder Unschuld enttäuschen zu

können; denn sie blieben dennoch überzeugt, daß ein schauderhaftes Einverständniß der Regierung mit den Brandstiftern bestehe.

Die Gährung und Unruhe nahm täglich zu, die unwahrscheinlichsten Gerüchte über die Art, wie das Feuer verbreitet worden sey, fanden Glauben. Mit Feuer angefüllte Röhren, Körper, dem Scheine nach ohne allen Feuerstoff, die sich aber mit der Zeit entzünden, und die Gebäude, auf die sie geworfen wurden, in Flammen setzen müßten — dieß sollten vorgeblich die Mittel der Brandstifter gewesen seyn. Aber der gegenwärtige Generalprokurator, eine sehr achtungswerthe Gerichtsperson, bemerkte, daß „man niemals der Justiz einen „Ueberrest dieser vorgeblich entzündeten Körper gezeigt habe, „von denen doch die Zeugen erklärt hätten, daß sie einigemal „von ihnen ausgelöscht worden seyen." Da inzwischen die thätigste und eifrigste Aufsicht die gehofften Resultate nicht gewährte, und die Bevölkerung immer erbitterter ward, so hielt man es für nothwendig, an Ort und Stelle eine beträchtliche bewaffnete Macht abzusenden. Am 15. Mai verkündete Hr. v. Courvoisier dem Generalprokurator von Caen diese Maaßregeln, und erließ folgendes Schreiben an ihn:

„Der Kriegsminister hat gestern durch den Telegraphen „an den Kommandanten von St. Malo den Befehl erlassen, „unverzüglich ein Bataillon des 59sten Regiments nach dem „Departement der Manche abzusenden.

„Eine andere telegraphische Depesche bringt dem Gene„ral Donnadieu den Befehl von Mans nach Mortain, zwei „Eskadronen des 16ten Jägerregiments zu schicken.

„Ein durch den Kourier an den General Rivaux abge„gangener Befehl fodert denselben auf, das zu Havre befindliche „Bataillon des 12ten Linienregiments nach Caen zu senden.

„Möchten diese Maaßregeln doch der Sie verheerenden „Plage ein Ende machen! Sollten sie unzureichend seyn, so „schreiben Sie mir wieder."

Am 19. Mai, dem Tage an welchem Hr. v. Courvoisier dem Könige die Staatssiegel zurück gab, schrieb er noch einen langen Brief in dieser Sache:

Kaum war das Ministerium wieder zusammengesezt, so beschäftigte es sich auch sogleich mit der die Normandie verheerenden Plage. Eine untergeordnete Gerichtsperson, die zu dem Bezirke von Caen gehörte, hatte die Errichtung von Prevotalhöfen als Mittel vorgeschlagen, schnellere Justiz gegen die Strafbaren zu erhalten und neue Verbrechen zu verhüten.

Das Ministerkonseil, dem bald der Siegelbewahrer, bald der Minister des Innern in jeder Sitzung von dem Zustande der Normandie und den Mitteln Rechenschaft ablegte, dieser Reihe von Verbrechen Einhalt zu thun, scheint den Gedanken der Wiederherstellung von Ausnahmsgerichtsbarkeiten als der Charte zuwider zurückgewiesen zu haben. So lautet wenigstens die Erklärung der angeklagten Minister; die Prevotalhöfe würden in der That auch gegen die Plage keinen wirklichen Dienst geleistet haben: denn, meine Herren, wenn die Strenge der Strafen ein Mittel ist, solchen Verbrechen Einhalt zu thun, so würden unter solchen Umständen Geschworne eher streng, als nachsichtig seyn.

Gleich am 23. Mai entschloß sich das Ministerkonseil zwei Regimenter Garde, ein Infanterie- und ein Kavallerieregiment, nach der Normandie abzuschicken. Alle Truppen wurden unter die Befehle der Generals Latour-Foissac gestellt, der im Jahre 1822 in die Picardie geschickt ward, die damals ebenfalls von Brandstiftungen verheert wurde, denen seine Thätigkeit Einhalt gethan hatte.

Bei diesem Anlasse schrieb Hr. v. Chantelauze, damals Siegelbewahrer, eigenhändig an den Generalprokurator:

„Herr Generalprokurator! Es ward in dem Konseil des „Königs beschlossen, daß zwei Regimenter, ein Infanterie- und „ein Kavallerie-Regiment unverzüglich in die Departements „der Manche und des Calvados nach den von den Brandstif-

„tern bedrohten Punkten rücken sollen; diese Truppen im
„Verein mit den bereits an Ort und Stelle befindlichen sollen
„unter das Kommando eines Generals gestellt werden, der
„eben so sehr durch seine Klugheit wie durch seine Festigkeit
„bekannt ist. Die Anwesenheit einer so imposanten Macht
„war das einzige Mittel Verheerungen ein Ziel zu setzen, ge-
„gen die die Thätigkeit der Justiz bis auf diesen Tag unmächtig
„geblieben ist. Man darf hoffen, daß diese Maaßregel wieder
„den Frieden in Gegenden zurückbringen wird, die die Beute
„der furchtbarsten Verheerungen sind, und daß die Einwohner
„dadurch bestimmt werden, wieder ihre gewohnten Arbeiten
„vorzunehmen und ihre nun unnütz gewordenen Waffen nieder-
„zulegen. Ich kann Sie nicht dringend genug auffodern, in
„dem Kreise Ihrer Befugnisse die Bemühungen der Verwal-
„tungs- und Militärbehörden zu unterstützen. Eben so wich-
„tig ist es bei der Instruktion der Proceduren Ihre Sorgfalt
„und Ihren Eifer zu verdoppeln. Es wäre ein trostloser Ge-
„danke, daß die Justiz nicht die Fäden eines Frevels auffassen
„könne, der die öffentliche Ruhe so wesentlich kompromitirt
„hat. Der Eindruck, der mir bei Lesung Ihrer Berichte ge-
„blieben, ist, daß man diese Ereignisse an politische Ursachen
„anknüpfen müsse. Sobald man den Verbrechern auf der
„Spur seyn wird, dürfte die Sache eine andere Gestalt anneh-
„men und von ausnehmender Wichtigkeit werden. Ich würde
„Ihnen daher sehr verbunden seyn, wenn Sie mich so wie bis-
„her von Allem unterrichtet hielten, was irgend ein Licht auf
„diese finstern Umtriebe werfen könnte. Ich wünsche zugleich,
„daß Sie mir die Antwort des Individuums zukommen lassen,
„das nach seiner Entweichung zum zweitenmal verhaftet ward.
„Genehmigen Sie u. s. w."

Der lezte in dem Schreiben des Ministers erwähnte Thatumstand hatte unter der Verwaltung des Hrn. v. Courvoisier stattgefunden; ein Angeschuldigter war aus den Händen der Gendarmen entsprungen, und seine Entweichung hatte die

Gährung im Lande verdoppelt. Man hatte geglaubt, darin einen neuen Beweis des schauderhaften Einverständnisses zu finden, das man zwischen der Verwaltung und den Banden der Frevler, die das Land mit ihren Brandstiftungen verheerten, vermuthete.

Am folgenden 1. Junius schrieb der Siegelbewahrer noch einmal eigenhändig an den Generalprokurator: „Ich habe mit „ernster Aufmerksamkeit Ihren Bericht vom 29. Mai über „die in den lezten Tagen in den Bezirken Bayeux und St. Lo „vorgefallenen Brandstiftungen gelesen. Ein gewisser Bisson, „in der Gemeinde St. Paul de Vernay verhaftet, muß unter „der Hand der Justiz bleiben, bis sein Betragen völlig ge- „rechtfertigt ist. Ich fodere Sie auch auf, alle von Lerude „mitgetheilten Details genau verifiziren zu lassen. Eben so „nothwendig ist, mit Sorgfalt in Betreff der Branddrohun- „gen zu informiren, die in einem chiffrirten Briefe, der sich „in den Händen des königlichen Prokurators von Argentau „befindet, der Demoiselle Dufay gemacht wurden. Ich ersuche „Sie, sich von derselben eine Abschrift dieses Briefes auszu- „bitten, und mir dieselbe zuzuschicken. Auch würde ich Ihnen ver- „bunden seyn, wenn Sie sich immer aufs sorgfältigste und thätigste „allem dem widmeten, was mit diesen bedauernswerthen Er- „eignissen in Verbindung steht. Sie werden fortfahren, mir „darüber täglich Bericht zu erstatten, und mir die Tendenz „der Gemüther und die Haltung der Bevölkerung anzuzeigen. „Genehmigen Sie u. s. w.“

Am 3. Junius ertheilte der Siegelbewahrer dem Generalprokurator neue Instruktionen über das Betragen, das er gegen das Mädchen Bailleul, von der wir Ihnen noch später sprechen werden, beobachten soll. Man hoffte endlich, dieses Mädchen würde ihre Mitschuldigen angeben. Am 17. fodert der Minister den Generalprokurator dringend auf, die Strafbaren richten zu lassen, in der Hoffnung, daß man nach ihrer Verurtheilung vielleicht wichtige Enthüllungen gewinnen würde.

Aus allen diesen und mehrern andern spätern eigenhändigen Briefen des Ministers geht hervor, wie sehr ihn das Unglück der Normandie beschäftigte.

Im Jahre 1822 waren die Departements der Oise, der Somme und des Pas de Calais ebenfalls durch Brandstiftungen verheert. Damals wurden zwei umständliche Berichte über diese Frevel und die sie begleitenden Umstände erstattet. Am folgenden 15. Junius schickte der Siegelbewahrer diese ältern Berichte an den Generalprokurator von Caen, damit er und die Präsidenten der Assissen untersuchten, ob sie aus den im Jahre 1822 gemachten Beobachtungen keinen Nutzen ziehen könnten.

Täglich und bis zum Ende des Julius fand der lebhafteste Briefwechsel zwischen dem Siegelbewahrer, den Magistraten von Caen, den verschiedenen Mitgliedern des Ministeriums und dem Polizeipräfekten von Paris statt, und fast immer waren die Briefe des Siegelbewahrers eigenhändig. Die aufmerksame Prüfung dieser Korrespondenz und zahlreiche Urkunden aus der Kanzlei und den verschiedenen Parquets, die wir darum ersuchten, konnten uns keinen Zweifel übrig lassen, daß der Chef der Justiz alle Sorgfalt und Wachsamkeit angewendet hat, um der Plage, die die niedere Normandie verheerte und noch verheert, Einhalt zu thun.

Wir haben, nachdem wir uns dieser Prüfung überlassen, geglaubt, den vormaligen Präfekten von Calvados, den ersten Präsidenten des königlichen Gerichtshofs von Caen, Hrn. v. La Brune, der damals die Gendarmerie kommandirte, und endlich die Deputirten der durch die Brandstiftungen verheerten Departements hören zu müssen. Alle ihre Aussagen haben uns nur wenig Licht gewährt; sie wiederholen nur die unbestimmten Gerüchte, die sich auf bloßes Hörensagen stützen; sie boten aber kein bestimmtes Faktum dar, das als Grundlage zu einer neuen Instruktion hätte dienen können, und haben endlich auch nichts ergeben, was man möglicherweise auch nur

entfernt mit der gegen die Minister Karls X gerichteten Anklage in Verbindung bringen könnte.

Bei diesen Aussagen ist besonders die des kürzlich zum Maréchal de Camp ernannten Hrn. v. La Brune merkwürdig. Er hatte die Berichte aller seiner Lieutenants vor Augen, und konnte besser als irgend Jemand den Verein dieser Verbrechen würdigen. Er erklärte, daß er in seinen erhaltenen Berichten, und bei seinen sorgfältigsten Untersuchungen nichts gefunden habe, was die Justiz hätte in den Stand setzen können, die Ursache der zahlreichen Brandstiftungen, die die niedere Normandie mit Ruinen bedeckten, auszufinden. Er sezt aber hinzu, daß unter allen von den Ortsbehörden zur Entdeckung der Wahrheit getroffenen Maaßregeln die Evokationsbeschlüsse des königlichen Gerichtshofs von Caen die wirksamsten gewesen seyen. Diese Evokation und die Zuweisung von Instruktionsrichtern, die den Lokalitäten fremd waren, waren durch die große Zahl von Instruktionen geboten, die zu gleicher Zeit vorgenommen werden mußten, so wie durch den Schrecken, den die Brandstiftungen überall erweckten, ein Schrecken, der sich selbst auf die Tribunale erstrecken konnte. Er endigt seine Aussage mit folgender Aeußerung:

„Ich muß beifügen, daß die unmittelbare Korrespondenz des Hrn. v. Polignac als Kriegsministers immer von der vollkommensten Aufrichtigkeit und in der Absicht eingeleitet ward, durch alle Mittel zur Entdeckung der Wahrheit zu gelangen."

Bei diesem Zustande der Dinge haben wir geglaubt, uns hauptsächlich mit drei Sachen beschäftigen zu müssen, die die Meinung des Landes und der Briefwechsel der Ortsbehörden unserer Aufmerksamkeit besonders bezeichneten. Die Geständnisse und Verschweigungen der Verurtheilten konnten mehr oder minder wahrscheinliche Vermuthungen über das Daseyn geheimer Agenten erwecken, die, wenn es gelingen sollte, zu

ihrer Entdeckung zu gelangen, endlich den wahren Charakter dieser Plage enthüllen dürften.

Es war natürlich, daß man die Hoffnung hegte, diese Verurtheilten würden, nach Paris versezt und den Einflüssen enthoben, die ein Hinderniß zu völliger Enthüllung der Wahrheit seyn mochten, leichter zu vollständigen Geständnissen gebracht werden. Ihre Versetzung ward demnach befohlen, und obgleich diese Maaßregel kein Resultat herbeigeführt hat, so dürfte es doch nothwendig seyn, über jede der Prozeßsachen, die sie motivirt hatten, Einiges vorzutragen.

Die erste Prozeßsache ist die des Mädchens Marie Pauline, das wegen einer am 26. Mai vollzogenen Brandstiftung in der Gemeinde St. Martin Salleu, im Bezirke Caen, zum Tode verurtheilt ward. Obgleich die Verurtheilung nur durch eine einzige Brandstiftungsthatsache motivirt ward, so hatte die Anklage doch zwei unterschiedene Thatsachen betroffen, wovon die erstere am 24., die zweite am 26. Mai vorgefallen war. Der Brand am 24. hatte sehr ernste Folgen, der zweite nur leichte Beschädigung hervorgebracht. Beide waren gewissermaaßen zum Voraus durch das Mädchen Pauline verkündet. Ihre jedesmal beobachtete Bemühung, Besorgniß in dem Dorfe zu verbreiten, ihre Anwesenheit an Ort und Stelle, ihre Aeußerungen und ihr ganzes Betragen bezeichneten sie als in beiden Fällen schuldig; sie gestand aber nur Einen zu, und die Jury erklärte sich in Bezug auf den zweiten verneinend. Ihren sehr späten Geständnissen war eine Anklage gegen einen Nachbar vorausgegangen, der nachher als unschuldig anerkannt ward; sie waren von einer höchst unwahrscheinlichen Erzählung begleitet. Dem Mädchen Pauline zufolge wäre sie durch Drohungen und Versprechungen eines Unbekannten zu dem Verbrechen angetrieben worden. Die Nachweisungen, die sie über diesen Unbekannten ertheilte, hatten einigen Verdacht gegen einen Bedienten in dem Hause eines in der Nachbarschaft wohnenden Generals erweckt, und

das Mädchen Pauline, wahrscheinlich von diesem Verdachte unterrichtet, erklärte sehr eifrig, daß in der That ein Bedienter dieses Hauses ihr diese Versprechungen gemacht hätte. Sie nannte diesen Bedienten nicht; aber sie bezeichnete ihn, und diese Bezeichnung widersprach derjenigen, die sie Anfangs von dem Unbekannten gemacht hatte. Er sey übrigens, sagte sie, nicht der Einzige gewesen, der sie zu dem Verbrechen aufgemuntert habe: drei andere Individuen hätten ihr ebenfalls Anträge gemacht; es seyen ihr Brandlunten überliefert worden. Diese Aussagen widersprachen einander; die Instruktion bewies ihre durchgängige Unhaltbarkeit: das Feuer ward bloß mit Kohlen eingelegt. Die Lüge war offenbar; die Verurtheilung ward ausgesprochen. Gleich am folgenden Tage erfolgte eine neue Erklärung von ihrer Seite; außer den bezeichneten Personen seyen ihr noch von einem Manne, mit dem sie im Konkubinat gelebt, Instruktionen gegeben worden. Die Justiz stellt Untersuchungen an, und findet auch diese Erklärung als falsch. Bei dem Verhöre, das wir mit ihr zu Paris anstellten, gab sie durchaus keine nützliche Nachweisung und fügte nur noch einige weitere Widersprüche zu denen, mit welchen ihre Verhöre bereits angefüllt sind. Der einzige Eindruck, den diese Sache hinterlassen kann, ist der des Abscheus, den die Lügen eines Mädchens einflößen, daß schon von zarter Jugend an, wie es selbst erklärte, durch die Gewohnheiten einer angeerbten Ausschweifung verdorben war, und die das Laster zum Verbrechen vorbereitet hatte.

Die dem Mädchen Bourdeaux, der zweiten der vor die Kommission geführten Brandstifterinnen, vorgeworfenen Thatsachen tragen einen andern Charakter. Sie legte siebenmal in dem von ihr bewohnten Dorfe Feuer ein. Dreimal erfolgte die Brandstiftung in dem eignen Hause ihrer Mutter, das endlich verzehrt ward, und doch war dieses Mädchen noch keine sechzehn Jahre alt; in Rücksicht auf ihr Alter ward sie nur zur Einsperrung in einem Korrektionshause verurtheilt. Welchen

Beweggrund hatte dieses Mädchen? War ihr Verbrechen die Folge einer unerklärlichen Aberration, oder muß es perfiden Einflüsterungen zugeschrieben werden? Dieß ist eine Frage, über die die Instruktion kein Licht verbreitet hatte. Seit ihrer Verurtheilung waren schon zwei Monate ohne irgend eine neue Belehrung verflossen, als ihre Oheime sie im Gefängnisse besuchten; sie fragen sie aus, und vielleicht gegen ihren Willen durch eine im Lande verbreitete Meinung hingerissen, fragen sie dieselbe, ob der Pfarrer des Dorfs sie nicht zu dem Verbrechen angetrieben habe; sie geht völlig in ihre Ansicht ein, und gibt an, daß die ersten Aufstiftungen des Pfarrers schon von zwei Jahren her seyen. Diese von ihr in ihrem ersten Verhör bestätigte Erklärung wird Anfangs bei ihrer Konfrontation mit dem Pfarrer behauptet, aber bald wieder auf eine mit Ruhe von diesem Geistlichen an sie gerichtete Frage völlig zurückgenommen. Später beharrte sie nach Entfernung des Pfarrers bei dieser Zurücknahme.

In einem lezten Verhör aber kommt sie wieder auf ihre Anklage zurück, und behauptet sie im Angesicht dessen, den sie anklagt; übrigens habe nicht der Pfarrer allein sie dazu bestimmt, sondern ein unbekannter Bettler hätte sie auch mehrmals bedroht. Uebrigens stimmen ihre Erklärungen durchaus nicht mit einander, sie wechseln über Zeit, über Orte und über Sprache. Die Kommission konnte nur wenige Aeußerungen von ihr erhalten, die gegen den Pfarrer anklagend waren, aber die in dieser Hinsicht angestellte Instruktion hat keine dieser Erklärungen bestätigt.

Diejenige unter den drei Verurtheilten, die am meisten Interesse einflößt, und deren Erklärungen doch am wenigsten zu einem Resultate zu führen scheinen, ist das Mädchen Josephine Bailleul. Sie ist einer einzigen Brandstiftung bezichtigt, und hat diese auch eingestanden. Sie legte das Feuer in dem Hause ihrer Herrschaft selbst ein. Der von ihr angegebene Beweggrund ist kein anderer, als jener abgedroschene,

den

den die meisten Verurtheilten angegeben hatten. Ein Unbekannter hat ihr Geld gegeben, und ihr für den Fall der Weigerung mit dem Tode gedroht. Diese nach einander widerlegte und bei den verschiedenen Verhören wiedergekehrte Erläuterung ist um so unwahrscheinlicher, da diese Versprechungen und Drohungen auf der Straße am Morgen der Brandstiftung gemacht worden seyn sollen. Eine andere viel annehmbarere Erläuterung geht aus dem ersten Blick auf die Instruktion hervor. Das Mädchen Bailleul hat eine einnehmende Gestalt; aus der Procedur geht hervor, daß sie zwar keinen strafbaren, aber häufigen Verkehr mit dem Stiefsohne des Hauses hatte, in dem sie wohnte. Dieses zum Abbruch bestimmte Haus sollte durch ein Kaffeehaus ersezt werden, wo sich der junge Mann niedergelassen haben würde. Das einzige Hinderniß dazu war der bestehende Pacht; das Haus war übrigens assekurirt. Vielleicht keimte in einer lebhaften Einbildungskraft und in einem einfachen Herzen ein Entwurf zu einer Verbindung mit dem einzigen Manne, den sie vor sich sah. Konnte dieser Gedanke nicht darauf leiten, den erwünschten Augenblick durch ein Mittel zu beeilen, von dem man glaubt, daß es Niemanden Schaden bringen könne? Auf diese Art begreift man, selbst ohne irgend einen äußern Einfluß, das Verbrechen des Mädchens Bailleul. Diese Meinung scheint inzwischen bei der Instruktion nicht vorgeherrscht zu haben; man hoffte noch andere Enthüllungen. Das bei der Debatte lebhaft bedrängte Mädchen Bailleul schien einen Augenblick bereit, Alles zu erklären, aber die heftige Erschütterung, in der sie sich befand, führte eine gewaltige Krise herbei, die sich mit folgenden, an ihren Vertheidiger gerichteten Worten endigte: „Lassen Sie mich lieber verurtheilen." Die Verurtheilung ward in der That ausgesprochen. Aber das durch diesen Auftritt erweckte Interesse gab zu tausenderlei Muthmaaßungen Anlaß. Das Mädchen Bailleul erhielt eine Umänderung der Strafe; aber weder diese Gnade, noch die wiederholte Zusprache ihrer Kommission konn-

ten sie zu irgend einem Bekenntnisse bringen, und die Justiz bleibt im Zweifel, ob das Stillschweigen dieser Unglücklichen dem Schrecken zugeschrieben werden muß, den ihr große Verbrecher eingeflößt hätten, oder der Furcht, durch vollständige Geständnisse den Gegenstand einer geheimen Zuneigung bloßzustellen.

Wir haben dem Gerichtshofe noch eine lezte Thatsache vorzutragen, die mehr durch die erhaltene Publizität, als durch ihre wirkliche Wichtigkeit einer genauern Erläuterung bedarf. Ein gewisser Karl Theodor Berrié, 32 Jahre alt, im Jahre 1824 schon zu fünfzehnmonatlicher Haft verurtheilt, wurde im Jahre 1826 neuerdings wegen Diebstahls zu zweijährigem Gefängniß verurtheilt. Im Bicêtre, wo er seine Strafe ausstand, hatte er durch einschmeichelnde Heuchelei gewußt, das Vertrauen der Vorgesezten des Gefängnisses zu gewinnen, und das Interesse des Kaplans und einiger auswärtigen Geistlichen, die sich mit dem Unterrichte der Gefangenen beschäftigen, zu erwecken. Nachdem es ihm gelungen war, vor Verfluß seiner Strafzeit völlige Begnadigung zu erhalten, war er sogleich wieder zu seinen verbrecherischen Gewohnheiten zurückgekehrt, und zu Toulouse unter der Last mehrerer sehr ernsthafter Anklagen festgesezt, als der Sie beschäftigende große Prozeß und der Vorfall mit den Brandstiftungen ihm eine Gelegenheit darzubieten schienen, seine ganz nahe bevorstehende Verurtheilung zu verzögern, und ihm entweder irgend eine Milderung seines Looses oder wenigstens einen möglichen Fall zu einer Entweichung zu verschaffen. Eine Fabel ist bald erfunden, und um sie wahrscheinlich zu machen, mischt er alle Namen ein, die ihm seine Bekanntschaften im Bicêtre oder Journalartikel gewähren konnten. Er schreibt, er könne gewisse Dinge offenbaren; er erklärt vor der Justiz, er sey zur Organisation der Brandstiftungen gebraucht worden. Man habe ihm Geld, geheimnißvolle Briefe anvertraut; er habe die Chefs des Komplotts gesehen. Herr von Polignac selbst, von

dem er übrigens eine Bezeichnung angibt, die mit dem vormaligen Präsidenten des Konseils durchaus keine Aehnlichkeit hat, Herr v. Polignac hat sich ihm ohne Rückhalt anvertraut; eine Art von Freipaß von der Hand dieses Ministers befindet sich unter den Papieren, die er zu Bordeaux zurückgelassen hat. Diese Papiere enthalten die köstlichsten Nachweisungen, aber er will sie nur unter der Bedingung der Milderung seines Looses ausliefern. Er wird unverzüglich auf Befehl der Kommission nach Paris gebracht; er erscheint vor ihr, er bestätigt, er entwickelt seine Erklärungen. Um aber diese Papiere auszuliefern, die allein sie erhärten können, verlangte er immer ausgedehnte Garantien. Diese Garantien werden ihm für den Fall, daß seine Offenbarungen sich beglaubigen sollten, gegeben. Er zeigt darauf die Person an, in deren Hände er diese wichtigen Papiere niedergelegt habe; er gibt ihre Adresse, fängt aber Tag für Tag an über dieselbe sich verschieden zu erklären. Man macht Nachsuchungen in beiden Häusern, und erhält dadurch den Beweis, daß in dem einen wie in dem andern die von Berrié angezeigte Person völlig unbekannt ist. Alle andern Punkte seiner Erklärungen sind ebenfalls ins Klare gestellt, und überall ist die Lüge konstatirt. Hätte es sich von einer weniger ernsten Sache gehandelt, so wäre ein solcher Zwischenfall ohne Prüfung abgewiesen worden; aber man mußte hier dieß erst nach vollständiger Verifikation der Thatsachen thun.

Dieß, meine Herren, ist das Resultat der Arbeit, der Ihre Kommission sich über die Brandstiftungen gewidmet hat. Es konnte nicht ihre Aufgabe seyn, Ihnen eine vollständige Geschichte der noch immer fortdauernden Plage mitzutheilen; sie konnte sich damit in den Beziehungen derselben zu den angeklagten Ministern beschäftigen. Darauf beschränkte sich das Mandat Ihrer Kommission.

Dürfte es aber bei Beendigung dieses Theils unserer Arbeit demjenigen, der mit Erstattung dieses Berichts an Sie

beauftragt ward, erlaubt seyn zu sagen, daß er zwölf Jahre hindurch mit der Gerichtsperson gelebt hat, die die Siegel des Staats bewahrte, und der die Verwaltung der Justiz ganz insbesondere bei Ausbruch der ersten Brandstiftung anvertraut ward; man würde sicher nicht gewagt haben, Herrn v. Courvoisier anzubieten, das Verbrechen zum Vortheile irgend einer politischen Partei zu gebrauchen. Seine tugendhafte Entrüstung würde den Elenden, der ihm einen solchen Vorschlag gemacht hätte, niedergeschmettert haben. Zum Unglück für ihn siegte man über seinen Widerstand, an dem Ministerium vom 8. August Theil zu nehmen, diejenigen aber, die ihn genauer gekannt, wissen eben so bestimmt, daß er als eifriger Anhänger der öffentlichen Freiheiten, die er lange auf der Tribüne vertheidigt hatte, nur aus Edelsinn und in der Hoffnung nachgegeben hat, die Stürme, die er um uns her sich aufthürmen sah, zu beschwören. Nachdem diese Hoffnung verschwunden war, zog er ins Privatleben zurück.

Auch sey es noch Ihrem Berichterstatter, als vormaligem ersten Präsidenten des königlichen Gerichtshofs zu Lyon, dessen Mitglied Herr Chantelauze war, erlaubt, dessen Privattugenden und jener Redlichkeit als Gerichtsperson seine Huldigung darzubringen, die das Vertrauen und die Achtung derer in Anspruch nahm, deren Rechte er abzuwägen und deren Interesse er zu erörtern hatte; eine Redlichkeit, die sich wieder ganz in dem Briefwechsel findet, der Ihnen vorgelegt ward.

Ich war Herrn v. Courvoisier und Herrn Chantelauze dieses öffentliche Zeugniß schuldig, dem meine langen Berührungen mit Beiden vielleicht einiges Gewicht ertheilen.

Wenn die Brandstiftungen, die noch jezt Frankreich verheeren, das Resultat eines schauderhaften Komplotts sind, so dürfen wir hoffen, daß es endlich entdeckt werden wird; die Regierung verdoppelt ihren Eifer, den Faden dieses schauderhaften Frevels aufzufassen, und wir dürfen Alles von ihren Bemühungen erwarten; jezt aber haben wir nur noch zu sa-

gen, daß durchaus keine Anzeige vorhanden ist, daß irgend ein Mitglied des lezten Ministeriums diese Komplotte ausgedacht, oder sie unterstüzt hätte; und daß demnach von der Zahl der Thatsachen, die ihnen zur Last gelegt werden, Alles entfernt werden muß, was sich auf diese schauderhaften Frevelthaten bezieht.

Dritter Theil.

Wir haben Ihnen, meine Herren, in dem ersten Theile dieses Berichtes die Thatsachen auseinandergesezt, die den Hauptpunkt der Anklage ausmachen, so wie die unmittelbar davon abhängenden Umstände; wir haben Ihnen eine kurze Uebersicht der Brandstiftungen mitgetheilt, die ein öffentliches Gerücht, das wir nicht unbeachtet lassen konnten, damit in Verbindung setzen wollte. Es bleibt uns noch übrig, Ihre Aufmerksamkeit auf die Grundsätze zu lenken, die bei der Verifikation Ihrer Kompetenz den Vorsitz führen und Sie in Stand setzen sollen, zu beurtheilen, ob die bürgerlichen Parteien, die sich vor Ihrem Gerichtshofe melden, mit Recht verlangen können, daß ihre Ansprüche erörtert und gewürdigt werden.

Was Ihre Kompetenz betrifft, so können Sie diese nicht verifiziren und anerkennen, ohne daß die Anklage in Ihren Augen völlig qualifizirt erschiene. Dazu ist aber vor Allem nöthig, das Gesetz zu fragen, unter dessen Herrschaft das Verbrechen begangen ward, das den Gegenstand dieser Anklage ausmacht.

Der 47. Artikel der konstitutionellen Charte vom 14. August 1830 sagt, daß die Deputirtenkammer das Recht hat, die Minister anzuklagen und sie vor die Pairskammer zu stellen, der allein das Recht zukommt, sie zu richten. Der 55. Artikel der Charte von 1814 war durchaus derselbe.

Ihm folgte aber ein anderer Artikel, der nicht wieder in die neue Charte aufgenommen ward. Diesem Artikel zufolge konnten die Minister nur wegen der Thatsache des Verraths

oder der Konkussion angeklagt werden. Der Gesetzgeber verkündigte gleich darauf, daß besondere Gesetze diese Beschaffenheit des Vergehens spezifiziren und dessen Verfolgung bestimmen würden.

Die Vergleichung der Verfügungen der beiden Charten stellt eine auffallende Verschiedenheit zwischen denselben dar. Nach der Charte von 1830 können die Minister über jede Art von Verbrechen oder Vergehen angeklagt werden; nach der Charte von 1814 konnte man sie bloß wegen Verrath oder Konkussion anklagen.

Die Thatsachen, wegen deren die lezten Minister Karls X. als Urheber angeklagt sind, haben unter der Herrschaft der Charte von 1814 stattgefunden. Man darf also nur in der Charte von 1814 die gesetzlichen Elemente der Anklage suchen.

Unter der gegenwärtigen Charte ist kein Zweifel, daß die von den Artikeln 91, 109, 110, 123 und 125 des Stafkoder vorausgesehenen Verbrechen nicht Stoff zu einer Anklage von Seite der Deputirtenkammer gegen die Minister des Königs werden können; unter der Charte von 1814 hätten sie aber eine Anklage dieser Art nur in so fern motiviren können, als man sie für solche erachtet hätte, die zu dem in dem Artikel 55 derselben ausgesprochenen Verbrechen gehörten, die aber durch kein Gesetz näher definirt worden waren. Man könnte demnach daraus schließen, daß eine solche Anklage bis jezt noch unmöglich sey und bleibe.

In der That muß in gewöhnlichen peinlichen Rechtssachen und vor dem Tribunale des gemeinen Rechts die gesetzliche Spezifikation der bezichtigten That nicht nur jeder Verurtheilung, sondern auch jeder Anklage und jeder Verfolgung vorausgehen; denn man könnte einen Bürger nur wegen eines speziell durch das Strafgesetz vorausgesehenen Faktums vor Gericht stellen. Auch zeigt jede Anklageakte, mit den Umständen der That, die das corpus delicti ausmacht, die Verfügung des Gesetzes an, das die That definirt und spezifizirt.

Gleichwohl ist in Sachen politischer Verbrechen und ministerieller Verantwortlichkeit, wenn es sich von der Unabhängigkeit oder Sicherheit des Staates, von Aufrechthaltung der Institutionen oder der Gesetze, der öffentlichen Freiheiten oder der individuellen Garantien, vor einem Tribunale handelt, das die Konstitution in den Bereich der beiden gesetzgebenden Kammern gestellt hat, wovon der einen die Anklage, der andern die Verurtheilung zukommt, es ist, sage ich, unmöglich, daß nicht eine Anklage stattfinden könne, wenn Gefahr für das Vaterland vorhanden ist, und daß nicht eine Verurtheilung stattfinden könne, wenn eine Anklage vorliegt.

Allerdings müssen die Sicherheit und die Freiheit eines Bürgers der Unterdrückung einer Verwirrung oder einer Unordnung vorgezogen werden, die der Gesetzgeber näher zu bezeichnen versäumt hat. Wenn die Gesellschaft unter dieser Auslassung leidet, so läßt sich der Uebelstand für die Zukunft wieder gut machen, und es würde ungerecht seyn, denjenigen irgend eine Strafe treffen zu lassen, der nicht zuvor durch irgend einen ausdrücklichen Gesetzestext gewarnt worden wäre, weil er dessen Verbote nicht überschritten hätte; dem kann nun aber nicht so seyn, wenn die Sicherheit und Freiheit des Landes gerade von denen gefährdet worden sind, die über Erhaltung derselben wachen sollen; denn die Freiheit und Sicherheit Aller geht doch der Freiheit und der Sicherheit Einiger vor. Solche kühne Mißbräuche der Staatsgewalt sind oft nicht wieder gut zu machen. Diejenigen, die sie begehen, setzen sich in Kriegszustand mit der Gesellschaft, die nicht wehrlos gegen ihre Angreifer bleiben kann. Die politische Justiz ist nicht nur ein öffentliches Recht, sondern sie gehört zum Völkerrecht; sie ist in dem natürlichen Rechte enthalten, das jedem Volke gebührt, nämlich in dem Rechte, über seine eigene Erhaltung zu wachen; es darf und kann ihr demnach niemals weder an Tribunalen noch an Gesetzen fehlen.

Es lag einige Kühnheit in dem, in dem 56. Artikel der

Charte von 1814 enthaltenen Versprechen, und es stand vielleicht nicht in der Gewalt des Gesetzgebers, zum Voraus alle Thatsachen zu spezifiziren oder zu definiren, die die Unabhängigkeit des Landes kompromittiren oder seine Konstitution antasten können; kurz, aus welchem Beweggrunde dieß nun auch geschehen seyn mag, und was man auch darüber denken dürfte, so ward dieses Versprechen nicht gehalten. In diesem Zustande ist es Sache der Deputirtenkammer, die anklagt, und des Gerichtshofs der Pairs, der richtet, die nicht vorhandene legale Definition für das Verbrechen des Verraths zu ergänzen. Die Akte eines solchen Prozesses sind nicht nur gerichtlich, sondern sie nehmen nothwendig auch an dem legislativen Charakter Theil; und in der That schafft nun auch diejenige Macht, die in dieser Sache die Prozedur anordnet, die Thatumstände qualifizirt, die Strafe bestimmt, während sie zugleich über alle diese Dinge im Prinzip statuirt, und sogleich und beinahe gleichzeitig die Anwendung des Prinzips macht, — das Gesetz, und wendet es sogleich an, um das Urtheil zu fällen. So gebietet es die Nothwendigkeit, die alle Gewalten prorogirt, und die das dringendste und unabweislichste aller Gesetze ist.

Uebrigens hat die Konstitution das Urtheil über Verbrechen des Verraths, von den verantwortlichen Chefs der Verwaltung begangen, nicht ohne Absicht so hoch und in eine ausschließlich politische und gesetzgebende Region gestellt. Diese Verfügung zeigt zur Genüge den Willen des Gesetzgebers an, daß diese Urtheile von dem Charakter der Richter, von denen sie ausgehen würden, Theil haben, daß sie ohne Rekurs, ohne Appellation, und souverän wie das Gesetz selbst seyn sollten. Das Verfahren des Gerichtshofs der Pairs hat bereits bewiesen, daß er den ganzen Umfang seiner Rechte und seiner Vollmachten kannte. Bei Sachen, wo es sich von Verbrechen handelte, die der Strafkodex vorausgesehen hatte, aus Beweggründen, die höher stehen als der Text des geschriebenen

Gesetzes, in Gegenwart großer] Staatsinteressen, hat er keinen Anstand genommen, die Strafe nach Gutdünken zu bestimmen, sich von der in dem Gesetzbuche bestimmten zu entfernen, und diejenige zu wählen, die ihm mit der Beschaffenheit des Vergehens in dem richtigsten Verhältnisse zu stehen schien. Von dieser Macht könnte er nun wieder Gebrauch machen, und wird immer Gebrauch davon machen können. Aber der Gebrauch einer solchen völlig fakultativen Gewalt läßt sich nur deßwegen begreifen, und konnte nur in den durch das Gesetzbuch vorausgesehenen Fällen ihre Anwendung finden, wovon das Erkenntniß dem Gerichtshofe vorbehalten war. Dahin gehört der Fall des Attentats gegen die Sicherheit des Staats, über welchen der Gerichtshof bereits ein Urtheil zu fällen hatte.

In dem gegenwärtigen Falle im Gegentheil, nämlich dem einer Anklage des Verraths, die von der Deputirtenkammer gegen die Minister erlassen ward, ist, so lange kein früheres Gesetz vorhanden seyn wird, das dieses Verbrechen definirt, und eine Strafe bestimmt, die der Gerichtshof der Pairs anwenden oder mäßigen könnte, der Gebrauch seiner gesetzgebenden Macht durch die Nothwendigkeit geboten. Er hört auf ein Recht zu seyn und wird dafür eine Pflicht; denn wenn der Gerichtshof bei Aussprechung der Verurtheilung die Strafe nicht einsezte, so würde jede Verurtheilung eine Ungerechtigkeit seyn, weil sie eine Strafe anwenden würde, die durch nichts ermächtigt, durch nichts gerechtfertigt, durch kein Gesetz bestimmt seyn würde.

Wenn nun die Sicherheit des Staats in der That gebietet, hohe Staatsbeamten, die deßwegen nicht aufhören Bürger zu seyn, peinlichen Verfolgungen zu unterwerfen, sie unter die feierliche Prüfung gerichtlicher Debatten zu stellen, und sie vielleicht der Todesstrafe in Gemäßheit einer Anklage auszusetzen, deren Titel sich nicht in dem Kodex der Strafgesetze vorfindet, und gegen die gewöhnlichen Vorschriften des peinlichen Rechts, so hieße dieß alle Schranken überschreiten, wenn

man Strafen auf sie anwenden wollte, die im Kodex für spezifizirte und bestimmte Strafen aufgeführt sind, die aber nur die Elemente oder die Folge des Verbrechens seyn dürften, dessen sie angeklagt sind. Man könnte doch nicht gegen sie die Strenge derselben Gesetze anrufen, bei denen man ihnen nicht gestatten würde, ihren Schutz in Anspruch zu nehmen. Der Strafkodex liegt außerhalb des Prozesses; um gerecht und konsequent zu seyn, muß man dessen Verfügungen auf die Seite stellen, da man sich um das Stillschweigen desselben nicht kümmert.

Sie werden demnach, meine Herren, zu untersuchen haben, ob die durch die Instruktion konstatirten Thatsachen, nicht dem Inhalte dieses oder jenes Gesetzes zufolge, sondern nach der Vernunft und der natürlichen Wortbedeutung, das Verbrechen des Verraths ausmachen. Sie werden sich bei den diesen Thatsachen gegebenen Qualifikationen, die aus den verschiedenen Artikeln des Strafgesetzbuchs ausgezogen sind, nur in so weit aufhalten, als nöthig ist, die Elemente des Verbrechens genau aufzufassen, das Sie berufen sind, in diesem Augenblick zu spezifiziren und anzuerkennen.

In der That hat die Mission des Gerichtshofs der Pairs offenbar drei Zwecke: die Qualifikation des Verbrechens, das der Titel der Anklage oder die Verifikation der Kompetenz ist; die Prüfung der angeschuldigten Thatsachen, oder die Prüfung der Straffälligkeit der Angeklagten; endlich die Bestimmung der Strafe oder ihre Anwendung, wenn die Thatsache als konstatirt erklärt ist und die Angeklagten als schuldig anerkannt sind.

Wir befinden uns jezt bei dem ersten dieser drei Zeiträume des Prozesses.

Die Angeklagten waren Minister des Königs; als solche fallen sie unter die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs der Pairs, wenn sie angeklagt sind, das Verbrechen des Verraths begangen zu haben. Sie werden zuerst untersuchen, ob die ihnen

angeschuldigten Thatsachen dieses Verbrechen ausmachen oder nicht. Alsdann werden Sie zu konstatiren haben, ob sie die Thäter desselben sind oder nicht.

Die hauptsächliche unter diesen Thatsachen, diejenige, an die sich alle übrigen knüpfen, besteht darin, dem Könige die ungesetzlichen und konstitutionswidrigen Maaßregeln gerathen zu haben, die durch die Ordonnanzen vom 25. Julius die Weihe erhielten, und sie kontrasignirt zu haben. Es ist offenbar, daß diese Maaßregeln dahin strebten, die Institutionen des Königreichs willkürlich und gewaltsam zu ändern. Wenn sie dem Könige in Folge eines Einverständnisses zwischen seinen Ministern gerathen worden sind, so würde dieses frevelhafte Einverständniß gegen die innere Sicherheit des Staates ohne Zweifel ihre Strafbarkeit steigern, aber die Natur des Verbrechens nicht ändern und nur einen Nebenumstand desselben ausmachen. Dieser Bürgerkrieg von wenigen Tagen, Dank sey es der kraftvollen Entschließung und dem großherzigen Muthe der Bürger, die daraus erfolgten Verheerungen und Metzeleien, sind nur Nebenumstände der hauptsächlichen Thatsache. Gleichwohl ist der Ernst dieser Umstände von der Art, daß sie für sich allein weniger nachtheiligen Rathschlägen, weniger ungesetzlichen Handlungen, als die Ordonnanzen vom 25. Julius sind, den Charakter des Verrathes hätten aufdrücken können, vorzüglich wenn man entdecken sollte, daß ihre blutigen Folgen vorausgesehen oder vorausbedacht gewesen wären.

Aber bei dem Vorhandenseyn der Ordonnanzen vom 25. Julius, die ungetheilt die volle gesetzgebende Gewalt auf den König und dessen Konseil übertrugen, ohne Rücksicht auf die durch die konstitutionelle Charte eingesezte Theilung der Staatsgewalt; die willkürlich und ohne Verurtheilung eine beträchtliche Anzahl von Bürgern ihrer politischen Rechte beraubten; die die allgemein, gesetzlich und regelmäßig erfolgten Wahlen des Königreichs annullirten; die die Freiheit der Presse zerstörten und durch Rescripte des Fürsten und seiner Minister

Grundgesetze, die sie abgeschafft hatten, wieder ersezten; würden Sie da nicht den Verrath gleichsam auf frischer That ergriffen finden? Angeklagt seyn, solche Akten gegengezeichnet zu haben, selbst wenn man nicht dazu gerathen hätte; angeklagt seyn, sie kontrasignirt zu haben, nachdem man dazu gerathen hatte, dieß heißt offenbar angeklagt seyn, das durch den 56 Artikel der Charte von 1814 vorausgesehene Verbrechen begangen zu haben. Es würde unnütz seyn, außerhalb dieser Thatsache charakteristische Umstände des Verraths zu suchen, um die Kompetenz des Gerichtshofs der Pairs festzustellen. Es ist ein ganz müßiges Unternehmen, nachzuforschen, ob die durch die Art. 91, 109, 110, 123 und 125 des Strafgesetzbuchs vorausgesehenen Verbrechen, von den Ministern begangen, das Verbrechen des Verraths ausmachen würden. Es liegt in der Sache ein offenbares corpus delicti. Dieses delictum, wovon die Ueberzeugungsurkunden den Augen von ganz Europa vorliegen, würde von keinem Gesetze vorausgesehen seyn, wenn es nicht etwa eines von denjenigen wäre, die der 56. Art. der Charte ausspricht; und dennoch ist es eines der ernstesten politischen Vergehen, die die Anklage der Minister autorisiren können. Sie werden demnach keinen Anstand nehmen, abgesehen von allen dasselbe etwa umgebenden Umständen, es gesetzlich als Verrath zu qualifiziren, und die Qualifikation wird Ihre Kompetenz aussprechen, weil, dem Titel der Anklage zufolge, die HH. Fürst v. Polignac, Graf Peyronnet, v. Chantelauze, v. Ranville, v. Montbel, v. Haussez, Capelle, Exminister, angeklagt sind, die Ordonnanzen vom 25. Julius unterzeichnet, und durch diese Unterzeichnung willkürlich und gewaltsam die Institutionen des Königreichs verändert zu haben.

Es bleibt uns, meine Herren, noch eine wichtige Frage zur Untersuchung übrig. Wenn die Kompetenz des Gerichtshofs der Pairs die Thatsachen und die Angeklagten in dem durch die Charte vorgezeichneten Kreise begreift, kann sie sich auch

auf alle bürgerlichen Interessen, auf alle Geldkonsequenzen, die diese Thatsachen im Gefolge haben können, erstrecken? Diese Frage hat aufgehört, für Sie eine bloß theoretische Frage zu seyn; Sie sind verpflichtet, dieselbe zu lösen.

Bürgerliche Parteien haben in die Hände Ihrer Kommission Interventionsfoderungen niedergelegt: sie fodern von der Justiz des Gerichtshofes Geldverurtheilungen unter dem Titel des Schadenersatzes und der Interessen. Die Kommission hat ihre Schriften erhalten, und sie der Prozedur beigefügt. Darauf beschränkt sich ihre Mission; dem Gerichtshofe allein gebührte das Recht, seine Kompetenz, die Qualität und den Anspruch des Intervenienten zu prüfen.

Diese Prüfung muß nothwendig unverzüglich stattfinden, und es ist für den Gerichtshof der Pairs von hoher Schicklichkeit, vor Allem den Gang der Prozedur zu ordnen; es ist wichtig, daß seine Entscheidung die Meinung über den Gehalt dieser Foderungen aufkläre. Die Zulassung der Intervention, wenn man dafür entscheiden zu müssen glaubt, wird verlezte Interessen aufwecken und gestatten, alle ähnlichen Foderungen zu vereinigen. Ihre Verwerfung wird den Civilparteien fruchtlose Schritte ersparen, die nur den Gang des Ihnen vorgelegten großen Prozesses erschweren könnten.

Wir wollen, meine Herren, versuchen, dem Gerichtshofe alle Elemente vorzulegen, die seine Erörterung aufklären und ihm die Entscheidung über diese Frage erleichtern können, die sein ernstestes Nachdenken in Anspruch nimmt.

Würde man sich, meine Herren, gleich Anfangs nur an die Prinzipien des gemeinen Rechts halten, könnte dann wohl die Intervention Dritter bestritten werden? Wir glauben dieß nicht.

Der 3te Art. des peinlichen Instruktionskoder sagt in der That, die Civilklage könne zu derselben Zeit und vor denselben Richtern wie die öffentliche Klage verfolgt werden, und man sieht bei einem ersten Blick nicht ein, warum die höchste Ge-

richtsbarkeit, die der Gerichtshof der Pairs ausübt, die Parteien, die sich für verlezt ausgeben, einer Befugniß berauben sollte, die ihnen vor einer gewöhnlichen Gerichtsbarkeit nicht streitig gemacht werden dürfte. Muß nun aber diese ganze Folgerung bei aufmerksamerer Prüfung nicht als ungültig erscheinen?

Ohne allen Zweifel hat jede Person, die sich durch ein Verbrechen oder ein Vergehen verlezt hält, das Recht, dem 63 Art. des peinlichen Instruktionskodex zufolge, sich unmittelbar an den Instruktionsrichter zu wenden, und die peinliche Gerichtsbarkeit im Wege der Klage anzusprechen. Dieses Klagerecht erläutert sehr gut das Interventionsrecht. Wie sollte in der That die Civilpartei nicht vor einem Korrektionstribunal oder selbst vor einem Assisenhof klagend auftreten können, wenn von der ersten dieser Gerichtsbarkeiten es ihr gestattet ist, unmittelbar an das Tribunal zu gehen, und, wenn sie bei dem peinlichen Gerichtshof wenigstens die Befugniß hat, der öffentlichen Klage den Impuls zu geben? Das Klagrecht der verlezten Partei ist alsdann so unbestreitbar, daß sie gegen die Ordonnanz der Konseilskammer Einsprache machen, und auf diese Art durch ihren bloßen Willen die Anklagskammer zwingen kann, sich über die Klage auszusprechen; daß sie den Debatten beiwohnen, bestimmte Folgerungen daraus ableiten, diese vertheidigen und dadurch die Lage des Angeklagten erschweren kann; und daß ihr endlich, wenn ihre Rechte keine Anerkennung finden sollten, und man die Instruktion auf ihr Verlangen verweigert hätte, das Belangen noch als leztes Hülfsmittel gestattet ist, um die zurükgestandene Staatsanwaltschaft zu zwingen, der etwa von ihr vernachlässigten Klage Folge zu geben.

Nun ist aber gerade deßwegen, weil bei den gewöhnlichen Formen das Interventionsrecht durch das Klagerecht sich erläutert, die Intervention vor dem Gerichtshofe der Pairs, der berufen ist, die Räthe der Krone zu richten, unzulässig. Die

erhabene Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofs hat ihre Quelle in dem Grundgesetze selbst, und kann nur durch die Wahlkammer, die höchste Schiedsrichterin des Klagerechts, in Thätigkeit gesezt werden; die Deputirtenkammer befindet sich nicht, wie die öffentliche Partei, in der Nothwendigkeit in Bezug auf Thatsachen zu handeln, die ihr denunziirt worden sind, und über ihre stärkere oder geringere Begründung ein Urtheil zu fällen: und deßwegen kann man auch, dem strengsten Inhalte des Gesetzes gemäß, sagen, daß die Civilparteien von dem Gerichtshofe der Pairs durch das so bekannte Axiom ausgeschlossen sind, daß das Interventionsrecht da nicht stattfinden kann, wo das Klagerecht nicht vorhanden ist.

Noch gibt es viele andere Rücksichten, meine Herren, die bei dem vorliegenden Prozesse diese Entscheidung bestätigen. Vor den gewöhnlichen Tribunalen bietet sich für Einlegung der Civilklage kein Hinderniß dar; und wenn z. B. für Schätzung der Schäden, für die Ersatz gefodert wird, Verifikationen, Zeugenverhöre, Untersuchungen nothwendig sind, so können die Richter diese befehlen und zu ihrer Schätzung schreiten. Die Justizpflege in allen ihren Details ist die Pflicht der gewöhnlichen Tribunale, der Zweck ihrer Einsetzung, und sie haben ihre ganze Zeit darauf zu verwenden.

Wer sollte hingegen nicht einsehen, daß der Gerichtshof der Pairs, der der Gesellschaft vor Allem eine hohe und feierliche Justiz schuldig ist, durch so viele verschiedene und vielleicht einander entgegengesezte Klagen, die wieder neue Klagen veranlassen dürften, deren Zahl er weder beschränken, noch deren Erörterung erschweren könnte, ohne dadurch das heiligste Recht Aller, Schadenersatz zu verlangen, anzutasten, in seinem Gange gestört und gehemmt werden würde? Wem ist nicht klar, daß die politische Anklage, deren Organ die Kommissarien der Kammer sind, mitten unter so zahlreichen und ernsten Fragen, die aus den Interventionen entspringen müßten, ver-

schwinden würde? Und wie würde es gleichwohl möglich seyn, über diese Klagen gehörig zu entscheiden, ohne in alle Erwägungen der Details einzugehen, ohne sie in ihrem Vereine und in ihrer zufälligen und persönlichen Lage zu betrachten, und ohne endlich zu beurtheilen, durch welche nothwendige Bande sie sich der Hauptklage anschließen, die die einzige Grundlage Ihrer Kompetenz und Ihrer Justiz ist?

Es würden sich bei der Anwendung noch manche andere Schwierigkeiten ergeben, wenn der Gerichtshof der Pairs die Civilinteressen prüfen müßte. In seiner innern Organisation ist nichts vorhanden, das ihn zu dieser Art von Arbeiten, sowohl in Rücksicht auf die Zahl seiner Mitglieder, als auf ihre parlamentarischen Gewohnheiten, als auf die gewohnten Formen ihrer Erörterungen, geeignet machte. Man kann nicht verkennen, mit welcher Mühe und Langsamkeit der Gerichtshof zu einem Urtheil in diesen Prozessen gelangen würde; wie viele Zeit ihre Prüfung erfodern, welcher Nachtheil dadurch den beschädigten Parteien, und wie wir ohne Anstand sagen können, dem ganzen Staate erwachsen könnte. Wenn die Justiz auch die erste Verpflichtung dieser zu einem peinlichen Gerichtshofe versammelten Pairskammer ist, so ist sie doch nicht die einzige Pflicht derselben; und es ist klar, wie sehr sie dadurch von ihren übrigen Arbeiten und den legislativen Beschäftigungen abgehalten werden würde.

Ist einmal die Intervention der Civilparteien bei politischen Prozessen zugestanden, so wird deren Zahl unberechenbar. Wie soll man in der That die Zahl der Einwohner schätzen, die durch Kalamitäten verlezt wurden, die vielleicht auf einer ganzen Provinz lasteten? Möchte etwa jeder Bürger sich einfinden, und Ersatz für den Schaden verlangen, der ihm durch den Tod der ihm theuersten Wesen, durch Verbrennung seines Eigenthums und seiner Ernten erwachsen ist? Dürfte endlich alles Unglück eine legitime Ursache zu Schaden- und Interessenklagen seyn? Könnte dann nicht die Zahl der Kläger sich auf

auf mehrere Tausende belaufen? Wie soll man nun sie und ihre Vertheidiger hören? Wie kann man sie selbst nur zulassen, und wie lange müßte eine Debatte dauern, bei der so vielen Individuen eine Stellung und das Spielen einer Rolle gestattet wäre?

Hier ist nicht der Ort zu untersuchen, ob, wenn so viele Personen betroffen sind, wenn eine so große Zahl Vergütungen ansprechen könnte, nicht der ganze Staat es ist, der sich im Verletzungszustande befindet; ob es nicht ihm zukommt, für die Vergütung so vielen Unglücks zu sorgen, diese in dem Maaße zu verlangen, das sie ausführbar machen kann, so wie auch durch andere Mittel als durch gerichtliche Handlungen, die ihrer Natur nach immer beschränkt sind, Ersatz für Schaden zu erhalten, die er allein konstatiren und bestimmen kann. Die Tribunale, als natürliche Richter der Parteien, werden den Beruf haben, diese ernsten Fragen zu entscheiden, und wir können uns hier einer Ansicht enthalten, die ihrer künftigen Entscheidung unbequem seyn könnte.

Sollte aber die Intervention in politischen Anklagen für möglich erachtet werden, so könnte sie doch niemals vor die Pairskammer gebracht werden. Es ist in der That von den geschätztesten Kriminalisten anerkannt, daß, da die richterliche Gewalt in Frankreich zwischen den Civil- und den peinlichen Tribunalen getheilt ist, leztere nur ausnahmsweise sich berufen finden können, über eine Civilklage ein Urtheil zu fällen; und Jedermann weiß, in wie engen Gränzen sich dieses Recht bewegt; auch können die Civiltribunale über Klagen zu Schaden- und Interessenersatz nur in Gemäßheit einer besonderen gesetzlichen Befugniß erkennen. Der Kassationshof ist diesem Prinzip immer treu geblieben. Ein Erlaß desselben spricht dieß so bestimmt aus, daß wir für passend halten, diesen Umstand hier anzuführen:

„In Erwägung, daß jede Klage auf Schadenersatz ihrer „Natur nach eine Civilklage ist, deren Erkenntniß, den all-

„gemeinen Rechtsprinzipien gemäß, nur den Civiltribunalen „gebührt; daß demnach die peinlichen Tribunale nur allein in „den von dem Gesetze als Ausnahme ausgehobenen Fällen dar= „über erkennen können, kassirt u. s. w."

Diese Prinzipien finden ihre ganz genaue Anwendung auf die gegenwärtige Lage. Der Gerichtshof der Pairs, durch die konstitutionelle Charte mit einer speziellen und in Bezug auf die Art von Vergehen, die seine Kompetenz gründet, voll= ständigen peinlichen Gerichtsbarkeit bekleidet, war deßwegen doch nur in Rücksicht auf den Hauptpunkt des Verraths oder der Konkussion als Richter der Minister eingesezt: außer demselben hat er keine Gerichtsbarkeit, und demnach kein Recht über Foderungen zu statuiren, die sich auf das Vermögen der vor ihm angeklagten Minister beziehen. Dieß sind die Grund= sätze unseres alten französischen Rechts. D'Aguesseau behaup= tet, nach den zahlreichsten und gehaltvollsten Autoritäten, daß die durch die Natur des Verbrechens oder die Qualität der Angeklagten privilegirten Tribunale zwar wohl die Personen treffen, aber daß ihre Erkenntnisse niemals das Vermögen der Verurtheilten angehen können.

Eine lezte Betrachtung würde, wenn es nöthig seyn sollte, vollends beweisen, wie sehr der Gerichtshof der Pairs von den Gerichtshöfen der gewöhnlichen Gerichtsbarkeiten unterschieden ist, um wie viel seine Rechte beschränkter sind. Die Assisenhöfe können, nach dem Inhalte des Gesetzes, selbst in Fällen der Freisprechung oder der Absolution, der klagenden Partei Scha= denersatz bewilligen, und in der That behält auch der Richter, dem eine allgemeine Gerichtsbarkeit zukommt, um über Privat= interessen zu statuiren, bei Ausübung der peinlichen Justiz das volle Maaß seiner Rechte und seiner Autorität bei. In der Voraussetzung aber, die Minister würden freigesprochen, verschwindet die Gerichtsbarkeit der Pairskammer vollkommen mit dem Vergehen, der einzigen Quelle ihrer Kompetenz; was soll nun alsdann aus den Klagen der Civilparteien, den

fruchtlosen und vielleicht sehr lästigen Schritten werden, zu denen sie sich haben verleiten lassen?

Endlich, meine Herren, vollendet eine lezte Erwägung, die vielleicht entscheidender als alle andern, aber spezieller, wie wir sagen müssen, auf den gegenwärtigen Fall passend ist, und die demnach dem Gerichtshofe seine ganze Breite für die Zukunft läßt und selbst verhindert, daß man ihm nicht vorwerfen kann, als befinde er sich in Opposition mit vorangegangenen Fällen, diese ganze Reihenfolge von Schlußfolgerungen, aus denen der vollständigste Beweis, den man nur immer wünschen kann, hervorgehen dürfte.

Die Staatsanwaltschaft ist abwesend, und darf in dieser Sache nicht erscheinen.

Der Gerichtshof war der Ansicht, daß sie bei ihm nicht empfangen werden könne; ihre für die Justiz unnütze Gegenwart konnte dabei nur für die Krone peinlich, und für die HH. Kommissarien der Deputirtenkammer eine Verlegenheit seyn. Diesen Kommissarien gebührt in dieser Sache die öffentliche Anklage, aber bloß in dem Kreise ihres Mandats.

Nun ist es der Doktrin gemäß, daß die Civilrechte der Intervenienten nur in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft entschieden werden können, die das Gesetz bei Sachen dieser Art speziell beauftragt das Wort zu führen. Jedesmal, wo Civilmagistrate mit gehöriger Kompetenz zum Erkenntniß über diese Arten von Fällen sie gerichtet haben, ohne die Schlußfolgerungen der Staatsanwaltschaft zu hören, hat der Kassationshof, als Schutzwache der Gesetze, solche Urtheile kassirt. Die zahlreichen Denkmäler dieser Jurisprudenz brauche ich Ihnen, meine Herren, nicht aufzuführen; aber wir glaubten Ihnen den Text des Gesetzes selbst vorlegen zu müssen. Der 58ste Art. des peinlichen Instruktionskodex sagt, daß nach dem Urtheile der Gerichtshof über verlangten Schadenersatz der betreffenden Parteien statuiren solle, nachdem die Parteien ihren Nichtempfang oder ihre Vertheidigung vorgetragen hätten, und

nachdem der Generalprokurator vernommen worden sey.

„Der Gerichtshof (so heißt es noch in demselben Artikel) „kann gleichwohl, wenn er es für zweckmäßig erachtet, einem „der Richter auftragen, die Parteien zu hören, Einsicht von „den Akten zu nehmen, und vor Gericht Bericht zu erstatten, „wo die Parteien ihre Bemerkungen machen, und wo die „Saatsanwaltschaft neuerdings gehört werden „kann.“

Es liegt ein großer Gedanke in dieser Intervention der Staatsanwaltschaft, die von dem Gesetze so streng verlangt wird.

Mag nun der Verurtheilte dem Schadenersatz unterworfen worden seyn, oder mag er einen solchen nachzusuchen haben, so intervenirt immer die Staatsanwaltschaft, das unerschütterliche Organ des Gesetzes, der Vermittler der Rechte und Leidenschaften, bei Prüfung von Privatinteressen, so wie er es bei den allgemeinen Interessen gewesen war.

Es handelt sich hier nicht von einem jener buchstäblichen Prinzipien, einem jener Axiome der Prozedur, wovon sich der Gerichtshof der Pairs frei halten kann; es ist vielmehr eine der Grundregeln der alten Justiz Frankreichs, jener Justiz, der alle Völker gehuldigt haben, und die einen Theil ihres Glanzes den Arbeitern der Mitglieder der Staatsanwaltschaft verdankte, die berufen war den Richter aufzuklären, und ihn auf der Bahn der Gerechtigkeit und der Unparteilichkeit zu leiten.

Um nun die Minister zu richten, gibt es bei dem Gerichtshofe der Pairs keine Staatsanwaltschaft, die die Gesellschaft für alle peinlichen und Civilhandlungen repräsentirt. Die Deputirten repräsentiren sie durch ihre Kommissarien nur für eine einzige Handlung, die allerdings unermeßlich groß ist, nämlich für die Anklage des Verraths; außer diesem Punkte aber sind sie ohne Vollmacht. Diese Civilinteressen, bei wel-

chen die Kommissarien der Kammer ohne Kraft wären, würden daher jenes Vermittlers ermangeln, den die Angeklagten wie die Civilparteien gleichmäßig fodern müssen, und den man ihnen nicht verweigern kann, ohne sie eines Theils der wichtigsten Garantien, die ihnen das Gesetz gewährt, zu berauben.

Man muß es daher sagen, meine Herren, wenn dem Gerichtshofe der Pairs eines jener unerläßlichen Elemente zur Entscheidung dieser Civilinteressen mangelt, so ist er inkompetent.

Aber nicht bloß in Bezug auf die Prinzipien, auf die Rechte der Angeklagten und der Civilparteien selbst können Sie deren Intervention nicht zulassen, sondern im Interesse des vorliegenden Prozesses. Sie haben in der That anerkannt, daß bei dieser Sache die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht nur unnütz, sondern hindernd und schädlich seyn würde. Mit um so stärkerem Grunde können Sie keine Intervenienten zulassen, deren Zahl und verschiedene Rechte den regelmäßigen Gang des großen Prozesses, der Ihnen vorliegt, noch bei Weitem mehr hemmen würde. Alles vereinigt sich demnach zu der Entscheidung, daß der Gerichtshof die Intervention der Civilparteien nicht annehmen kann; wenn sie Rechte haben, so sollen sie dieselben vor andern Richtern geltend machen.

Wir haben, meine Herren, keinen Anstand genommen, dieser ernsten Frage die Entwickelung, deren sie fähig war, zu geben, in der sichern Ueberzeugung, daß Alles was Ihr Gewissen aufklären, und Frankreich den Eifer und die Sorgfalt des Gerichtshofs der Pairs für die Opfer unsrer lezten Revolution beweisen könnte, von Ihnen mit Beifall aufgenommen werden würde. Dieß ist, meine Herren, das Resultat der Instruktion, mit der Sie uns beauftragt haben. Wir haben mit Sorgfalt alle Akte der Prozedur gelesen; wir haben davon die Urkunden ausgezogen, die sie uns darbieten konnten.

Wir haben gegen hundert Zeugen angehört; die Angeklagten wurden mehrmals verhört. Wir haben endlich nichts versäumt, um von jedem derselben die Nachweisungen zu erhalten, die seine persönliche Lage modifiziren konnten.

Die Unterzeichnung der bezichtigten Ordonnanzen war außer aller Erörterung, und vertrug keine spezielle Instruktion; unsre Nachforschungen mußten daher natürlicher Weise nur auf alle accessorischen Umstände dieses Hauptfaktums gehen.

Nur vier der angeklagten Minister sind gegenwärtig unter den Händen der Justiz; die drei andern sind abwesend. Wollen Sie, meine Herren, um die ersteren zu richten, zuwarten, bis alle Formalitäten bei ungehorsamem Ausbleiben erfüllt seyn werden? Die Entfernung des Wohnorts einiger unter denselben würde, ohne Noth, die Lage der anwesenden Angeklagten verlängern, und vielleicht werden Sie es für gerecht finden, die ungehorsam Abwesenden einstweilen bei Seite zu lassen, um sie später zu richten, und unmittelbar zum Prozeß der Angeklagten überzugehen, in Betreff deren die Instruktion vollständig ist.

So peinlich die Mission gewesen ist, die wir von Ihrem Vertrauen empfangen hatten, so haben wir uns bemüht, sie mit jener Unparteilichkeit des Gerichtsstandes zu erfüllen, an den immer in Zeiten politischer Aufregung diejenigen zu glauben sich weigern, denen die Justiz nicht nach dem Gutdünken ihrer Interessen oder ihrer Leidenschaften gedient hat. Diesen von solcher Höhe der Gewalt gefallenen Angeklagten gegenüber, auf welchen die Erwartung eines so großen Gerichts lastet, dem schmählich beleidigten Vaterlande gegenüber, das eine auffallende Genugthuung und Garantien für die Zukunft verlangt, haben wir nur der Stimme unsers Gewissens, unsern Pflichten und der Wahrheit Gehör gegeben.

8. Urtheil des Gerichtshofes der Pairskammer über die Exminister. Paris 21. Dezbr. 1830. *)

Der Gerichtshof der Pairs, nach geendigter Berathung; in Betracht des Beschlusses der Kammer der Deputirten; nach Anhörung der Kommissarien dieser Kammer in ihren Reden und Anträgen, und der Angeklagten in ihren Vertheidigungen:

in Erwägung, daß durch die Ordonnanzen vom 25. Jul. die konstitutionelle Charte von 1814, die Wahlgesetze und die Gesetze, welche die Preßfreiheit verbürgten, offenkundig verlezt wurden, und daß die königliche Macht die gesetzgebende Gewalt usurpirte;

in Erwägung, daß, wenn auch der persönliche Wille des Königs Karl X den Entschluß der Angeklagten nach sich ziehen konnte, dieser Umstand doch sie nicht von der gesetzlichen Verantwortlichkeit befreien mag;

in Erwägung, daß aus den Verhandlungen hervorgeht, daß: August Julius Armand Marie Fürst v. Polignac, in seiner Eigenschaft als Minister Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten, Kriegsminister par interim, und Präsident des Ministerkonseils; Peter Dyonis Graf v. Peyronnet, in seiner Eigenschaft als Minister Staatssekretär des Innern; Johann Claudius Balthasar Victor Chantelauze, in seiner Eigenschaft als Siegelbewahrer, Minister Staatssekretär der Justiz; und Martial Cosmus Hannibal Perpetue Magloire Graf v. Guernon Ranville, in seiner Eigenschaft als Minister Staatssekretär der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, verantwortlich nach den Bestimmungen des Art. 13 der Charte von 1814, die Ordonnanzen vom 25. Jul. unterzeichneten, deren Ungesetzlichkeit sie selbst anerkannten; daß sie sich bemühten, deren Vollziehung zu bewerkstelligen, und daß sie dem Könige riethen, die Stadt Paris in Belage-

*) Aus dem Moniteur vom 22. Dezbr.

rungszustand zu erklären, um mittelst der Waffen den legitimen Widerstand der Bürger zu besiegen;

in Erwägung, daß diese Handlungen das durch den Art. 56 der Charte von 1814 vorgesehene Verbrechen des Verraths begründen;

erklärt

August Julius Armand Marie Fürsten v. Polignac;
Peter Dyonis Grafen v. Peyronnet;
Johann Claudius Balthasar Victor Chantelauze;
und Martial Cosmus Hannibal Perpetue Magloire, Grafen v. Guernon Ranville

des Verbrechens des Hochverraths schuldig;

in Erwägung, daß kein Gesetz die Strafe des Hochverraths bestimmt hat, und daß also der Gerichtshof sich in der Nothwendigkeit befindet, dasselbe zu suppliren

nach Ansicht des Art. 7 des Strafgesetzbuches, der die Deportation unter die Zahl der infamirenden Leibesstrafen zählt;

nach Ansicht des Art. 77 desselben Gesetzbuchs, der bestimmt, daß die Deportation lebenslänglich ist;

nach Ansicht des Art. 18, der erklärt, daß sie den bürgerlichen Tod mit sich führt;

nach Ansicht des Art. 25 des Civilgesetzbuchs, der die Folgen des bürgerlichen Todes angibt;

nach Ansicht, daß es außerhalb des Festlandsgebiets von Frankreich keinen Ort gibt, wohin die zur Strafe der Deportation Verurtheilten gebracht und daselbst in Gewahrsam gehalten werden könnten;

verurtheilt den Fürsten Polignac zu lebenslänglichem Gefängniß auf dem Festlandsgebiete des Königreichs, erklärt ihn seiner Titel, Würden und Orden verlustig, erklärt ihn für bürgerlich todt unter Aufrechthaltung aller andern Wirkungen der Deportation, wie sie durch die vorerwähnten Artikel angegeben sind;

in Berücksichtigung der Thatsachen des Prozesses, wie sie sich aus den Verhandlungen ergeben haben:

verurtheilt den Grafen v. Peyronnet, Victor Chantelauze und den Grafen v. Guernon-Ranville zu lebenslänglichem Gefängniß.

befiehlt, daß sie in Gemäßheit der Art. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs im Zustande der Interdiktion verbleiben, und erklärt sie gleichfalls ihrer Titel, Würden und Orden verlustig;

verurtheilt den Fürsten v. Polignac, den Grafen v. Peyronnet, Victor Chantelauze und den Grafen v. Guernon-Ranville persönlich und solidarisch in die Prozeßkosten;

befiehlt, daß die Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Kammer der Deputirten durch eine Botschaft übersandt werde;

befiehlt ferner, daß derselbe in Paris und allen andern Gemeinden des Königreichs gedruckt und angeheftet, und dem Siegelbewahrer, Minister Staatssekretär der Justiz, zugesandt werde, um für dessen Vollziehung zu sorgen."

7.

Hannover. Aktenstücke die in Göttingen entstandenen Unruhen betreffend.

1. Einladung zu Bildung einer Nationalgarde. Göttingen, 8. Jänner 1830. *)

Um den durch die bisherige allgemeine Noth erzeugten Beschwerden abzuhelfen, und zugleich die durch dieselben bereits entstandenen und noch drohenden Unruhen für die öffentliche Ordnung gefahrlos zu machen, haben sich die Unterzeichneten mit uns vereinigt, in eine Nationalgarde zusammen zu treten, deren Organisation alsbald stattfinden soll. Wir verpflichten

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 14. Januar.

uns Alle für Einen und Einer für Alle, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, zugleich aber, sobald als es irgend geschehen kann, Sr. Maj. unserm vielgeliebten Könige unmittelbar die geeignete unterthänigste Vorstellung zu thun, Allerhöchstdenselben zu bitten, allernächstens in einer durch freie selbstgewählte Volksvertreter gebildeten Ständeversammlung das Wohl und wahre Beste Seines getreuen Volkes berathen, und für das hannöverische Land eine vollkommen freie Verfassung errichten zu lassen. Die Hoffnung, daß alle unsre und auswärtigen Mitbürger in den Städten und auf dem Lande sich zu demselben Zwecke mit uns vereinigen werden, ist um so mehr begründet, als die Ursache unsers Zusammenbleibens allgemein ist.

So geschehen Göttingen den 8. Januar 1831.

2. Bekanntmachung, die Bildung eines Gemeinderaths betreffend. Göttingen, 9. Januar 1831. *)

Geliebte Mitbürger! Nachdem bereits gestern die Nationalgarde gebildet, ist heute für nöthig befunden, daß ein Gemeinderath aus der Mitte der Bürger gewählt werde, dessen Pflicht ist, alle Mittel und Verfügungen zu ergreifen, welche zur Erreichung unsers allgemeinen Zweckes erfoderlich sind. Dieser ist bereits provisorisch zusammengetreten. Wie in der Anlage ausgesprochen, geht unser Zweck dahin, uns unmittelbar an unsern geliebten König zu wenden, Höchstdemselben alle Landesbeschwerden und die Nothwendigkeit vorzustellen, eine aus allen Klassen des Volkes frei gewählte Ständeversammlung zu berufen, und dadurch für das hannöverische Land eine vollkommene freie Verfassung errichten zu lassen. Die Hoffnung, daß dieser gerechte Wunsch erfüllt werden wird, ist um so mehr begründet, als andere Länder und namentlich unsre Nachbarn diese bereits erlangt haben. Die Hoffnung wird unterstüzt, wenn in allen Gemeinden des hannöverischen

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 17. Jan.

Landes Nationalgarden und ein Gemeinderath gebildet werden, welche mit uns zur Erreichung des allgemeinen Zwecks in Kommunikation treten.

Geliebte Mitbürger von der Stadt wie von der Akademie, laßt uns in Eintracht diesen edlen Zweck fest vor Augen behalten und ihn frei verfolgen.

Göttingen, den 9. Jan, 1831.

Der Gemeinderath.

W. Eggeling, Dr.
L. Laubinger, Proc.
E. Wadsack, Dr. jur. (Gerichtshalter.)
M. Th. Puscher (Weinhändler).
J. G. Meyer (Maurermeister).
Dr. Ahrens, Sekretär (Privatdocent).
G. Seidensticker sen. Dr. (Advokat).
A. Kirsten, Dr. (Kanzlei-Prokurator).
J. D. Eberwein (Seifensieder).
August Tolle (Bäckermeister).
H. Michaelis (Gastwirth).
Dr. v. Rauschenplat (Privatdocent).

3. Beschluß des Gemeinderaths von Göttingen Namens der gesammten Bürgerschaft. Göttingen 10. Januar 1831.)

Insofern in dem Rescripte des königlichen Ministeriums vom 9. Januar l. J. **) von Unruhstiftern und deren Trennung von der übrigen Bürgerschaft die Rede ist, wird zunächst einstimmig erklärt, daß das königliche Ministerium nicht nur nicht gehörig, sondern auch durchaus falsch von der hiesigen Lage der Dinge unterrichtet zu seyn scheine.

Der Zweck des Zusammentritts der gesammten Bürgerschaft ist nämlich kein anderer, als unmittelbare Ver-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 21. Jan.
**) Wir werden diese Urkunde nachtragen.

wendung bei Sr. Majestät unserm allergnädigsten Könige, behufs Abhülfe unserer allgemeinen Klagen. Die Bewaffnung geschah nur, um die Ordnung nicht durch Exzesse stören zu lassen, und uns gegen Gewalt zu schützen. Es konnte der Bürgerschaft nicht unbemerkt bleiben, daß schon seit längerer Zeit sowohl in der Stadt als auch in der Umgegend eine Gährung in den Gemüthern herrschte, welche allerdings arge Exzesse befürchten ließ. Hervorgerufen wurde diese Gährung zuerst durch die allgemeine Noth, welche seit sechszehn Jahren täglich drückender auf Bürger und Landmann lastete, hier und zunächst aber auch durch das anmaaßende Betragen eines Polizeioffizianten, welcher dadurch die Gemüther endlich aufs höchste gespannt hatte. Man wußte mit Bestimmtheit, daß bereits in der Sylvesternacht ein Ausbruch der allgemeinen Unzufriedenheit in Exzessen der äußersten Art ausbrechen solle, und nur mit größter Anstrengung gelang es den Besonnenern endlich, die Gemüther durch flehentliche Bitten wieder einigermaaßen zu besänftigen, indem man sich jedoch gleich anheischig machte, für die Abhülfe der Beschwerden mitzuwirken.

Nur unter dieser Bedingung wurden die Unruhen damals zurückgehalten, was jedoch für die Dauer nicht länger möglich war. Jeden Augenblick war der Ausbruch erzentrischer, ja sogar blutiger Exzesse zu befürchten, und um dieses zu vermeiden, konnte man es nur für sehr nöthig und brav halten, wenn einige besonnene Männer, welche zugleich viel Einfluß auf die Bürgerschaft hatten, sich ihr an die Spitze stellten, um wo möglich jeden traurigen und blutigen Ausbruch der empörten Gemüther zu vermeiden, die Masse zu leiten, und in der Unordnung doch fortwährend noch Ordnung aufrecht zu erhalten, Blutvergießen und Beschädigungen des öffentlichen und Privateigenthums zu hintertreiben.

Um diesen Zweck zu erreichen, mußten jene Männer nothwendig gleich Anfangs möglichst kräftig auftreten, und die Folge hat ergeben, daß sie ihre Aufgabe redlich gelöst haben,

was ihnen der wohllöbliche Magistrat hoffentlich selbst bezeugen wird. Sie aber nunmehr als Unruhestifter bezeichnen zu wollen, wäre sehr ungerecht, und da nicht nur die gesammte Bürgerschaft, sondern auch Deputationen von allen benachbarten Landgemeinden auf das bestimmteste erklärt haben, den gemeinschaftlichen Zweck, nämlich direkte Verwendung bei Sr. Majestät auf keine Weise aufzugeben, und wegen der getroffenen Maaßregeln, welche dadurch genehmigt werden, Einer für Alle und Alle für Einen zu stehen, so kann der provisorisch gewählte Gemeinderath nicht umhin, hiemit feierlich zu erklären, daß von einer Trennung vor Erledigung des ausgesprochenen gemeinschaftlichen Zwecks, den man nicht als illegal ansehen kann, so wenig als von einer Untersuchung gegen Einzelne die Rede seyn könne, und daß daher ein Einschreiten gegen diese Erklärung und deren Folgen ganz gewiß von der Gesammtheit als eine Gewalt betrachtet werden würde, welche dann sicher die traurigsten Folgen nach sich ziehen müßte.

Nur wenn dem bestimmt ausgesprochenen, ruhig zu verfolgenden Zwecke von Seite der Behörden kein Hinderniß entgegengestellt, am wenigsten Gewalt angewendet wird, kann der Gemeinderath die Aufrechthaltung der Ordnung und Verhütung aller Exzesse verbürgen, ohne das aber sagt er sich hierdurch feierlichst von aller und jeder Verantwortung los, die dann lediglich auf den angreifenden Theil fallen würde.

Göttingen, den 10. Januar 1831.

Der Gemeinderath.

E. Jahns, J. H. Müller, J. C. Eberwein, A. H. Puscher, F. H. C. Eggeling Dr., H. Ulrich, G. H. Michaelis, Dr. Ahrens, E. Brauns Dr. juris, Dr. v. Rauschenplat, J. H. Wedemeyer, L. H. Laubinger C. Proc., G. Seidensticker sen., Adv., J. G. Meyer, Dr. J. H. Plath, E. Mügge, E. Erhardt, Dankwerts, Aug. Tolle, A. Kirsten Dr., W. Hübotter Stud., G. Stölting Stud., und A. Henze Stud.

Nachschrift:

Geliebte Mitbürger! Es wird hiermit eröffnet, daß der Hr. Landdrost Nieper in der mit ihm gepflogenen Unterredung zwar die Versicherung ertheilt hat, sich dafür zu verwenden, daß kein Militär gegen uns anrücken solle, jedoch vor der Hand kein bestimmtes Versprechen darüber ertheilen konnte. Wir müssen also bei unserm oben ausgesprochenen Zwecke getreu in völliger Eintracht beharren, und auf unserer Hut seyn. — Was die Abstellung unserer allgemeinen Beschwerden betreffe, so erklärte der Hr. Landdrost darüber keinen Auftrag erhalten zu haben.

4. Königliche Verfügung an die Universität Göttingen ergangen. Hannover, 11. Jänuar 1831. *)

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des Vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc. auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da die Einwohner Unsrer Stadt Göttingen, welche von Uns und Unsern Vorfahren an der Regierung mit zahllosen Wohlthaten überhäuft ist, wider die gesetzlich bestehende Ordnung undankbar sich aufgelehnt, und unter trügerischen Vorwänden eigenmächtiger Weise einen sogenannten Gemeinderath gebildet und ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit eine Bürgergarde errichtet haben, mit den hierdurch entstandenen unruhigen Bewegungen eine irgend erfolgreiche Betreibung der Studien aber nicht zu vereinigen ist; so finden Wir Uns bewogen, die Vorlesungen an Unsrer Universität hiermit vorerst bis Ostern zu schließen und befehlen allen Professoren und Lehrern, der Fortsetzung derselben von Stund an sich zu enthalten. Zugleich befehlen Wir allen zu Göttingen

*) Aus dem Extrablatt der Hannöverschen Nachrichten (so nennt sich die Zeitung von Hannover) vom 13. Januar.

studirenden hannöverischen Unterthanen, die dortige Stadt unverzüglich zu verlassen, unter der Verwarnung, daß alle diejenigen, welche diesem Unserm Befehle zuwider demungeachtet daselbst zurückbleiben sollten, einer jeden Aussicht auf eine Anstellung im öffentlichen Dienste des hiesigen Königreichs, in welchem Fache es auch seyn sollte, für immer verlustig seyn sollen. Nicht minder fodern Wir auch alle in Göttingen studirenden Ausländer auf, aus dortiger Stadt ohne Aufschub sich zu entfernen, da nach erfolgter Schließung der Vorlesungen die Veranlassung ihres dortigen Aufenthalts aufgehört hat, und Wir ihr längeres Verweilen daselbst, so wie ihr Anschließen an die Bürgergarde, nur als eine strafbare Theilnahme an den aufrührerischen Bewegungen der sich auflehnenden Bürger und Einwohner der Stadt Göttingen würden betrachten können. Wir beauftragen den akademischen Senat Unsrer Georg-Augusts-Universität, dieses sämmtlichen Studirenden vordersamst zu eröffnen, und für die Ausführung dieser Unserer Bestimmungen pflichtschuldigst zu sorgen.

Hannover, den 11. Januar 1831.

Kraft Sr. königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Meding. Ompteda. Stralenheim.

5. Proklamation des königlich großbritannisch-hannöverischen Kabinetsministeriums. Hannover, 12. Januar 1831. *)

Während Wir mit unablässiger Sorgfalt bemüht sind, der durch außerordentliche Naturereignisse, durch Mißernte und andere ungbwendliche Verhältnisse in mehrern Theilen des Landes herbeigeführten Noth abzuhelfen, und alle Uns zu Gebote stehenden Mittel zu diesem Zwecke verwenden, haben einige

---

*) Aus dem Extrablatt der Hannöverschen Nachrichten vom 13. Januar.

Uebelwollende sich angelegen seyn lassen, die Treue des ihrem erhabenen Landesherrn und Seiner Regierung von jeher ergebenen Volkes durch Verbreitung boshafter Unwahrheiten, durch freventliche Entstellung bekannter Thatsachen zu erschüttern und dasselbe zu einer Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung zu verleiten.

Leider sind diese verbrecherischen Versuche nicht ganz ohne Erfolg geblieben.

Zu Osterode ist die einen Augenblick gestörte Ruhe wieder hergestellt worden, ohne daß es der Anwendung der gesetzlichen Gewalt bedurft hätte. Zwei anscheinende Rädelsführer sind zur Haft gezogen und erwarten die Entscheidung ihres Schicksals von dem Spruche der ordentlichen Gerichte.

In Göttingen, einer durch die durchlauchtigsten Fürsten des guelphischen Regentenstammes seit länger als einem Jahrhundert mit besonderer landesväterlicher Liebe hoch begünstigten Stadt, ist ein Theil der Einwohner durch zu dem Verderben der Staaten vielfach benuzte Mittel zur offenen Widersetzlichkeit gegen die Regierung verleitet worden, und von dort aus wird, dem Vernehmen nach, der Same des Aufruhrs in der umliegenden Gegend ausgestreut.

Wir, deren Händen des Königs Majestät das Wohl des Königreiches anzuvertrauen geruht haben, die Wir nie gerechten, auf verfassungsmäßigem Wege an Uns gebrachten Klagen und Beschwerden Unser Ohr zu verschließen gewohnt, deren schönster Lohn es bisher gewesen, zu helfen, wo Wir vermochten, sind jezt gezwungen, die Hülfsmittel, welche Wir mit ernster Anstrengung herbeigezogen haben, um die zu Unserer Betrübniß das Land drückenden Leiden zu lindern, die Kräfte des Staats, welche zu dessen Wohl benuzt werden sollten, auf den Schutz der persönlichen Ruhe und Sicherheit der ruhigen Bürger gegen ihre aufrührerischen Brüder zu verwenden.

Es hat Uns tief geschmerzt, die unter allen Stürmen des nahen und fernen Auslandes sich stets gleich gebliebene Liebe

Liebe zur Ordnung in Unserm Vaterlande wanken zu sehn. Wir haben indeß das Vertrauen in den guten Sinn der großen Mehrzahl des getreuen Volkes nicht aufgegeben und halten Uns überzeugt, daß dasselbe die verbrecherischen Rathschläge von sich abweisen werde. Unsre Pflicht aber erheischt es, des Königs Unterthanen aufzufodern, die alte Treue zu bewahren, in der Ueberzeugung an den liebevollen Absichten der Regierung nicht irre zu werden, auf gesetzlichem Wege Hülfe zu suchen, nicht auf sich und ihre Mitbürger das von inneren Unruhen nicht zu trennende unabsehbare Elend zu laden, nicht gänzliche Zugrundrichtung des schon erschütterten Wohlstandes mit Gewalt herbeizuführen, nicht die Strafen der Gerechtigkeit hervorzurufen.

Wir sind stets und gern bereit, gerechten Beschwerden, nach angestellter Untersuchung, so weit die Mittel reichen, abzuhelfen. Auch jezt noch werden Wir es verstehen, an den Orten, wo beklagenswerthe Unruhen stattgefunden haben, und noch stattfinden, den Irregeleiteten von dem Schuldigen zu unterscheiden. Fortwährende Widersetzlichkeit aber wird Uns zur Anwendung der äußersten Uns zu Gebote stehenden Mittel zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe zwingen; denn Unsre Pflicht und das Wohl des Landes gestattet nicht die Existenz einer Gewalt, die der gesetzlichen Regierung nicht unterthan seyn will.

Hannover, den 12. Jan. 1831.

Königl. großbritannisch-hannöver'sche zum Kabinetsministerium verordnete Generalgouverneur und Geheimeräthe.

Adolphus Frederick.

6. Proklamation des Generalgouverneurs, Herzog von Cambridge, an die Bürger und Einwohner von Göttingen. Hannover, 13. Januar 1831. *)

Adolphus Frederick, königlicher Prinz von Groß-

*) Aus den Hannöverschen Nachrichten vom 15. Januar.

britannien, Herzog von Cambridge, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, General-Gouverneur des Königreichs Hannover.

Bürger und Einwohner von Göttingen! Eure Deputirten werden Euch die Antwort mitgetheilt haben, welche Ich ihnen auf die Mir vorgetragenen Wünsche gegeben habe. Außerdem aber muß Ich noch ein ernst warnendes Wort zu Euch reden.

Bürger von Göttingen! bedenkt wohl, wozu Ihr Euch entschließt! Keine Stadt im Königreiche hat mehrere Zeugnisse der königlichen Huld und Gnade aufzuweisen, als die Eurige. Mit nie ermüdender Sorgfalt und königlicher Freigebigkeit pflegten Hannovers Fürsten die Georg-Augusts-Universität. Ihr Glanz, ihr Flor war die Grundlage Eures Wohlstandes. Schwer ist der Druck der Zeit, Ich weiß es und bedaure es schmerzlich, auch ist, in Uebereinstimmung mit den gnädigsten Absichten Meines königlichen Bruders, Mein ganzes Streben dahin gerichtet die Noth zu lindern und die Last des Landes zu erleichtern; aber kein Ort im Königreiche empfand diesen Druck weniger als der Eurige, denn berühmte Lehrer und ausgezeichnete Anstalten in Eurer Stadt zogen fortdauernd eine zahlreiche Jugend in Eure Mitte. Auch ist keine Beschwerde Eurer Bürgerschaft an die Regierung gelangt, vielmehr ist diese unaufgefodert damit beschäftigt, Eurer städtischen Verfassung und Verwaltung eine zeitgemäßere Einrichtung zu geben.

Und Ihr, auf deren Dankbarkeit und Treue Euer König zuversichtlich glaubte zählen zu dürfen, Ihr greift zum Aufruhr! Denn wie auch Euer Verfahren von Euern Verführern Euch vorgespiegelt seyn mag, die von Euch eigenmächtig wider den Willen der Obrigkeit geschehene Einsetzung eines sogenannten Gemeinderaths, Eure eigenmächtige Bewaffnung mit der Absicht, den Truppen Eures Königs sich zu widersetzen, ist Auflehnung wider die gesetzliche Ordnung, ist Aufruhr. Gern will Ich zwar glauben, daß die überwiegende Mehrzahl

unter Euch nur im Irrthum befangen, nur von einzelnen Wenigen mit fortgerissen ist; ja, daß bei Vielen nur die Besorgniß für die Sicherheit ihres Eigenthums die Veranlassung gewesen seyn mag, den Uebrigen sich anzuschließen, und daß bei den Meisten von Euch das Gefühl der dankbaren Erinnerung an die vielfachen Beweise der Gnade Eures Landesherrn noch nicht hat erstickt werden können; aber eilet, von Eurem Irrthume zurückzukommen und lasset Euch nicht in den Abgrund hineinstürzen, der vor Euren Füßen sich eröffnet.

Bürger und Einwohner von Göttingen, vernehmet nochmals Meine Auffoderung und Warnung! Laßt die Euch verstattete Frist nicht vorübergehen, eilet vielmehr, Eure Unterwerfung zu erklären und die Truppen Eures Königs in Eure Stadt aufzunehmen. Ich werde, nachdem dieses geschehen, gern bereit seyn, in Eure Mitte Mich zu begeben, Eure Wünsche anhören und sie zu dem Throne Eures gnädigsten Königs gelangen lassen. — Vertrauet seiner Huld, seiner Gnade, seiner Weisheit. Folgt Ihr aber dieser Meiner Auffoderung und Warnung nicht, oder ist Eure Unterwerfung nicht vollständig und unumwunden, wie Ich sie vorgeschrieben, so werden die Truppen Eures Königs vor Eure Stadt rücken und die Gewalt der Waffen wird ihnen die Thore öffnen, die Ihr ihnen treubrüchig verschließt. Mit blutendem Herzen habe Ich hierzu die Befehle ertheilt, die Meine Pflicht Mir zum Gesetze macht; denn Eure Stadt ist mir lieb, und gern gedenke Ich der frohen Jahre, die Ich in Eurer Mitte verlebte. Oft habet ihr Mir Versicherungen Eurer Liebe und Treue gegeben. Jezt bewahrheitet dieselben. Leihet nicht ferner Gehör den Stimmen derjenigen, die zum Beharren im Aufruhre Euch reizen; sie haben nicht das wahre Beste Eurer Stadt und Bürgerschaft vor Augen, sondern bereiten Eurer Ruhe und Eurem Wohlstande ein sicheres Verderben. Höret vielmehr auf Meine väterlich warnende Stimme!

Bürger und Einwohner von Göttingen, kehret um zur

Treue und zum Gehorsam gegen Euren König und Landesherrn! Oeffnet seinen Truppen die Thore! Wo nicht — so komme über Euch das Blut, welches fließen wird, über Euch der Ruin Eurer jezt blühenden Stadt, und die Aufrührer treffe die volle Strenge der richtenden Gerechtigkeit.

Ich befehle dem Magistrate und der Polizeikommission der Stadt Göttingen, diese Proklamation sofort an allen Straßenecken und öffentlichen Plätzen anschlagen und Haus bei Haus vertheilen zu lassen, auch vorzüglich die Bürgerdeputirten und Gildevorsteher zusammen zu rufen, und mit ihnen vereint zu berathen, was ihr geleisteter Huldigungseid, ihre Pflicht und das wahre Wohl der Stadt gebieterisch von ihnen erheischen.

Hannover, den 13. Januar 1831.

Adolphus Frederick.

7. Proklamation Ebendesselben an die Studirenden auf der Universität Göttingen. Vom vorerwähnten Datum. *)

Adolphus Frederick, königlicher Prinz von Großbritannien, Herzog von Cambridge, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Generalgouverneur des Königreichs Hannover.

Große Gefahren nahen sich der dortigen Stadt, wenn deren Einwohner, uneingedenk der zahllosen Wohlthaten, welche sie von ihrem Landesherrn empfingen, im Aufruhre starrsinnig beharrend, den Bedingungen sich nicht unterwerfen, welche ich ihnen vorgezeichnet habe.

Für Euch, meine jungen Freunde, ist überall kein Grund zum längern Verweilen vorhanden. Durch die Verordnung vom 11. d. M. sind die Vorlesungen der Universität für geschlossen erklärt, und Ihr seyd aufgefodert und angewiesen, die Stadt sofort zu verlassen und in Eure Heimath zurückzukehren.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Eilet, dieser Auffoderung zu folgen; eilet, Euch loszusagen von einer Sache, die Euch fremd ist, und von der strafbaren Theilnahme an den aufrührerischen Bewegungen der sich auflehnenden Bürger.

Hannoveraner! Waget nicht, den Truppen Eures Königs Euch zu widersetzen; Ihr würdet eine schwer zu büßende Schuld auf Euch laden! Und Ihr, die Ihr aus andern Staaten auf die Georgia Augusta kamet, um Euren Geist auszubilden, lohnet Ihr nicht mit schwarzem Undanke. Denn Ihr irret, wenn Ihr glaubt, daß Euer Beistand der Universität, der Stadt und den Bürgern zum Frommen gereichen könne. Er kann nur zu deren und Eurem Verderben führen. Erfolgt die freiwillige Unterwerfung der Stadt nicht, so wird die Gewalt der Waffen eintreten. Drohet dann auch Euch Gefahr, so habt Ihr es selbst verschuldet. Ich habe Euch gewarnt. — Gedenket der Heimath, gedenket des Kummers und der Trauer, die Ihr durch längeres Verbleiben Euren Familien bereitet. — Höret auf meinen väterlich warnenden Ruf! — Verlasset alle eiligst die Stadt und kehret in Eure Heimath zurück.

Hannover, den 13. Januar 1831.

Adolphus Frederick.

8. Proklamation Ebendesselben an die Bewohner der Fürstenthümer Göttingen, Grubenhagen und des Eichsfeldes. Vom Obigen Datum. *)

Adolphus Frederick, königlicher Prinz von Großbritannien, Herzog von Cambridge, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Generalgouverneur des Königreichs Hannover.

Bewohner der Fürstenthümer Göttingen, Grubenhagen und des Eichsfeldes! Die beklagenswerthen Ereignisse, welche in der Stadt Göttingen stattgefunden haben, sind Euch bekannt. Ihr habt Mir von jeher Vertrauen bewiesen, laßt

*) Aus der nämlichen Quelle.

Mich Eure Liebe und Treue dadurch vergelten, daß Ich Euch auf die Gefahren aufmerksam mache, welche Euer Glück und Eure Wohlfahrt, die Mir so theuer sind, nur zu sehr bedrohen.

Diejenigen, welche die gesetzliche Ordnung in Göttingen umgestürzt haben, suchen durch Verbreitung schamloser Schmähschriften das Verfahren der Regierung verdächtig zu machen, und den Samen der Zwietracht unter Euch auszustreuen, damit Ihr geneigt werdet, ihnen zu helfen, wozu sie Euch durch Proklamationen aufreizen. Wenn Ich Euch aus eigener besserer Wissenschaft versichere, daß jene Schmähschriften nichts wie die lügenhaftesten Behauptungen und die schamlosesten Verdrehungen von Thatsachen sind, so werdet Ihr Mir glauben, und jene schändlichen Versuche mit Verachtung zurückweisen.

Hat denn die Stadt Göttingen sich zu beschweren, daß ruhmwürdige Fürsten ihren Stolz darein gesezt, dieselbe zum Sitz der Wissenschaften zu machen, um sie zu einem Flor zu erheben, den sie ohne jene Fürsorge der Regierung nie hätte erlangen können? — Hätte sie aber gegründete Beschwerden bei ihrem Könige auch anzubringen: ist denn das Ohr des Königs solchen Beschwerden verschlossen, und ist es recht mit Aufruhr und Widersetzlichkeit anzufangen? Könnt Ihr es billigen, wenn verbrecherische Hände drohen, das Feuer in die Gebäude und Anstalten zu werfen, womit die Freigebigkeit der Könige jene Stadt ausstattete und mit deren Vernichtung die Stadt und deren ganze Umgegend zu Boden geschlagen wird? Und dazu solltet Ihr die Hände bieten! — Nimmermehr kann ich dieses glauben. Laßt Euch auch durch etwanige Drohungen nicht schrecken, welche diejenigen, die Euren Beistand wünschen, sich gegen Euch erlauben möchten, sondern unterstüzt die Bemühungen der Regierung, welche die Erhaltung Eures Glücks und Eures Wohlstandes lebhaft wünscht und übersehet nicht, daß denen, die Euch nur zu ihren Zwecken gebrauchen wollen, es gleichgültig ist, ob Euer Glück, Euer Friede, Euer Wohlstand zu Trümmern gehet.

Einwohner der Fürstenthümer Göttingen, Grubenhagen und des Eichfeldes! Vertraut Mir, wie Ich Euch vertraue. Gebt den Einflüsterungen Böswilliger kein Gehör, und bleibt fest auf dem Wege der Ordnung, der Wahrheit und des Rechts! Nur auf diesem Wege ist das Glück der Völker und jedes Einzelnen zu suchen und zu finden, nur so eine allmähliche Erleichterung Eurer Lasten zu erringen; der Weg der Unordnung, des Truges und der Gewalt führen aber immer, sey es früh oder spät, zum gewissen Verderben.

Gott erhalte den König und unser geliebtes Vaterland.

Hannover, den 13. Jänner.

Adolphus Frederick.

9. Nachrichten über die unruhigen Bewegungen in Göttingen. Hannover, den 14. Januar 1831. *)

Die unruhigen Bewegungen in Göttingen sind höchst betrübender Art. In einer Stadt, welche vor allen andern Städten des Königreichs durch die zahllosen Wohlthaten begünstigt ist, die sie der Freigebigkeit ihrer Landesherren verdankt, welche durch das bei der Universität angestellte Personal und die immer noch zahlreich dorthin strömende Jugend in dem Besitze vorzüglicher Erwerbsquellen sich befindet, ist plötzlich die öffentliche Ordnung auf eine höchst bedenkliche und gefahrvolle Weise unterbrochen.

Dieses würde kaum als möglich gedacht werden können, wenn es sich nicht dadurch erklären ließe, daß die ganze Bewegung nicht sowohl von der Bürgerschaft, als von einigen Advokaten und jungen Doktoren ausgegangen ist, welche sich an die Spitze einer bedeutenden Zahl von Personen gestellt hatten und plötzlich am 8. d. M. Mittags 12 Uhr auf dem Rathhause erschienen und nebst mehreren andern Foderungen die Entfernung eines Polizeibeamten verlangten, auch sofort

*) Aus den Hannöverschen Nachrichten vom 15. Jan. 1831.

dazu schritten, eigenmächtig, ohne Autorisation ihrer Obrigkeit, ja wider Willen derselben, eine Bürgergarde, zu welcher bald eine Menge anderer Personen noch hinzutraten, zu formiren. Bei dieser ersten Eigenmächtigkeit blieben sie aber nicht stehen, sondern sie bildeten nicht minder ohne alle Autorisation einen sogenannten Gemeinderath, auf welchen, wenn auch die verfassungsmäßigen Behörden dem Namen nach theilweise noch beibehalten sind, doch die eigentliche Kraft der Verwaltung übergegangen ist.

Die Studirenden in Göttingen traten ebenfalls in eine Bürgergarde unter sich zusammen, nachdem der Versuch, sich unter der Anführung eines geachteten akademischen Lehrers, des Hofraths Langenbeck, zu vereinigen, gescheitert. Anfangs ist der Zweck bei einem großen Theile der Studirenden hauptsächlich nur die Erhaltung der Ruhe und Ordnung gewesen; bald aber sind auch die Studirenden wenigstens theilweise der Entschließung der Bürgergarde beigetreten, dem Einrücken der königlichen Truppen sich widersetzen zu wollen. Hiedurch hat nun wirklich die ganze Sache einen feindlichen Charakter angenommen, und derselbe bestätigt sich auch noch dadurch, daß von Göttingen aus eine Menge von Schmähschriften und aufwiegelnden Proklamationen in die benachbarten Gegenden versendet werden, um auch diese in die revolutionären Bewegungen mit hineinzuziehen und durch verleumderische Ausstreuungen der frechsten Art das Vertrauen der Unterthanen zu der Regierung zu untergraben. Daß ein solches Verfahren in keinem gutgeordneten Staate geduldet werden kann, daß dadurch die Wirksamkeit der Regierung ganz vernichtet wird, liegt am Tage.

Das Gouvernement beauftragte den Landdrosten Nieper, der sich ohnehin wegen der zu Osterode früher schon ausgebrochenen, mit den Bewegungen in Göttingen in Verbindung gestandenen, aber völlig gestillten Unruhen in der Nähe befand, sofort nach Göttingen als königl. Kommissarius sich zu begeben,

um die Ordnung dort wieder herzustellen, den Bürgern begreiflich zu machen, wie sehr sie ihrem wahren eigenen Interesse zuwiderhandeln, wenn sie durch aufrührerische Bewegungen den Flor der Universität, von dem die ganze Existenz der Stadt abhängig ist, zerstören, und um zugleich die Studirenden von einer ihnen ganz fremden Sache zurückzuziehen. Die von ihm gemachten Vorstellungen sind inzwischen ohne Erfolg gewesen; vielmehr hat sich der feindliche, aufrührerische Charakter der ganzen Bewegung auch dadurch wiederum an den Tag gelegt, daß der tyrannisch herrschende sogenannte Gemeinderath den Landdrosten Nieper unter dem Vorwande einer Ehrenwache unter Surveillance gesezt hat. Ernstliche Maaßregeln ergaben sich daher gleich von Anfang an als nothwendig, wenn man das Heft der Regierung in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen nicht aus der Hand des rechtmäßigen Gouvernements in die Hand des sogenannten Gemeinderaths zu Göttingen übergehen lassen wollte, dessen ganzer Zweck zunächst dahin ging, den Geist der Unzufriedenheit und des Unfriedens allenthalben zu wecken. Es sind daher schleunigst die Truppen im Göttingenschen ansehnlich verstärkt worden, und es war auch ein Mitglied des königlichen Ministeriums im Begriffe, in die Nähe von Göttingen abzugehen, als die Ankunft einer Deputation der Stadt Göttingen an Se. königliche Hoheit den Herzog von Cambridge angekündigt wurde, welche den Abgang des Ministers für den Augenblick nicht rathsam erscheinen ließ, wohingegen schon unterm 11. d. M. beschlossen ward, die Vorlesungen auf der Universität vorerst bis Ostern zu schließen, allen Landeskindern die sofortige Entfernung von Göttingen bei Verlust aller Anstellung im öffentlichen Dienste anzubefehlen, und auch die Ausländer ebenfalls zum Weggehen aufzufodern, wenn sie nicht als Theilnehmer an dem Aufruhre betrachtet werden wollten. Inmittelst traf die Deputation hier ein, und wurde von Sr. königl. Hoheit angenommen. Ihre Gesuche gingen dahin, daß der Stadt gestat=

tet werden möge, eine Petition in Beziehung auf den herrschenden Nothstand und die Verfassung des Landes unmittelbar an des Königs Majestät demnächst in die Hände Sr. königl. Hoheit legen zu dürfen, ferner daß Se. königl. Hoheit geruhen möchten, in Person nach Göttingen zu kommen, um die höchst aufgeregten Gemüther zu beruhigen, und die im Göttingschen versammelten und theils noch einrückenden Truppen zurückziehen, und nur das früher in der Provinz stationirte Militär daselbst zu lassen.

Se. königl. Hoheit hatten von den Deputirten eine schriftliche Einreichung ihrer Wünsche verlangt; hier zeigte sich aber, daß sie selbst darüber nicht einig waren, indem zwei verschiedene Vorstellungen übergeben wurden. In beiden wurde zwar, wenn gleich nicht mit derselben Bestimmtheit, anerkannt, daß von Seite der Stadt Göttingen in der Art und Weise und in der Form ihres Verfahrens gefehlt worden; aber indem in der einen nur auf die Anwendung der Milde und die persönliche Ueberkunft Sr. königl. Hoheit nachgesucht wurde, war in der andern zwar ebenfalls um die leztere, doch gleichzeitig darum nachgesucht, daß die hauptsächlich zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung errichtete Bürger- und akademische Garde und die damit verbundenen sonstigen Einrichtungen nicht durch militärische Gewalt gehindert, sondern alles Militär, welches nicht bisher sein Standquartier in der Provinz Göttingen schon gehabt, aus dieser wieder entfernt, dagegen das in derselben früher stationirt gewesene Militär daselbst zwar gelassen, aber nicht konzentrirt werde.

Dabei war zugleich bemerkt, daß die akademische Garde, vereint mit den Bürgern, jeden militärischen Angriff auf die Stadt fest zu verhindern suchen würde, daher um die Abwendung desselben gebeten wurde. Dieses leztere Gesuch enthielt daher offenbar das Verlangen, daß die revolutionären Einrichtungen in Göttingen, namentlich der sogenannte Gemeinderath und die von demselben ausgehende eigenmächtig errichtete

Bürgergarde bestätigt werden sollten, und das Gouvernement sich der Ausübung des Hoheitsrechts wegen Dislokation der königlichen Truppen begeben sollte. Die Sache war von höchster Wichtigkeit für den Augenblick, wie für die Zukunft. Daß der Weg der Milde derjenige war, den Se. königl. Hoheit der Herzog vorzugsweise und zunächst gern hätten einschlagen mögen, wer mag daran zweifeln, der das edle Herz unsers Generalgouverneurs kennt?

Auch hatten Se. königl. Hoheit in der den Göttingenschen Deputirten ertheilten Audienz sich auf die gewohnte liebevolle Weise gegen dieselben geäußert, Ihre völlige Bereitwilligkeit zur Annahme und Beförderung einer Petition an des Königs Majestät unter der Voraussetzung erklärt, daß solche nicht von einer illegitim konstituirten Behörde ausgehe, und in geziemender Ehrerbietung abgefaßt seyn werde, und nicht minder Ihre eventuelle Geneigtheit bezeugt, nach Göttingen sich zu begeben, wenn zuvor die Stadt das Unrecht ihres Verfahrens anerkannt und die ungesetzmäßiger Weise getroffenen Einrichtungen aufgehoben haben würde. Wenn nun aber der eine Theil der Deputirten in seiner nach der Audienz gemachten Eingabe demungeachtet auf die Beibehaltung dieser Einrichtungen antrug und sich nicht entsah, den Entschluß der Widersetzung gegen die Truppen Sr. Maj. des Königs bestimmt auszusprechen, so mußte dieses zu sehr ernstlichen Erwägungen Anlaß geben. Se. königl. Hoheit fanden sich veranlaßt, eine außerordentliche Sitzung des königl. Ministeriums, und bei der hohen Wichtigkeit der Sache zugleich des gesammten geheimen Rathskollegium, zusammen zu berufen. Die Ansicht ging einstimmig dahin, daß die Beibehaltung der in der Stadt Göttingen eigenmächtig getroffenen Einrichtungen eines Gemeinderaths und einer Bürgergarde unmöglich genehmigt, und der Stadt die Befugniß, die Aufnahme königlicher Truppen abzulehnen, nicht zugestanden werden könne, wenn nicht die Ruhe im ganzen Königreiche auf das höchste gefährdet werden sollte.

Denn mit demselben Rechte würde auch jede andere Stadt im Königreiche ein Gleiches verlangen können, und durch eine schwache Nachgiebigkeit gegen die Stadt Göttingen würde eine völlige Anarchie im Lande hervorgerufen seyn, es würden die Bande der Ordnung aufgelöst, es würde das Eigenthum des Einzelnen den größten Gefahren Preis gegeben seyn, denn wenn auch bis dahin auf eine rühmlichst anzuerkennende Weise das Eigenthum in Göttingen geschüzt worden ist, so möchte doch schwerlich in allen andern Orten und Gegenden solches mit gleichem Erfolge bewirkt werden können. Se. königl. Hoheit mußten diese Ansicht auch Ihres Orts theilen und wiederholten daher den Deputirten in einer schriftlichen Resolution Ihre volle Bereitwilligkeit, eine von der Bürgerschaft zu Göttingen Hochdemselben zu überreichende angemessene Petition an Se. königl. Majestät befördern, auch nach Göttingen kommen zu wollen. Höchstdieselben eröffneten denselben jedoch zugleich, daß solches nicht eher thunlich, als wenn die Bürgerschaft der Stadt Göttingen zuvor die Unrechtmäßigkeit ihres Verfahrens anerkannt und dadurch bethätigt haben müsse, daß sie

a) den von ihr eigenmächtiger und ordnungswidriger Weise eingesezten Gemeinderath wieder auflöste und sich ganz uneingeschränkt den von des Königs Majestät eingesezten Behörden unterwürfe;

b) daß die ohne Autorität ihrer Obrigkeit gebildete Bürgergarde sofort wieder aufgehoben werde, und

c) daß die Stadt durch Aufnahme der von Sr. königl. Hoheit zu bestimmenden Anzahl Truppen sich unterwerfe und zur Ordnung zurückkehre.

Sodann aber kam ferner in Erwägung, was zu thun seyn werde, um dem anarchischen Zustande der Dinge in Göttingen, welcher auch auf die Umgegend sich auszubreiten drohet, ein Ende zu machen. Auch hiebei war zunächst der Wunsch, dieses auf dem möglich mildesten Wege durch eine Cernirung der Stadt mit Truppen zu erreichen. — Aber abgesehen

davon, daß dadurch der Geist der Aufregung und Anarchie in der Stadt nur gesteigert worden seyn würde, so erklärt auch die Militärbehörde solches für durchaus unthunlich, ohne das Militär in der gegenwärtigen Jahreszeit den größten Beschwerlichkeiten und Krankheiten auszusetzen und zugleich die Umgegend auf das härteste zu betrüben. — Eine rasche und schnelle Entscheidung war daher der einzig übrig bleibende Ausweg. — Se. königl. Hoheit entschlossen Sich also, den Deputirten der Stadt zu eröffnen, daß die Stadt ihre Unterwerfung durch Erfüllung der drei vorhin sub a, b, c bemerkten Punkte gegen den Kommandeur des Observationskorps bei Göttingen zu erklären haben werde, widrigenfalls derselbe befehligt sey, nach einer der Stadt noch zu setzenden kurzen Frist, den Truppen Sr. Maj. des Königs den Eingang in die Stadt mit Gewalt der Waffen zu verschaffen. Se. königl. Hoheit haben diesen Befehl nur mit blutendem Herzen ertheilt. Es war Ihnen ein schwerer Entschluß, eine Stadt wie Göttingen, welche Höchstihre durchlauchtigsten Ahnherren von jeher mit vorzüglicher Liebe gepflegt, welche sie mit den ausgezeichnetsten Anstalten ausgestattet hatten, in deren Mitte eine Universität ihren Sitz hat, deren glänzender Ruf nicht auf Deutschland, nicht auf Europa sich beschränkt, sondern auch die Gelehrten aus fremden Welttheilen nach Göttingen ziehet, und in der Se. königl. Hoheit fast vier glückliche Jahre Ihres Lebens zugebracht, von deren Bewohnern Sie so vielfache Beweise der Liebe und Anhänglichkeit erhalten haben, gegen eine solche Stadt militärischen Zwang eintreten lassen zu müssen.

Nur die Ueberzeugung, daß die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Königreiche die erste und höchste Verpflichtung sey, welche Höchstihnen von des Königs Maj. in Ihrer Eigenschaft als Generalgouverneur übertragen worden; daß die Erfüllung dieser Verpflichtung die schleunige Unterdrückung des in Göttingen entstandenen gefährlichen Aufruhrs gebieterisch erfodere, nur diese lebendige Ueberzeugung konnte

Se. königliche Hoheit zu der Sie selbst auf das tiefste betrübenden Entschließung bestimmen, nach nochmals vergeblich versuchter Güte, die gesetzliche Ordnung in der Stadt Göttingen mit militärischer Gewalt wieder herzustellen. — Se. königl. Hoheit haben daher sofort an die Bürger der Stadt Göttingen die sub Nr. 1, an die Studirenden die sub Nr. 2 nachfolgenden Proklamationen erlassen. *)

Wenn nun mit Sicherheit erwartet werden darf, daß die leztern, welche schon durch die Verordnung vom 11. d. M. wegen Schließung der Universität aufgefodert sind, Göttingen zu verlassen, diesem Rufe nunmehr eiligst gefolgt und die väterlichen Worte des hochverehrtesten Herrn Generalgouverneurs nicht überhört haben, sondern in den Schooß ihrer um sie ängstlich bekümmerten Familien zurückgeeilt seyn werden, so darf nicht minder gehofft, ja es kann kaum bezweifelt werden, daß die Bürger der Stadt Göttingen zu der Erkenntniß gelangen werden, wie sie durch eine offenbar widerrechtliche, hartnäckige Renitenz ihr Eigenthum, ihren ganzen jetzigen und künftigen Wohlstand muthwillig der höchsten Gefahr aussetzen! — Ist es denn ein ungerechtes oder auch nur unbilliges Verlangen, wenn die Regierung Rückkehr zur gesetzmäßigen Ordnung von ihnen fodert? Ist es denn nicht ihre Schuld, wenn durch ihre unrechtmäßige Weigerung vielleicht großes unersetzliches Unglück über ihre Stadt herbeigeführt wird? — Und sollte es denn in einer Stadt, wie Göttingen, an verständigen Bürgern fehlen, die dieß einsehen und die zugleich in sich die Kraft und Energie fühlen, um nicht länger durch die Mitglieder des sogenannten Gemeinderaths, welche großentheils aus Personen bestehen, die nicht zur Bürgerschaft gehören, die kein Eigenthum in der Stadt besitzen, die keine Liebe zur Stadt und Universität und zu deren Bestem in ihrem Herzen tragen, sondern die nur ihre eigenen selbstsüchtigen

---

*) Siehe die voranstehenden Proklamationen Nr. 6 u. 7.

Zwecke verfolgen, um nicht von diesen Männern sich länger beherrschen und Stadt und Universität dem Verderben entgegenführen zu lassen, die vielmehr gegenwärtig auch ihres Orts, wo es ihre Zukunft, wo es das Leben ihrer Frauen und Kinder gilt, ihre Stimme mächtig und nachdrucksvoll erheben und aussprechen werden: „Bis hieher und nicht weiter. Wir wollen Ordnung, wir wollen Ruhe. Wir sind stets treue Bürger gewesen, wir wollen es auch ferner seyn, wir sind von unsern Königen stets gnädig behandelt worden, wir verdanken ihnen unsere Universität, unseren Wohlstand. Wir wollen uns nicht selbst zu Bettlern machen. — Wir wollen Ordnung. Wir wollen dem Rufe des edlen Herzens folgen. Er meint es gut mit uns. Was wir zu bitten haben, wollen wir bitten, nicht mit bewaffneter Hand, sondern wie getreue Unterthanen, in Frieden und mit Bescheidenheit und in gesetzmäßiger Ordnung. Unser König ist gnädig und weise, ihm dürfen wir vertrauen. Wir wollen den Frieden in unserem Vaterlande nicht stören." — Ja, wie die braven und treuen Bürger von Hannover selbst sprechen würden, wenn niedrig denkende Menschen es wagen wollten, ein ähnliches Spiel hier in unserer Stadt anzufangen, als solches von einigen selbstsüchtigen und ehrgeizigen Volksverführern und Schwindelköpfen in Osterode und in Göttingen geschehen ist, wie auch die rechtlichen Bürger in allen andern Städten des Königreichs sicher sprechen würden, wenn ähnliche Verhältnisse bei ihnen eintreten sollten; so wird es auch in Göttingen an verständigen, rechtlichen und kräftigen Bürgern nicht fehlen die in diesem Augenblicke so denken, sprechen und handeln werden. Sie werden zum Gehorsam zurückkehren, die Truppen ihres Königs werden friedlich und freundlich von ihnen aufgenommen werden, und Bürgerblut wird nicht fließen, und das gebe Gott!

10. Proklamation der königl. großbritannisch = hannöverschen Landdrostei an die Bewohner der ihrer Verwaltung anvertrauten Provinzen. Hannover 16. Januar 1831. *)

Proklamation.

Die Zeitverhältnisse fodern Uns dringend auf, an die biedern Bewohner der Unserer Verwaltung anvertrauten Provinzen ein väterlich mahnendes Wort zu richten; — nicht als ob Wir besorgten, es könnten verbrecherische Umtriebe, wie sie in einem andern Bezirke die öffentliche Ruhe störten, auch aus ihrer Mitte hervorgehen, sondern weil übelwollende sich zu bemühen scheinen, auch hier den unheilbringenden Samen des Widerstandes gegen gesetzliche Ordnung auszustreuen, um selbstsüchtigen Absichten, sey es auch auf Kosten der Ruhe und des Wohlstandes des gesammten Vaterlandes, zu fröhnen. Mit dem vollen Vertrauen, das Wir zu der nie verläugneten Treue dieser Provinzen für das angestammte erhabene Regentenhaus und zu deren noch nie erschütterter Liebe für die gesetzliche Ordnung hegen, stark in der Zuversicht, das Zutrauen Unsrer Mitbürger nicht unverdient erworben zu haben, glauben Wir Unsre ernstlich warnende Stimme gegen jene verbrecherischen Versuche erheben zu müssen. Noch dürfen Wir mit Stolz auf die unerschütterte Haltung der Hauptstadt wie des ganzen Bezirks hinweisen, die den Ruf hannöverischer Treue und Loyalität bewährt! — Welche Kommune, welcher rechtliche Einwohner möchte zuerst den Vorwurf des Abfalls von der guten Sache, den Vorwurf des strafwürdigsten Verraths an König und Vaterland auf sich laden, und die Strenge der Gesetze, die ihn unausbleiblich treffen würde, freventlich herausfodern? Jederzeit war Unsre väterlich milde Regierung bemüht, gerechten Beschwerden abzuhelfen, billigen Wünschen entgegenzukommen, Gerechtigkeit zu handhaben, Wohlfahrt zu

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 20. Januar.

zu fördern! Unablässig strebte sie noch jüngst und strebt sie fortwährend, den Nothstand, der einige Gegenden in Folge der ungünstigen Ernte und unglücklichen Naturereignisse leider betroffen hat, mit reichlich und weise spendender Hand zu lindern! Uns, die wir an der Spitze der Verwaltung dieses Bezirks, die vielfachen Beweise dieser ächt landesväterlichen Fürsorge täglich vor Augen haben, die wir unlängst noch mit Aufträgen versehen sind, aus denen sich auf die wohlwollende Absicht schließen läßt, die Verhältnisse des Landmanns in Beziehung auf Zehnt- und Gutsherrschaft im gesetzlichen Wege zeitgemäß zu reguliren, Uns steht es zu, in dieser vielbewegten Zeit trügerischen Einflüsterungen entgegen zu treten, und Unsre Mitbürger auch auf die tadelnswerthe Undankbarkeit aufmerksam zu machen, deren sich, abgesehen von dem Verbrecherischen eines solchen Unternehmens, diejenigen schuldig machen, die von einer so gerechten als väterlich milden Regierung die Erfüllung ihrer Wünsche ertrotzen wollen, während diese mit der Sorge für das Wohl des Landes unablässig beschäftigt ist! Möge dieser wohlgemeinte Zuruf nicht vergeblich verhallen! Möge der gute biedere Sinn, den die Stadt- und Landbewohner des hiesigen Bezirks bisher bewahrten, den äußern verderblichen Anlockungen kräftig widerstreben! Möge Jeder, eingedenk seiner Pflichten als Unterthan und Staatsbürger, Ordnung beobachten, Ruhe aufrecht erhalten!

Hannover, den 16. Jan. 1831.

Königl. großbritannisch-hannöversche Landdrostei.

v. Dachenhausen.

11. Bekanntmachung des Magistrats der Residenzstadt Hannover 16. Januar 1831. *)

Bekanntmachung.

Das Publikum ist in den lezten Tagen durch ausgestreute

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 21. Januar.

anonyme Schmähschriften, Drohungen u. s. w. — größtentheils von einer und derselben Handschrift — so vielfach beunruhigt, daß der Magistrat, im Einverständnisse mit dem Bürgervorsteherkollegium, sich veranlaßt sieht, auf die Entdeckung der Thäter hiermit eine Prämie von 100 Thalern zu setzen, und darf der Magistrat dabei auf die Hülfe jedes rechtlichen Bürgers zuversichtlich vertrauen, denn wem das Wohl der Stadt am Herzen liegt, wird es nicht mit Gleichmuth ertragen können, daß durch solche Schändlichkeit ein Schatten auf die biedere Gesinnung der getreuen Bürgerschaft geworfen, oder doch zu werfen versucht wird.

Hannover, den 16. Jan. 1831.

Der Magistrat der königlichen Residenzstadt.

12. Unterwerfungsakte der Stadt Göttingen an den Generalmajor von dem Busche gerichtet. Göttingen 16. Januar 1831. *)

Mit den innigsten Empfindungen hoher Freude über die glückliche Beendigung des nunmehr völlig gestillten Aufstandes und über die so beglückende Rückkehr allgemeiner Ruhe in der hiesigen Stadt ersuchen wir ganz gehorsamst um die hochgeneigte Erlaubniß, Ew. Hochwohlgeboren anzuzeigen, daß, Hochderselben Auffoderung zufolge, die Stadtthore dem so willkommenen Einzuge der von Hochdemselben befehligten Truppen völlig wiederum geöffnet und die Anmaßungen des so illegal und eigenmächtig sich konstituirten und jezt aufgelösten sogenannten Gemeinderaths gänzlich beseitigt worden sind, indem wir zugleich es wagen, unsere unbedingt sich unterwerfende Stadt und deren zum bei Weitem größten Theile redliche und treue Bürgerschaft Ew. Hochwohlgeboren hohem Wohlwollen

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 21. Jan.

auf das angelegentlichste zu empfehlen, haben wir die Ehre, mit der ausgezeichnetsten Verehrung zu beharren.

Ew. Hochwohlgeboren ganz gehorsamste Bürgermeister und Rath der Stadt Göttingen.

Göttingen, den 16. Januar 1831.

(Unterz.) J. Gebert, C. E. Campen, Georg Campen, Berg.

An den Herrn Generalmajor von dem Busche Hochwohlg. zu Nörten.

13. Nachrichten über die Beendigung der Unruhen in Göttingen. Hannover 16. Januar 1831. *)

So eben ist die höchst erfreuliche Nachricht eingegangen, daß die Einwohner der Stadt Göttingen ihr Unrecht eingesehen, den Truppen ihres Königs und Landesherrn die Thore geöffnet und Seiner Gnade und Milde sich unterworfen haben. Kein Schuß ist gefallen! Kein Bürgerblut ist geflossen! — So ist das Werk des Aufruhrs, welches einige Schlechtgesinnte und Schwindelköpfe begonnen haben, glücklich zernichtet, und Göttingen wird fernerhin wieder ein Sitz der Ruhe, des Friedens und der Ordnung seyn. — Dafür sey Gott gedankt!

Abends 9 Uhr. Die herrlichen Proklamationen des Herzogs von Cambridge an die irregeleiteten Göttinger haben ihren Zweck nicht verfehlt. Der Geist der Milde, der den schönen Charakter dieses Fürsten auszeichnet, vereint mit dem Ernste der getroffenen Maaßregeln, haben die irregeleiteten Göttinger zur Besonnenheit gebracht, und die Stadt hat am 16ten Morgens sich auf Diskretion den gegen sie gesandten Truppen ergeben, nachdem der sich selbst konstituirt habende Gemeinderath sich aufgelöst und der rechtmäßige Magistrat seine Amtsverrichtung ohne alle Störung übernommen

*) Aus einem Extrablatt der Hannöverschen Nachrichten vom obigen Tage.

hatte. Die Truppen sind nach diesem Unterwerfungsakte unter Anführung des Generals von dem Busche am selbigen Tage ruhig in Göttingen eingerückt und von den gutgesinnten Bürgern mit Jubel empfangen worden. Auf diese Weise ist, ohne einen Tropfen Blut zu vergießen, die schöne Verfassung des hannöverschen Staates, auf welche derselbe stolz seyn kann, aufrecht erhalten und von der Furcht befreit worden, diese gegen eine Ausgeburt des Radikalismus umzutauschen, die wilde, zügellose Neuerer und schlechte Advokaten dem verblendeten Volke unberufen aufdringen wollten. Göttingen ist gerettet, und durch die liebevolle Fürsorge des trefflichen Generalgouverneurs und die weisen Bemühungen des hannöverschen Ministeriums wird gewiß die Georgia Augusta, dieses Juwel deutscher geistiger Bildung, bald in ihrem ganzen Glanze wieder erscheinen.

14. Tagsbefehl des Generalmajors und Kommandeurs der Observationsdivision, v. d. Bussche an die unter seinen Befehlen stehenden Truppen. Hauptquartier Göttingen 17. Januar 1831. *)

Mit den Gefühlen der innigsten Freude sage ich den Truppen meinen Dank für die Bereitwilligkeit und Ausdauer, mit der sie mir behülflich gewesen sind, die Wiederherstellung der rechtmäßigen Regierung Sr. Maj. unsers allergnädigsten Königs in Göttingen zu bewerkstelligen.

Ihr habt Euch, biedere Soldaten, ein Verdienst um König und Vaterland erworben, für das Ihr in Eurem eigenen Bewußtseyn den schönsten Lohn finden werdet. Die verblendeten Aufrührer haben an Eurer Treue, an der Heiligkeit eures Eides gezweifelt. Sie haben sogar versucht, Euch vorzuspiegeln, daß Ihr zur Aufrechthaltung der innern Ordnung im Lande nicht verpflichtet wäret. Ihr habt bewiesen, daß

*) Aus den Hannöverschen Nachrichten.

Ihr Eure Schuldigkeit besser kennt, als jene Treulosen, die unter dem Vorwande, das Glück des Vaterlandes zu befördern, dasselbe allen Schrecknissen der Empörung Preis geben wollten, bloß um die höchste Gewalt in ihre Hände zu bringen.

Soldaten! Ihr waret bereit, Eure Treue nöthigen Falls mit dem Tode zu besiegeln. Ich theile aber von Grund meines Herzens Eure Freude, daß es nicht nöthig gewesen ist, Gewalt zu gebrauchen. Wenn Ihr einst in Eure Heimath zurückkehrt, so erzählt Euren Angehörigen, wie Ihr mit klingendem Spiele und fliegenden Fahnen hier eingerückt seyd, und behaltet mit dem Bewußtseyn, daß Ihr Euch als biedere Hannoveraner bewiesen habt, den gestrigen Tag zeitlebens im Gedächtniß.

Hauptquartier Göttingen, den 17. Januar 1831.

L. v. d. Bussche, Generalmajor und Kommandeur der Observationsdivision.

15. Generalordre des Herzogs von Cambridge an die Armee. Hannover 18. Januar 1831. *)

Adolphus Frederick etc. etc. Es gereicht Mir zum großen Vergnügen, der Armee bekannt machen zu können, daß die vor Kurzem in Göttingen ausgebrochenen Unruhen, ohne Blutvergießen, durch unbedingte Unterwerfung der Stadt und Aufnahme der vor den Thoren zum Angriff versammelt gewesenen Truppen, am 16. d. beigelegt worden sind.

Ich ergreife diese Gelegenheit mit Vergnügen, vor sämmtlichen Truppen Meine feste Ueberzeugung auszusprechen, daß die glückliche, schnelle und blutlose Beendigung der in Göttingen ausgebrochenen Unruhen hauptsächlich dem ausgezeichnet guten Geiste der dort zusammen gezogenen Truppen, ihrer treuen Anhänglichkeit an ihren König und ihre Vorgesezten, ihrer musterhaften Disciplin und ihrer festen militärischen Hal-

*) Aus der nämlichen Quelle.

tung, welche allein hinreichte, die Aufrührer einzuschrecken und von der Unmöglichkeit eines ernstlichen und erfolgreichen Widerstandes zu überzeugen, beizumessen ist. Ich werde stets das Glück zu schätzen wissen, an der Spitze von Truppen zu stehen, die, eingedenk ihrer Pflicht und des ihrem Könige geleisteten Eides, frohen Muthes jede Beschwerden ertragen, jeden Befehl willig ausgeführt und alle Einflüsterungen übelgesinnter Menschen mit Verachtung von sich gewiesen haben.

Ich fühle Mich glücklich, die Verdienste, welche diese braven Truppen um König und Vaterland sich erworben haben, hier öffentlich anzuerkennen und ihnen für ihr musterhaftes Betragen in einer prüfenden Zeit zu danken. Ich hege das feste Vertrauen zu der ganzen übrigen Armee, daß sie, von gleichem Eifer und gleicher Treue für ihren geliebten Landesvater beseelt, bei allen Gelegenheiten ihren alten wohlerworbenen kriegerischen Ruf zu behaupten wissen werde.

Hannover, den 18. Jan. 1831.

Adolphus Frederick.

16. Proklamation Ebendesselben an die Hannoveraner. Hannover 19. Januar 1831. *)

Adolphus Frederick ꝛc. ꝛc. Hannoveraner! Die Rückkehr der Bürger Göttingens zur Pflicht, hat Mich wie Euch mit Freude erfüllt. Ich habe sie vor Allem lebhaft empfunden, denn in keiner Brust schlägt ein treueres Herz für Euch, als in der Meinen. Der Aufruhr drohte nicht nur der Stadt Gefahr, wo er entstanden. Das Wohl Eures Vaterlandes stand auf dem Spiele, wenn die weitaussehenden Plane der Empörer gelangen. Dem ruchlosen Bestreben einzelner Verbrecher ist nunmehr Einhalt geschehen, und nie wieder wird der Ruhm der Treue, dieser edle und gerechte Stolz jedes Hannoveraners, verdunkelt werden.

---

*) Aus der nämlichen Quelle.

Der Klage der Noth, der Beschwerde über Druck und Unrecht, dem billigen und mit dem Wohle des Ganzen vereinbaren Wunsche bin ich stets zugänglich. Niemanden ist der Zutritt zu Meiner Person verwehrt. Nie ist es den Unterthanen versagt gewesen, Bitten und Beschwerden schriftlich an des Königs Majestät unmittelbar zu richten und stets sind solche, sofern sie dem Ministerium überliefert, gewissenhaft dem Könige vorgelegt. Mit den Ministern des Königs, an deren Spitze Mich Se. Majestät gestellt, arbeite ich unablässig an Eurem Glücke. Dieß ist das einzige Ziel der Regierung, von der boshafte Verleumder Eure Liebe und Vertrauen haben abwenden wollen. Nur zu oft liegt leider das Ziel Unserer Wünsche und Bestrebungen außer den Gränzen menschlicher Macht. Eigenmächtige Selbsthülfe aber dulden, hieße die Bande des Staates gewaltsam lösen, der Pflicht und der Ehre vergessen, Euch und die Eurigen sicherm Verderben anheim fallen lassen. Dieß sollt Ihr niemals von Mir zu fürchten haben.

Hannover, den 19. Januar 1831.

Adolphus Frederick.

8.

Sachsen Altenburg. Proklamation des regierenden Herzogs an die Bürger von Altenburg. Altenburg 14. September 1830. *)

Bürger Altenburgs! Ein wichtiger Tag ist über eure gute Stadt angebrochen: er ist Mir vor Allem wichtig und theuer durch die Beweise von Liebe und Zutrauen, die ihr Mir unter schwierigen Umständen so ganz von Herzen gegeben habt. Einer aus eurer Mitte bei Mir erschienenen Deputation, einer zahlreichen Versammlung Meiner lieben Altenburger, in der Ich mit Meinen Prinzen zutrauensvoll erschienen bin und gerührt gesprochen habe, ist es bereits näher bekannt, wie Ich die einzelnen aus eurer Mitte vernommenen wesentlichen Wünsche aufgenommen und welche Zusicherungen wegen der Erfüllung Ich gegeben habe. Sie werden durch die von Mir beschlossene Einleitung einer Repräsentation der Bürger-

*) Aus der außerordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 25. September.

schaft durch von ihr selbst aus allen Ständen gewählte Vertreter, durch eine veränderte Organisation des Stadtraths und durch eine weitere Ausbildung der landschaftlichen Verfassung des Landes, zu der auch Meine getreuen Stände bereits die Hand geboten haben, ihre Beförderung finden. Es wird auch ferner Mein vorzüglichstes Augenwerk seyn, bei strenger Handhabung des Staatshaushaltes, die Zahl der Abgaben, besonders durch Aufhebung der Mahl- und Fleischsteuer, zu mindern; die noch bevorstehende landschaftliche Versammlung wird hiervon Beweis geben. Eine strenge Untersuchung wird jeden Mißbrauch des amtlichen Ansehens von Seite der Diener entfernen, und die dabei sich ergebenden Verschuldungen gebührend ahnden. Meine geliebten und getreuen Bürger Altenburgs, vereinigt euch vor allen Dingen zur einmüthigen und kräftigen Handhabung der Ruhe und Ordnung, zur Erhaltung der Sicherheit des Eigenthums und der Personen! Vaterlandsliebe und Ehrgefühl belebe euer Zusammenwirken, und jeder brave Altenbürger fasse den Gedanken auf: ohne Ruhe keine Ordnung, ohne Ordnung kein Glück! dann wird dieser Tag ein wichtiger und folgenreicher seyn, und freudig in der Geschichte dieses schönen Landes auf die Nachwelt übergehen! Euer Vater und Freund zählt auf eure Einsicht, eure Treue und achtbaren Bürgersinn.

Altenburg, den 14. September 1830.

Friedrich, H. z. S.

9.

Sachsen Altenburg. Bekanntmachung des provisorischen Bürgerausschusses zu Altenburg, die wiederhergestellte Ruhe und die Aufhebung der Mahlsteuer betreffend. Altenburg 13. Oktober 1830. *)

Die seit einiger Zeit auch in hiesiger Stadt gestört gewesene Ruhe ist nunmehr vollkommen wieder hergestellt, und wir halten uns deßhalb verpflichtet, solches andurch auch zur Kenntniß des auswärtigen Publikums zu bringen.

Durch eine landesherrliche Verordnung ist die Mahlsteuer aufgehoben worden.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 21. Oktober.

und Belehrung der Christengemeinden nach ihrem dermaligen Grade religiöser Bildung verschaft werde.

Diesem Bedürfnisse sucht das angekündigte Werk in einer Weise abzuhelfen, in welcher es bisher noch nicht geschehen ist.

Mit Ausschließung dessen, was entweder in ein Gesang- und Andachtsbuch der Gläubigen, oder in das bischöfliche Pontifikal gehört, beschränkt sich dieses Werk auf die liturgischen Formen bei der Ausspendung der Sakramente, bei den Begräbnissen, bei feierlichen Bittgängen, und bei einfachen Einweihungen, und auf die öffentlichen Kirchengebete bei besondern Anlässen.

Man hat sich beflissen, überall die passendsten Stellen der heiligen Schriften in Anwendung zu bringen, so daß Alles so viel möglich mit ihren erhabenen, licht- und gehaltvollen Worten ausgedrükt ist; auch ist überall der Geist des kirchlichen Alterthums und der ehrwürdigsten Kirchensazungen mit genauer Achtsamkeit berüksichtigt worden; man hat sich dabei die edle Einfachheit der alten Kirchensprache zum Vorbild gewählt; zugleich unterließ man aber auch nicht, mit sorgsamer Auswahl alles Werthvolle zu benuzen, was bereits für eine Verbesserung im Fache der Liturgie war vorgearbeitet worden. Das Werk ist ganz eigentlich das Gesamt-Ergebniß der Arbeiten verschiedener Verfasser, die alle den Einen Zwek im Auge hatten.

Der Herausgeber (der frühere Herr General-Vicar, Freiherr von Wessenberg ꝛc.) war auf Vollständigkeit und auf Mannichfaltigkeit, mit Rüksicht auf verschiedene Umstände und Verhältnisse, bedacht, und darf sich bewußt seyn, Allem aufgeboten zu haben, um den frommgesinnten, von reinem Eifer durchdrungenen Seelenhirten ein Werk in die Hände zu liefern, das ihnen die fruchtbare Verwaltung des liturgischen Amtes sehr erleichtern wird.

Zugleich ist Alles so eingerichtet, daß das Werk auch von jedem Gläubigen mit Nuzen zur Privaterbauung gebraucht werden kan.

Das Werk ist den sämtlichen Erz- und Bischöfen Deutschlands und den künftig von ihnen abzuhaltenden Synoden gewidmet, mit dem ehrerbietigen Wunsche, daß sie Alles prüfen mögen und das Gute behalten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

München, Stuttgart und Tübingen in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen und an alle Buchhandlungen versandt worden:

Allgemeine politische Annalen. Neueste Folge. Herausgegeben von C. v. Rotteck. Fünfter Band, Zweites Heft, Februar 1831.

I. Das Jahr 1830. Von dem Herausgeber. — II. Neueste Geschichte Frankreichs. Das Ministerium vom 8ten August und die Kammern von 1829. Von J. H. Schnitzler. (Fortsetzung des Band II Heft 3 abgebrochenen Aufsatzes.) — III. Miscellen. Von dem Herausgeber. 1. Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung. — 2. Bittschrift an

den hohen deutschen Bundestag um Herstellung der Preßfreiheit. — 3. Ein neueres offenes Sendschreiben an den Herzog von Wellington. — IV. Politische Grillen. Von Wolfgang Menzel. — Berichtigung und Zusätze zu der im vorigen Hefte abgedruckten Abhandlung: Ueber die Streitkräfte der europäischen Staaten.

Planmäßige Beiträge werden honorirt und können an die Verlagshandlung in Stuttgart adressirt werden.

Der Preis dieser Annalen ist für 12 Hefte oder 4 Bände von 70 bis 80 Bogen 12 fl., und können dieselben sowohl durch alle Buchhandlungen, als durch alle Postämter bezogen werden.

Neueste Staats-Akten und Urkunden in monatlichen Heften.

Einundzwanzigster Band.

Drittes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1831.

Inhalt.

Diplomatisches Archiv
für die
Zeit- und Staaten-Geschichte.

Siebenundzwanzigster Band.

Enthaltend:
die drei Hefte vom einundzwanzigsten Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES
POUR
L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Vingt-septième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1 8 3 1.

Neueste Staats-Akten und Urkunden in monatlichen Heften.

Einundzwanzigster Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
1831.

Diese mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgesezt, und das 1ste Heft des 22sten Bandes ist bereits unter der Presse. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen kostet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zusammen zwischen 96 und 120 Bogen, 16 fl.

Die neuesten Staatsakten und Urkunden bilden ein für sich bestehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortsetzung des zuerst in französischer, dann in deutscher Sprache herausgekommenen diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staatengeschichte dienen, weßwegen denselben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Die noch vorräthigen Exemplare der ersten vierzehn Bände werden, um deren Abnahme möglichst zu erleichtern, um den herabgesezten Preis von 20 fl. abgegeben, während sie vorher 56 fl. kosteten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Alphabetisches Verzeichniß
über den
Inhalt des einundzwanzigsten Bandes der Neuesten Staatsakten (des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte. XXVIIster Band).

Dänemark.

H e s s e n.
(Kurfürstenthum.)

Aktenstücke, die Einführung einer Konstitution in den kurhessischen Staaten betreffend.

Hessen.
(Großherzogthum.)

Niederlande.

Oesterreich.

P r e u ß e n.
(Großherzogthum Posen.)

S a c h s e n - A l t e n b u r g.
(Herzogthum.)

Königreich beider Sizilien.

Spanien.

Druckfehler.

Seite 70 Zeile 8 von unten, statt Akten lies: Aktenstücke.
— 102 — 9 von oben, — Reichsversammlung lies: Reichstagsversammlung.
— 140 — 11 von oben, soll stehen: (Fortsetzung)
— 241 — 7 von unten, — 1830 lies: 1831.
— 282 — 9 von oben, — 28 Oktober lies: 27 Oktbr.

10.

Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXI. Band Seite 149 abgebrochenen Aktenstücke.)

B. Urkunden, die Vorfälle in Antwerpen betreffend.

(Hieher gehört die im XIX. Band S. 349 gegebene Urkunde 40.)

119. Erlaß des Generallieutenants und Festungskommandanten Chassé, an die Regenz der Stadt Antwerpen. Hauptquartier Antwerpen 17. Okt. 1830.*)

Hauptquartier Antwerpen 17. Oktbr. 1830.

Die Gährung, welche in dieser Stadt herrscht und die beunruhigenden Nachrichten, die man zu verbreiten sucht, um die Gemüther aufzuregen, nöthigen mich, bekannt zu machen, daß ich mich verpflichtet sehe, diese Festung in Belagerungszustand zu erklären, eine äußerste Maaßregel, die ich ungern ergreife. Da indessen die Umstände dieselbe dringend erheischen, so bitte ich Sie, meine Herren, die Einwohner aufzufodern, sich für einen Monat mit Lebensmitteln zu versehen. Eine bald zu erwartende Depesche über diesen Punkt wird Ihnen die förmliche Verkündigung des Belagerungsstandes dieser Festung anzeigen. Nur die ruhige Haltung der Einwohner könnte mich bestimmen, die Ausführung dieser strengen Maaßregel noch einige Tage aufzuschieben.

(Unterz.) Der Generallieutenant ꝛc. Chassé.

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 25. Oktbr.

120. Erlaß des Generallieutenants Chassé an den Magistrat von Antwerpen, die Erklärung dieser Stadt in den Belagerungsstand betreffend. Hauptquartier Antwerpen 24. Oktober 1830. *)

In meinem Schreiben vom 17. d. hatte ich die Ehre, Ihnen, meine Herren, anzuzeigen, daß ein stilles und ruhiges Betragen der Einwohner mich allein würde bewegen können, noch einige Tage vielleicht zu warten, ehe ich diese Festung in Belagerungszustand erklärte. Ich schmeichelte mir, daß diese Anzeige den gewünschten Erfolg haben würde, doch hat die Erfahrung das Gegentheil bewiesen. Demzufolge beehre ich mich, Sie zu benachrichten, daß ich die Festung Antwerpen von heute Mittag ab in Belagerungszustand setze. Die Verbindung jeder Art mit Brüssel, Mecheln, Lier und Gent ist nun von diesem Augenblicke an abgebrochen. Hinsichts der Fremden hat man streng die Verfügungen des Dekrets vom 24. Dezbr. 1811 zu befolgen, und trägt für die genaue Wahrnehmung desselben der Magistrat die persönliche Verantwortlichkeit. Ich ersuche Sie, meine Herren, dem Inhalt des Gegenwärtigen die größtmögliche Verbreitung zu geben.

Hauptquartier Antwerpen 24. Oktbr. 1830.

(Unterz.) Der Generallieutenant ꝛc. Chassé.

121. Proklamation des abgeordneten Kommissärs, Mitglied der provisorischen Regierung, Ch. Rogier, an die Bewohner von Antwerpen. Ohne Datum, aber dem Inhalt nach bei der Ankunft in Antwerpen erlassen. **)

Einwohner von Antwerpen! Nach heroischen Anstrengungen sind die Belgier, eure Brüder, vor euren Mauern angelangt; sie wollen euch von dem schimpflichen Joche befreien,

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung v. 1. November.

**) Aus dem Messager des Chambres vom 3. Novbr.

das noch auf euch lastet, indessen jede der belgischen Städte ihre Unabhängigkeit durch ihren eignen Muth ruhmvoll erworben hat. Frei und stolz, hätten sie auf einem mit ihrem Blute bezahlten Siege ausruhen und euch selbst die Sorge überlassen können, den noch zurückgebliebenen Feind vollends zu vernichten. Aber ihr edler Eifer gestattete ihnen keine Ruhe, so lange auch nur noch ein einziger ihrer Brüder unterdrückt blieb, so lange auch nur ein einziger Holländer den belgischen Boden betrat. Antwerpener, unsere Landsleute, ihr entsprecht diesem patriotischen Aufschwunge. So lange belgische Soldaten innerhalb euren Mauern der holländischen Armee einverleibt waren, konnte eine zu entschuldigende Bedenklichkeit eure Degen in der Scheide zurückhalten.

Jezt aber hört alle Berührung auf; schroff gegenüber den belgischen Unterdrückern, werdet ihr nicht mehr lang unthätig bleiben. Ergebt euch, waffnet euch, schlagt, vertreibt aus euren Mauern gehässige Feinde, welche eurer schönen Stadt jene verabscheuungswerthen Frevel bereiten, mit denen sie sich in Brüssel befleckt haben, und schon beginnen sie mit Brand; bald wird Mord, Schändung, Plünderung folgen. Einwohner von Antwerpen, ihr werdet es nicht dulden. Seyd ihr nicht die Abkömmlinge jener unbezwinglichen, in der Vertheidigung der Ehre und der Freiheiten ihrer Stadt so unermüdlichen Bürger? Euer Ruhm, euer Interesse und das Blut der edelsten Opfer, Alles ruft euch unter die Waffen. Von einer schnellen und kräftigen Anstrengung mag euer Heil abhängen. Belgien öffnet euch die Arme, erntet mit ihm den Beifall von Europa; theilet seine Unabhängigkeit, die sich schon befestigt, und seine sichern Hoffnungen von Glück, Friede und Ruhm. Aber, im Namen des Vaterlandes, eilet. Zwischen dem holländischen Joch und der belgischen Freiheit kann eure Wahl nicht zweifelhaft seyn. In einigen Tagen wird ein Nationalkongreß unsere Unabhängigkeit heiligen, unsere politischen und kommerciellen Interessen sicher stellen, mit befreundeten Nationen für

unsere Industrie vortheilhafte Verträge abzuschließen. Muth! und die Stadt Antwerpen wird mit Ehre beim belgischen Kongresse ihre Stelle einnehmen können; Muth und das Blut der edlen Landsleute wird nicht umsonst unter euren Mauern geflossen seyn.

Der abgeordnete Kommissär, Mitglied der provisorischen Regierung,

Ch. Rogier.

122. Bekanntmachung des provisorischen Befehlshabers der belgischen Truppen über die Vorfälle bei Antwerpen und die Einnahme dieser Stadt durch die Belgier. Brüssel 27. Oktober 1830 2 Uhr.*)

Brüssel, den 27. Oktbr. 1830.

Um 2 Uhr. Der provisorische Generalkommandant der belgischen Truppen trifft so eben von der Armee ein, deren Stellungen er untersuchte und für deren Bedürfnisse er sorgte. Er weiß unsere Freiwilligen nicht genug zu loben. Als er die Vorstädte von Antwerpen verließ, wehte die dreifarbige Fahne auf dem Hauptthurm dieser Stadt; die Sturmglocke ertönte überall, in allen Straßen wüthete der Kampf. Man kann mit Recht annehmen, daß in diesem Augenblicke die Antwerpener, von unsern vor den Thoren kämpfenden siegreichen Truppen unterstüzt, vom Joche der Holländer befreit sind.

Seit dem 24. kämpften die Kolonnen von Mecheln und Lierre gemeinschaftlich und unaufhörlich; ihre Fortschritte waren groß; aber wir haben auch den Verlust mehrerer der Unsrigen zu bedauern. Unter den Verwundeten muß man den Herrn Grafen von Merode bezeichnen, der sich über den Verlust eines Beines nur darum beklagt, weil er dadurch auf einige Zeit außer Stand gesezt ist, seine Dienste fortzusetzen.

---

*) Aus der Gazette de France vom 11. Novbr.

Um 3 Uhr. So eben trifft die Nachricht von der Einnahme von Antwerpen ein. Major Delobel sendet sie.

Der Brigadegeneral, provisorischer Befehlshaber der belgischen Truppen:

Nypels.

123. Tagsbefehl des Oberbefehlshabers der belgischen Truppen, General Nypels, an die Armee, den Waffenstillstand mit dem Kommandanten der Citadelle und die eingeleiteten Unterhandlungen betreffend. Hauptquartier Antwerpen 27. Oktober 1830.*)

Tapfere Kameraden! Alle eure Anstrengungen sind mit einem vollständigen Erfolge gekrönt. In wenig Tagen habt ihr das ausgeführt, was eine Armee nicht hätte unternehmen mögen; wir sind Herren von Antwerpen; die feindliche Armee ist vollkommen zerstreut, und ihre Kavallerie flieht in Unordnung an die Gränzen von Holland.

Es ist ein Waffenstillstand mit dem Gouverneur der Citadelle geschlossen, und Unterhandlungen für ihre Zurückgabe haben schon begonnen.

Offiziere und Soldaten, empfanget den Ausdruck meiner lebhaften Zufriedenheit; ich habe mein Blut auf mehr als Einem Schlachtfelde vergossen; noch nie habe ich mit so viel Muth kämpfen gesehen.

Kameraden! In den Tagen der Ruhe, die ihr genießen werdet, werdet ihr gute Zucht halten und euern Feinden allein die Schande von Ausschweifungen und Unordnungen überlassen.

Der Brigadegeneral, Oberbefehlshaber der belgischen Truppen:

Nypels.

---

*) Aus dem Constitutionnel vom 2. Novbr.

124. Schreiben des Abgeordneten der provisorischen Regierung an den königlichen Oberbefehlshaber der Festung Antwerpen. Antwerpen, 27. Oktbr. 1830. *)

General! Sie sehen, daß der Drang der Umstände das Volk genöthigt hat, sich zu erklären, um hierdurch seine Ehre in den Augen der südlichen Provinzen Belgiens zu retten. Diese Stadt, in der Sie so lange Zeit sich aufhielten, in der man Sie so hochschäzt, und deren trefflicher Geist von Ihnen zum Muster aufgestellt werden konnte, bittet Sie dringendst, das Blut, das von beiden Seiten fließt, zu sparen. Seyen Sie versichert, daß Holland Ihnen eben so sehr verpflichtet seyn wird als wir. Geben Sie den holländischen Truppen Befehl, sich in die Citadelle zurückzuziehen. Lassen Sie die Stadt durch uns besetzen, und eine Deputation sich unmittelbar nach dem Haag begeben, um von Sr. Majestät die Räumung dieser Stadt zu bewirken. In Erwartung der Antwort hierauf, schlagen wir Ihnen einen Waffenstillstand vor.

Antwerpen, 27. Oktober 1830.

Der Abgeordnete der provisorischen Regierung.

Van den Herreweghe.

125. Vorschläge van den Herreweghe und Kessels, dem General Chassé überbracht. Antwerpen, 27. Oktbr. 1830. **)

Das stets siegreiche belgische Heer macht, nachdem es mit Hülfe der tapfern Einwohner Antwerpens hier eingerückt, folgende Vorschläge:

1) Die Räumung der Citadelle und des Arsenals in der Klosterstraße von den holländischen Truppen, welche das eine wie das andere noch besezt halten.

---

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 11. November.

**) Aus der preußischen Staatszeitung vom 7. November.

2) Alles Material in der Citadelle, im Arsenale und an andern Orten der Stadt muß da bleiben, wo es sich jezt befindet. Diese Kriegsbedürfnisse würden auch nur eine kleine Vergütung für das seyn, was bereits hinweggeführt worden ist.

3) Die Kriegsschiffe, die sich auf der Rhede vor der Stadt befinden, sind gleichfalls und ohne alle Widerrede Nationaleigenthum.

4) Die Offiziere sollen ihre Degen behalten, die Soldaten jedoch ihre Waffen auf dem Glacis der Citadelle niederlegen; auch sollen die holländischen Truppen nicht anders, als in Korps von 100 Mann, zum Thore hinausziehen, oder sie sollen sich auch im Namen der provisorischen Regierung binnen zwei Tagen von der Annahme der gegenwärtigen Bestimmungen einschiffen können.

5) Die gegenwärtigen Vorschläge sollen bis 4 Uhr Nachmittags angenommen seyn oder als nicht gethan angesehen werden.

Gegeben im Hauptquartier zu Antwerpen den 27. Oktbr. 1830. Mittags 12 Uhr.

126. Antwort des Generals Chassé an die Abgeordneten der provisorischen Regierung. Antwerpen 27. Okt. *)

Meine Herren! Nachdem ich auf die Vorstellung eines Abgeordneten der provisorischen Regierung einen Waffenstillstand eingegangen, bis Se. Majestät unser König bestimmt haben werden, ob die Besatzung die Citadelle räumen solle oder nicht, war ich äußerst verwundert, eine Auffoderung zur Uebergabe der Citadelle mit dem Zusatz zu erhalten, darüber vor 4 Uhr Nachmittags einen Entschluß zu fassen. Ich hatte die erste Uebereinkunft auf Ersuchen der städtischen Obrigkeit Antwerpens geschlossen, bloß um ferneres Blutvergießen zu verhüten, und um den Einwohnern der Stadt, in der ich Jahre

*) Aus der vorerwähnten Quelle.

lang gewohnt habe, schreckliche und unberechenbare Unheile zu ersparen. Ich mußte glauben, meine Herren, daß diese Uebereinkunft Ihrerseits ganz genau würde gehalten werden; doch ich sehe mit Bedauern, daß ich mich getäuscht habe, und daß Sie es auf sich nehmen konnten, dieselbe gegen alle Kriegsgesetze zu brechen. Sie, meine Herren, mache ich verantwortlich für diese treulose und verächtliche Handlungsart, die als solche von ganz Europa beurtheilt werden wird, und von der ich unsern durchlauchtigsten König in Kenntniß setzen werde. Schließlich erkläre ich Ihnen, meine Herren, daß ich die erniedrigenden Bedingungen, die Sie mir vorzuschlagen wagten, nicht annehme; daß ich die Festung, über welche der Befehl mir anvertraut ist, bis zum Aeußersten zu vertheidigen trachten, und daß ich nie Bedingungen annehmen werde, wodurch meine Ehre, die bis jezt von allem Makel rein geblieben, besudelt würde.

Der Generallieutenant, Kommandant der Festung Antwerpen: Baron Chassé.

127. Schreiben des Advokaten Ducpetiaux, die Vorfälle in Antwerpen betreffend. Antwerpen, 27. Oktober 5 Uhr Abends. *)

Meine theuern Freunde! Wir kamen so eben hier an. Die Holländer bombardiren die Stadt. Glühende Kugeln und Granaten fliegen nach allen Richtungen; schon stehen verschiedene Häuser in Flammen. Ich schreibe Euch dieses in der Residenz des Ergouverneurs und kann sagen, bei der Leuchte des furchtbarsten Brandes. So bietet uns General Chassé seinen Abschiedsgruß. Unsere Tapfern zogen diesen Morgen in die Stadt. Ihr habt aus der Euch zugeschickten Proklamation die Bedingungen der Kapitulation erfahren. Die Holländer, aus ihr ziehend, besetzen, um einstweilen das Arsenal zu retten,

*) Aus dem Moniteur vom 1. Novbr.

die Citadelle. Einige Freiwillige, so scheint es, machten gegen 2 Uhr einen Angriff auf dieselbe, worauf die Holländer die Kanonade begannen.

Wir haben ihrem groben Geschütze wenige Feldstücke entgegen zu setzen. Antwerpens Lage ist schrecklich. Die Kriegsschiffe auf der Schelde haben gleichfalls ihr Feuer eröffnet; Congrevesche Raketen fliegen umher, und mit jedem Augenblick bricht ein neuer Brand aus. Unsere Soldaten können bei allen diesen Unfällen nur unthätige Zuschauer seyn und höchstens das Feuer mit löschen helfen.

Niellon ist so eben im Hause des Exgouverneurs zu uns gekommen, wo sich auch Rogier, Chazal und der neue Gouverneur Graf Robiano befinden. Seine tapfere Brigade ist in Verzweiflung. Emare aus Luxemburg, der zweimal früher verwundet wurde, erhielt diesen Vormittag auf der Straße durch eine Flintenkugel am Vorderhaupte den Tod.

Wir verlassen das Regierungsgebäude, da das Feuer ihm nahe rückt; der ganze Himmel steht in Flammen. Das empörendste Verbrechen wird vollbracht, ohne daß wir einen Schuß erwidern können.

Der Kommandant der Artillerie, Kessels, hat die Dunkelheit und die Ebbe benützt, um seine Batterie gegen die in der Schelde vor Anker liegenden Schiffe zu richten. Wir erwarten mit Angst den Ausgang dieses Versuches.

Brüssels Lage und sein Brand im September sind in nichts mit Antwerpens gegenwärtigem Zustande zu vergleichen. Jeden Augenblick fallen Kugeln und Granaten vor uns nieder; Kinder und Weiber weinen und heulen ob der Zerstörung, die über sie gekommen, und wir möchten uns das Haar ausraufen vor Verzweiflung, daß wir ihnen nicht helfen können.

Diese von den Holländern gegen uns ausgeübte Rache ist im höchsten Grade verrucht; sie wollen Antwerpens Handel und Wohlstand für immer verderben, indem sie es den Flammen zur Beute überliefern. Mag Europa nun urtheilen, ob

die Belgier König Wilhelm und seine Satelliten ertragen können.

So eben hat sich eine Deputation der vornehmsten Bürger aufgemacht, um Einstellung der Feindseligkeiten bis morgen zu erwirken und hinsichtlich der Räumung der Citadelle in Unterhandlung zu treten.

Ducpetiaux, Adv.

128. Bericht des Abgeordneten Ch. Rogier an die provisorische Regierung über die Vorfälle in Antwerpen. Antwerpen, 28. Oktober Abends ¼ nach 6 Uhr. *)

Meine Herren und lieben Kollegen! So eben kam ich mit dem Gouverneur Robiano in Antwerpen an. Es regnet von der Citadelle glühende Kugeln und Granaten auf die Stadt; die Patrioten haben sich ihrer bemächtigt, unsere Despoten jedoch scheinen nicht Willens, ihre lezte Zuflucht aufzugeben, bevor sie dieselbe in einen Schutthaufen verwandelt. Es brennt auf zwei Seiten. Wir sind dem Feuer so ausgesezt, daß wir uns jeden Augenblick bücken müssen, damit uns die Kugeln nicht treffen; doch wollen wir unerschütterlich bei unserer Pflicht verharren und die provisorische Regierung hier installiren, wie wir es zu Brüssel gethan; holt daher eine Kugel unsere Köpfe, so seyd nur nicht darüber erstaunt. Unsere Fenster zittern jeden Augenblick. Ich übertreibe nicht, sehe das Schreckliche mit eigenen Augen und glaube daher daran. Ich habe sogleich Mellinet und Niellon von unserer Ankunft dahier unterrichtet. Wir geben uns alle Mühe, einen Ort zu finden, wo wir unterkommen können, da wir das von den Flammen erreichte Hotel der Regierung verlassen müssen. Wir sind jezt im Hause des Herrn Robiano, der Frau von Rabano, am Meerplatze, wo wir das Feuer auf drei Plätzen erblicken.

*) Aus der Gazette de France vom 1. November. — Dieser Bericht ist halb mit Dinte, halb mit Bleistift geschrieben.

Um 7 Uhr Abends. Das Feuern und der Brand läßt nach; es scheint, der Feind wünscht seinen Rückzug zu maskiren, und wir hoffen es.

Um 8½ Uhr. Die Einwohner haben von uns eine Autorisation verlangt, die Einstellung des Feuers von der Citadelle zu bewirken, bis morgens Vormittag die Unterhandlungen wieder beginnen können. Ich und Robiano willfahrten dem mit der Bedingung, daß es mit einer der Regierung angemessenen Festigkeit und Würde geschehe. Wir betrachten die Einstellung der Feindseligkeiten als einen Akt der Menschlichkeit und weiter nichts mehr; wenn von heute bis morgen sich etwas Neues ereignet, so werde ich in der Nacht schreiben, wo nicht, so werde ich das Resultat der Unterhandlung zu wissen machen.

Ch. Rogier.

129. Beglaubigungsschreiben der belgischen Chefs in Antwerpen an den Kommandanten der Citadelle, General Chassé. Antwerpen, 27. Oktober 1830.*)

Von Seite der provisorischen Regierung ist Herr Felix Chazal, von Seite der Stadt Antwerpen Herr Ch. Dubois beauftragt, die von dem Oberbefehlshaber der Citadelle gewünschten Unterhandlungen anzuknüpfen. Die Unterzeichneten wollen gern glauben, daß die beispiellosen Gräuel, deren diese Nacht Zeuge war, sich auf keinen Fall erneuern werden. Es kann in dieser Rücksicht in den Herzen des Chefs und derer, die ihm gehorchen, nicht jedes Gefühl der Menschlichkeit und des Rechts erstickt seyn. Uebrigens wird weder die provisorische Regierung, noch das belgische Volk vor der Aussicht eines großen Lokalunglücks zurückschrecken. Leicht können sie Repressalien gebrauchen, und diese werden um so schrecklicher seyn, als die gegen eine edle Stadt Belgiens begangenen Gräuel,

*) Aus dem Moniteur vom 2. November.

die Europa kaum glauben wird, durchaus durch keinen, in den Augen eines Mannes von Verstand und Ehre irgend scheinbaren Grund hervorgerufen wurden.

(Unterz.:) Der abgeordnete Kommissär, Mitglied der provisorischen Regierung, Ch. Rogier.

Der Gouverneur der Provinz Antwerpen, F. v. Robiano.

Der Oberbefehlshaber der belgischen Truppen, Nypels.

130. Schreiben der belgischen Chefs in Antwerpen an den Kommandanten der Citadelle, General Chassé, diesem durch eine Deputation am 27. Oktober Nachts 10 Uhr überbracht. Antwerpen, 27. Oktbr. 1830.*)

Das Feuer, das von der Citadelle auf diese Stadt fortdauert, ohne dem belgischen Heere irgend zu schaden, aber zum großen Nachtheil einer so zahlreichen Menge unschuldiger Opfer, widerspricht so sehr allen Ideen der neuern Civilisation und den Gebräuchen des europäischen Völkerrechts, daß wir die Einwohner dieser am Morgen dieses Tags noch so blühenden Stadt gern ermächtigen, den Befehlshaber der Citadelle um Einstellung des Feuers zu ersuchen, bis morgen Unterhandlungen wieder aufgenommen werden können, deren Verachtung von Seite einiger Betrunkenen allein, wie es scheint, den Bruch von heute Mittag veranlaßte.

Der abgeordnete Kommissär, Mitglied der provisorischen Regierung, Ch. Rogier.

Der Gouverneur der Provinz Antwerpen, F. de Robiano.

131. Antwort des Generals Chassé auf voranstehendes Schreiben. Antwerpen, 27. Oktbr. 1830. **)

Der unterzeichnete Generallieutenant Baron Chassé, Be-

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus der nämlichen Quelle.

fehlshaber des vierten großen Militärkommando's, willigt ein, während der Nacht das Feuer auf die Stadt aufhören zu lassen, unter der Bedingung, daß nicht mehr auf die Truppen geschossen werde, erklärt aber zu gleicher Zeit, daß, falls dieß nicht geschieht, er von Neuem beginnen wird, die Stadt zu beschießen. Ueberdieß wünscht er, daß eine von der provisorischen Regierung ernannte Kommission morgen früh um acht Uhr in die Citadelle komme, um die Unterhandlungen wieder aufzunehmen.

132. Schreiben des Ch. Rogier an den Kommandanten der Citadelle, General Chassé. Antwerpen 27. Oktbr. 1830. *)

Ehe der Unterzeichnete einen seiner Delegirten in die Citadelle schickt, fodert er, durch neuere Beispiele gewarnt, daß einer der Oberoffiziere der Citadelle ihm zugeschikt werde, um nöthigenfalls für seinen Delegirten zu haften.

Ch. Rogier, Mitglied der provisorischen Regierung.

133. Bevollmächtigung des Hrn. Felix Chazal zur Unterhandlung mit den General Chassé, und Vorbedingnisse dieser Unterhandlung. Oktober 1830. **)

Die provisorische Regierung ermächtigt Hrn. Felix Chazal, mit dem die Citadelle von Antwerpen befehligenden General auf den vorläufig angegebenen Grundlagen zu unterhandeln, nachdem er die folgenden näheren Erklärungen erhalten und gegeben haben wird:

1) Wenn darein gewilligt wird, die Angriffsarbeiten auszusetzen, so kann dieß nur unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß auch die Citadelle ihrerseits sich jeder Arbeit

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus dem Moniteur vom 1. Novbr.

ähnlicher Art enthalte, und daß die Sachen in statu quo verbleiben.

Antwort: Zugestanden.

2) Man erbittet sich eine Erklärung darüber, was unter den Umgebungen der Citadelle verstanden wird, und daß die Distanz festgesezt werde.

Antwort: Vom Mechelner Thore die Straßen de la Pie, du Gladiateur, du Piedeu, St. Roch, de la Cuillère und das ganze Arsenal entlang; außerhalb der Stadt eine Distanz von 300 Metres vom Fuße des Glacis ab und die beiden Außenwercke mit einbegriffen.

3) Das Holländische Geschwader, wie es sich dermalen vor Antwerpen befindet, soll respektirt werden.

Antwort: Da der Generallieutenant nicht wissen kann, ob nicht Se. Maj. der König der Niederlande noch einige andere Kriegsfahrzeuge hersendet, so verlangt er, daß auch diese in das Geschwader mit einbegriffen werden sollen.

4) Was die Wiedererstattung der geplünderten Lebensmittel betrifft, so ist die Plünderung ohne Wissen der provisorischen Regierung und nicht von Truppen ausgeübt worden; da sie ihr ferner auch mehr nachtheilig als nützlich gewesen ist, so kann sie die Verantwortlichkeit deßhalb nicht übernehmen.

Antwort: Die Plünderung ist von den Truppen während des Waffenstillstandes ausgeübt worden, die Gerechtigkeit verlangt daher eine Wiedererstattung der geplünderten Gegenstände.

5) Der General wird die Frist bestimmen, in der er die Befehle seines Souveräns mittheilen kann.

Antwort: Da der General nicht wissen kann, an welchem Tage die Antwort Sr. Majestät eintreffen wird, so kann er auf diesen Artikel keine Antwort ertheilen.

(Belgischerseits wird hier in Parenthese die Anmerkung gemacht:)

Diese Frist wird nicht fünf Tage vom Datum des

Gegenwärtigen ab überschreiten können, so daß sie am 2. Nov. um . . . Uhr endigt.

6) Der Wiederbeginn der Feindseligkeiten soll von beiden Seiten 12 Stunden vorher angezeigt werden.

Antwort: Zugestanden.

F. Chazal.

Für die richtige Abschrift: der Generallieutenant, Baron Chassé.

134. Vorschläge, welche dem Herrn General Chassé von Seite der provisorischen Regierung durch ihren Abgeordneten Herrn Felix Chazal gemacht wurden. Antwerpen 27. Oktober 1830. *)

1) Die provisorische Regierung verlangt, daß General Chassé die Citadelle binnen drei Tagen räume.

2) Der General und seine Armee werden sich mit Waffen und Bagage zurückziehen können.

3) Die provisorische Regierung verpflichtet sich, dem General alle zu seinem und seines Heeres Abzuge nöthigen Transportmitel zu verschaffen.

4) Bis zur Vollziehung der obigen Klauseln sollen die Feindseligkeiten von beiden Seiten eingestellt seyn.

Für die richtige Abschrift: Chazal.

135. Vorschläge des Generals Chassé auf die Vorschläge der provisorischen Regierung, durch Hrn. Felix Chazal. Antwerpen 27. Oktober 1830. **)

1) Der Generallieutenant Baron Chassé übergibt die Citadelle nicht, ohne dazu einen Befehl des Königs, seines erlauchten Herrn zu haben.

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus der nämlichen Quelle.

2) Zum Wohl der Stadt nimmt er eine Suspension der Feindseligkeiten unter nachstehenden Bedingungen an:

a. daß alle Vertheidigungsarbeiten eingestellt werden;

b. daß kein Bewaffneter sich der Esplanade und den Umgebungen der Citadelle nähere;

c. daß man keine Feindseligkeit gegen das auf der Schelde stationirte Geschwader Sr. Majestät ausübe;

d. daß man endlich das Magazin mit Lebensmitteln herausgebe, das gestern bei Rivoli geplündert worden, und zwar ungeachtet des Waffenstillstandes, welcher den Generallieutenant Baron Chassé verhindert hat, einen Ausfall gegen die Plünderer anzubefehlen.

Der Generallieutenant Chassé.

136. Proklamation der Befehlshaber der belgischen Truppen. Hauptquartier Antwerpen 28. Oktober 1830. *)

Proklamation.

Es ist eine Uebereinkunft zwischen dem Kommandanten der Citadelle und den Anführern der Bürgerarmee abgeschlossen worden; es wird nicht mehr auf die Stadt gefeuert werden. Damit keine Feindseligkeit von Seite der Stadt begangen werde, haben alle Einwohner mit uns zur strengen Erfüllung der Uebereinkunft mitzuwirken. Es ist Zeit, daß die Bürgergarde sich zeige, und daß die Anführer uns in Aufrechthaltung der Ordnung unterstützen; starke Patrouillen gehen zu diesem Ende herum.

Alle Bürger sind ermächtigt, Jeden den sie in der Stadt antreffen zu entwaffnen; die Notabeln müssen auf der Stelle auf die Mittel denken, wodurch die öffentliche Ruhe hergestellt werden

*) Aus dem Moniteur vom 1. Novbr.

werden kann und sich zu dem Ende in dem Stadthaus versammeln.

Hauptquartier Antwerpen, den 28. Oktober 1830.
Der kommandirende General,
Mellinet.

Genehmigt:
Durch den General en Chef
Nypels.

137. Bekanntmachung der provisorischen Regierung zu Brüssel über die Vorfälle in Antwerpen vom 26. und 27. Oktober 1830. *)

Eines der Mitglieder der provisorischen Regierung, Herr Karl Rogier, wurde gestern vom Centralkomité abgeordnet, um den Zustand der Nationalarmee zu besichtigen. Er war vom Herrn General Nypels begleitet.

Unsere Tapfern werden Antwerpen bald erobert haben. Das Korps Niellon hat in der Nacht vom 26. auf den 27. in einer Vorstadt übernachtet. Man schlägt sich in der Stadt mit eben so viel Erbitterung, als man sich im Park zu Brüssel schlug. Das Volk, welches, wie es scheint, die mit Flinten nach Holland bestimmten Schiffe geplündert hat, ist sehr gut bewaffnet.

Die Brabanter Fahne weht auf einem der Thürme in Antwerpen. Unsere Kämpfer hören ganz deutlich das Kriegsgeschrei der Antwerper und Holländer. Vor acht und vierzig Stunden wird Antwerpen vollends frei seyn. Die Citadelle allein wird den Feinden bleiben.

Der Prinz von Oranien ist nach England abgereist.

Unsre Armee ist in dem befriedigendsten Zustand.

Die Lebensmittel sind im Ueberfluß da, und der Geist ist vortrefflich.

---

*) Aus der Gazette de France vom 1. Novbr.

Der ausgezeichnete und tapfere v. Merode erträgt sein Loos mit der Resignation und Heiterkeit eines Märtyrers. Der lezte Rapport, des Herrn Doktor Vleemings ist sehr beruhigend.

Die Anzahl unsrer Todten ist nicht beträchtlich. Unter ihnen ist ein Adjutant des Generals Mellinet und der Kapitän der Jodoigner. Ein verwundeter Offizier der Luxemburger ist, wie man versichert, mit Kolbenschlägen getödtet worden; sein Hund verläßt sein Grab nicht.

Nachschrift. Wir erhalten diesen Augenblick folgenden Brief:

Mein General, die Stadt Antwerpen ist in unserer Gewalt. Man unterhandelt für die Kapitulation der Citadelle. Ich empfehle ihnen den Ueberbringer des Gegenwärtigen (Herrn Delobel, Bruder des Majors).

Ich habe die Ehre u. s. f.

Unterzeichnet: Delobel, Major.

Eilf Uhr. — An Hrn. Jolly, Generalkriegssekretär zu Brüssel.

Ungeachtet dieses Raports erfahren wir, daß die Citadelle gegen halb vier Uhr auf die Häuser zu schießen anfing. Gestern Abend sah man deutlich von Brüssel aus den Schein des Brandes unserer unglücklichen Stadt. Man hörte die Kanonen bis um neun Uhr.

Man bestätigt uns heute, daß sich der Prinz von Oranien mit der Prinzessin seiner Gattin und seinen Kindern, die sich mit ihm in Antwerpen vereinigt hatten, nach England eingeschifft hat. Man sezt hinzu, daß die Bevölkerung im Haag sich im Palaste dieses Prinzen Frevel erlaubt habe, allein diese lezte Nachricht ist nur ein Gerücht, das noch recht sehr der Bestätigung bedarf.

Von den vorausgehenden Nachrichten unabhängig, theilt man uns folgende Rapporte mit:

Das Centralkomite hat während der Nacht folgenden Rapport von Herrn Rogier, abgeordnetem Mitgliede der Re-

gierung, erhalten. Dieser Rapport ist halb mit Dinte, halb mit Bleistift geschrieben. *)

138. Offizieller Bericht an Se. königliche Hoheit den Prinzen Friedrich der Niederlande, Admiral und Generaloberst der See- und Landmacht, über die seit dem 24. Oktober in Antwerpen vorgefallenen Ereignisse, von dem dirigirenden Oberst der Festungswerke, van der Wyck. Haag 30. Oktober 1830. **)

Nachdem unsere Truppen die Stellung an der Nethe und Rupel verlassen und sich vor den Dörfern Berchem, Bürgerhout und Merrem gelagert hatten, gab der Generallieutenant Baron Chassé am 23. Okt. Befehl, die Nord- und Südseite der Festung Antwerpen, so wie die Umgebungen der Forts Lillo und Lieffenshoek unter Wasser zu setzen und die Gebäude und Gärten in den Umgebungen der Stadt abzutragen und zu zerstören. Diese Maaßregeln, so gebieterisch nothwendig sie auch waren, erregten unter den Einwohnern ein allgemeines Mißvergnügen, vor Allem das Anzünden einiger Häuser. Am Abend des 24, an welchem Tage die erlassenen Befehle vollzogen wurden, kamen die HH. Bürgermeister und Schöffen der Stadt Antwerpen zum General Chassé in das Kastell, unterrichteten ihn von der Erbitterung der Einwohner über die genommenen Maaßregeln, und theilten ihm ihre Besorgniß mit, daß wenn man fortführe, die Häuser außerhalb der Festungswerke niederzubrennen, das Volk zuverlässig aufstehen würde. Der General sah dieß ein, und trug dem Bürgermeister auf, zu sorgen, daß die in einer Entfernung von 150 Ellen vom Kastell gelegenen Häuser auf der Stelle abgebrochen würden, welchen Auftrag dieser auch annahm.

Während des Tags vom 25. blieb es in der Stadt nicht

*) Siehe den oben Nr. 128 abgedruckten Bericht.

**) Aus der offiziellen Haager Staatscourant vom 1. Novbr.

bloß ruhig, sondern es zeigte sich auch keine Spur, daß ein Aufstand zu besorgen stünde. Die Nacht auf den 26. blieb die Ruhe ungestört; am Abend dieses Tags aber gegen 8 Uhr plünderte der Pöbel ein Schiff, worin Waffen vom 10ten Lanciersregiment geladen wurden, welchem Frevel inzwischen durch eine bewaffnete Barke gesteuert ward. Gegen halb 11 Uhr entstand ein Auflauf in der Kerkstraat, welchen ein Detaschement von hundert Mann auseinander zu treiben Befehl erhielt, und da dasselbe Widerstand fand, so mußte es Gewalt brauchen, wodurch denn auch die Ruhe für den Augenblick hergestellt wurde. Wenige Augenblicke darauf begab sich ein zweites Detaschement nach dem Platze, gerieth aber unverzüglich mit den Aufrührern in ein Gefecht, und wurde aus den Fenstern beschossen. Von diesem Augenblicke an wurden alle Thorwachen und die in der Stadt befindlichen Truppen von den Bürgern angegriffen, was nun den ganzen Tag und einen Theil der Nacht fortwährte. Der General Chassé hatte im Laufe des Nachmittags einige Schüsse auf die Häuser des St. Andreas-Viertels, woraus von den Bürgern auf die Soldaten geschossen worden war, so wie auf einen Zugang zum Kastell, wo ein Gefecht mit den Meuterern statt fand, thun lassen, jedoch bloß um Schrecken einzuflößen, was denn auch bewirkte, daß am 27. um 7 Uhr eine Kommission von Notablen, welche den Präsidenten der Bank, Hrn. Osy, an der Spitze hatte, bei dem General erschien, und ihm Vorstellungen machte, um allem Blutvergießen Einhalt zu thun, und die Wohlgesinnten vor gänzlichem Untergang zu bewahren. Auch sagten sie ihm, daß ein Einwohner der Stadt mit ihnen wäre, der auf sich genommen, Sr. Exc. einen durch einen Abgeordneten der provisorischen Regierung von Belgien ihm zugestellten Brief einzuhändigen. In diesem Schreiben war darauf angetragen, die in der Stadt befindlichen Truppen ins Kastell zurückzuziehen, und die Stadt durch die Truppen der provisorischen Regierung besetzen zu lassen, auch sollten sogleich alle Feindseligkeiten auf-

hören, und eine Deputation an Se. Majestät den König abgehen, um über die Räumung der Festung zu unterhandeln. Da unsre Truppen in Folge aller Rapporte auf allen Punkten sehr gedrängt waren, und sich nicht länger an den Thoren halten konnten, so fand der General Chassé den Antrag annehmbar, da er sich doch im Augenblicke genöthigt gesehen haben würde, die Truppen zurückzurufen, was bei dem Feuer aus den Häusern nicht ohne großen Verlust hätte bewerkstelligt werden können. Der General zog jedoch, ehe er einen Beschluß dieserhalb faßte, die Meinung aller Korpschefs zu Rathe, und diese stimmten für den Vorschlag des gedachten Abgeordneten, worauf der General Befehl ertheilte, daß die Feindseligkeiten auf allen Punkten eingestellt werden und die Truppen sich bei dem Stapel- und Marinemagazin zusammenziehen sollten; hierauf wurden die Schlüssel der Stadtthore durch eine vertraute Person an die Deputirten der provisorischen Regierung auf das Stadthaus geschickt, wo er sie auch, wie aus dem darüber ertheilten Empfangscheine hervorgeht, wirklich erhalten hat.

Sobald dieser Waffenstillstand bekannt geworden, hielt das Feuer ein, und die Truppen begaben sich nach dem genannten Magazin; doch wurde noch von Zeit zu Zeit aus den Häusern nach der Besatzung des Kastells geschossen, wahrscheinlich von solchen, welche von der getroffenen Uebereinkunft keine Kenntniß hatten. Um diesem ein Ende zu machen, fand der der General Chassé für rathsam, auf einer der Bastionen des Kastells eine weiße Fahne aufstecken zu lassen; diese Maaßregel gab Veranlassung, daß ein gewisser Kessels, der sich Kommandant der Artillerie nannte, mit einem Obristlieutenant, Niellon genannt, sich als Parlamentär bei dem General anmelden eß Nachdem sie vorgelassen, verlangten sie zu wissen, warum die weiße Fahne ausgesteckt sey? Und da der General ihnen die obigen Aufschlüsse gab, so hielt sich Kessels mit dieser Antwort nicht zufrieden, indem die Civilgewalten nicht befugt seyen, eine militärische Kapitulation zu schließen,

und erklärte im Namen des Befehlshabers der Truppen, durch welchen er abgesandt sey, die abgeschlossene Kapitulation für ungesetzmäßig und ohne irgend eine verbindende Kraft und nahm endlich den Vorschlag des Generallieutenants Chassé an, sich zu den Deputirten der provisorischen belgischen Regierung zu verfügen und das Resultat seiner Unterredung mit demselben in Person mitzutheilen. Nicht früher als um 1 Uhr wurden Parlamentärs angekündigt, die dem Wachkommandanten zwei Schreiben an den General Chassé einhändigten, welche Kapitulationsvorschläge enthielten, und worin der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Waffenstillstand für 4 Uhr Nachmittags aufgekündigt wurde, wenn die Kapitulationsvorschläge nicht angenommen werden sollten. Um halb 2 Uhr fingen die Meuterer wieder auf unsre Truppen, die sich im genannten Magazine befanden, zu schießen an, was immer mehr zunahm, so daß Obrist Sprenger, der daselbst kommandirte, zum zweitenmal anfragen ließ, ob er dürfte Feuer geben lassen, was der General jedoch verbot, indem er sich streng an den abgeschlossenen Vertrag halten wollte; zulezt aber ertheilte er den Auftrag eine weiße Flagge aufzustecken, was jedoch keinen Eindruck auf die Meuterer machte. Ihr Feuer wurde vielmehr von Zeit zu Zeit heftiger, zulezt pflanzten sie sogar ein Feldstück vor dem Haupteingange des Magazins auf, und schossen die Thore ein, wodurch viel Verwirrung unter unsern Truppen entstand und zur Folge hatte, daß diese sich in der größten Verwirrung hinter die eiserne Pforte zurückzogen. Der General Chassé, von der Schändung des Waffenstillstandes unterrichtet, gab jezt, ungefähr um halb 4 Uhr Befehl, in das St. Andreas-Quartier, wo sich die Meuterer in großer Anzahl befanden, Bomben und Brandkugeln zu werfen, was bis halb 8 Uhr Abends anhielt, während welcher Zeit die Kriegsschiffe die Stadt von der Flußseite her gleichfalls beschossen. Nach dem Aufhören des Bombardements meldeten sich als Parlamentärs eine Kommission von Notabeln von Antwer-

pen, den Major der Schutterei, Hrn. Dubois, an der Spitze, welche dem General Chassé die Verwüstung schilderten, die das Bombardement angerichtet, und von Neuem einen Waffenstillstand zu schließen begehrten, und zu diesem Ende zwei von Rogier und Robiano van Borsbeek, und von dem Kommandanten der Stadt Hrn. Stevenotte unterzeichnete Schreiben übergaben; in beiden ward zu erkennen gegeben, daß man beabsichtige, am folgenden Tage die abgebrochenen Unterhandlungen wieder anzuknüpfen. Der Generallieutenant Chassé, das Loos der Einwohner berücksichtigend, willigte in den Vorschlag der Notabeln und händigte ihnen zugleich ein Schreiben an Rogier und Robiano de Borsbeek ein, worin er zu erkennen gab, daß er seinerseits bis zum nächsten Morgen um 8 Uhr keine Feindseligkeiten anstellen wolle, zu welcher Stunde er verlange, daß sich eine Kommission von Seite der provisorischen Regierung Belgiens zu ihm verfügen solle, um eine bestimmte Uebereinkunft abzuschließen, wobei er zugleich erklärte, er würde ohne Verzug das Bombardement wieder beginnen, sobald man auf seine Truppen feuern sollte.

Da der Unterzeichnete die Citadelle denselben Tag um 11 Uhr Abends verließ, so ist ihm unbewußt, ob am nächsten Morgen eine Uebereinkunft getroffen wurde oder nicht. Der Unterzeichnete findet es nicht für unzweckmäßig zu melden, daß ein Theil der Schutterei sich mit den Aufrührern vereinigt und auf unsere Truppen gefeuert hat. Beim Ueberlesen dieses Berichts bemerke ich, daß ich es unterlassen habe, gehörigen Orts einzuschalten, daß Se. Excellenz der Generallieutenant Chassé die von der provisorischen Regierung Belgiens ihm vorgeschlagene Kapitulation nicht nur verwarf, sondern sie mit der Sprache des beleidigten Ehrgefühls beantwortete; ferner daß am 27. Abends zwischen 6 und 7 Uhr einige wenige Mannschaft von dem allgemeinen Depot der Landmacht die Werft- und Bau-Magazine, in welche sich die Meuterer geworfen hatten, wieder in Besitz nahm und sie später in

Brand steckte; und endlich, daß die Artilleristen alles Geschütz das sich dort befand, vernagelten.

Haag, den 30. Oktober 1830.

Der dirigirende Oberst der Festungswerke,
Van der Wyck.

139. Tagsbefehl des provisorischen Oberbefehlshabers der belgischen Truppen, die Einstellung der Truppenmärsche nach Antwerpen betreffend. Brüssel 30. Oktbr. 1830. *)

Da die Stadt Antwerpen eine ihre Bedürfnisse überschreitende Anzahl Freiwilliger in ihren Mauern hat, und das Interesse des Vaterlandes eine Versammlung von zu jeder Zeit disponiblen Reservetruppen erheischt, so werden keine Marschrouten mehr direkt nach dieser Stadt ausgestellt. Die Herren Chefs der Freikompagnien oder der Freiwilligen werden eingeladen, auf dieser Station weitere Befehle für ihre neuen Bestimmungen abzuwarten. Sie sind besonders beauftragt, ihren Truppen die Verfügungen des gegenwärtigen Befehles bekannt zu machen.

Der Brigadegeneral, provisorischer Oberkommandant der belgischen Truppen.
In seiner Abwesenheit:
Der Obristlieutenant, Unterchef des Generalstabes
Fonson.

140. Waffenstillstands=Konvention zwischen dem abgeordneten Kommissär der provisorischen Regierung, Ch. Rogier, und dem General Nypels einer=, und dem Baron Chassé, Generallieutenant und Komandanten der Citadelle von Antwerpen, andererseits. Antwerpen, den 30. Oktober 1830. **)

1. Die Angriffsarbeiten werden von beiden Seiten aus=

*) Aus der Gazette de France vom 3. November.
**) Aus dem Moniteur vom 6. November.

gesezt werden, und Alles wird in dieser Hinsicht in statu quo bleiben.

2. Die Vorposten der belgischen Truppen werden da aufgestellt bleiben, wo sie sich seit dem 28. befinden, nämlich am Beguinen-Thore; die Verbindung der Straßen des Monnayeurs und du Pied-Nud, die Straße St. Roch, die Straße de la Cuillère, so wie der Theil des Arsenals auf der Seite des Entrepots, und welcher das Material enthielt;

außerhalb der Stadt auf eine Strecke von 300 Metres, von dem Glacis an, die der zwei Halbmonde dazu gerechnet;

3. das holländische Geschwader, wie es in diesem Augenblicke, vor Antwerpen liegt, soll respectirt werden.

4. Der befehlshabende Herr Generallieutenant der Citadelle wird so schnell als möglich die von seinem Souverän erbetenen Befehle bekannt machen.

Die Aufschubfrist darf fünf Tage, vom Datum der gegenwärtigen Konvention an zu rechnen, nicht überschreiten, so daß sie Donnerstag den 4. November Mittags zu Ende geht.

Der Anfang der Feindseligkeiten muß von der einen und andern Seite zwölf Stunden voraus angekündigt werden.

Unterzeichnete: der abgeordnete Kommissär der provisorischen Regierung, Ch. Rogier.

Der Obergeneral der belgischen Truppen,
Nypels.

Als Wiedererstattung der hinweggenommenen Lebensmittel macht sich die provisorische Regierung verbindlich, dem General Chassé 12 Ochsen, 3 Fäßchen Wachholderbranntwein und 2½ Fäßchen Reis zurückzustellen.

Unterzeichnet: der von der Macht eingesezte Parlamentär und anordnende Kriegskommissär der Armee:
F. Chazal.

141. Proklamation des abgeordneten Kommissärs der provisorischen Regierung, Ch. Rogier, und des Gouverneurs der Provinz Antwerpen, Grafen Robiano, den am 30. Oktober abgeschlossenen Waffenstillstand betreffend. Antwerpen 31. Oktober 1830. *)

An die Bewohner von Antwerpen und die in dieser Stadt sich aufhaltenden Fremden.

Nach den Bestimmungen der gestern zwischen dem Unterzeichneten, abgeordneten Mitglied der provisorischen Regierung und Herrn General Nypels, Oberkommandanten der belgischen Truppen, einerseits, und dem Generallieutenant Baron Chassé, Kommandanten der Citadelle andererseits geschlossenen Uebereinkunft, welche zu eurer Kenntniß gebracht wird, sind die Feindseligkeiten fünf Tage lang eingestellt, welche Frist Donnerstag den 4. November Mittags zu Ende geht; ihr Wiederanfang muß zwölf Stunden voraus angekündigt werden.

Man darf hoffen, daß die Korrespondenz, welche während dieser vom General Chassé zu Erholung weiterer Befehle aus dem Haag verlangten Zeit eröffnet wird, ein günstiges Resultat hervorbringen werde. Sein Souverän wird ohne Zweifel fürchten, die gerechte Erbitterung der Belgier und den Unwillen von Europa zu vermehren, wenn er dadurch die Erneuerung der Frevel, deren Opfer diese Stadt schon geworden ist, autorisirte, besonders wenn er die furchtbaren Repressalien bedenken wird, die eine so grausame Unbiegsamkeit über die Provinzen herbeiziehen könnte, die seiner Herrschaft noch unterworfen sind.

Der Stand der Dinge scheint von der Art zu seyn, die übertriebene Bestürzung zu beruhigen, welche einen großen Theil der Bevölkerung dieser Stadt zeigt, die eine Auswan-

*) Aus der Gazette de France vom 6. November.

derung veranlaßt und von der man wünschen muß, daß sie bald aufhören möge.

Diejenigen, welche sich einer in diesem Moment durchaus nicht zu rechtfertigenden Bestürzung hingeben, lassen ihre Wohnung und ihr Eigenthum im Stich und setzen sich freiwillig einem Schaden aus, dessen Größe man bei einer von den gegenwärtigen Umständen untrennbaren Bewegung unmöglich berechnen kann.

Was auch immer das Resultat der begonnenen Unterhandlungen seyn mag (und Alles läßt glauben, daß es befriedigend seyn werde), so ist doch eure gegenwärtige Sicherheit durch eine heilige Verpflichtung garantirt, die noch auf Schonungen gestützt wird, deren sich das holländische Gouvernement kein zweites Mal entschlagen kann, ohne gegen die fremden Mächte, deren in so großer Anzahl unter euch lebende Unterthanen ihm ihre Existenz und ihren Wohlstand anvertraut haben, die höchste Unpolitik zu begehen.

Es sind strenge Maaßregeln genommen, um zu verhüten, daß keine Auffoderung, keine Unklugheit von Seite einzelner Individuen zur Erneuerung von Feindseligkeiten, deren Wirkungen so beklagenswerth sind, Veranlassung gebe.

Einwohner von Antwerpen, verbannt Besorgnisse, die in ihrer Uebertreibung eben so verderblich sind, als das Uebel selbst seyn würde, und erwartet ruhig den Ausgang der Unterhandlungen. Seyd überzeugt, daß euch nichts, an dessen Kunde ihr Interesse haben könnt, verborgen bleiben und daß sich die provisorische Regierung beeilen wird, zur Erhaltung eurer schönen Stadt alle mit der allgemeinen Sicherheit und der Ehre Belgiens verträglichen Opfer zu bringen.

Antwerpen, den 31. Oktbr. 1830.

Der abgeordnete Kommissär, Mitglied der provisorischen Regierung: Ch. Rogier.

Der Gouverneur der Provinz Antwerpen:

Graf von Robiano.

142. Beschluß des abgeordneten Kommissärs der provisorischen Regierung, Ch. Rogier, die im Hafen von Antwerpen vor Anker liegenden Schiffe betreffend. Antwerpen, 1. November 1830. *)

1) Die fremden Schiffe, ausgenommen die holländischen, welche im hiesigen Hafen vor Anker liegen, können diesen ungehindert verlassen, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß über ihre Ladung und ihre Bestimmung eine Erklärung abgegeben werde.

2) Jedes Fahrzeug, das Waffen oder Kriegsvorrath, oder Eigenthum der ehemaligen Regierung oder der Familie Nassau mit sich führt, kann den Hafen nicht verlassen, ohne zuvor die genannten Gegenstände ausgeladen zu haben. Der Eingang zum Hafen von Antwerpen bleibt übrigens ganz ungehindert auf dem alten Fuß.

(Unterz.) Ch. Rogier.

143. Tagsbefehl des Generals Chassé an das Geschwader vor Antwerpen. Citadelle von Antwerpen 2. November 1830. **)

Seehelden! Der Tag des 27. Oktober hat mir Beweise geliefert, daß das Heldenblut eurer Vorfahren in reichem Maaße in euern Adern strömt; euer Betragen war musterhaft; ihr habt mit Löwenmuth gefochten, und die Antwerpener überzeugt, daß ihr Leib und Leben für Se. Majestät lasset, und dessen Rechte aufs äußerste vertheidigen werdet. Ich bin mit eurem Betragen aufs höchste zufrieden, und werde Se. Majestät davon nicht ohne Kenntniß lassen. Ich rechne im Verfolg auf eure Standhaftigkeit und euren Muth, und

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 11. Novbr.

**) Aus der preußischen Staatszeitung vom 11. Nov.

darf euch schon vorläufig, wenn jeder seine Pflicht erfüllt, des Sieges versichern.

Hauptquartier in der Citadelle von Antwerpen, den 2. November 1830.

Der Generallieutenant, Kommandeur der Citadelle und des 5. großen Militärkommando's,
Baron Chassé.

144. Bekanntmachung an die Einwohner von Antwerpen, die mit dem Kommandanten der Citadelle geschlossene Konvention betreffend. Antwerpen, 5. November 1830.*)

Die Sachen sollen auch ferner noch in statu quo verbleiben; der Wiederbeginn der Feindseligkeiten wird von beiden Seiten drei Tage vorher angekündigt werden.

(Gez.) Der Baron Chassé. F. Chazal.

Vorstehendes wird, als der Uebereinkunft gemäß, attestirt.

Der Gouverneur der Provinz, Graf Fr. v. Robiano.

145. Schreiben des Kommandanten der holländischen Eskadre vor Antwerpen, Kapitänlieutenants Koopmann, an den Militärgouverneur von Antwerpen, General Vandersmissen. Am Bord der Korvette Komet auf der Rhede von Antwerpen 3. Dez. 1830.**)

Ich zeige Ihnen hiermit an, daß ich durch den Baron Chassé, Kommandanten der Citadelle von Antwerpen und der vor der Stadt liegenden Seemacht, bevollmächtigt worden bin, während des Waffenstillstandes die Kauffahrteischiffe, die sich in den Bassins befinden, ins Meer auslaufen zu lassen.

Der Kapitänlieutenant, Kommandant der Seemacht vor Antwerpen, Koopmann.

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 13. Nov.
**) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 11. Dezember.

C. Urkunden, die Ereignisse in Luxemburg und die Verhältnisse dieses Großherzogthums betreffend.

(Hieher gehören die bereits gegebenen Urkunden XX. Band Seite 383 u. f. 99. 100. 101. 109.)

146. Halboffizielle Darstellung der Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg. *)

Man hat behauptet, das Großherzogthum Luxemburg bilde, in staatsrechtlicher Hinsicht, einen integrirenden Theil der südlichen Provinzen des Königreichs, dieses Großherzogthum müsse demnach das Schicksal dieser lezteren theilen, wenn deren Trennung von den nördlichen Provinzen beschlossen werden sollte.

Es wird um so nöthiger, diese Behauptung, die eben so irrig, aus dem historischen Gesichtspunkte betrachtet wie in staatsrechtlicher Beziehung, ist, zu widerlegen, als derlei Irrthümer den Unruhen, deren Schauplatz in diesem Augenblicke das Königreich der Niederlande ist, Vorschub und Nahrungsstoff geben könnten.

Folgendes sind die geschichtlichen und staatsrechtlichen Punkte, welche über diesen Gegenstand, als entscheidend für die Frage, betrachtet werden müssen.

Seit langer Zeit ist das Fürstenthum Nassau in zwei Linien getheilt; die jüngere, oder Ottonische, regiert in den Niederlanden, die ältere, oder Walram'sche, im Herzogthume Nassau.

Diese beiden Linien haben seit Jahrhunderten und bis zum Jahre 1815 Länder in Deutschland besessen, wovon der größere Theil zwischen dem Main, der Lahn und der Sieg gelegen war. Die Ottonische Linie, oder das Haus Nassau-Oranien besaß die Fürstenthümer Dillenburg, Hadamar, Siegen und Dietz, und die Walram'sche Linie, das ehemalige Nassau'sche Land, welches seit 1806 einen Theil des Herzog-

*) Aus dem Journal de Francfort.

thums Nassau bildet. Durch ein Hausgesetz, unter dem Namen Nassauischer Erbverein bekannt, vom Jahre 1783, wurde erklärt, daß die verschiedenen, in Deutschland gelegenen Besitzungen der beiden Linien in allen ihren Theilen nur Ein Ganzes zum Vortheile beider Linien ausmachen sollten, und unwiderruflich festgesezt, daß in dem Falle, wenn eine oder die andere in Ermangelung männlicher Erben erlöschen würde, wechselseitiges Successionsrecht unter selben stattfinden solle.

Der König der Niederlande hat, in seiner Eigenschaft als souveräner Fürst der deutschen Staaten der Ottonischen Linie des Hauses Nassau, die zum Erbverein gehörten, durch den Artikel 70 der Kongreßakte von 1815 und durch eine Wirkung dieses europäischen Grundgesetzes, auf alle seine Rechte auf diese Staaten zu Gunsten Preußens Verzicht geleistet.

Diese Verzichtleistung konnte nicht ohne Verletzung der andern Linie des Nassauischen Hauses stattfinden, die im Besitze des Herzogthums Nassau ist. Es wurde daher im Artikel 71 der Kongreßakte festgesezt, daß die Rechte des herzoglich Nassauischen Hauses auf die vier an Preußen abgetretenen Fürstenthümer aufrecht erhalten, und nach den Anordnungen des Erbvereins von 1783 auf das Großherzogthum Luxemburg übertragen werden sollten.

Hiedurch war nothwendiger Weise die Trennung des Großherzogthums Luxemburg von dem Königreich der Niederlande und dem belgischen Theile dieses Königreichs stipulirt, indem darin, unter andern Stipulationen des Nassauischen Erbvereins, welche die Vereinigung des Großherzogthums Luxemburg als integrirender Theil mit dem Königreiche der Niederlande unmöglich machen, zwischen den beiden Linien des Hauses Nassau eine Successionsordnung verabredet ist, welche von der durch das Grundgesetz des Königreichs der Niederlande festgesezten ganz und gar abweicht. Denn wenn der Mannsstamm in diesem Königreiche erlischt, können die Frauen in

der Krone succediren, während das Herzogthum Luxemburg der deutschen Linie des Hauses Nassau anheim fällt.

Wenn dieser Fall eintritt, wird der Herzog von Nassau Souverän des Großherzogthums Luxemburg, welches dann, auch in der Person seines Souveräns, vom Königreiche der Niederlande getrennt wird, während im Falle der Erlöschung des herzoglich Nassauischen Hauses, der König der Niederlande souveräner Herzog von Nassau wird, woraus eben so wenig eine Einverleibung des Herzogthums Nassau mit dem Königreiche der Niederlande hervorgehen würde, als in diesem Augenblicke eine Einverleibung des Großherzogthums Luxemburg mit jenem Königreiche besteht, obwohl diese beiden Staaten gegenwärtig einem und demselben Souverän unterworfen sind. Wenn es nicht so wäre, so könnte man daraus, daß der König von Großbritannien zu gleicher Zeit König von Hannover ist, ebenfalls den Schluß ziehen, daß das Königreich Hannover einen Theil von Großbritannien bildet. Auch hier wird Trennung in dem Falle stattfinden, wenn die Krone Englands, nach den Gesetzen dieses Königreichs einer Prinzessin anheim fällt.

Eine Folge der Substitution des Großherzogthums Luxemburg für die deutschen Fürstenthümer und Familienbesitzungen, die von dem Könige der Niederlande in Deutschland abgetreten worden sind — Besitzungen, die ihm und seinen Nachfolgern nicht ausschließend angehörten, — ist die ausdrückliche Stipulation des Artikel 67 der Kongreßakte, wonach das Großherzogthum Luxemburg einen Theil des deutschen Bundes ausmacht, und die Stipulation der Artikel 68 und 69 derselben Akte gewesen, wodurch die Gränzen dieses Herzogthums, nicht bloß gegen Frankreich und Preußen, sondern auch gegen das Königreich der Niederlande und dessen belgische Provinzen genau bestimmt sind.

Es konnte dem Könige der Niederlande nie beifallen, dieses Verhältniß durch Reglements innerer Administration gänzlich

lich aufzuheben; denn dieser Souverän kennt vollkommen seine Hausgesetze und den Erbverein von 1783, und hat sie nicht bloß durch die Kongreßakte, sondern auch durch einen im Jahre 1814 im Haag geschlossenen Traktat feierlich erneuert.

Die gänzliche und vollständige Einverleibung, welche sämmtliche Provinzen des Königreichs der Niederlande, nach dem Artikel 8 des Traktats vom 31. Mai 1815, vereinigt, erstreckt sich also nicht auf das Großherzogthum Luxemburg, dessen Gränzen gegen Belgien im Gegentheil durch den Artikel 4 desselben Traktats genau bestimmt sind.

Das Großherzogthum Luxemburg muß demnach, ungeachtet seiner gegenwärtigen Verbindung unter dem nämlichen Oberhaupte mit dem Königreiche der Niederlande, gleichfalls in allen andern Beziehungen fortwährend als ein abgesonderter Staat behandelt werden, der zum deutschen Bunde gehört, aus dem nach den Artikeln V und VI der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 kein Bundesglied austreten, noch durch Gebietsabtretungen Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben bewirken darf.

Ein Gesandter des Großherzogthums Luxemburg nimmt Theil an allen Berathschlagungen der Bundesversammlung; eben so hat ein Gesandter für Luxemburg an den Ministerialkonferenzen Theil genommen, welche zur Vervollständigung der Bundesakte in den Jahren 1819 und 1820 in Wien stattgefunden haben. Er hat gleichfalls die Schlußakte, das Resultat dieser Konferenzen, unterzeichnet, die von dem König der Niederlande in seiner besondern Eigenschaft, als Großherzog von Luxemburg, ratifizirt worden ist. Sämmtliche Stipulationen der Bundesakte und der Schlußakte treffen daher eben so gut das Herzogthum Luxemburg, wie alle übrigen Staaten des deutschen Bundes, und dieser übt darin alle Rechte aus, die ihm kraft der Bundesakte und der Wiener Schlußakte zustehen.

Die Festung Luxemburg ist durch die Traktate zur deut-

schen Bundesfestung erklärt; sie wird vom deutschen Bunde besezt und unterhalten; ihre Verhältnisse zum Bunde, die Rechte und die Pflichten ihres Gouverneurs rc. sind von dem deutschen Bundestage festgesezt worden, nach Anleitung der Verfügungen des Frankfurter Territorialrezesses vom 20. Juli 1819, der hierüber in dem Artikel XXXVII Folgendes anordnet: „Da das Souveränetätsrecht in der Stadt und Festung Luxemburg, so wie in allen übrigen Theilen des Großherzogthums, „Sr. Majestät dem König der Niederlande in seiner ganzen „Fülle zusteht, so bleiben die Rechtsverwaltung, die Erhebung „der Steuern und Auflagen jeder Art, so wie alle übrigen „Civilverwaltungszweige ausschließend in den Händen der Beamten Sr. Majestät, und der Gouverneur und der Kommandant werden ihnen nöthigenfalls Unterstützung und Beistand „leisten.

„Andererseits ist der Gouverneur mit allen nöthigen Vollmachten ausgerüstet, um ihm bei der Verantwortlichkeit, die „auf ihm lastet, die freie und unabhängige Ausübung seiner „Funktionen zu sichern, und die Civil- und Lokalbehörden sollen in Allem, was die Vertheidigung des Platzes anlangt, „unter ihm stehen.

„Um jedoch jeden Konflikt zwischen der Militär- und Civilbehörde zu vermeiden, werden Se. Majestät der König der „Niederlande, Großherzog von Luxemburg, einen eigenen „Kommissär ernennen, der als Mittelperson zwischen dem Gouverneur und den Civilbehörden dienen, und in Polizeiangelegenheiten, insofern sie mit den Militärverhältnissen und der „Vertheidigung des Platzes in Verbindung stehen, die Anleitungen von dem Gouverneur erhalten wird.

„Der Gouverneur kann zu demselben Zwecke und innerhalb der angegebenen Gränzen seinerseits eine Person nach „seiner Wahl delegiren, und diese beiden Beamten werden eine „gemischte Kommission bilden.

„Im Falle eines Krieges aber, oder wenn eine der beiden

„Monarchien, Preußen oder Niederlande, von einem Kriege
„bedroht seyn sollte, und die Festung in Belagerungszustand
„erklärt werden müßte, werden die Vollmachten des Gouver-
„neurs uneingeschränkt seyn, und keine andere Gränze haben
„als die Klugheit, das Herkommen und das Völkerrecht.

„Wenn endlich der deutsche Bundestag beschließen sollte,
„daß die Gouverneurs und Kommandanten der Bundesfestun-
„gen beeidigt werden sollen, so werden der Gouverneur und
„der Kommandant der Bundesfestung Luxemburg den Eid
„nach der vom Bundestage angenommenen Formel leisten."

Es bleibt uns noch die Bemerkung übrig, daß der Frankfurter Rezeß vom 20. Juli 1819 den Beitritt der Mächte, auch namentlich den von Seite Frankreichs, erhalten hat, welches denselben, auf die ihm von den kontrahirenden Theilen hiervon gemachte Mittheilung, durch eine förmliche Akte beigetreten ist.

147. Verfügung der provisorischen Regierung in Betreff des Großherzogthums Luxemburg. Brüssel, den 16. Oktober 1830. *)

Die provisorische Regierung Belgiens.

In Betracht der zahlreichen Beitritte der Städte und Gemeinden der Provinz Luxemburg;

in Erwägung, daß die Provinz Luxemburg unerachtet ihrer Verhältnisse zu dem deutschen Bunde und der Besetzung der Festung Luxemburg durch eine Bundesgarnison einen integrirenden Theil Belgiens bildet;

in Erwägung, daß es Pflicht der provisorischen Regierung ist, so gewissenhaft sie auch die äußern Verhältnisse achtet, in dieser Provinz und vorzüglich außerhalb der Festung Luxemburg ihre konservatorische Macht auszuüben;

*) Aus dem Constitutionnel vom 21. Oktober.

in Erwägung, daß nach den Ausdrücken der Konstitutionsakte des deutschen Bundes und der Frankfurter Bundesakte vom 11. Juni 1817 und den Prinzipien der Unabhängigkeit der Völker gemäß, die Bundesgarnison, welche Luxemburg besezt, die Gränzen des Festungsgebietes nicht überschreiten kann; daß weder diese Garnison, noch der Bundestag selbst an der innern Verwaltung Theil nehmen können, daß jeder Akt dieser Art dem Prinzip der Nichteinmischung zuwider wäre;

in Erwägung, daß temporäre Maaßregeln genommen werden können, um jedem Konflikt zwischen der Civiladministration des Landes und den Militärbehörden der Bundesgarnison vorzubeugen, beschließt:

Art. 1. Der Siz des Provinzialgouvernements, des Tribunals erster Instanz des Bezirkes Luxemburg, der Steuern, des Katasters, der Einregistrirung, des Wasserstaats, der Lebensmittel, des öffentlichen Schatzes und aller öffentlichen Administrationen, die lokalen ausgenommen, wird provisorisch nach Arlon versezt.

2. Herr Willmar, Gouverneur der Provinz Luxemburg, wird entlassen.

Alle Akte, die er noch erlassen könnte, werden als nicht geschehen betrachtet und keine Vollziehung erhalten.

3. Herr Thorn, Advokat zu Luxemburg, wird zum Gouverneur der Provinz Luxemburg ernannt.

4. Die provisorische Regierung ertheilt Herrn Thorn alle zur bürgerlichen, finanziellen und Militärreorganisation nöthigen Vollmachten; Herr Thorn wird unter fernerweitiger Genehmigung der provisorischen Regierung alle Ernennungen vornehmen.

5. Der Friedensrichter des Kantons Luxemburg ist ermächtigt, temporär seine Audienzen außerhalb des Kantonsortes zu halten, wenn er es für zweckmäßig erachtet.

6. Alle zu Luxemburg von dem Tribunal erster Instanz des Bezirkes dieses Namens nach dem Datum des gegenwär-

tigen Beschlusses erlassenen Urtheile sind als nichtig anzusehen, und es ist jedem öffentlichen Beamten verboten, sie in Vollzug zu setzen.

7. Alle öffentlichen Beamten der Provinz werden ihren Beitritt zur provisorischen Regierung in dreimal vierundzwanzig Stunden einsenden; widrigenfalls sie als entlassen angesehen werden.

8. Ausfertigungen des Gegenwärtigen werden an die Komité des Kriegs, der Justiz, des Innern und der Finanzen, dann an den Herrn Gouverneur der Provinz Luxemburg, um ihre Vollziehung sicher zu stellen, gesendet werden.

Brüssel, 16. Oktober 1830.

(Folgen die Unterschriften.)

148. Proklamation des Gouverneurs des Großherzogthums Luxemburg, Staatsrath Willmar. Luxemburg, 2. November 1830. *)

Der Staatsrath, Gouverneur des Großherzogthums Luxemburg, nach Einsicht des königlichen Beschlusses vom 20. Oktober 1830 **) und in Betracht, daß daraus hervorgeht:

1) daß das Schicksal der südlichen Provinzen des Reiches durch einen Vertrag zwischen dem König der Niederlande und seinen Verbündeten bestimmt werden solle;

2) daß indessen das Großherzogthum, welches nach den Worten der Wiener Kongreßakte eine eigene Herrschaft bildet, der Regierung des Königs und Großherzogs eben so wie die nördlichen Provinzen unterworfen bleibe;

3) daß die Gewalt, welche sich in Belgien unter dem Namen einer provisorischen Regierung gebildet hat, über das Großherzogthum keine Gewalt ausüben darf, ohne eine Usur-

*) Aus dem Messager des Chambres vom 9. Novbr.

**) M. s. die im 2ten Hefte unter Nr. 115, S. 145 f. gegebene Urkunde.

pation in einem Staate zu begehen, den die europäischen Mächte konstituirt und dem Monarchen verbürgt haben;

4) daß also die Einwohner des Großherzogthums keinen Akt dieser Gewalt anerkennen, noch in irgend einer Weise zu seiner Ausübung beitragen können, ohne den politischen Vertrag, der sie regiert, und die Treue, welche sie ihrem rechtmäßigen Fürsten schuldig sind, zu verletzen;

5) daß dahin auch die Schritte gehören, welche sie machen, um an den Wahlen für einen Kongreß in Brüssel Theil zu nehmen; beschließt:

daß der genannte königliche Beschluß mit Gegenwärtigem bekannt gemacht und angeschlagen werde, um Allen, die es betrifft, zur Nachricht und Nachachtung zu dienen.

Luxemburg, 2. November 1830.

Der Staatsrath, Gouverneur des Großherzogthums,
Willmar.
Der Gerichtsschreiber Gelle.

149. Bekanntmachung des holländischen Gouverneurs des Großherzogthums Luxemburg, Staatsrath Willmar, an die Einwohner desselben. Luxemburg, 16. November 1830. *)

Einwohner des Großherzogthums! Durch meine Bekanntmachung vom 6. Oktober und durch meine Verfügung vom 2. d. habe ich euch an die Traktaten des Großherzogthums und an die politischen Stipulationen erinnert, welche, indem sie das Großherzogthum dem die Krone der Niederlande tragenden Fürsten übergaben, daraus eine von diesem Königreiche unabhängige, jedoch dem deutschen Bunde einverleibte Souveränetät bildeten. Ich habe euch dargelegt, daß ihr unter diesen

*) Aus dem Constitutionnel vom 26. Novbr.

Verhältnissen die provisorische Regierung nicht anerkennen könnt, die sich unlängst in dem Belgien genannten Theile des Königreichs gebildet hat, und daß ihr unter Anderm euch der Theilnahme an den Wahlen, die sie zur Bildung eines Kongresses angeordnet hatte, enthalten möget. — Gegenwärtig benachrichtige ich euch von den Folgen, welche die Nichtbeobachtung eurer Pflichten euch zuzieht. Da die für das Großherzogthum festgestellte Souveränetät verkannt und selbst angegriffen worden ist, so haben Se. Majestät der König und Großherzog in Gemäßheit des Artikel 63 der Wiener Kongreßakte den Beistand des deutschen Bundes anrufen müssen, um in diesem Staate des Bundes die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen. So lautet die Ankündigung die ich euch im Namen Sr. Majestät zu machen so eben den Befehl erhalten habe. Sie hat zum Zweck, euch in den Stand zu setzen, euch wieder aus eigner Bewegung unter die verfassungsmäßige und einzig legitime Autorität des Königs eures Großherzogs zu stellen. Ihr habt Alle das größte Interesse dieß zu thun, weil ihr euch dadurch die Unannehmlichkeiten und Nachtheile erspart, welche die Anwendung der Gewalt und der bewaffneten Macht herbeiführen muß. Vereinigt euch also, Luxemburger, wieder unter dem Panier eurer alten Treue, und seyd überzeugt, daß das Volk, welches am ruhigsten bleibt und die meiste Anhänglichkeit für seine Regierung zeigt, auch immer am wenigsten von politischen Krisen zu befürchten haben wird. Im Vertrauen auf eure Weisheit und auf die Verständigkeit, mit der ihr immer eure wahren Interessen zu erkennen gewußt, werde ich sehr gern die Beweise empfangen, die ihr mir von eurer Beistimmung zu diesem Aufrufe zusenden werdet.

Luxemburg, den 16. November 1830.

Der Staatsrath Gouverneur des Großherzogthums Luxemburg:

Willmar.

150. Halboffizieller Artikel, die Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg betreffend. Frankfurt, 26. November 1830. *)

Der wundeste Fleck der belgischen Revolution ist offenbar die Vereinigung Luxemburgs mit dem projektirten neuen belgischen Staate, — denn sie ist eine Usurpation. Sie verlezt die Rechte des Landesherrn, seiner Stammverwandten und des Bundes, dem dieses Großherzogthum seit seinem Entstehen angehört. — Rechte, deren Fortbestand von jedweder Lösung der belgischen Frage unabhängig ist und bleiben muß.

Der Nationalkongreß hat es endlich gefühlt, daß er dem befremdeten Europa Rede darüber zu stehen, daß er wo möglich jenes Verfahren zu rechtfertigen gehalten sey. In seinen jüngsten Sitzungen ist die Lösung dieser Aufgabe vielfältig versucht worden, und ob der endlich beliebte Vorbehalt dahin führen könne und werde, muß sich näher zeigen; — die bisher zur Sprache gekommenen Ansichten scheinen dieß noch keineswegs hoffen zu lassen.

Man hat nämlich die ganze Frage unter einem durchaus einseitigen Gesichtspunkte aufgefaßt, da doch — soll anders das Urtheil Europa's ein unbefangenes seyn — hier mehr als irgendwo vielseitige Berücksichtigung eintreten muß.

Durch die Ausdehnung des für das Königreich der vereinigten Niederlande erlassenen Fundamentalgesetzes von 1815 auf Luxemburg, durch das Gesetz vom 25. Mai 1816, in welchem dem Prinzen Friedrich für seine Ansprüche auf die Nachfolge im Großherzogthume anderweitige Entschädigungen zugewiesen werden, sowie durch sonstige laute und stillschweigende Zugeständnisse, behauptet man, sey die Verschmelzung Luxemburgs mit Belgien von Seite des Königs der Niederlande selber ausgesprochen und anerkannt worden.

Wir wollen die Richtigkeit dieser Folgerungen für jezt

*) Aus der Frankfurter Oberpostamtszeitung.

unerörtert lassen, — was wir hier zunächst und vor Allem rügen, ist, daß der belgische Kongreß die Frage über die belgische Natur von Luxemburg durch jene angebliche Anerkennung des Königs schon für entschieden und ausgemacht hält. Wie oft soll man es sagen, daß in Bezug auf dieses Land die Rechte Dritter von zu großem Gewichte sind, als daß seinem Souverän ohne Unterschied jede Verfügung über dasselbe zustehen könnte? So wenig der König von Preußen den Kanton Neufschatel aus seiner organischen Verbindung mit den übrigen Kantonen trennen könnte, ohne Zustimmung der schweizerischen Eidgenossenschaft, eben so wenig könnte dem Könige der Niederlande ein ähnlicher Akt in Bezug auf sein Großherzogthum Luxemburg zustehen, ohne Einstimmung des deutschen Bundes, der, seinen organischen Gesetzen zufolge, als ein unauflöslicher Verein dergestalt besteht, daß nicht allein kein Mitglied aus demselben austreten, sondern selbst nicht einmal irgend ein auf einem Bundesgebiete haftendes Souveränetätsrecht einem nicht zum Bunde gehörigen Staate einseitig überlassen und übertragen darf. Der deutsche Bund kann daher nach wie vor nur in dem Großherzoge Wilhelm I den rechtmäßigen Souverän von Luxemburg und in dem Lande nur ein deutsches erkennen.

Was soll man aber von dem gränzenlosen Uebermuthe sagen, welcher die bestehende Konstitution eines großen europäischen Staates mit der intendirten Verfassung der insurgirten Hälfte eines kleinen Nachbarstaats desselben, deren Selbstständigkeit noch von keiner einzigen Macht anerkannt worden, in Parallele und die Behauptung aufzustellen versucht, daß bei eintretendem Kollisionsfalle jene dieser weichen müsse!

Die Successions- und Abfindungsordnung, welche der Großherzog mit seinen beiden Prinzen vereinbart, gehört vollends gar nicht zur Sache. Es war demselben hinsichtlich Luxemburgs durch den 67 Art. der Wiener Kongreßakte deßhalb völlig freie Hand gelassen, daher es ganz von ihm abhing, ob

er diese Erbfolgeordnung zu Gunsten der Primogenitur oder der Sekundogenitur feststellen wollte. Auf welche Weise dieses indeß auch geschehen mochte, es konnte das die Natur und die Verhältnisse des deutschen Großherzogthums Luxemburg zum Bunde so wenig verändern, als dem eventuellen Erbfolgerechte der älteren (Walramischen) Linie des Hauses Nassau dadurch irgend ein Eintrag geschehen. Ja, die Verhältnisse beider Linien unter einander sind im Grunde noch viel inniger, da jene eventuelle Erbfolge sogar noch durch die rechtliche Festhaltung der Annahme eines, ungeachtet der Trennung unter verschiedenen Regierungen fortdauernden Gesammtbesitzes sämmtlicher Nassauischen Lande mittelst spezieller Verträge aufs vollständigste gesichert erscheint.

Ist nun aber Luxemburg dem Hause Oranien als Entschädigung für seine Nassauischen Fürstenthümer Siegen u. s. w. zuertheilt, sind alle mit dem Besitze der lezteren verknüpften Rechte und Pflichten auf jenes übertragen worden, wie das Niemand in Abrede stellt: so mußte, nach den Worten des bekannten Nassauischen Erbvereins vom Jahre 1783, das Großherzogthum Luxemburg nunmehr auch mit dem Herzogthume Nassau, „ihrer abgesonderten Regierungen ungeachtet, zu ewigen Tagen ein einziges unzertrenntes Corpus sein und bleiben, und kein Stück desselben durfte von diesem Verbande getrennt werden."

Die Aufrechthaltung dieses Verbandes war ein Hauptbestimmungsgrund der Vereinigung Luxemburgs mit dem deutschen Bunde. Wollte der König der Niederlande das Großherzogthum diesem Verbande mit Nassau entziehen, war es seine Absicht, es Belgien einzuverleiben, so hätte es doch vor Allem einer Verabredung darüber mit dem Chef der andern Linie des nassauischen Gesammthauses bedurft. Solche Verabredung hat aber nie stattgehabt, selbst nicht einmal Verhandlungen sind deßhalb angeknüpft worden.

11.

Frankreich. Rede des Ministers des Innern, die Uebersicht des Zustandes von Frankreich seit der Revolution vom Julius 1830 enthaltend; gehalten in der Deputirtenkammer am 13 September 1830. *)

Meine Herren! Der König hat uns befohlen, Ihnen ein Gemälde von der Lage Frankreichs und den Maaßregeln der Regierung, seit der glorreichen Revolution, die seinen Thron gegründet und unser Land gerettet hat, vorzulegen. Stolz auf ihren Ursprung, fühlt die Regierung das Bedürfniß, laut ihre Erklärung abzugeben, wie sie ihren Beruf versteht, und wie sie selbigen zu erfüllen gedenkt. Sie ist das Resultat einer heldenmüthigen Anstrengung, die schnell und unvermuthet gemacht wurde, um die Freiheiten und das Interesse der Nation vor dem Despotismus, dem Aberglauben und dem Privilegium zu bewahren. In wenigen Tagen war das Unternehmen vollendet, und zwar mit einer bisher beispiellosen Achtung und Schonung der Rechte des Einzelnen und der öffentlichen Ordnung. Von einem gerechten Stolze ergriffen, gab Frankreich sich das Wort, daß ein so schöner Sieg nicht fruchtlos seyn solle. Es betrachtete sich als befreit von jenem Systeme der Lüge, der Ungewißheit und der Unmacht, wodurch es so lange ermüdet und gereizt worden war. Es rechnete auf eine folgerechte und wahre Politik, die ihm eine weite Bahn der Thätigkeit und Freiheit eröffnen werde. Es will in dieser Bahn festen und regelmäßigen Schrittes vorschreiten. In diesem Charakter des Ereignisses, dem sie ihr Daseyn verdankt, und in den Hoffnungen, von denen Frankreich beseelt ist, findet die Regierung die Richtschnur ihres Verhaltens. Sie fühlt sich berufen, ihre Kraft aus den Institutionen, die die Freiheiten des Landes verbürgen, zu schöpfen, durch die fortschrei-

*) Aus dem Moniteur vom 14. September.

tende Verbesserung der Gesetzgebung die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten und im Schooße des mit starker Hand beschüzten öffentlichen Friedens die Entwicklung aller Fähigkeiten, die Ausübung aller Rechte ohne Scheu zu befördern. Dieß ist in ihren Augen die Politik, die unsere Revolution alle ihre Früchte tragen lassen muß. Um sie zu verwirklichen, hatte die Regierung eine erste Aufgabe zu lösen. Sie mußte sich überall in den Besitz der Gewalt setzen und diese solchen Männern übergeben, die fähig sind, den Sieg der Nationalsache zu befestigen. Durch den Triumph des Jahres 1789 ist die Wiedergeburt von Frankreichs gesellschaftlichem Zustande bewirkt worden, durch den Triumph von 1830 haben seine politischen Institutionen in einem Tage die benöthigten Hauptreformen erhalten. Eine Verwaltung, die überall mit dem gesellschaftlichen Zustande und der Charte im Einklange stehe, eine stete Anwendung für immer geheiligte Grundsätze, — dieß ist heutiges Tages das dringende Bedürfniß, der einstimmige Wunsch des Landes. Zahlreiche Aenderungen in dem Verwaltungspersonal waren daher das vornehmste Geschäft der Regierung; hierdurch mußte sie an allen Orten ihre Gegenwart fühlen lassen und ihren Antritt selbst verkündigen. Das Werk ist seinem Ziele nahe, und die Zeit wird über den Werth der getroffenen Wahlen entscheiden. Schon heute aber kann man sich einen richtigen Begriff von dem Umfange und der Schnelligkeit der Arbeit machen; wir theilen Ihnen hier in gedrängter Kürze die Hauptresultate derselben mit.

Kaum ins Amt getreten, trug der Kriegsminister Sorge für das Kommando der Militärdivisionen und Unterdivisionen. Fünfundsiebenzig Generale waren damit beauftragt; hiervon sind fünfundsechzig entlassen worden und zehn auf ihren Posten geblieben; sie verdienten dieß durch die Raschheit und Offenheit ihrer Mitwirkung. Gleichzeitig und schon am 8. August wurden diejenigen Generale, die mit der gewöhnlichen Inspektion der Truppen beauftragt waren, zurückberufen

und dagegen zehn Generallieutenants und Generalmajors an die verschiedenen Korps mit dem Befehle gesandt, die Thronbesteigung des Königs anzukündigen, jedem Zwiespalte vorzubeugen und die benöthigten Entlassungen unter den Offizieren in Vorschlag zu bringen. Neununddreißig Infanterie- und sechsundzwanzig Kavallerieregimenter haben neue Obersten erhalten, und in den untern Graden haben zahlreiche Entlassungen stattgefunden. In 31 wichtigen festen Plätzen sind neue Kommandanten erwählt worden. Eine schon seit dem 16. August bestehende Kommission von Generalen prüft die Ansprüche der Offiziere, die in den aktiven Dienst eintreten wollen; ihre Arbeit ist schon sehr vorgerückt. Gleich in den ersten Tagen des Augusts sind Maaßregeln behufs der Verabschiedung der Schweizergarde- und Linienregimenter getroffen worden. Sie werden in diesem Augenblicke in ihrem ganzen Umfange vollzogen. Die Verabschiedung der französischen Regimenter der ehemaligen Garde und der Korps des militärischen Hauses des Königs Karls X ist bereits bewirkt. Um den aus dieser Verabschiedung entstehenden Verlust zn ersetzen, sollen die Linien-Infanterieregimenter auf 1500, die Kavallerieregimenter auf 700, die Artillerie- und Ingenieurregimenter aber auf respektive 1200 und 1450 Mann gebracht werden. Drei neue Regimenter, und zwar ein Kavallerieregiment unter dem Namen der Lanciers d'Orleans, und zwei Infanterieregimenter mit den Nummern 65 und 66, so wie 6 leichte Infanteriebataillons, werden in diesem Augenblicke organisirt. Zwei Bataillons Fußgendarmerie sind noch zur Dienstleistung in den westlichen Departements besonders errichtet worden. In Paris ist die Einführung einer städtischen Garde beschlossen worden. Schon ist die Hälfte der Leute, woraus sie bestehen soll, in Dienst zu treten bereit. Der Oberbefehlshaber der Armee in Afrika ist verändert worden. Die Nationalfahne weht in den Reihen dieses Heeres, das sich eben so sehr beeifert hat, dieselbe anzunehmen, als es würdig ist, ihr zu folgen, und auf das die

Belohnungen warten, die seiner Tapferkeit gebühren. Innerhalb 5 Wochen also ist das Personal der Armee erneuert worden, oder nahe daran, es zu seyn.

Die Marine bedurfte keiner so ausgedehnten Reform. Das ganze Wesen dieses Korps erheischt einen Verein besonderer Kenntnisse und eine lange und anhaltende Erfahrung. Die vorige Regierung hatte sich daher auch genöthigt gesehen, Offiziere darin aufzunehmen, die sich laut zu der von ihr verworfenen Meinung bekannten. Diese Männer haben sich beeilt, unsrer Revolution beizutreten, da sie alle ihre Wünsche erfüllte. Nur wenige Aenderungen sind daher nöthig gewesen. Die Mißbräuche, die sich eingeschlichen hatten, sind jedoch abgestellt worden. Drei Kontreadmirale, 12 Schiffskapitäns, 5 Fregattenkapitäns, 4 Schiffslieutenants und 1 Fähnrich sind pensionirt worden. Eine Kommission unter dem Vorsitze des Aeltesten der Kriegsflotte prüft mit Sorgfalt die Reklamationen der von der vorigen Regierung außer Aktivität gesezten Offiziere. Eine neue Stiftung, die der Admirale, sichert der Marine Belohnungen, die ihren Dienstleistungen angemessen sind, zu und hat sie jener Art von Untergebenheit entrückt, worin sie sich im Vergleiche zu der Landmacht befand, die allein die Würde eines Marschalls von Frankreich besaß. Endlich aber hat auch der ausgezeichnete Chef der Kriegsflotte in Afrika durch seine Ernennung zum Admiral von dem Könige den gerechten Lohn seiner Thaten empfangen, und seinen Waffengefährten werden bei ihrer Ankunft in Frankreich das Avancement und die Auszeichnungen zu Theil werden, die sie so wohl verdient haben.

Nirgends war die Reform nothwendiger und wurde sie lebhafter verlangt, als bei der innern Verwaltung. Die meisten Beamten hatten sich hier, als eifrige und folgsame Werkzeuge eines Systems des Betruges und der Gewaltthätigkeit, den gerechten Unwillen des Landes zugezogen. Selbst diejenigen, die sich bemüht, das Uebel zu mildern,

hatten sich in diesem undankbaren Kampfe abgestumpft, und es mangelte ihnen beim Volke jenes moralische Uebergewicht, jenes leichte Vertrauen, das erste Bedingniß der Regierung, vorzüglich in einem Lande der Freiheit. Von 86 Präfekten sind 76, und von 277 Unterpräfekten 196, von 86 Generalsekretären 53, und von 315 Präfekturräthen 127 verändert worden. Bis dahin, da ein neues Gesetz die Municipalverwaltung ordnen wird, sind bereits 393 Aenderungen getroffen worden, und die Präfekten haben mittelst Rundschreibens den Befehl erhalten, unverzüglich noch alle diejenigen vorzunehmen, die sie für nöthig halten, mit Vorbehalt der definitiven Bestätigung des Ministers des Innern.

Der Justizminister hat seine ganze Aufmerksamkeit auf die Zusammenstellung des Parquets, sowohl der königl. Gerichtshöfe als der Tribunale erster Instanz, gerichtet. In jenen sind 74 Generalprokuratoren, Generaladvokaten und Substituten, in diesen 254 königliche Prokuratoren und Substituten entlassen worden. In dem unabsetzbaren Richterstande hat das Ministerium sich beeilt, die durch Abdankung oder aus sonstigen Gründen erledigten Stellen neu zu besetzen. Es haben hiernach bereits 103 Ernennungen von Präsidenten, Räthen und Richtern stattgefunden. Mit diesen Aenderungen wird, je nachdem sich die Gelegenheit dazu darbietet, fortgefahren werden. Auch die Friedensrichter werden jezt einer strengen Prüfung unterzogen. Im Staatsrathe ist, bis die im Werke begriffene Grundreform bewirkt seyn wird, die Zahl der Mitglieder im aktiven Dienste vorläufig von 55 auf 38 reduzirt, und von diesen sind 20 verändert worden. Der Rath für den öffentlichen Unterricht bestand aus 9 Mitgliedern. Hiervon hat man 5 entlassen. Ein Gleiches ist hinsichtlich der 25 Generalinspektoren und Rektoren der Universität geschehen; von jenen sind 5, von diesen 14 entlassen worden. Es wird eine Arbeit vorbereitet, wodurch in den Gymnasien die für angemessen befundenen Aenderungen in Bezug auf die Fe-

rien vorgenommen werden sollen. Auch ist eine Kommission beauftragt, über die medizinische Schule schleunigst zu berichten und eine neue Organisation derselben in Vorschlag zu bringen.

Im Departement der auswärtigen Angelegenheiten sind die meisten unserer auswärtigen Botschafter und Gesandten zurückberufen worden.

Die Lage des Finanzministers war in Bezug auf das Personale besonders zarter Natur. Mit den höhern Finanzbeamten verhält es sich nicht, wie mit den übrigen Offizianten. Ihre Angelegenheiten sind in die des Staats verwebt, und es bedarf der Zeit, um sie davon zu trennen. Bis daß ein Generaleinnehmer durch einen andern vollständig ersezt werden kann, vergehen mehrere Monate. Der Abtretende hat eine Liquidation einzureichen, der Eintretende muß sich Vertrauen zu erwerben suchen. Inmitten einer Krise, die sich nothwendig auch in den öffentlichen Finanzen äußern mußte, wäre es gefährlich gewesen, Männer von festgegründetem Kredit, und die diesen zum Besten des Schatzes zu benutzen sich beeiferten, plötzlich zu entfernen. In den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung ist eine Verwirrung von wenigen Tagen ein Uebel, in der Finanzverwaltung ist eine Stockung von wenigen Augenblicken ein Trübsal. Behutsamkeit wird daher hier von der Natur der Dinge und dem allgemeinen Interesse geboten. Der Finanzminister hat dem gemäß handeln müssen. Im Uebrigen hat er auch in seiner Verwaltung bereits eine Reform begonnen, die er von Departement zu Departement mit der größten Aufmerksamkeit verfolgen wird.

Sie sehen, meine Herren, daß wir uns auf die einfache Darlegung von Thatsachen beschränken; es geht hieraus klar hervor, daß das Beamtenpersonal in Frankreich bereits eine wesentliche Veränderung erlitten hat, und daß wenn in einem der Verwaltungszweige die neue Besetzung nicht eben so rasch als in den übrigen vorgegangen ist, diese Schonung durch eines der dringendsten Interessen des Staats geboten wurde.

wurde. Bei der Entlassung der alten Beamten waren wir darauf bedacht, sie durch Männer zu ersetzen, die entweder bereits der Nationalsache angehörten, oder bereit waren, derselben beizutreten; aber diese Sache ist nicht in bestimmte Gränzen eingeengt: sie läßt verschiedene Meinungen zu und nimmt Jeden auf, der ihr gut dienen will und kann. Im Laufe der vielen Schicksalswechsel, wodurch seit 40 Jahren unser Frankreich in Bewegung gesezt worden ist, haben sich viele Männer, in verschiedenen Lagen, als gute und nützliche Bürger gezeigt; es gibt keine Epoche in unserer Zeitgeschichte, die nicht gewandte Staatsverwalter, unbescholtene Justizmänner, muthige Freunde des Vaterlandes aufzuweisen hätte. Wir haben sie überall gesucht, und wo wir sie gefunden, auf sie Rücksicht genommen. So befinden sich unter den von dem Könige gewählten 76 Präfekten 47, die seit dem Jahre 1814 kein einziges Amt im Staate bekleidet hatten. Von den übrigen 28 waren 18 seit dem Jahre 1820 allmählich abgesezt worden. Von den erstern hatten 23 vor dem Jahre 1814 Staatsämter bekleidet; die übrigen 24 sind ganz neue Beamte, die in Folge der lezten Ereignisse ihre Posten erhalten haben. Der Augenblick ist gekommen, wo Frankreich sich aller fähigen Köpfe bedienen, sich mit jedem Ruhme schmücken muß, der aus seinem Schooße hervorgegangen ist. Das Beamtenpersonal hat ungeachtet seiner vorherrschenden Wichtigkeit in kritischen Tagen die Aufmerksamkeit der Regierung nicht allein beschäftigt, diese ist auch auf Mittel bedacht gewesen, der Landesverwaltung selbst so rasch als möglich die nöthige Regelmäßigkeit und Einheit zu geben. Schon am 26. August hat der Kriegsminister Befehle ertheilt, um der Desertion Einhalt zu thun und der Leute, die ihre Korps verlassen haben, wieder habhaft zu werden. Er hat für den Rückkauf der von Deserteurs mitgenommenen und veräußerten Waffen und Pferde Sorge getragen. Unter den Truppen selbst haben zahlreiche Bewegungen stattgefunden, um entweder die verschiedenen

Korps zu reorganisiren, oder diejenigen Punkte zu verstärken, wo deren Gegenwart für nöthig erkannt wurde. In einigen Kavallerie- und Artillerieregimentern, so wie in einem einzigen Infanterieregimente, haben Unordnungen stattgefunden; es sind aber schleunige Maaßregeln getroffen worden, um die Ruhe wiederherzustellen, die Bande der Mannszucht enger zu knüpfen und Jedem sein Recht widerfahren zu lassen. Der Dienst der Armee ist überall gesichert. Die Korps der alten königlichen Garde und die Schweizerregimenter haben ihren Sold, ihre Montirungsgelder und Alles, was sie verlangen konnten, gewissenhaft erhalten. Die Verproviantirung des Herres in Afrika ist bis zum 1. November angeordnet worden, indem man hierzu in Betracht des Dranges der Umstände die früher abgeschlossenen Kontrakte beibehalten hat. Die Berichte des neuen Generalintendanten jenes Armeekorps lassen für die Folge vortheilhaftere Mittel zur Regulirung dieses wichtigen Dienstzweiges erwarten. Die Bewaffnung der Nationalgarden ist einer von den Gegenständen, welche die Sorgfalt des Ministers ganz besonders in Anspruch nehmen. Es ist Befehl gegeben, schnell alle disponiblen Flinten zu sammeln und herzugeben; eine große Anzahl ist bereits geliefert worden. Die regelmäßigste Thätigkeit zeigt sich in der Verwaltung der Marine. Königliche Schiffe durchkreuzen in diesem Augenblicke alle Meere, um auf allen Punkten dieser Erde unsere großen Neuigkeiten zu verkünden: sie werden überall den Nationalfarben Achtung verschaffen; überall werden sie den Handel beschützen und den französischen Seefahrern Muth einflößen. Es sind zu diesem Behufe Kreuzfahrten bei dem Eingange in die Meerenge von Gibraltar und an allen unsern Küsten eingeführt worden. Unser Geschwader wird fortfahren, die Operationen unserer Landmacht in Afrika zu unterstützen. Es wird unsre Verbindung zwischen Algier und Frankreich sichern, und die Verproviantirung derselben wird in keinerlei Weise unterbrochen werden. Der Admiralitätsrath sammelt

die Materialien zu einer vollständigen Gesetzgebung für die Kolonien; eine Kommission wird den Auftrag erhalten, die Regierung in den Stand zu setzen, jene Arbeit recht bald den Kammern vorlegen zu können. Neue Hafenarbeiten werden in Dünkirchen und an andern Orten vorgenommen. Ueberall herrscht die strengste Disciplin; die Ordnung wird auf den Schiffen wie zu Lande, auf den Werften wie in den Zeughäusern gehandhabt. Die Unregelmäßigkeit des Postenlaufes, die neue Besetzung der Staatsämter, die große Anzahl wichtiger Staatsangelegenheiten hatten drei Wochen lang die gewöhnlichen Geschäfte des Ministeriums des Innern ein wenig verzögert. Jezt haben diese nicht nur ihren gewöhnlichen Lauf wieder begonnen, sondern es herrscht auch keine Spur mehr von jenem momentanen Rückstande. Eine einfachere Organisation der Centralverwaltung hat es gestattet, in die Korrespondenz eine höchst rege Thätigkeit einzuführen. Nach allen Orten sind Instruktionen über die Angelegenheiten des allgemeinsten und dringendsten Interesses, über die Organisation der Nationalgarden, über die Leistung des Beamteneides, über die Publikation der Wähler- und Geschwornenlisten über die Gefängnisse u. s. w. ergangen. Alle Präfekten sind jezt auf ihren Posten; die Regierung wird überall anerkannt und ist in Kraft. Ohne Zweifel stößt sie noch auf Hindernisse; auf gewissen Punkten herrscht einige Bewegung. Eine solche ist in Nimes ausgebrochen, und man fürchtet sie noch in zwei oder drei andern südlichen Departements. Die westlichen Departements, die so lange der Schauplatz bürgerlicher Zwietracht waren, enthalten noch einige alte Gährungsstoffe. Die Pflicht der Regierung erheischt, daß sie diese möglichen Ursachen zur Unordnung nicht aus den Augen lasse, und sie wird nicht ermangeln, solches zu thun. Ueberall hat sie bereits ihre Maaßregeln darnach getroffen; einige Truppen sind nach dem Süden aufgebrochen, andere kantoniren bereits im Westen. Eine thätige und zugleich nicht drohende Wachsamkeit wird überall

beobachtet. Sie wird hinreichen, um einem Uebel vorzubeugen, das sich auch die verblendetsten Gemüther kaum träumen lassen. Die Schnelligkeit, womit die Unruhen in Nimes unterdrückt worden sind, ist weit beruhigender, als diese Unruhen an sich beängstigend waren. Noch eine andere Besorgniß zeigt sich: man fürchtet, daß unsere Revolution und ihre Resultate bei einem Theile der französischen Geistlichkeit auf Ansichten stoßen werden, die mit denen des Landes nicht übereinstimmen. Der Regierung, meine Herren, sind weder die unvorsichtigen Deklamationen einiger Männer, noch die mit Hülfe von gesetzwidrigen Associationen und Kongregationen angezettelten Umtriebe unbekannt. Sie beobachtet selbige, ohne sie zu fürchten. Vor der Religion und Gewissensfreiheit hat sie die aufrichtigste Achtung, aber sie weiß auch, wie weit sich die Rechte der Staatsgewalt erstrecken, und sie wird es nicht leiden, daß man sich irgend einen Eingriff in dieselben erlaube. Die Trennung der weltlichen und geistlichen Ordnung wird genau beobachtet werden. Jede Verletzung der Landesgesetze, jede Störung der öffentlichen Ruhe soll, wer auch die Urheber derselben seyn mögen, streng geahndet werden. Die Regierung rechnet auf die Mitwirkung der guten Bürger, um einem Uebel anderer Art, dessen Gewicht nicht zu verkennen ist, abzuhelfen; sie beschäftigt sich emsig mit der Vorbereitung des Budgets und wird nicht säumen dieses den Kammern vorzulegen. Aber die Erhebung gewisser Steuern hat seit 6 Wochen ziemlich große Schwierigkeiten gefunden. Hinsichtlich der Zölle sind diese lezteren verschwunden. Die Erhebung derselben, die auf zwei Gränzpunkten, in den Departements der Ostpyrenäen und des Oberrheins, augenblicklich unbrochen war, ist rasch wieder hergestellt worden. Die direkte Steuer wird überall mit einer Pünktlichkeit, oder besser gesagt, mit einer Zuvorkommenheit entrichtet, die bewundernswerth ist. In einigen Departements aber haben Unruhen auf Anlaß der Getränksteuer statt gefunden, und die Erhebung

derselben ist momentan unterbrochen worden. Bei den indirekten Steuern, welche 15 Millionen eintragen sollten, hat sich daher auch in dem einzigen Monat August ein Ausfall von 2 Millionen ergeben. Entschlossen, in dieser Steuer die für nöthig befundenen Reduktionen und Veränderungen vorzunehmen, wird die Regierung den Kammern unverzüglich einen mit der betreffenden Kommission verabredeten Gesetzentwurf in dieser Beziehung vorlegen. Frankreich kann auch darauf rechnen, daß die Regierung bei der Anfertigung des Budgets die Sparsamkeit so weit, als es das öffentliche Interesse nur irgend gestattet, treiben und daß sie nichts verabsäumen wird, um die Lasten der Steuerpflichtigen zu vermindern. Aber ihre gebieterische Pflicht, so wie das dringendste Interesse des Gemeinwohls, erheischen, daß in das Staatseinkommen keine Ungewißheit und keine Verwirrung gebracht werde. Der Kredit beruht auf der regelmäßigen Erhebung und dem sichern Eingange der Steuern, und auf dem Umfange und der Solidität des Kredits beruht wieder die rasche und leichte Entwickelung der Hülfsquellen des Staats und der Nationalwohlfahrt. Ohne Zweifel hat der Schatz einen großen und gesicherten Kredit: er wird auch seine Obliegenheiten erfüllen und im Laufe dieses Monats der Zahlung von mehr als 100 Millionen für die Bedürfnisse der Staatsverwaltung genügen. Damit er aber bestehe und sich jemehr und mehr entwickeln könne, ist es wesentlich nothwendig, daß seine Grundlagen nicht erschüttert werden. Sie werden auch nicht erschüttert werden, meine Herren, und eben so wenig wird unsere gesellschaftliche Ordnung durch die momentane Gährung, die sich auf einigen Punkten kund gegeben hat, die aber allenthalben durch die verständige Gesinnung des Landes niedergehalten wird, in Gefahr kommen. Allerdings wünscht Frankreich, wie in allem Andern, so auch in seiner Regierung: Verbesserung und Fortschritte, aber zugleich Ruhe im Verbessern und Regelmäßigkeit im Fortschreiten. Mit der neuen Regierung zufrieden, sehnt sich Frank-

reich vor Allem, dieselbe sich zu erhalten und sie zu befestigen: es will seinen Sieg genießen und keine neuen Kriege unternehmen; es wird die Zeit zu benutzen wissen, um seine Institutionen zu vervollkommnen, und würde daher jedes ordnungswidrige Unternehmen als einen Angriff auf seine Rechte und seine Ruhe betrachten. Die Regierung, meine Herren, wird diese Ruhe aufrecht zu erhalten wissen und damit den Wunsch der Nation erfüllen. Bei dem ersten Ausbruche von Unruhen haben die guten Bürger sich beeilt, den Behörden in der Unterdrückung derselben beizustehen. Der Erfolg davon war eben so schnell als entscheidend. Ueberall würde dieselbe Erscheinung wiederkehren; es fehlt den Gerichten nicht an Gesetzen, und die Gesetze werden immer die Oberhand behalten. Die Freunde der fortschreitenden Bildung und Freiheit können daher ohne Besorgniß seyn; ihre Sache soll durch diese vorübergehenden Bewegungen nicht gefährdet werden. Die gesellschaftliche und moralische Vervollkommnung ist das natürliche Ergebniß unserer Institutionen. Dieses wird sich ungehindert entfalten können und die Regierung ihnen dabei behülflich seyn. Europa erkennt an, daß die jetzige Regirrung ein Unterpfand der Sicherheit und des Friedens für Alle ist; Frieden ist ihr Wunsch; im Innern wie nach Außen hin ist sie fest entschlossen, ihren Charakter überall gleichmäßig zu behaupten, und ebenso die ihr gewordene Aufgabe zu lösen.

12.

Deutscher Bund. Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, die auf dem Bundesgebiete stattgehabten aufrührerischen Vorfälle betreffend. Frankfurt a. M., 21. Okt. 1830. *)

Der deutsche Bund, von der Verpflichtung durchdrungen,

*) Auszug aus dem Protokoll der neun und dreißigsten Sitzung der hohen Bundesversammlung vom 25. November 1830.

bei den gegenwärtig auf dem Bundesgebiete stattgehabten so bedenklichen und allgemeine Gefahr drohenden aufrührerischen Vorfällen, im Sinne des 2. Artikels der Bundesakte und der sich hierauf beziehenden späteren Bestimmungen der Schlußakte, die verfassungsmäßige Wirksamkeit zu äußern und in dankbarer Anerkennung der von dem k. k. österreichischen Hofe durch Anregung dieses Gegenstandes von Neuem bewährten Fürsorge für das Gesammtinteresse des Bundes beschließt:

1) Für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sollen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der Bestimmung des Artikels 26 der Schlußakte die Mitwirkung der Gesammtheit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten verfassungsmäßig begründet ist, sämmtliche Bundesregierungen zur gegenseitigen Hülfsleistung in der Art verpflichtet seyn, daß wenn eine den Beistand des Bundes bedürfende Regierung sich wegen Dringlichkeit der Gefahr unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militärische Hülfe wendet, diese Hülfe sofort Namens des Bundes geleistet werde, so weit die Kräfte des requirirten Bundesstaates hierzu ausreichen, und so weit es ohne Gefahr für dessen eigenes Gebiet und ohne offenbare Kompromittirung seiner Truppen geschehen kann.

2) Zur Erreichung dieses Zwecks sollen, während der Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse, die Bundeskontingente in möglichst disponibler Bereitschaft gehalten werden.

3) So wie die Bundesregierungen überhaupt die Verbindlichkeit anerkennen, von allen innerhalb ihres Gebiets vorfallenden aufrührerischen Auftritten, welche einen politischen Charakter andeuten, offene und rückhaltlose Anzeige am Bundestage zu erstatten, und zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der Ordnung ergriffenen Maaßregeln Nachricht zu geben, so soll dieß insbesondere in dem ad. 1 bemerkten Falle geschehen, und übri-

gens in diesem Falle auch von der angesuchten Hülfsleistung unverweilt der Bundesversammlung, sowohl durch die Regierung, welche die Hülfe ansucht, als durch diejenige, welche selbige leistet, die Anzeige gemacht werden, damit die Bundesversammlung sofort die ihr durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichnete Stellung annehme.

4) Die Bundesregierungen — erwägend, daß nach Artikel 8 der Schlußakte die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Kommittenten unbedingt abhängig, und nur nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Instruktionen fürzugehen berechtigt sind, daß aber in Fällen, wo es sich um Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland handelt, möglichste Schnelligkeit in Ergreifung und Ausführung der Maaßregeln von der höchsten Wichtigkeit ist — vereinigen sich, die sich hierauf beziehenden Instruktionen in möglichster Ausdehnung und mit thunlichster Beschleunigung an die Gesandtschaften gelangen zu lassen.

5) Die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts sollen auf das bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. Septbr. 1819 sich gegenwärtig zu halten. Dabei soll sich die Wachsamkeit derselben auch auf jene Tagblätter richten, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, bloß innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen, und dadurch indirekt zum Aufstand reizen.

Der deutsche Bund, indem derselbe den gegenwärtigen Beschluß faßt, überläßt sich mit Vertrauen der Hoffnung, daß die dermalen an verschiedenen Punkten Deutschlands sichtbar gewordene Aufregung bald der ruhigen und besonnenen Ueberzeugung von dem Werthe des innern Friedens weichen und in

der Weisheit der deutschen Regierungen ihr Ziel finden werde, indem zu erwarten ist, daß diese Regierungen einerseits gerechten Beschwerden, wo solche bestehen und im gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinne abhelfen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen, und auf diese Weise jeden Vorwand zu sträflicher Auflehnung beseitigen, andrerseits aber auch eben so wenig einer unzeitigen oder mit ihren Bundespflichten unvereinbaren und für die Gesammtheit gefährlichen Nachgiebigkeit Raum geben werden.

13.

Braunschweig. Urkunden, die in der Stadt Braunschweig entstandenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Regierung und Verwaltung des Herzogthums betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 80 abgebrochenen Aktenstücke.)

16. Landesherrliche Verordnung, die Bestrafung der gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe gerichteten Vergehen und das dabei zu beobachtende Verfahren betreffend. Braunschweig, 1. Novbr. 1830. *)

Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Oels ꝛc. bei Unserer dermaligen Regierung des Herzogthums Braunschweig, fügen hiemit zu wissen: Je geneigter Wir sind, gerechte Beschwerden der getreuen Unterthanen zu hören und deren billige Wünsche thunlichst zu erfüllen, und je bereitwilliger Wir der Noth eines Theils der Landeseingesessenen durch höchst

---

*) Aus der Verordnungssammlung Nr. 23 d. d. Braunschweig 9. November 1830.

bedeutende Bewilligungen bereits abgeholfen haben, um so weniger können Wir es dulden, daß einzelne Uebelgesinnte oder Verleitete den Obrigkeiten den schuldigen Gehorsam und die ihnen gebührende Ehrerbietung versagen oder durch andere Exzesse die Ruhe ihrer Mitbürger stören. Da nun die über Vergehen dieser Art bestehenden Strafgesetze meistens ganz unbestimmt sind, und da ferner die Wirksamkeit der Strafgesetze hauptsächlich dadurch erhöhet wird, daß die Bestrafung dem Vergehen schnell folgt, so wollen Wir, damit diejenigen, welche es wagen sollten, sich gegen die öffentliche Ordnung aufzulehnen, einer schnellen und nachdrücklichen Bestrafung nicht entgehen, verordnen, wie folgt:

(Die Strafverfügungen für jede Widersetzlichkeit und Empörung gegen öffentliche Beamte und öffentliche Ordnung mit Berücksichtigung der Veranlassung und Umstände, sind in 20 Paragraphen ausführlich bestimmt, und namentlich ist durch §. 8 verboten, daß ganze Gemeinden, Korporationsklassen von Unterthanen, oder eine größere Mehrzahl von Personen versammelt, Gesuche und Beschwerden bei den Behörden, Beamten oder Vorgesezten anbringen oder überreichen, vielmehr sollen solche Gesuche und Beschwerden von nicht mehr als drei Deputirten angebracht oder überreicht werden.)

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten herzoglichen Staatskanzleisiegels.

Gegeben Braunschweig, den 1. November 1830.

Wilhelm, H. (L. S.)

von Schleinitz.

17. Proklamation des Herzogs Karl von Braunschweig an seine Unterthanen und Diener. Frankfurt, 18. November 1830. *)

Wir Karl, von Gottes Gnaden souveräner

---

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 7. Dezbr.

Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, fodern Unsre getreuen Unterthanen und Diener hiermit auf, sich um Uns zu versammeln, und bis Wir selbst wieder in Unsern Erbstaaten erscheinen werden, den von Uns bevollmächtigten Baron Bender von Bienenthal zu unterstützen.

Es ist Unser Wille, alle Wünsche Unsrer getreuen Unterthanen, die in der Möglichkeit beruhen, zu erfüllen. Wir genehmigen es, daß Unsre getreuen Unterthanen solche Personen aus ihrer Mitte erwählen, welche ihr Vertrauen am meisten besitzen, damit diese Uns, oder in Unsrer zeitigen Abwesenheit dem mit Vollmacht versehenen Baron Bender von Bienenthal, nicht nur direkt ihre Wünsche vortragen, sondern auch mit Rath unterstützen mögen.

Durchaus nothwendig erscheint es Uns, daß diejenigen Personen, welche aus persönlichem Interesse Theil an den Auftritten genommen haben, welche bezweckten, ein Volk und ein Fürstenhaus sich zu entfremden, welche von jeher enge an einander hielten, und welche unmittelbar an den jüngst verflossenen traurigen Begebenheiten Schuld waren, und durch die abscheulichsten Verleumdungen Unsrer Handlungen und Absichten ihre nichtswürdigen Thaten zu beschönigen suchen, von Unsern getreuen Unterthanen nicht zu ihren Stellvertretern ausgesucht werden. Könnten diese, wider Erwarten, dennoch Uns gegenüber Hoch- und Staatsverrath ausüben, und so die Nothwendigkeit eintreten, deren Güter zu konfiszziren, so ist es Unser Wille, daß diese nicht zum Besten des Staats im Allgemeinen, sondern der ärmsten Unsrer Unterthanen, und derer ausgetheilt werden, welche zuerst nach dem Erscheinen dieser Unsrer Proklamation sich Uns angeschlossen und dadurch Beständigkeit und Treue bewiesen haben.

Wir hoffen schließlich, daß in dem von Uns hier Gesagten, und in den anliegenden Verordnungen, die sicherste Gewährleistung für das Glück und die Wohlfahrt Unsrer getreuen Unterthanen liegt.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staatskanzleisiegels.

Gegeben zu Frankfurt, den 18. Nov. 1830.

Karl, H.

18. Verordnungen des Herzogs Karl von Braunschweig. Frankfurt, 18. November 1830. *)

Wir Karl von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Braunschweig und Lüneburg erklären durch Gegenwärtiges, daß, insofern Wir Uns leider haben überzeugen müssen, wie Unser Beschluß vom 20. September dieses Jahrs, durch welchen Unserm vielgeliebten Herrn Bruder des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Oels von Uns die einstweilige Führung der Regierung Unsers Herzogthums Braunschweig in Unserm Namen übertragen war, nicht zu dem gewünschten Ziele geführt hat, Wir beschlossen haben, was folgt:

1) Die Vollmacht, welche Wir Unserm vielgeliebten Herrn Bruder des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Oels gegeben hatten, finden Wir Uns durch obenstehende Umstände veranlaßt gänzlich aufzuheben.

2) Die Vertretung Unsrer Rechte haben Wir bis zu Unsrer ungesäumten Rückkehr in Unsre Staaten dem in Unsern Diensten stehenden Rittmeister Baron Bender v. Bienenthal laut Vollmacht übertragen, welcher Unser Schloß Blankenburg zu Unserm vorläufigen Aufenthalte und dem einer Regierung einrichten wird.

3) In Erwägung, daß ein stehendes Heer doch nie zur Vertheidigung gegen fremde Mächte hinreichend seyn könnte, und Wir zu Unserm eigenen Dienst ein solches nicht bedürfen, beschließen Wir, daß es aufgelöst, die Offiziere sowohl wie Unteroffiziere ihren vollen Gehalt als Wartegeld beibehalten, und die Gemeinen in ihre respektiven Gemeinden zurückkehren.

---

*) Aus der nämlichen Quelle.

4) Es soll Unsern Unterthanen, welche in dem Falle sind, freistehen ihre respektiven Zehnten, Herrendienste oder dergleichen, gegen sehr billige Bedingungen an Uns abzulösen.

5) Alle diejenigen Familien und Personen, welche zur ärmern Volksklasse gehören, sind von sämmtlichen Abgaben und Steuern frei.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staatskanzleisiegels.

Gegeben zu Frankfurt, den 18. Nov. 1830.

Karl, H.

19. Schreiben des Königs Wilhelm IV. von England an die braunschweig-wolfenbüttelsche und blankenburgsche Landschaft. St. James, 21. Novbr. 1830.*)

Wilhelm IV. von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Unsern wohlgeneigten und gnädigsten Willen zuvor, Hoch- und Wohlgeborne, Edle, Veste, Ehrbar-Fürsichtige und Weise, besonders Liebe und liebe Besondere.

Die Mitglieder der vereinigten braunschweig-wolfenbüttelschen und blankenburgschen Landschaft haben in der Vorstellung vom 28. September, auf Anrathen Unsers vielgeliebten Neffen, des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Oels Durchlaucht, in dem Nothstande, in welchen das Herzogthum durch die Handlungen Sr. Durchlaucht des Herzogs Karl versezt worden, Hülfe und Schutz bei Uns nachgesucht. Wir erkennen vollkommen das Uns hiedurch von des Herzogs Wilhelm Durchlaucht und von der Landschaft bewiesene Vertrauen. Wir ha-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 6. Dezember. — Vorstehendes Schreiben wurde am 2. Dezbr. zu Braunschweig durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

den gewünscht, durch eine gütliche Uebereinkunft den entstandenen Beschwerden Abhülfe zu schaffen, und haben Uns deßhalb angelegen seyn lassen, den Herzog Karl zu den Bewilligungen zu vermögen, welche die Umstände erfodern. Leider hat der Herzog Karl Unsern wohlgemeinten Absichten nicht entsprochen. An seiner bekannten Sinnes= und Handlungsweise ist jeder Versuch gescheitert, den entstandenen Beschwerden im Wege einer gütlichen Verhandlung abzuhelfen. Wir nehmen daher keinen längern Anstand, der vereinigten braunschweig=wolfenbüttelschen und blankenburgschen Landschaft hiedurch zu eröffnen, daß dieselbe zu Abhülfe ihrer gerechten Beschwerden den Schutz und den Beistand von Uns zu erwarten hat, zu welchem Wir ohnehin durch die verwandtschaftlichen Bande aufgefodert werden, die Uns mit dem braunschweig=wolfenbüttelschen Fürstenhause verbinden. Wir werden vordersamst mit Unserm geliebten Neffen, dem Herzoge Wilhelm Durchlaucht, diejenigen Maaßregeln berathen und ergreifen, welche geeignet sind, Demselben die Ausübung der Regierungsrechte zu sichern. Wir verbleiben den sämmtlichen Landständen mit wohlgeneigtem und gnädigstem Willen stets beigethan.

St. James, den 21. November 1830.

(Gez.) Wilhelm R.

(Gez.) E. Graf v. Münster.

20. Schreiben des Kommandeurs der Bürgergarde zu Braunschweig, L. Löbbecke, an die Bürgergarden der übrigen braunschweigischen Städte. Braunschweig, 22. November 1830. *)

Es hat sich am heutigen Tage in Braunschweig das Gerücht verbreitet, daß Herzog Karl plötzlich hier eingetroffen sey, und waren auf diese Nachricht in Zeit von einer halben Stunde sämmtliche Kompagnien der hiesigen Bürgergarde, selbst ohne allen vorgängigen Aufruf, unterm Gewehr.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 3. Dezember.

Es ward nun zwar auf offiziellem Wege mir der Ungrund dieses Gerüchts bekannt gemacht, jedoch dabei nicht vorenthalten, daß Herzog Karl von Frankfurt abgereist sey, und sich in Fulda aufhalte. Sicherem Vernehmen nach soll derselbe die Ruhe zu stören intendiren und zu dem Ende sich mit Geldmitteln versehen haben.

Ich ersuche Sie daher, auf Ihrer Hut zu seyn, und in dem Falle, daß jene Besorgniß sich bestätigen sollte, mir sofort durch einen Expressen Nachricht zu ertheilen, und nöthigenfalls mir die Mannschaft zu bestimmen, welche ich Ihnen zuführen soll; auch für den Fall, daß hier Hülfe nöthig seyn sollte, uns durch Freiwillige zu unterstützen.

Braunschweig, den 22. November 1830.

Der Kommandeur der Bürgergarde, L. Löbbecke.

21. Revers, den Bürgern von Braunschweig und andern Städten von den Adjutanten der Bürgergarde zum Unterzeichnen vorgelegt. Braunschweig, 22. Nov. 1830. *)

Durch das heute in Cirkulation gesezte Gerücht, daß der Herzog Karl zurückgekehrt sey, fühlen wir Unterzeichnete uns veranlaßt, hiemit auf das feierlichste und bündigste zu erklären, daß wir niemals und unter keiner Bedingung den Herzog Karl für unsern Landesherrn wieder anerkennen oder seinen Befehlen Folge leisten wollen; daß wir dagegen fest entschlossen sind, dem durchlauchtigsten Herzoge Wilhelm, den allein wir für unsern rechtmäßigen Landesherrn halten, wie es getreuen Unterthanen eignet und gebührt, den schuldigen Gehorsam stets bezeugen wollen. Zur Aufrechthaltung dieser unsrer ernstlichen Willensmeinung, welche wir schon längst hegten und vielfach zu erkennen gaben, haben wir uns hierdurch ausdrücklich mit einander verbinden und sämmtlichen Landesun-

*) Aus der nämlichen Quelle.

terthanen deutlich zu erkennen geben wollen, daß wir mit ihnen Gut und Blut an diese wichtigste Angelegenheit unsers öffentlichen Lebens zu setzen bereit sind.

Braunschweig, den 22. November 1830.

22. Polizeiliche Bekanntmachung, wodurch die bestehenden Vorschriften wegen alsbaldiger Anzeige der eintreffenden Fremden in Erinnerung gebracht werden. Braunschweig, 22. November 1830. *)

Da es gerade jezt von ganz besonderer Wichtigkeit ist, daß die hier eintreffenden Fremden sofort gehörigen Orts gemeldet werden, so werden die deßfalls schon längst bestehenden Verordnungen, wornach die hiesigen Einwohner die bei ihnen einkehrenden Fremden sogleich nach deren Ankunft, sowohl dem Distrikts-Polizeikommissär, als der herzoglichen Kommandantur, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, schriftlich und mit deutlicher Angabe des Standes und Namens der Fremden, so wie der Ursache des hiesigen Aufenthalts derselben zu melden haben, hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht.

23. Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Braunschweig, die baldigste Entscheidung der Landesangelegenheiten betreffend. Braunschweig, 22. November 1830. **)

Die Ankunft einer Estafette von Frankfurt, und die darauf erfolgte Einstellung einer Reise Sr. Durchlaucht des Herzogs Wilhelm nach Hannover, haben zu völlig ungegründeten Gerüchten die Veranlassung gegeben. Wir sind autorisirt, unsern Mitbürgern die beruhigende Mittheilung zu machen, daß die mit jener Estafette eingegangenen Nachrichten gerade die bal-

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus der preußischen Staatszeitung vom 26. November.

baldigste so sehr erwünschte endliche Entscheidung der Alle interessirenden Landesangelegenheiten verheißen.

Braunschweig, den 22. November 1830.

Der Stadtmagistrat hierselbst.

Bode.

24. Aufruf des Herzogs Karl von Braunschweig an seine Unterthanen. Fulda, 24. Novbr. 1830.*)

Wir Karl, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc.

Indem Wir, auf den Biedersinn Unserer Provinzialstädter und Landleute vertrauend, beschlossen haben, in Unsre Erbstaaten zurückzukehren und Unsern Aufenthalt von Unsrer Hauptstadt Braunschweig nach Unsrer Residenzstadt Blankenburg zu verlegen, finden Wir Uns bewogen, den gegenwärtigen öffentlichen Aufruf an Unsre getreuen Unterthanen zu erlassen, um ihnen zu sagen, wie Wir, von jeher von der unwandelbaren Treue der Braunschweiger im Allgemeinen an ihr Fürstenhaus überzeugt, von welcher Unsere Vorfahren sowohl als Wir selbst, so mannichfache sprechende Beweise erhielten, auch Uns gern davon versichert halten wollen, daß Unsre getreuen Unterthanen den abscheulichen Verleumdungen keinen Glauben beigemessen haben, welche Unsre Feinde auf Unsre Kosten zu erfinden und zu verbreiten sich auf jegliche Weise bemüht haben. Mögen daher Unsre sämmtlichen Unterthanen solchen von übelgesinnten Aufrührern zu Unserm Nachtheile emsig verbreiteten Erdichtungen keinen Eingang in ihre offenen Gemüther gestatten, vielmehr zu Uns fortwährend das Vertrauen hegen, daß Wir mit Gott fest entschlossen sind, Unsre Unterthanen glücklich und in jeder Hinsicht zufrieden zu stellen. Wir haben ferner beschlossen, allen Unsern Unterthanen, welche zu ihrer Pflicht zurückkehren werden, eine Amnestie zu be-

*) Aus der Münchener politischen Zeitung vom 6. Dezbr.

willigen, denen Unsrer Unterthanen aber, welche gar nicht von ihrer Pflicht abgewichen sind, noch besondere Vergünstigungen zuzugestehen.

Gegeben zu Fulda, den 24. November 1830.

Karl, Herzog.

25. Verordnungen des Herzogs Karl von Braunschweig für die sämmtlichen herzoglichen Behörden, Domänenpächter und Unterthanen. Fulda, 24. November 1830. *)

Wir Karl, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. haben verordnet und verordnen, wie folgt:

1) Sämmtliche Landesbehörden sind Uns dafür auf ihre Diensteide verantwortlich, daß, nachdem die Kosten, welche ihre eigene Unterhaltung nothwendig macht, bestritten, die Ueberschüsse bei den respektiven Kassen zurückbehalten und auf keine andere als eine von Uns eigenhändig unterschriebene Ordre verabfolgt werden.

2) Alle Domänenpächter sollen bis auf Weiteres ihre Pachtgelder zurückbehalten und auf keinen Fall an die revolutionäre Regierung oder irgend jemand Andern als Uns abliefern, unter welcher Bedingung denselben ihre sämmtlichen an Uns rückständigen Pachtgelder damit erlassen sind.

3) Unsern getreuen Unterthanen sind ohne Ausnahme, auf den Fall, daß die revolutionäre Regierung in ihrem hochverrätherischen Verfahren gegen Uns fortschreiten sollte, alle Steuern erlassen, vorbehaltlich eines zwischen Unseren getreuen Unterthanen und Uns selbst später gemeinschaftlich zu treffenden Abkommens, nach welchem die Steuern auf jeden Fall bedeutend vermindert werden müssen.

Gegeben zu Fulda, den 24. November 1830.

Karl, Herzog.

---

*) Aus der nämlichen Quelle.

26. Bewilligungen des Herzogs Karl von Braunschweig zu Gunsten seiner Unterthanen. 26. Novbr. 1830. *)

1) Die Konscription wird aufgehoben.

2) Vertreter der Unterthanen sollen durch Stimmen nach der Kopfzahl gewählt werden.

3) Gestattung von Geschwornengerichten.

4) Die Zehnten und Herrendienste werden den Unterthanen gegen die Hälfte des Werthes abgelöset.

5) Die Domänen, die dem Rechte nach dem Herzoge allein gehören, sollen mit dem Staate getheilt werden, so daß die eine Hälfte dem Staate und die andere Hälfte dem Herzoge zufällt.

6) Alle übrigen Regalien sollen nach demselben Grundsatze veräußert werden.

7) Die Kammerschulden und Pensionen bleiben durch die bisherigen Kammer-, Zoll- und Acciseeinnahmen, welche an Zinsen weit mehr betragen, gedeckt.

8) Jede Gemeinde darf sich ihren Beamten, Richter und Pfarrer selbst wählen und besolden, wofür ihnen die Gerichtsgebühren, die ihnen zugesprochenen Regalien, so wie ein Theil ihrer Abgaben zustehen sollen.

9) Die Truppen sind aufgelöst, um dem Volke zu zeigen, daß man dem Volke vertrauet, und daß nicht mit Gewalt, sondern mit Güte gehandelt werde.

Urkundlich rc.

Den 26. November 1830.

27. Patent Sr. Durchlaucht des Herzogs Wilhelm, die Fortführung der Administration der braunschweigschen Lande betreffend. Braunschweig, 26. Novbr. 1830. **)

Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Oels rc. fügen hiemit zu wissen:

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 6. Dezember.

**) Aus der Verordnungssammlung Nr. 26. d. d. Braunschweig, den 3. Dezember 1830.

Als Wir mittelst Unsers Patentes vom 28. September d. J.*) die Regierung der hiesigen Lande bis auf Weiteres übernahmen, thaten Wir diesen durch andere dringende Gründe gebotenen Schritt nicht ohne die Zustimmung Unsers vielgeliebten Herrn Bruders, des Herzogs Karl Durchlaucht. Zu Unserm innigsten Bedauern hat zwar diese Zustimmung jezt aufgehört. Allein da, wie der Welt offenkundig vorliegt, Se. Durchlaucht der Herzog Karl sich gegenwärtig außer Stande befinden, die oberste Regierungsgewalt in den hiesigen Landen auszuüben; da der Staat ohne eine solche in keinem Augenblicke bestehen kann; da Wir mit Recht fürchten, daß nicht nur Unser geliebtes Vaterland von Neuem den Stürmen der Gesetzlosigkeit preisgegeben, sondern auch die Ruhe der Nachbarstaaten gefährdet werden würde, wenn Wir Uns von den Regierungsgeschäften zurückzögen; da Wir als nächster Agnat bei einer solchen Lage der Dinge eben so verpflichtet als berechtigt sind, für das Wohl des Landes zu sorgen und Unsere eigenen Rechte wahrzunehmen; endlich da Wir von Unserm vielgeliebten Herrn Oheim, Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien und Hannover, die dringende Auffoderung erhalten haben, unter keinen Umständen die Regierungsgeschäfte aufzugeben, bis Se. Majestät eine endliche Entscheidung über das Schicksal des hiesigen Landes vermittelt haben werden: so sind Wir entschlossen, eingedenk Unserer höhern Pflichten, die Administration der hiesigen Lande bis dahin, daß deren endliches Schicksal entschieden seyn wird, fortzuführen.

Wir weisen daher die Landeskollegien, Behörden und Beamten an, ihre Funktionen in den ihnen übertragenen Geschäftskreisen mit dem bisher bewiesenen Eifer fortzusetzen, und erwarten von den getreuen Unterthanen, daß sie den Gesetzen und den Obrigkeiten die schuldige Folge leisten werden, wobei es Uns zur besondern Freude gereicht, bei dieser Gelegenheit

---

*) S. XX. Bd. S. 76.

Unsere Anerkennung der vielen Beweise von Liebe, Ergebenheit und Treue, welche Wir täglich erhalten, öffentlich auszusprechen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten herzoglichen Staatskanzleisiegels.

Braunschweig, den 26. November 1830.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Vdt. G. Koch.

28. Bekanntmachung des Herzogs Wilhelm vom 7. Dezember 1830. *)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig-Oels 2c., bei Unserer dermaligen Regierung des Herzogthums Braunschweig, fügen hiemit zu wissen:

Da in der vierzigsten Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung vom 2. d. M. §. 304 Nr. 2, ein Beschluß gefaßt ist, welcher wörtlich also lautet:

> Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels wird ersucht, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf Weiteres zu führen, Alles was zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, so wie der gesetzlichen Ordnung im Herzogthume, erfoderlich ist, vorzukehren, und daß dieses auf Veranlassung des deutschen Bundes geschehe, öffentlich bekannt zu machen:

so wollen Wir diesen Beschluß hierdurch ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß bringen und sind dem darin ausgedrückten Ersuchen bereits durch Unsere Proklamation vom 26. v. M. entgegengekommen.

Unsere getreuen Unterthanen werden mit Uns in diesem Beschlusse einen neuen sprechenden Beweis der kräftigen Für-

---

*) Aus der Verordnungssammlung Nr. 27. Braunschweig 14. Dezember 1830.

sorge der hohen deutschen Bundesversammlung für das Wohl des hiesigen Landes und für die Ruhe von Deutschland erblicken und eine vollständige Beruhigung darin finden, daß die von Uns in Uebereinstimmung mit Unserm vielgeliebten Herrn Oheim, Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien und Hannover, übernommene Regierung unter den Schutz der in dem deutschen Bunde vereinigten sämmtlichen souveränen Fürsten und Regierungen gestellt ist.

Indem Wir dieses Unsern getreuen Unterthanen zu erkennen geben, wollen Wir dagegen diejenigen, welche durch aufrührerische, gegen Unsere Regierung gerichtete Handlungen die bestehende gesetzliche Ordnung zu stören beabsichtigen sollten, hiermit ernstlich gewarnt haben, da Wir sonst durch die von Uns übernommenen Verpflichtungen gezwungen seyn werden, gegen solche Aufrührer nach der Strenge der Gesetze verfahren zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten herzoglichen Staatskanzleisiegels.

Gegeben Braunschweig, den 7. Dezember 1830.

Wilhelm. (L. S.)

v. Schleinitz.

29. Cirkular des engern Ausschusses der vereinigten braunschweigwolfenbüttelschen und blankenburgschen Landschaft an die Mitglieder der Landschaft. Braunschweig 7. Dezember 1830. *)

Mittelst Rescripts herzoglichen Staatsministeriums vom 6. d. ist uns ein Beschluß des durchlauchtigsten deutschen Bundes vom 2. d. mitgetheilt, nach welchem derselbe — durchdrungen von der Ueberzeugung, daß unter den obwaltenden Umständen die Erhaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung im Herzogthume Braunschweig eine von der Autorität des Bun-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 21. Dezbr.

des ausgehende unverweilte Verfügung in Beziehung auf die Regierungsgewalt daselbst gebieterisch erheische, und daß eine definitive Anordnung wegen der künftigen Regierung dieses Herzogthums von Seite der Agnaten nach den Bestimmungen der Hausgesetze und des Herkommens nicht werde umgangen werden können,

1) Se. Durchlaucht den Herzog Wilhelm von Braunschweig ersucht, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf Weiteres zu führen und, daß dieses auf Veranlassung des deutschen Bundes geschehe, öffentlich bekannt zu machen;

2) den berechtigten Agnaten Sr. Durchlaucht des Herzogs Karls von Braunschweig anheim gibt, diejenige definitive Anordnung für die Zukunft, welche bei diesem beklagenswerthen Stande der Dinge die dauernde Ruhe und gesetzliche Ordnung in dem Herzogthume Braunschweig erheischt in Gemäßheit der herzoglich braunschweigischen Hausgesetze und des in deutschen und anderen souveränen Häusern üblichen Herkommens zu berathen und zu bewirken, so wie auch eine baldige Benachrichtigung über die in solcher Art getroffene Feststellung dem deutschen Bunde zur Anerkennung zukommen zu lassen. Zugleich ist uns in jenem Rescripte eröffnet, wie dem durchlauchtigsten Herzog Karl von der hohen Bundesversammlung jener Beschluß mit dem Hinzufügen bekannt gemacht sey: „daß ihn dieser Bund nicht mehr für befugt erachte, Regierungsrechte in dem Herzogthume Braunschweig auszuüben, sondern nur Se. Durchlaucht den Herzog Wilhelm als Regenten ansehe."

Wir beeilen uns, Sie von diesen Thatumständen, welche in der mehrfachen Hinsicht, daß der ersehnte Zeitpunkt des definitiven Regierungsantrittes des durchlauchtigsten Herzogs Wilhelm darnach als sehr nahe sich zeigt, und eine jede Unterstützung der Versuche des Herzogs Karl zum Umsturze der dermaligen Ordnung nicht nur im hiesigen Lande, sondern auch in den sämmtlichen Bundesstaaten, fortan als straffäl-

lig erscheinen muß, im höchsten Grade wichtig und erfreulich sind, sofort in Kenntniß zu setzen.

Braunschweig, am 7. Dezember 1830.

Die zum engern Ausschusse der vereinigten braunschweig-wolfenbüttelschen und blankenburgschen Landschaft Verordneten.

v. Bülow. v. Strombeck. F. Langerfeldt.

14.

Bayern. Aktenstücke, die von Studirenden in München veranlaßten Störungen der öffentlichen Ruhe betreffend.

1. Bekanntmachung der königlichen Polizeidirektion München vom 29. Dezember 1830. *)

Die bisherigen stattgehabten Störungen der öffentlichen Ruhe, welche von einigen hiesigen Studirenden veranlaßt wurden, und welchen selbst durch die schonendste Behandlung ihr Ziel nicht gesteckt werden konnte, geben zu nachfolgender Bekanntmachung Anlaß. Der Artikel 319 des Strafgesetzbuchs Th. I. bestimmt, daß das Verbrechen des Tumults schon vorliege, wenn sich eine Menschenmenge nur von 10 Personen öffentlich zusammenrottet, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehn, oder eine Verfügung oder die Zurücknahme einer erlassenen Verfügung zu erzwingen, oder wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu nehmen. Die hochherzigen Einwohner der Haupt- und Residenzstadt haben bisher ihren trefflichen Gemeinsinn auf eine ausgezeichnete Art bewährt, nicht nur an den stattgehabten Tumulten keinen Antheil genommen, sondern durch kräftiges Mitwirken zur Herstellung der Ordnung und Ruhe wohlthätig beigetragen, worüber den-

---

*) Durch öffentlichen Anschlag bekanntgemacht.

selben bereits das allerhöchste Wohlgefallen öffentlich zu erkennen gegeben wurde. Um daher die edelgesinnten Einwohner vor unverdienten Unannehmlichkeiten zu bewahren, werden dieselben ermahnt, daß sie zur Polizeistunde Nachts ruhig, ohne sich durch Neugierde zum Stillstehen reizen zu lassen, und nicht in größeren Gesellschaften ihren Weg nach Hause nehmen, indem jede größere Versammlung im Sinne des oben angeführten Artikels angehalten werden wird.

2. Königliche Verordnung, die Schließung der Universität betreffend, vom 30. Dezember 1830. *)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc. Wir finden Uns bewogen zu beschließen, wie folgt:

I. Von heute an bis zum 1. März ist die Universität dahier geschlossen.

II. Bis zum 31. Dezember Mittags 12 Uhr müssen alle Universitätsstudenten, mit Ausnahme derjenigen, welche dahier domicilirt sind, ohne Nachsicht die Stadt München verlassen haben; wer diesem Befehle nicht nachkommt, hat zu gewärtigen, daß er mit Gewalt hinweggeschafft werde.

III. Am 1. März haben die Vorlesungen, nach Vornahme einer neuen, streng nach den Statuten zu vollziehenden Inskription wieder zu beginnen; bis zum Anfange des Sommersemesters sind solche als Fortsetzung der im Wintersemester begonnenen Vorlesungen zu betrachten, daher keine Osterferien zu gestatten; mit Anfang des Sommersemesters beginnen die neuen Vorlesungen.

IV. Auf den beiden andern Landesuniversitäten darf bis zum Anfange des Sommersemesters kein Student neu inskribirt, noch ein neu Angekommener hospitirend zugelassen werden.

V. Da voraus zu sehen ist, daß mehrere Bürger Fo-

*) Aus der Münchener polit. Zeitung vom 17. Jan. 1831.

derungen an Studirende haben, die nicht sogleich befriedigt werden können, so wird das Staatsministerium des Innern Sorge tragen, daß die Gläubiger in Eintreibung solcher Posten von der Staatsbehörde, vorzüglich gegen Fremde, unterstüzt werden.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem strengsten Vollzuge beauftragt.

München, den 29. Dezember 1830.

Unterzeichnet: Ludwig.

3. Königliche Verordnung, die auf Vorbitte des Münchner Stadtmagistrats Namens der Bürgerschaft allerhöchst bewilligte Modifikation der voranstehenden königlichen Verordnung betreffend; vom 30. Dezbr. 1830. *)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Es hat Uns eine Abordnung des dahiesigen Stadtmagistrats eine Vorbitte für die Studirenden dahier vorgetragen, und Wir haben lediglich in Berücksichtigung dieser und um Unseren getreuen Bürgern von München einen Beweis zu geben, wie sehr Wir die von denselben bethätigte Ergebenheit und Anhänglichkeit anerkennen, beschlossen und beschließen, wie folgt:

I. Unsere Entschließung vom gestrigen — die Schließung der dahiesigen Universität betreffend — soll in Beziehung auf die zur Studentengesellschaft Germania gehörigen Mitglieder streng vollzogen werden; dieselben müssen bis morgen Mittag um 12 Uhr die Stadt München verlassen haben und dürfen weder dahier noch auf den andern Universitäten des Reiches weder jezt noch in der Folge zugelassen werden. Ob diese Ausschließung für immer oder auf wie lange dauern soll, behalten Wir Uns vor noch zu bestimmen.

---

*) Aus der nämlichen Quelle.

II. Gegen die Verhafteten und etwa sonst Verdächtigen ist das gesetzliche Verfahren fortzusetzen.

III. In Beziehung auf alle übrigen Studenten bleibt der Vollzug Unserer Entschließung vom gestrigen bis auf Unsere weitern Befehle verschoben, jeder ferner von Studenten veranlaßte Auflauf hat aber den unnachsichtlichen Vollzug Unserer Entschließung vom gestrigen Tage zur unausbleiblichen Folge.

IV. Sollten einzelne Studenten ohne Zusammenrottung sich Neckereien gegen Militär oder Bürger erlauben, so sollen dieselben ohne Nachsicht alsbald von der Universität hinweggewiesen und auf solche die Bestimmungen, welche im §. II gegeben sind, angewendet werden, so fern nicht strengere Strafen durch die Gesetze und Universitätssatzungen angedroht sind.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt, und Wir erwarten, daß die Universitäts-Professoren hiezu nicht nur nach Pflicht mitwirken, sondern überhaupt Alles aufbieten werden, die Studenten zur strengen Ordnung und Unterwerfung unter die Gesetze und Behörden anzuführen und dabei zu erhalten.

München, den 30. Dezember 1830.

Unterzeichnet Ludwig.

4. Allerhöchste Entschließung, das Wohlverhalten des Linien- und Bürgermilitärs bei den Unruhen betreffend. München, 31. Dezember 1830. *)

Auf ꝛc. Befehl. Se. königliche Majestät haben unterm Heutigen die hier nachstehende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruht.

„Wir haben mit innigem Wohlgefallen die Treue und Ergebenheit gesehen, welche die hiesige Besatzung und die Gendarmerie sowohl als die Münchner Landwehr bei den durch Studirende veranlaßten Unruhen an den Tag

*) Aus der nämlichen Quelle.

gelegt hat. Wir verleihen allen Linientruppen hiesiger Besatzung und Gendarmerie einschlüssig vom Brigadier, bei der Infanterie vom Feldwebel, bei der Kavallerie vom ersten Wachtmeister und bei der Artillerie vom Oberfeuerwerker abwärts, eine dreitägige Löhnung als Gratifikation. Unsere lebhafte Zufriedenheit über die sie beseelende Anhänglichkeit ist der Besatzung und der Gendarmerie sowohl als der Landwehr auszudrücken."

Der Kommandantschaft München wird diese königliche allerhöchste Entschließung zu dem Ende eröffnet, um solche durch Tagsbefehl der Besatzung, der Gendarmerie und der Landwehr ungesäumt bekannt zu geben.

München, den 31. Dezember 1830.

15.

Dänemark. Königliche Proklamation, die Verbreitung aufrührerischer Gerüchte betreffend. Kopenhagen, 16. November 1830. *)

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark ꝛc. ꝛc., entbieten Unsern lieben getreuen Unterthanen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein Unsere Gnade und fügen ihnen zu wissen: Es ist zu Unsrer Kenntniß gekommen, daß einige Personen es sich herausgenommen haben, in Unsern Herzogthümern falsche Gerüchte auszustreuen und es zu versuchen, die ruhigen Einwohner zu gemeinschaftlichen Schritten zu verleiten, welche nachtheilig für die öffentliche Ordnung und Ruhe werden können. Wir werden einem jeden strafbaren Beginnen der Art den Ernst entgegensetzen, welchen die Umstände erfodern, und warnen Unsere lieben und getreuen Unterthanen mit landesväterlicher Huld, jenen Gerüchten keinen Glauben beizumessen und keiner ordnungswidrigen Auffoderung Gehör zu geben. Das Wohl des Landes und

*) Aus der preußischen Staatszeitung v. 23. November.

eines jeden Einzelnen ist von jeher das höchste Ziel Unsrer Wünsche und Bestrebungen gewesen und wird es stets bleiben Wir finden in der Anerkennung Unsrer unablässigen Sorgfalt durch den Ausdruck der Liebe und des Vertrauens Unsers Volkes den größten, Unserm Herzen theuersten Lohn. Deßhalb erwarten Wir auch von Unsern lieben getreuen Unterthanen, daß sie in ihrem Vertrauen auf Uns verharren und sich überzeugt halten, daß Wir eine jede das Gesammtwohl fördernde Veranstaltung in der dazu geeigneten Zeit treffen werden. Wi versichern sie insgesammt Unsrer königlichen Huld und Gnade.

Gegeben in Unsrer königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 16. November 1830.

Frederik R. (L. S.)

Moltke. Rothe. Hammerich. Jensen. Langheim.

16.

Dänemark. Adresse von Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein an den König. Kiel 22. November, nebst dadarauf erfolgter königlicher Antwort, Kopenhagen 4. Dezember 1830. *)

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, allergnädigster Erbkönig und Herr!

In einem Augenblicke wie der jetzige, wo auch in unserm Vaterlande politische Bewegungen fühlbar geworden sind, halten Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein, denen auch die übrigen Gutsbesitzer beigetreten sind, es für eine theure Pflicht, durch die allerunterthänigst unterzeichnete fortwährende Deputation ihre Ansicht über die Begebnisse, welche die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen, ehrfurchtsvoll vor Ew. Majestät auszusprechen, um so mehr, da selbige überzeugt sind, daß die Umtriebe einzelner Uebelwollender keineswegs mit der öffent-

*) Aus dem Altonaer Merkur.

lichen Meinung übereinstimmen. Wenn sie nun gleich Ew königlichen Majestät nicht verhehlen können, daß auch nach ihrem allerunterthänigsten Dafürhalten die Anfoderungen der Zeit zur Berücksichtigung laut werdender Wünsche immer dringender geworden sind, so halten sie es doch in einem Augenblicke allgemeiner Gährung, wie der gegenwärtige es ist, für die erste Pflicht aller treugesinnten Unterthanen, die Ventilation der ernsten Fragen, welche das allgemeine Interesse des Landes betreffen, nicht zu übereilen.

Prälaten und Ritterschaft, so wie die übrigen Gutsbesitzer der Herzogthümer Schleswig-Holstein, glauben durch offene Darlegung der ehrfurchtsvollen Gesinnungen den Erwartungen zu entsprechen, welche Ew. königliche Majestät von einem Korps haben, das jederzeit seine allerunterthänigsten Wünsche mit Freimüthigkeit vor die Stufen des Thrones gebracht hat. — Mit gleicher Offenheit und mit demselben Vertrauen sprechen sie hier die Ueberzeugung aus, daß Ew. königl. Majestät die fernere Erhaltung der vollkommensten Ruhe im Lande dadurch sichern würden, wenn Allerhöchstdieselben in Ihrer Weisheit befehlen sollten, die Wünsche des Landes vernehmen zu wollen.

Die wir in tiefster Unterthänigkeit ersterben

Ew. königlichen Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste zur fortwährenden Deputation der Schleswig-Holsteinschen Prälaten und Ritterschaft Kommittirte.

Graf v. Rantzau. Graf v. Moltke. v. Warnstedt. v. Buchwaldt. Graf v. Moltke.

Kiel, den 22. November 1830.

Antwort des Königs auf vorstehende Adresse, ertheilt durch die königl. Schleswig-Holsteinsche-Lauenburgsche Kanzlei zu Kopenhagen am 4. Dezember 1830.

Die Kanzlei hat die mit dem Schreiben der fortwährenden Deputation von Prälaten und Ritterschaft vom 26. vorigen Monats eingesandte allerunterthänigste Adresse von Prä-

laten und Ritterschaft, welcher die übrigen Gutsbesitzer beigetreten sind, Sr. Majestät dem Könige vorgelegt.

Allerhöchst dieselben haben in dieser Adresse die loyalen Gesinnungen Ihrer getreuen Prälaten und Ritterschaft, so wie der ihnen beigetretenen Gutsbesitzer, erkannt und die Allerhöchstdenselben bewiesene ehrfurchtsvolle Ergebenheit mit besonderer Zufriedenheit wahrgenommen. Durch die an dem treuen Sinne Ihres Volkes gescheiterten Bestrebungen einiger Uebelwollender, eine Aufregung herbeizuführen, werden Se. Maj. sich nicht abhalten lassen, nach wie vor mit den nöthigen Vorbereitungen fortzufahren, um die Wünsche Ihrer getreuen Unterthanen in dem Herzogthum Schleswig, so wie in dem Herzogthum Holstein, bald thunlichst berücksichtigen zu können.

Vorstehendes ermangelt die Kanzlei nicht, der fortwährenden Deputation in Folge allerhöchsten Befehls Sr. Maj. des Königs hiedurch zu erkennen zu geben.

Königlich Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei zu Kopenhagen, den 4. Dezember 1830.

Moltke. Rothe. Hammerich. Jensen. Langheim.

17.

Großherzogthum Hessen. Bekanntmachung die Ausführung des zwischen dem Großherzogthum Hessen und Königreich Preußen einerseits, und den Königreichen Bayern und Würtemberg andrerseits unterm 27. Mai 1829 abgeschlossenen Handelsvertrags betreffend. Darmstadt 13. September 1830. *)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Dezember vorigen Jahres in Nr. 61 des großherzoglichen Regierungs-

*) Aus dem großherzoglich hessischen Regierungsblatt Nr. 59 vom 14. Oktober 1830. — Der Vertrag vom 27. Mai 1829 befindet sich in gegenwärtiger Sammlung Band XIV S. 329 ff. und auf dessen Vollzug bezügliche Urkunden siehe Band XVI S. 382, dann Band XVII S. 65 — 100.

blatts wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Verkehr zwischen dem Zollvereinsgebiete von Hessen und Preußen einerseits und dem Zollvereinsgebiete von Bayern und Würtemberg andrerseits folgende Zollstellen noch weiter als vertragsmäßige Abfertigungsämter eröffnet worden sind:

A. In Hessen:

a) das Hauptzollamt Mainz für alle zu Mainz zu Wasser sowohl auf dem Rhein, als auf dem Main ein- und ausgehenden Erzeugnisse;

b) das Nebenzollamt I. Klasse zu Fürfelden;

c) das Nebenzollamt II. Klasse zu Monsheim;

d) das Nebenzollamt II. Klasse zu Landenhausen;

diese unter b bis d bezeichneten drei Nebenzollämter jedoch nur für Gegenstände und Quantitäten innerhalb der Gränzen ihrer gesetzlichen Abfertigungsbefugnisse (§. 21 und 22 der Zollordnung vom 23. Juni 1828).

B. In Bayern:

a) das Oberzollamt Rheinschanze (Mannheim gegenüber);

b) das Oberzollamt Speyer;

c) das Zollamt Kleinbockenheim;

d) das Zollamt Motten.

Darmstadt am 13. September 1830.

Großherzoglich hessisches Ministerium der Finanzen.

von Hofmann.

von Schenk.

18.

Großherzogthum Hessen. Verordnung wegen der Dampfschifffahrt zwischen Mainz und Köln. Darmstadt 23. Dezember 1829. *)

Zur Beförderung der Dampfschifffahrt zwischen Mainz und Köln hat das unterzeichnete Ministerium, im Einverständnisse mit der königlich preußischen Regierung verordnet, wie folgt:

Art. 1. Der rheinischen Dampfschifffahrtsgesellschaft, welche in Köln ihren Ursprung genommen hat und nachher mit der in Mainz für den Rhein und Main gebildeten Gesellschaft in Verbindung getreten ist, soll, mit Bezug auf die der lezteren schon ertheilte Koncessionsurkunde d. d. Darmstadt den 12. April 1826, gestattet seyn, eine regelmäßige Schifffahrt, zum Transport von Reisenden und deren Gepäck, mit Güterbeiladungen, zwischen Mainz und Köln zu betreiben.

Art. 2. Vorerst sollen die zu diesem Zwecke in Betrieb zu setzenden Dampfboote die Zahl von vieren nicht übersteigen.

Die Beiladungen von Handelsgütern aller Art sollen mit gebührender Rücksicht auf die Ladungsfähigkeit der Fahrzeuge, so wie auf die Sicherheit und Schnelligkeit des Transports, ermessen werden und dürfen in keinem Falle in solcher Menge stattfinden, daß der Aichbrand der Dampfschiffe unter Wasser kommt. Für Beschädigung von Personen und Gütern, welche durch, dem jeweiligen Wasserstande nach, unverhältnißmäßiges, unvorsichtiges Ueberladen der Dampfboote entsteht, bleiben die Unternehmer gesetzlich verantwortlich.

Art. 3. Ueber die Natur der Beiladungen werden, im Einverständnisse beider betheiligten Regierungen, allgemeine polizeiliche Bestimmungen erfolgen.

---

*) Aus dem großherzoglich hessischen Regierungsblatt Nr. 60 vom 18. Oktober 1830.

Leicht entzündliche Waaren, namentlich Schießpulver, auch Vitriolöl, sollen jedenfalls ausgeschlossen seyn.

Art. 4. Ueber die Sicherheitsmaaßregeln gegen Explosionen des Dampfkessels, welche auf jedem, mit dem großherzoglich hessischen Gebiete in Berührung tretenden Dampfboote angebracht seyn müssen, so wie über die anfängliche, dann periodisch zu wiederholende technische Untersuchung derselben, sollen, nach vorheriger Rücksprache mit der königlich preußischen Staatsregierung, besondere Vorschriften erlassen werden, denen sich die Dampfschifffahrtsgesellschaft unbedingt zu fügen hat.

Art. 5. Ladungen und Rückladungen erfolgen unmittelbar nach der Ankunft eines der Dampfboote in dem Hafen von Mainz, und es sollen Maaßregeln zur möglichst schnellen Abfertigung getroffen werden.

Art. 6. Reisende können überall im Vorbeifahren abgesezt und eingenommen werden. Ein- und Ausladungen von Handelsgütern aber sind zwischen Mainz und Köln zu Thal wie zu Berg nur in Koblenz zulässig, womit aber auf der Thalreise in keinem Falle ein größerer Aufenthalt als von einer bis höchstens zwei Stunden verknüpft seyn darf.

Art. 7. Auf den zur Dampfschifffahrt dienenden Schiffen dürfen nur geprüfte und von ihren Regierungen anerkannte Sachverständige als Kapitäns und Steuerleute angestellt und verwendet werden.

Es soll in dieser Beziehung vorzugsweise auf diejenigen Individuen Rücksicht genommen werden, welche bisher das Schifffahrtsgewerbe auf dem Mittelrhein betrieben und günstige Zeugnisse der Handelskammern von Mainz und Köln für sich haben, wodurch man jedoch nicht beabsichtigt, die eigene Zuziehung tüchtiger Matrosen, Steuerleute und Kapitäns aus dem auf den Dampfschiffen dienenden Personal beschränken zu wollen.

Art. 8. Die Dampfschifffahrtsgesellschaft muß sich den

Anordnungen unterwerfen, welche zur Sicherung des allerhöchsten Abgabeninteresse's für nothwendig erachtet werden.

Art. 9. Die Verwaltungsbehörden haben insonderheit auch darüber zu wachen, daß der Dampfschifffahrtsverkehr nicht zur Verletzung diesseitiger sowohl, als der königlich preußischen bestehenden oder noch zu erlassenden Postgesetze gemißbraucht, vielmehr von den Unternehmern denjenigen Bedingungen genau nachgekommen werde, welche jede der beiderseitigen Regierungen denselben in Beziehung auf ihr Postinteresse und zu dessen Sicherung etwa besondes aufzuerlegen für gut finden und der anderen betheiligten Landesregierung mit dem desfallsigen Ersuchen mittheilen wird.

Art. 10. Der bisher bestandene Jachtschifferverein soll, so lange er, auf den Grund einer diesseitigen Konzession und der mit dem königlich preußischen Gouvernement getroffenen Verabredungen, in ungestörter Wirksamkeit bleiben kann, eben den Verpflichtungen unterworfen seyn, welche in den vorhergehenden Artikeln 8 und 9 der Dampfschifffahrtsgesellschaft auferlegt worden sind.

Art. 11. Ein ausschließliches Recht wird der Dampfschifffahrtsgesellschaft nicht eingeräumt, sondern die Gestattung anderweiter Konkurrenz nach Gutfinden ausdrücklich vorbehalten.

Art. 12. Jedes zur vorgedachten Dampfschifffahrt bestimmte Boot hat eine aus den neben einander geordneten Farben der beiderseitigen Regierungen zusammengesezte Flagge zu führen.

Art. 13. Die unter vorstehenden Bedingungen der rheinischen Dampfschifffahrtsgesellschaft, welche in Köln ihren Sitz hat, ertheilte Konzession erstreckt sich nur auf die Dauer von sechs Jahren, nach deren Ablauf das Bedürfniß einer allenfallsigen Verlängerung oder Abänderung dieser Konzession in nähere Erwägung gezogen und eintretenden Falls mit der königlich preußischen Regierung weiter darüber verhandelt werden soll.

Art. 14. Schließlich wird hierdurch vorbehalten, den zwischen der für den Rhein und Main gebildeten Dampfschifffahrtsgesellschaft in Mainz und der preußisch-rheinischen Dampfschifffahrtsgesellschaft in Köln unter dem 24. April 1827 abgeschlossenen Vertrag einer näheren Prüfung zu unterwerfen und demselben, so weit er mit dem Inhalte der vorstehenden Verordnung übereinstimmt, eine besondere Genehmigung zu ertheilen.

Darmstadt am 23. Dezember 1827.

Großherzoglich hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

Graf von Görlitz.

19.

Großherzogthum Hessen. Gesetz zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck. Vom 23. September 1830. *)

Wir Ludwig II, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. haben, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Jede Vervielfältigung erschienener Druckschriften, musikalischer Werke, Landcharten, topographischer oder anderer Zeichnungen, deren Werth weniger oder gar nicht in der künstlerischen Ausführung, sondern darin besteht, zur Versinnlichung gewisser Gegenstände zu dienen, um dadurch wissenschaftliche Zwecke zu befördern, oder sonst eines Werkes, es mag nun ganz oder zum Theil gedruckt oder gestochen seyn, Handschrif-

*) Aus dem großherzoglich hessischen Regierungsblatt Nr. 61 vom 21. Oktober 1830.

ten, Vorlesungen und Predigten durch den Druck, so wie durch die Kupferstecher-, Formschneider-, Steinschreiber- oder irgend eine andere ähnliche Kunst, ohne die Einwilligung ihrer Urheber und derer, welche von ihnen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung erlangt haben, oder deren Rechtsnachfolger, ist verbotener strafbarer Nachdruck. Diese Bestimmung findet auch zu Gunsten ausländischer Autoren und Verleger Anwendung, insofern in dem betreffenden Auslande ein gesetzliches Verbot des Nachdrucks zu Gunsten der Ausländer gleichfalls besteht oder künftig bestehen wird, oder Staatsverträge dieses mit sich bringen.

Art. 2. Alle Ausgaben eines Werkes genießen den gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck in gleichem Maaße.

Art. 3. Niemand darf von einzeln erschienenen Werken eines Schriftstellers, ohne Einwilligung des Verfassers sowohl, als des Verlegers, und, wenn sie nicht sämmtlich in einem und demselben Verlage erschienen sind, der verschiedenen einzelnen Verleger, eine Sammlung veranstalten. Ein Gleiches gilt von einer Sammlung solcher Arbeiten eines Verfassers, welche sich in Schriften, die durch Beiträge Mehrerer entstanden sind, befinden.

Doch soll der Verfasser Arbeiten, welche er in Werke, die aus Beiträgen Mehrerer bestehen, lieferte, nach Ablauf von sechs Jahren gesammelt herauszugeben befugt seyn, insofern nicht Verträge zwischen den Betheiligten ein Anderes bestimmen.

Art. 4. Uebersetzungen herauszugeben, steht Jedermann frei. Jedoch soll bei Werken, die in einer gelehrten Sprache erschienen sind, eine deutsche Uebersetzung, zum Zwecke der Herausgabe, nur unter der Voraussetzung erlaubt seyn, daß zuvor dem Verfasser und dem Verleger davon die Anzeige gemacht wird, und wenn weder jener, der dazu vor Allen berechtigt ist, noch dieser eine Uebersetzung bewerkstelligen wollen, oder länger als zwei Jahre mit der Herausgabe einer Uebersetzung zögern, wird die Uebersetzung Jedem freigestellt. Bei Werken, deren

Uebersetzung nicht Jedem frei steht, und die mehr als drei Bände umfassen, ist dem Verfasser und dem Verleger in solchem Falle für jeden folgenden Band, vom vierten einschließlich angerechnet, ein Jahr Zeit zur Herausgabe einer Uebersetzung gegeben.

Rechtmäßige Uebersetzungen stehen unter dem Verbote des Nachdrucks. Dadurch aber, daß Jemand zuerst die Uebersetzung eines Werkes unternimmt oder bekannt macht, erhält er kein Recht, die Herausgabe anderweiter Uebersetzungen zu hindern.

Art. 5. Wörtliche Auszüge eines ganzen Werkes, welche als besondere Schriften ausgegeben werden sollen, sind dem Nachdrucke gleich zu beurtheilen, übrigens aber in kritischen und andern periodischen Werken, so wie in größeren Sammlungen, auch als beiläufige Bestandtheile oder als Beilagen anderer Schriften erlaubt.

Art. 6. Abdrücke des ganzen Textes oder ein vollständiger wörtlicher Auszug eine Originalwerkes, mit Veränderungen oder mit Hinweglassung oder Hinzufügung von Abbildungen, Beilagen, Charten und dergleichen Zugehörungen, sind als verbotene Nachdrücke zu betrachten. Dagegen dürfen Anmerkungen zu dem Werke eines Anderen in einer besondern Schrift herausgegeben werden.

In Bezug auf musikalische Kompositionen ist insbesondere Jeder, der eine Vervielfältigung in veränderter Form vornehmen will, verpflichtet, zuvor dem Künstler, wie auch dessen Rechtsnachfolger, von seinem Plane Anzeige zu machen, und erst, wenn der Künstler erklärt, eine solche Veränderung nicht selbst vornehmen zu wollen, oder wenn er sie binnen zwei Jahren nicht ausführt, ist die Vervielfältigung in jeder veränderten Form Jedem erlaubt.

Art. 7. Wenn ein in den Handel gekommenes Werk, das unter dem Schutze dieses Gesetzes steht, vergriffen ist und die nach obigen Artikeln Berechtigten erklären, von ihrem aus-

schließlichen Verlagsrechte keinen weiteren Gebrauch machen zu wollen, so ist die Schrift Gemeingut, und die Vervielfältigung derselben, welche alsdann Jedem frei steht, nicht als Nachdruck anzusehen.

Art. 8. Dasselbe gilt von Werken, welche vergriffen sind, wenn nach dem Tode des Verfassers weder die Rechtsnachfolger desselben, noch der rechtmäßige Verleger oder dessen Rechtsnachfolger, auf Auffodern eines Dritten, binnen sechs Jahren eine neue Auflage veranstalten, wo dann Jedermann zur Vervielfältigung berechtigt ist.

Art. 9. Wenn in einem Staate das Verbot des Nachdrucks an eine bestimmte Zeit gebunden ist, so daß nach deren Ablauf der Druck gewisser Werke erlaubt ist, so ist deren Vervielfältigung eintretenden Falls auch in Unserem Großherzogthume nicht verboten, wofern Verfasser oder Verleger der in Frage stehenden Werke oder deren Rechtsnachfolger zur Zeit der zu veranstaltenden Vervielfältigung nicht Unterthanen von Uns sind.

Art. 10. Gesetzbücher, Gesetze, Verordnungen, Instruktionen, kurz alle Verfügungen, welche von Uns oder Unseren Behörden ausgehen, ein allgemeines Interesse haben, und deren Bekanntmachung durch den Druck zu geschehen pflegt, dürfen nur mit Unserer Erlaubniß herausgegeben oder gedruckt werden, wofern das herauszugebende Werk sich als Gesetzbuch, oder als Gesetzessammlung, oder als bloßer Abdruck der einzelnen oder mehrerer Gesetze, Verordnungen u. s. w. und um sie als solche zum Verkaufe in das Publikum zu bringen, ankündigt und nicht vielmehr auf eine wissenschaftliche Kommentation berechnet ist. Wo dieses Leztere der Fall ist, soll der beiläufige Abdruck erlaubt seyn.

Art. 11. Der Nachdruck soll mit Konfiskation und Vernichtung der nachgedruckten Exemplare, so wie der Platten oder Matrizen der nachgestochenen Gegenstände und mit einer Geldbuße, welche dem Ladenpreise des rechtmäßigen Verlegers

von dreihundert bis dreitausend Exemplaren gleich kommt, bestraft werden. Ueberdieß ist der Nachdrucker dem Verleger einen Schadenersatz, welcher dem Ladenpreise von fünfhundert Exemplaren gleich kommt, und dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger ein Honorar von dreißig Gulden für den Bogen, nach der Bogenzahl der rechtmäßigen Ausgabe, zu leisten schuldig. Jedoch bleibt dem Autor und Verleger, so wie deren Rechtsnachfolgern, die Liquidation und der Ersatz eines größern Schadens vorbehalten. Wenn der Nachdrucker nicht vermögend ist, die ganze Strafe und den Schadenersatz zu leisten, so wird aus dem Beigetriebenen zuerst der Schadenersatz berichtigt.

Art. 12. Die zum Handel bestimmten, sich vorfindenden Exemplare von Nachdrücken, welche unter den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen, sollen konfiszirt und vernichnitet werden.

Wer des wissentlichen Handels mit nachgedruckten Werken sich schuldig macht oder mit Nachdruckern und deren Theilnehmern oder Beauftragten zur Beförderung des Absatzes im absichtlicher Verbindung steht, soll, neben der Konfiskation und Vernichtung der in seinem Besitze befindlichen Nachdrücke, mit einer Geldstrafe, die dem Werthe von vierzig bis zweihundert Exemplaren nach dem Ladenpreise des rechtmäßigen Verlages gleichkommt, bestraft werden.

Art. 13. Das wiederholte Vergehen des Nachdrucks oder des Handels mit nachgedruckten Werken oder der im Art. 12 erwähnten Theilnahme wird, außer der in den Art. 11 und 12 angedrohten Strafe und dem Schadenersatze, mit zeitlicher und bei fernerem Rückfalle mit beständiger Untersagung des Buchhändler- oder Buchdrucker-Gewerbes bestraft.

Art. 14. Ist dem Verfasser, Herausgeber oder rechtmäßigen Verleger von Uns ein Privilegium ertheilt worden, welches noch andere Maaßregeln zum Schutze des Rechts der ausschließlichen Bekanntmachung enthält, so kommen diese ebenfalls zur Anwendung, wofern ein solches Privilegium,

entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach, dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dessen Titelblatte bemerkt ist.

Art. 15. Der Nachdruck wird nur auf Klage eines nach dem Inhalte dieses Gesetzes Berechtigten untersucht und bestraft. Die einmal eingeleitete Untersuchung darf, wenn auch die Parteien die Sache liegen lassen, zum Zwecke der Erkennung und Vollziehung der Strafe, fortgesezt werden.

Art. 16. Die Behörde, von welcher über den Nachdruck entschieden wird, ist das Gericht, dem der Beschädigende bürgerlich unterworfen ist.

Art. 17. Rechtsmittel gegen die verfügte Beschlagnahme der nachgedruckten Exemplare haben keine Suspensivwirkung.

Art. 18. Das Urtheil wird öffentlich bekannt gemacht.

Art. 19. Die Vernichtung der konfiszirten Exemplare ist nicht nothwendig, wenn der rechtmäßige Verleger dieselben für einen ihm zu bestimmenden Preis erwirbt, wodurch er zum Handel mit denselben berechtigt wird. Der Erlös soll, insoweit er nicht zu Bestreitung des Schadensersatzes nothwendig ist, zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden.

Art. 20. Für diejenigen Werke, welche zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes schon erschienen und nicht Gemeingut schon sind, tritt diese neue Gesetzgebung ein. Die zu dieser Zeit etwa vorhandenen Nachdrücke aber dürfen, insofern der Handel damit seither erlaubt war, auch ferner noch verhandelt werden, jedoch müssen sie, damit sie von nun an nicht vervielfältigt werden können, polizeilich gestempelt werden.

Art. 21. Die in dem Großherzogthume oder einzelnen Theilen desselben über diese Materie bestandenen früheren Gesetze sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt am 23. September 1830.

(L. S.) Ludwig.

du Thil.

20.

Oldenburg. Bekanntmachung des großherzoglichen Staats- und Kabinetsministeriums, die Anordnung einer Kommission zu Berathung und Ausarbeitung einer landständischen Verfassung betreffend. Oldenburg, 28. Dezbr. 1830.*)

Da Se. königliche Hoheit der Großherzog sich bewogen gefunden haben, zur Berathung und Ausarbeitung einer die Einführung einer landständischen Verfassung im Herzogthum Oldenburg und in der Erbherrschaft Jever vorbereitenden Gemeindeordnung eine Kommission anzuordnen, so wird auf höchsten Spezialbefehl hiedurch sämmtlichen Landeskollegien und übrigen Behörden der Wille Sr. königlichen Hoheit bekannt gemacht, daß dieselben allen Erkundigungen, Fragen und Auffoderungen, zu welchen die Kommission sich in Vollziehung ihres Auftrages veranlaßt sehen wird, bereitwillig entgegen kommen und ihrem Begehren nach aufklärenden Notizen, Darstellung von Lokalverhältnissen und dergleichen durch Berichtserstattungen, Mittheilung von Archivnachrichten, Aktenstücken 2c. vollständig Genüge leisten sollen.

Oldenburg, den 28. Dezember 1830.

Großh. oldenb. Staats- und Kabinetsministerium.
v. Brandenstein. Starklof.

21.

Oesterreich. Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen des ungarischen Reichstages im Jahre 1830 betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 29 abgebrochenen Aktenstücke.)

9. Vortrag der ungarischen Stände an Se. Majestät den Kaiser und König über die Stellung von 48,000 Rekruten. Preßburg, 15. November 1830.**)

Ew. Majestät! Der Inhalt des dritten Punktes der kö-

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 17. Jan.
**) Aus dem österreichischen Beobachter vom 23. Nov.

niglichen Propositionen, wie auch des königlichen Reskripts vom 8. Oktober d. J. hat uns kund gethan, daß Ew. Majestät durch außerordentliche Umstände bewogen sind, zur Aufrechthaltung des Friedens Ihre Vertheidigungsmittel zu verstärken, und sowohl deßhalb, als auch darum ein bedeutendes Truppensubsidium wünsche, weil die ungarischen Kriegsschaaren durch Sterbefälle, Dienstuntauglichkeit und Entlassung bedeutend geschwächt worden sind. — Mit Unterwürfigkeit verehren wir diese Vorsicht Ew. Majestät; sie ist uns ein neuer Beweis dessen, daß die Liebe zum Frieden dem Herzen Ew. Majestät tief inwohne, und daß Allerhöchstdieselben nichts heißer wünschen, als nach dessen Befestigung dem Drange Ihres Herzens in Beförderung des allgemeinen Wohls ununterbrochen folgen, und die Wohlfahrt Allerhöchstderen getreuen Unterthanen unter dem Schutze Ihrer gerechten Regierung immer vermehren zu können. Diese Sorge für die Beobachtung der Gesetze, eines so gerechten als gütigen Fürsten würdig, regt uns nur um so glühender auf, die Beispiele unserer Altvordern nachzuahmen.

Ew. Majestät sind mit angeborner Huld unseren gesetzlichen Wünschen zuvorgekommen, indem Allerhöchstdieselben uns sowohl über die obschwebenden außerordentlichen Umstände, als auch über den gegenwärtigen Stand der ungarischen Heeresmacht verständigen zu lassen geruhten. Im Sinne der Gesetze von der Nothwendigkeit der Rekrutenstellung überzeugt, und durchdrungen vom Streben, unsere Ergebenheit und unseren Eifer in Unterstützung der allerhöchsten Absichten darzuthun, bieten wir Ew. Majestät ein Rekrutensubsidium an. Die Zahl und Stellungsweise ist in dem hier beigefügten Gesetzesentwurf ausgesprochen.

Obschon wir vollkommen überzeugt sind, daß die in Betracht der vorwaltenden außerordentlichen Umstände angebotenen 28,000 Rekruten das ungarische Heer dergestalt verstärken, daß es feindlichen Einfällen auf eine dem ungarischen Kriegsruhme würdige Art kräftig zu widerstehen fähig wäre,

bieten wir überdieß Ew. Majestät für den Fall eines feindlichen Angriffs der Erbstaaten Ew. Majestät, und einer hieraus entstehenden größeren Gefahr, einstweilen, bis auf dem gesetzlichen Wege des Reichstags größere Vertheidigungsmittel aufgeboten werden, 20,000 Rekruten an, unter den Bedingungen, die in obgedachtem Gesetzesentwurf näher berührt sind. Geruhen Ew. Majestät huldreichst dieses unser Anerbieten anzunehmen, und dem Gesetzesentwurf die königliche Sanktion zu ertheilen.

Dem erlauchten Erzhaus unerschütterlich treu, das theure Vaterland und unsern besten Vater innig liebend, werden wir uns von unsern Vorfahren, deren Ergebenheit zur Zeit, als Ew. Majestät Großmutter herrschte, die Monarchie erhalten hat, zu keiner Zeit übertreffen lassen. Denn obgleich den Frieden liebend, scheuen wir, ungerecht angegriffen, die Waffen nicht, und eine Gefahr vom Vaterlande abzuwenden, sind wir im Falle und Sinne des Gesetzes jeden Augenblick bereit, unsere äußersten Kräfte aufzubieten. So gesinnt, mit dem besten Fürsten durch unlösbare Bande der Liebe und Treue verbunden, im kräftigsten Vertrauen auf die Stärke der Nation, die wir vertreten, blicken wir aus dem Hafen der Verfassung, die seit acht Jahrhunderten die gesammte Nation beglückt, mit ruhigem Gemüthe den Gefahren der Kriege und Meinungen unerschrocken entgegen.

10. Königliche Resolutionen vom 15. Dezember 1830, in der 37. gemischten Reichstagssitzung bekannt gemacht. *)

I. Allergnädigste königliche Resolution auf die unterthänigste Vorstellung der Reichsstände vom 13. d. M., die Gradualbeförderung der eingebornen ungarischen Offiziere bloß auf die ungarischen und Gränzregimenter zu beschränken.

---

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 23. Dezember.

Se. Majestät wollen allergnädigst bedacht seyn, daß hinsichtlich der Verwendung geborner Ungarn bei den ungarischen und Gränzregimentern, der Artikel 9 von 1792 und 1 von 1807 genau erfüllt werde; jedoch in die Beschränkung des Avancements dieser Offiziere auf die ungarischen Regimenter, abgesondert von der übrigen k. k. Armee, können Se. Majestät aus wichtigen, das Fortkommen der ungarischen Offiziere selbst bezweckenden, Rücksichten nicht willigen.

II. Allergnädigste Resolution auf das Projekt des Gesetzartikels über die Ausscheidung jener Indigenen, die der Entrichtung der gesetzmäßigen Taxe entweder nur zum Theil oder gar nicht nachgekommen sind.

Se. Majestät geruhen den Vorschlag der Reichsstände in dieser Hinsicht, wie auch den Gesetzartikel selbst, allergnädigst zu genehmigen.

III. Allergnädigste Resolution in Hinsicht der dargebotenen Kontribution.

Se. Majestät genehmigen die in 4,395,244 fl. 38½ kr. K. M. bestimmte Kontribution und 75,000 fl. Werbungsfonds. Ferner: daß der Produktenhandel, gleichwie derselbe bis jezt allen Vorschub erhalten, auch in der Folge sich aller Begünstigungen zu erfreuen haben werde. Auch bewilligen Se. Maj., daß die jezt zu stellenden Rekruten, laut Artikel 24 von 1764, mit ungarischen Fabrikaten bekleidet werden. Endlich, daß die liquidirten Foderungen der Kontribuenten an das allerhöchste Aerar, nach vorläufiger Dikasterialinformation, welche unmittelbar anbefehlen wird, nach Recht und Billigkeit angenommen und darüber zum Besten der Kontribuenten allergnädigst verfügt werden wird.

11. Wesentlicher Inhalt der 17 Gesetzartikel. *)

Artikel 1. Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand wird zum Könige von Ungarn und

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 30. Dezember.

seinen Nebenländern eingeweiht und gekrönt. In diesem Artikel ist auch die Formel des von Sr. Majestät geleisteten Eides enthalten.

Art. 2. Von dem durch Se. Maj. den neugekrönten König, laut Artikel 3 von 1791, binnen einem halben Jahre nach erfolgtem Regierungsantritt, auszuschreibenden Reichstage.

Art. 3. Sr. Maj. dem neugekrönten Könige wird das Honorar angeboten.

Art. 4. Se. Maj. der neugekrönte König geruhen das Honorar zum Theil zur Unterstützung der ärmern Kontribuenten, andern Theils dem Fonds zur Gründung der ungarischen Akademie huldreichst zu widmen.

Art. 5. Ueber die von Sr. k. k. Maj. in Betreff der Einverleibung der zur Krone Ungarns gehörigen und wieder erlangten Provinzen allerhöchst ernannte Kommission.

Art. 6. Von der nicht zu unterbrechenden Rechtspflege bei den Civil- und Kriminalgerichten während der Dauer des nächsten, hauptsächlich zur Revision der Regnikolaroperate bestimmten Reichstags.

Art. 7. Ueber die Art und Weise der zu den ungarischen Regimentern als Subsidium zu stellenden 48,000 Rekruten.

Art. 8. Ueber den erweiterten Gebrauch der ungarischen Sprache in verschiedenen Geschäftszweigen der öffentlichen Verwaltung.

Art. 9. Von der Verlassenschaftsabhandlung verstorbener Militärpersonen.

Art. 10. Ueber die der königlich ungarischen Hofkammer unterzuordnende Administration des Meersalzes und des Radobojer Schwefelwerkes.

Art. 11. Bestimmung, daß die von einem Reichstage ausgesandten Gränzberichtigungskommissionen immer dem nächsten Reichstage Bericht erstatten sollen.

Art. 12. Wie die unter französischer Herrschaft in den jenseits der Save gelegenen Theilen Kroatiens gekauften, oder exequirten oder von Nichtadeligen erworbenen Güter gerichtlich zu behandeln sind.

Art. 13. Von der Verpflichtung des Erzabtes von Martinsberg, die Prädialgüter zu verleihen.

Art. 14. Die provisorischen Bestimmungen der Artikel 35 von 1790 und 12 von 1792, so wie die darin citirten Artikel (in Betreff der Urbarialverhältnisse), werden bis zum künftigen Reichstage in voller Rechtskraft belassen.

Art. 15. Als Beweis der hohen Ehrerbietung und aufrichtigen Liebe der Reichsstände zu Sr. Maj. dem neugekrönten König, wird Höchstdesselben Oberhofmeister, Sr. Exzellenz dem Herrn Heinrich Grafen von Bellegarde, Ritter des goldnen Vließes, Großkreuz des österreichisch-kaiserlichen Leopoldordens, Ritter des Ordens der eisernen Krone 2c. Sr. k. k. Maj. wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, Staats- und Konferenzminister, Feldmarschall 2c. und durch

Art. 16. Den Herren Grafen Rudolph von Salis, Ritter des Marien-Theresien- und des St. Wladimirordens dritter Klasse, Generalfeldwachtmeister und zweiter Inhaber des Infanterieregiments Nr. 3 — und August von Segur, Ritter des österreichisch-kaiserlichen Leopoldordens, k. k. Kämmerer und Oberstwachtmeister, beide Dienstkämmerer bei Sr. Maj. dem jüngern König, das Reichsindigenat, mit Nachsicht der Taxen, verliehen.

Art. 17. Enthält die Bestimmung, daß die Indigenen, welche die Taxe zu erlegen vernachlässigten, in Folge des Artikels 37 von 1827, aus dem Verzeichnisse der Indigenen gestrichen werden sollen, und daß künftig keiner inartikulirt werden kann, bevor die Taxe berichtigt ist.

12. Rede des ungarischen Hofkanzlers, Grafen Reviczky, am Schlusse des ungarischen Reichstages 20. Dezbr. 1830. *)

Während die weite Welt unheilschwangre Wolken verdüstern, kann es wohl im Gewühle der Stürme, eine ruhmreichere, geisterhebendere und herzbelebendere Erscheinung geben, als eine edle Nation, die, ihren König und ihr Vaterland treu liebend, an der angestammten Verfassung festhaltend, mit ihrem Könige, der ihr gesegneter, großer, guter Vater ist, in vollem Einverständnisse ihre Zukunft fest gründet, von ihren Wechselfällen nicht bebet, und in friedlicher Sicherheit zum immer mehr gedeihenden Emporblühen ihres Glückes Gesetze schafft?

Wir sind diese glückliche Nation! Wir haben in diesem Reichstage die geheiligten, so gearteten Zwecke unseres erlauchten Königs erreicht. Bereiten wir uns also getrost, und mit Seelenruhe zu dem sich schon wieder sehr nähernden Reichstag vor, der eine reichliche Entfaltung der Mittel zum allgemeinen Wohle bezweckt. Es liebt uns der gute Gott. So möge er denn über uns kommen lassen die mächtigste seiner Segnungen: zu unserem Herrn, König und Vater ein kindliches, unter uns aber und zu uns selbst ein ächt verwandtschaftliches Vertrauen, so werden wir, wozu wir geschaffen sind, unter den hochherzigen Nationen die glücklichste seyn; so bleiben wir, was wir waren und noch sind, stets bereit, uns freudig zu opfern für Gott, König und Vaterland.

13. Schlußrede des Erzherzogs Karl als bevollmächtigter königlicher Kommissär, 20. Dezbr. 1830. **)

Den gegenwärtigen Reichstag, den vor vier Monaten zum allgemeinen Wohl, diesem heiligen und ewigen Ziel, Se. ge-

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 28. Dezember.
**) Aus der nämlichen Quelle.

geheiligte Majestät in eigener erlauchter Person eröffnet haben, geruhen Allerhöchstdieselben nun, durch eine leichte Unpäßlichkeit verhindert, durch Uns schließen zu lassen.

Se. Maj. erkennen mit Wohlgefallen, daß Allerhöchstihre Propositionen erfüllt sind. Indem Se. Maj. den glücklichen Ausgang des gegenwärtigen Reichstags vor Allem Gott dem Allmächtigen, dem Beschützer Ungarns, danken, hegen Allerhöchstdieselben die süße Hoffnung, die getreuen Stände Ungarns nächstens wiederzusehen. Was aber immer der göttliche Rathschluß sey, Se. Maj. widmen all Ihr Leben der väterlichen Liebe zu Ihren Völkern, von welcher die Artikel dieses Reichstags, die Wir mit der königlichen Sanktion versehen, hiermit übergeben, noch den spätesten Enkeln Kunde geben werden.

(Hier übergab der königliche Kommissär die sanktionirten Artikel.)

Indem Wir diese erlauchte Sendung erfüllen, sind Wir hocherfreut, daß Uns durch die Huld Sr. geheiligten Maj. das Glück geworden ist, daß Wir, so oft Zeugen der Heldentugenden der ungarischen Kriegsschaaren, heute Theil nehmen können an dem Ruhm, der, durch die Gesetze dieses Reichstags in erneuertes Licht gesezt, eurer Treue an Se. geheiligte Maj. und eurer Liebe zu dem, auch Uns höchst theuren Vaterland mit Recht gebührt.

Schließlich wollen Wir eure Liebden Unserer aufrichtigen brüderlichen Liebe, die Herren Stände aber Unserer Zuneigung und Wohlgewogenheit versichern.

14. Rede des Reichspalatins am Schlusse des Reichstags 20. Dezbr. 1830. *)

Hohe Magnaten! Löbliche Stände! Indem wir, mit Hülfe des Allmächtigen, die Verhandlungen des gegenwärtigen

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 30. Dezember.

Reichstages beendigten, müssen wir mit den Gefühlen innigster Dankbarkeit uns erinnern, wie fromm unser gnädigster Monarch, verfolgend den Weg der Gesetze, diesen Seine königlichen Propositionen anzupassen und uns mit Beweisen wahrhaft väterlicher Huld zu überhäufen geruhet hat; wir müssen ferner mit kindlicher Liebe jene ausgezeichneten königlichen Begünstigungen erkennen, die auch in diesem Reichstage, angemessen den Wünschen der Reichsstände, ertheilt wurden. — Dieses Gefühl einstimmiger Dankbarkeit, das bei jeder Gelegenheit, wo uns der beglückende Anblick Sr. geheiligten Maj. zu Theil ward, laut und öffentlich hervorbrach, vermehrte mit Recht jene kindliche Verehrung, welche wir dem besten der Könige, der nun 38 Jahre Seiner Herrschaft, in glücklichen, wie in den ungünstigsten Zeitverhältnissen, mit immer gleicher väterlicher Sorgfalt und Wachsamkeit verlebte, vom Anbeginne Seiner segensreichen Regierung weiheten, und die, unfähig in unserer Brust je zu erkalten, ungeschwächt auf die spätesten Nachkommen übergehen wird. Allein die Beweise königlicher Sorgfalt und Gnade, durch welche wir in unserm durchlauchtigsten Beherrscher einen wahren Vater des Vaterlandes verehren, beschränken sich nicht bloß auf diesen Reichstag: sie beurkunden sich in jenem ungleich reichlichern Zuwachs allgemeiner Glückseligkeit und der Verbesserung unserer Angelegenheiten, indem Se. geheiligte Maj. zur zweckmäßigen Ordnung unserer sämmtlichen Administrationszweige einen eigenen Reichstag auf den 2. Oktober des künftigen Jahres zu bestimmen und zwar dergestalt festzusetzen geruheten, daß sowohl durch Beschleunigung des zu diesen Berathungen bestimmten Zeitraumes, als durch die Gewährung der zur Verhandlung so höchst wichtiger Gegenstände nöthigen Frist, der eifrigste Wille des besten Fürsten, unser Wohl zu befördern, verbunden mit Seiner Frömmigkeit, sich uns in voller Reinheit darstellen. Fürwahr, unser gnädigster König und Herr hat die Zunahme der Glückseligkeit unter Seiner treuen ungarischen

Nation so sehr zu Seinem innigsten Wunsche gemacht, daß jene Verhandlungen der wichtigsten Gegenstände, die uns im nächsten Reichstage erwarten, dann gewiß die reichlichsten Früchte tragen werden, wenn wir die gnädigen Absichten Sr. Majestät mit gleichem Eifer unterstützen werden. Daher ersuche ich die zu dem väterlichen Herde zurückkehrenden hohen Magnaten und löblichen Stände auf das angelegentlichste, daß sie als Herolde dieser königlichen Huld, alle ihre Bemühungen dahin verwenden, daß, nach reiflicher Ueberlegung dieser Angelegenheiten zu Hause, diejenigen, welche zum nächsten Reichstage zusammenkommen werden, belebt durch jenen, den Ungarn angebornen Eifer zur Beförderung der Wohlfahrt des Vaterlandes und mit einer tiefen Sachkenntniß bei Verhandlung der Staatsangelegenheiten begabt, vereint mit dem gütigsten Fürsten den Grund fernerer Glückseligkeit legen mögen. Indem ich, vollkommen bekannt mit dem angebornen Eifer, mit welchem die hohen Magnaten und löblichen Stände die Angelegenheiten des Vaterlandes betreiben, die sichere Hoffnung hege, daß diese Reichstagsverhandlungen sehr fruchtbar an den weisesten Gesetzen seyn werden, indem ich auf das blicke, was um uns vorgeht, kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, wie glücklich unser Vaterland ist, indem es unter dem Scepter des gütigsten und gesetzliebendsten Fürsten sich einer durch Jahrhunderte befestigten Konstitution erfreuet, durch seine weisen Gesetze beherrscht wird und bei seiner unerschütterlichen Anhänglichkeit an den Fürsten, die väterliche Konstitution und die Gebräuche der Voreltern verharrt. — Und dieser Nationalgeist, welcher durch beinahe neun Jahrhunderte die ungarische Nation auch in den verhängnißvollsten Zeitumständen beschüzt hat, muß erhalten und ausgebildet werden. Auf ihm beruhet das gegenwärtige und künftige Glück; gesichert ist, so lang dieser Geist herrscht, das Vaterland, unerschüttert die Konstitution; gesichert das Eigenthum und Alles, was wir lieben. So lange wir die Fußtapfen unserer Ahnen betreten, wird je-

des Unglück fern vom Vaterlande bleiben; vorübergehen an uns werden dann, ohne uns zu berühren, die Stürme der Zeit, die andere Völker durchwühlen. Und wenn wir endlich zur Sicherheit des Vaterlandes und zum Schutze des geliebten Fürsten zu den Waffen greifen müßten, würden wir uns dem Vaterlande als nicht entartete Nachkommen erweisen. Belieben die hohen Magnaten und löblichen Stände auch diese meine Gefühle zur Kenntniß ihrer Mitbürger zu bringen und, eingedenk meiner Rathschläge, mit mir vereint auf das heilige Ziel hinzuarbeiten. Empfangen Sie noch meinen Dank für das mir während dieses Reichstags neuerdings bekräftigte Vertrauen, und erhalten Sie mich noch ferner in ihrem aufrichtigen Wohlwollen.

15. Repräsentation der ungarischen Reichsstände. Preßburg 20. Dezbr. 1830. *)

Ew. kaiserlich königlich apostolische Maj., gnädigster Herr Herr! Von der königlichen Milde, welche schon durch so viele herrliche Beispiele hervorleuchtet, und von der schönsten Tugend der Könige, welche uns Alle so sehr erhebt, von dem aufrichtigen Wohlwollen für das Volk erhalten wir heute einen neuen, in unseren Herzen ewig lebenden Beweis, indem die Reichsdeputation, welche die Gesetzartikel mit der Kanzlei Ew. Maj. konzertirt, uns berichtet: daß Ew. Maj. die obschwebenden Fragen über den Inhalt der zwei Gesetzartikel, des einen über die Krönung, des andern über die Rekrutenstellung, zur Allerhöchst eigenen Würdigung haben vorlegen lassen, und unsere gesetzlichen Wünsche mit eben so wahrhafter königlicher Gerechtigkeit, als mit väterlicher Offenheit zu erhören geruhet haben. Der Geist, der dieß geschaffen, ist zu erhaben, um erneuerte Versicherungen unserer Dankbarkeit zu gewärtigen. Diese ist ohne Wortgepränge, unseren Herzen tief eingeprägt;

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 28. Dezember.

eben so wird sie ausströmen über unsere Landsleute, und unsere immer und immer steigende kindliche Liebe und Anhänglichkeit werden Ew. geheiligten Maj. den süßen Lohn, den einzigen darbringen, dessen sich die Fürsten der Erde, über alle andern Gaben erhaben, freuen können.

Uebrigens empfehlen wir uns der kaiserlichen königlichen Gnade und geharren mit treugehorsamster Unterwürfigkeit. Gegeben aus unserer reichstäglichen Sitzung.

Preßburg, den 20. Dezember 1830.

Eurer geheiligten Maj. unterthänigste Kapläne und Diener und immer getreue Unterthanen, die reichstäglich versammelten Stände des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder.

Joseph Palatin m. p.

Alexander, Kardinal von Rudnay, Reichsprimas und Erzbischof von Gran m. p.

22.

Oesterreich. Cirkulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem Königreiche Polen und in den Freistaat Krakau betreffend. Wien, 26. Dezember 1830. *)

Se. k. k. Majestät haben laut Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 25. bis 26. d. M., aus Anlaß der in Warschau ausgebrochenen Unruhen, die Ausfuhr der Waffen, in deren Kategorie auch die Sensen und Piken zu zählen sind, dann der Munition nach dem Königreiche Polen und in den

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 29. Dezember.

Freistaat Krakau für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse allgemein zu verbieten geruhet.

Von der k. k. niederösterreichischen Landesregierung.

Wien, am 26. Dezember 1830.

Johann Talatzko, Ritter von Gestieticz,
kais. königl. niederösterreichischer Regierungspräsident.
Johann Nep. Freiherr von Bartenstein,
kaiserl. königl. niederösterreichischer Regierungsrath.

23.

Oesterreich. Cirkulare der kaiserl. königl. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, die Erstreckung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem Königreiche Polen und dem Freistaate Krakau auf den Salniter und die Durchfuhr sämmtlicher dieser Artikel aus dem Auslande durch das österreichische Staatsgebiet in die genannten Staaten betreffend. Wien, 2. Jan. 1831. *)

Das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem Königreiche Polen und dem Freistaat Krakau erstreckt sich auch auf den Salniter und die Durchfuhr sämmtlicher dieser Artikel aus dem Auslande durch das österreichische Staatsgebiet in die genannten Staaten.

Nachträglich zu dem Regierungscirkulare vom 26. v. M., wird auf Allerhöchsten Befehl zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das ausgesprochene Verbot der Ausfuhr von Waffen, wohin auch Sensen und Piken gehören, dann der Munition, sich auch auf die Ausfuhr des Salniters, wie auch auf

---

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 8. Januar.

die Durchfuhr sämmtlicher genannter Gegenstände aus dem Auslande durch das österreichische Staatsgebiet nach dem Königreiche Polen und dem Freistaate Krakau erstreckt, daher den Ausfuhrs- und Durchfuhrsgütern der genannten Gattungen, in dieser Richtung der Austritt nicht gestattet werden kann.

Wien, am 2. Januar 1831.

Johann Talatzko, Ritter von Gestieticz,
kais. königl. niederösterreichischer Regierungspräsident.
Johann Nep. Freiherr von Bartenstein,
kaiserl. königl. niederösterreichischer Regierungsrath.

24.

Oesterreich. Kreisschreiben des kaiserl. königl. galizischen Landesguberniums, wodurch die im benachbarten Auslande befindlichen Einwohner von Galizien zur Rückkehr aufgefodert, und vor jeder Theilnahme an den Ereignissen im Königreiche Polen gewarnt werden. Bekannt gemacht durch die Lemberger Zeitung vom 5. Januar 1831.*)

Bei den im Königreiche Polen dermal eingetretenen Verhältnissen haben Se. Maj. mit allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember 1830 zu bestimmen geruht:

1) Alle galizischen Insassen und kaiserl. königl. Unterthanen, welche sich gegenwärtig in dem Königreiche Polen befinden, sie mögen zu dem Aufenthalte daselbst berechtigt gewesen seyn, oder ihn unbefugt gewählt, oder unbefugt fortgesezt haben, sind verbunden, binnen 4 Wochen, von dem Tage an welchem diese Anordnung das erste Mal in der Lemberger Zeitung erscheint, das ist vom 5 Januar 1831, nach Galizien

*) Aus der Lemberger Zeitung vom 5. Januar.

zurückzukehren, oder sich innerhalb dieses Termins bei dem kaiserl. königl. galizischen Landespräsidium legal auszuweisen, daß es ihnen absolut unmöglich ist, dieser Anordnung Folge zu leisten.

2) Diejenigen, welche dieser Anordnung in dem festgesetzten Termine von 4 Wochen nicht nachkommen, oder deren Angaben über die absolute Unmöglichkeit der Rückkehr von Seite des galizischen kaiserl. königl. Landespräsidiums nicht als haltbar anerkannt wurden, werden ohne weitere Einberufung als der Auswanderung schuldig erklärt; sie werden nach den Bestimmungen des Patents vom 10. August 1784 behandelt, und es wird von dem Tage des abgelaufenen Termins ihr in den kaiserl. königl. Staaten befindliches unbewegliches und bewegliches Vermögen mit Sequester belegt.

3) Auf die nämliche Art werden auch alle jene behandelt, welche sich nach der Kundmachung dieser Verordnung nach dem Königreiche Polen begeben.

4) Diejenigen galizischen Insassen und Unterthanen, welche sich im Auslande in Verbindungen einlassen, durch welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit Galiziens oder anderer Provinzen des österreichischen Staates gefährdet wird, werden als Verbrecher nach dem 7. Hauptstücke des ersten Theils des Strafgesetzes gehalten und behandelt.

5) Wer einen kaiserl. königl. Unterthanen zur unbefugten Verlassung der kaiserl. königl. Staaten verleitet, unterliegt der Strafe auf Verleitung zur Auswanderung; ist aber diese Verleitung auf die Annahme fremder Kriegsdienste gerichtet, so wird sie nach den Militärgesetzen bestraft.

25.

Oesterreich. Cirkulare der kaiserl. königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, das Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Polen betreffend. Wien, 9. Januar 1831. *)

Se. kaiserl. königl. Maj. haben laut Eröffnung der kaiserl. königl. allgemeinen Hofkammer vom 7. und 9. d. M. mit allerhöchstem Handschreiben vom 6. d. M. die Ausfuhr der Pferde aus den kaiserl. königl. österreichischen Staaten nach dem, im Aufstande begriffenen Polen für die Dauer der Unruhen daselbst, zu verbieten geruht.

Wien, am 9. Januar 1831.

Johann Talatzko, Ritter von Gestieticz,
kais. königl. niederösterreichischer Regierungspräsident.
Johann Nep. Freiherr von Bartenstein,
kaiserl. königl. niederösterreichischer Regierungsrath.

26.

Baden. Großherzogliche Verordnung, die Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von der Leyen als Besitzer der Grafschaft Hohengeroldsegg betreffend. Karlsruhe, 7. Oktober 1830. **)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen.

Unsere zur Regulirung der standes- und grundherrlichen Verhältnisse niedergesezte Immediatkommission hat Uns das

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 12. Januar.

**) Aus dem großherzoglich badischen Staats- und Regierungsblatt vom 25. Okt. 1830.

Resultat der Verhandlungen vorgelegt, welche sie mit dem fürstlichen Haus von der Leyen als Besitzer der Grafschaft Hohengeroldsegg zum Vollzug des Art. 14 der deutschen Bundesakte gepflogen hat. Und da diese durch Uebereinkunft vom 9. Juli d. J. geschlossenen Verhandlungen Unsere landesherrliche Genehmigung erhalten haben; so verordnen Wir zu Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Standesherrschaft Hohengeroldsegg, wie folgt:

1) Der hienach bestimmte Rechtszustand der fürstlichen Standesherrschaft erstreckt sich über alle ihre zur Grafschaft Hohengeroldsegg gehörigen Besitzungen, welche durch den mit dem Kaiserhaus Oesterreich am 10. Juli 1819 geschlossenen Staatsvertrag unter Unsere Souveränetät gekommen sind.

2) Die fürstliche Standesherrschaft ist überall, wo die gegenwärtige Uebereinkunft nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme festsezt, zu gleichen Ansprüchen, wie alle andern Staatsangehörigen berechtigt und zu gleichen Pflichten verbunden.

Die standesherrlichen Rechte sind nach Vorschrift der Landesgesetze und unter der Aufsicht der Staatsgewalt auszuüben.

3) Die fürstliche Standesherrschaft wird zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und das ihr zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

4) Das Haupt der fürstlichen Familie gehört zu den ersten Standesherren im Staate.

5) Dieselbe und die fürstliche Familie gehören zur privilegirtesten Klasse im Großherzogthum, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. Sie genießt alle jene persönlichen Vorzüge, welche der ersten Klasse des Adels im Staate gesetzlich zustehen oder künftig ertheilt werden.

6) Die fürstliche Standesherrschaft hat die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde ge-

hörigen, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, oder in die Dienste desselben zu treten.

7) Die Veränderung des Aufenthaltes und der Eintritt in fremde Dienste wird Uns angezeigt. Diejenigen Glieder der fürstlichen Familie, welche in großherzoglichen Staatsdiensten stehen, oder aus den großherzoglichen Kassen Pensionen beziehen, sind jedoch in Ansehung der Wahl ihres Aufenthalts oder Eintritts in fremde Dienste den bestehenden allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

8) Es bleiben nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung ihre noch bestehenden Familienverträge, namentlich die von den Kaisern Leopold dem Ersten und Joseph dem Zweiten bestätigten Hausverträge von 1661 und 1766 aufrecht und in Kraft, und der fürstlichen Standesherrschaft wird die Befugniß ertheilt, künftig über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindende Verfügungen zu treffen, die jedoch Uns vorgelegt und so weit nöthig von den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen.

Alle mit dieser Bestimmung der deutschen Bundesakte unvereinbarlichen Verordnungen finden gegen die fürstlichen Familienverträge keine Anwendung.

9) Die fürstliche Standesherrschaft kann besondere Ordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen.

10) Die fürstliche Standesherrschaft ist für sich und ihre Familie von aller Militärpflichtigkeit frei.

11) Das Haupt der standesherrlichen Familie ist Mitglied der ersten Kammer der badischen Landstände, und tritt nach erlangter Großjährigkeit in die Ständeversammlung ein.

12) Das standesherrliche Familienhaupt und die ebenbürtigen Familienglieder behalten den Titel und Wappen von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die sie vor der Mediatisirung geführt hatten; jedoch mit Weglassung

aller sich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reiche beziehenden oder sie als Regent bezeichnenden Beisätze und Würden.

13) Das fürstliche Familienhaupt, welches im Besitze der Stammgüter und Herrschaften ist, nennt sich Fürst und Standesherr, mit dem Prädikat: „Wir" — lezteres jedoch nur in Erlassen und öffentlichen Akten, welche nicht an Uns oder landerherrliche Behörden gerichtet sind, oder welche nicht solche Verhandlungen betreffen, die mit Uns oder landesherrlichen Behörden statthaben. Dieses ist auch auf den ebenbürtigen Vormund eines minderjährigen Standesherrn anzuwenden.

14) Es wird gegen dasselbe ein, seinen gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Kanzleiceremoniell beobachtet. Wir werden Uns in Unsern Kabinetsschreiben an die fürstliche Standesherrschaft der Anrede: „Durchlauchtig Hochgeborner Fürst" — und im Kontert des Ausdrucks: „Liebden" — bedienen. Die Staatsbehörden werden in ihren Schreiben sie eben so anreden, und ihnen im Kontert den Titel: „Durchlaucht" — geben.

15) Nach dem Kirchengebet für Uns kann dasselbe in den Orten des standesherrlichen Gebiets auch für das Haupt des Hauses und seine Familie verrichtet werden. Das Trauergeläute für dasselbe wird in den Orten des Standesgebiets auf vierzehn Tage gestattet. Ferner ist der Standesherrschaft gestattet, sich der üblichen Hofämter zu bedienen und sie durch Uniformen auszuzeichnen.

16) Die fürstliche Standesherrschaft hat für sich und ihre Familie in allen sie betreffenden Real- und Personalklagen einen befreiten Gerichtsstand. In Polizeisachen untersteht sie nicht den Bezirksbehörden, sondern nur den Mittelstellen, dermalen Kreisdirektorien.

17) Der befreite Gerichtsstand der Standesherrschaft und ihrer Familien in allen Real- und Personalklagen ist in erster In-

stanz bei den landesherrlichen Mittelgerichten, und in zweiter Instanz bei dem landesherrlichen obersten Gerichtshofe. Die dritte Instanz genießet sie im Wege der in der Obergerichtsordnung für solche Fälle bezeichneten Superrevision.

18) Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der fürstlichen Familie betreffen, werden durch das Haupt derselben erlediget, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Fall sie an das betreffende Mittelgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewiesen werden müssen. Das Familienhaupt hat sich zur Verhandlung dieser Verlassenschaften solcher Geschäftsmänner zu bedienen, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um deren Erledigung in formeller Hinsicht die Rechtsgültigkeit zu sichern.

19) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und Civildienstes-Verbrechen, genießt das Haupt der Standesherrschaft, wenn in einzelnen Fällen dasselbe nicht vorziehet hierauf zu verzichten und sich dem ordentlichen Richter zu unterwerfen, das Recht der Austrägalinstanz, und kann nur durch Richter seines Standes gerichtet werden. Die Untersuchung wird durch das betreffende Hofgericht unter dem Vorsitz des Hofrichters oder Direktors geführt. Wenn sie geschlossen ist, werden Wir den Chef des Justizministeriums oder den Oberhofrichter zum Präsidenten des Gerichts, einen Referenten und Korreferenten aus der Mitte des Justizministeriums oder Oberhofgerichts und die Anzahl von wenigstens vier Beisitzern von dem Stande des in Untersuchung gefallenen Standesherrn ernennen. Wenn das Gericht mit ebenbürtigen Beisitzern nicht vollständig besezt werden kann, so muß die Zahl derselben durch Grundherren des Großherzogthums ergänzt werden. Das geschöpfte Urtheil wird an die oberste Staatsbehörde zur Bestätigung eingesendet.

In Fällen, wo nach den Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht stattfindet, stehet solche dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frei.

Eine Vermögenskonfiskation, gegen welche die Verfassungsurkunde Schutz gewährt, kann niemals erkannt werden.

20) Die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

21) Die gegen die fürstliche Standesherrschaft etwa nöthigen polizeilichen Maaßregeln in Kriminalsachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Ansehen angemessenen Wegen auf Anordnung der obersten Staatsbehörde, oder wenn eilende Fälle vorkommen sollten, von den mittlern Landesstellen ergriffen.

22) Die Vormundschaften und Kuratelen der Standesherrschaft werden, soweit eine Einschreitung der Staatsgewalt gesetzlich erfoderlich ist, von der obersten Staatsbehörde besorgt, welcher die sich in der standesherrlichen Familie ergebenden Sterbfälle ungesäumt anzuzeigen sind, damit von dieser obersten Staatsbehörde die nach dem Gesetz etwa nothwendige Einleitung zur Inventur und Verlassenschaftsverhandlung getroffen werden könne.

In Fällen, wo eine Obsignation nach den Landesgesetzen erfoderlich ist, wird diese im Namen der obersten Staatsbehörde durch den Amtsvorstand des betreffenden Bezirksgerichts vorgenommen.

Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel und Maaß gebenden Familienverträge und insbesondere das Herkommen, welches das Haupt der standesherrlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beachtet werden.

23) Die in dem Großherzogthume wohnende Standesherrschaft ist verpflichtet, zu huldigen, oder wenn Wir solches in einzelnen Fällen nicht verlangen, für sich und ihre ganze Familie nachstehende Huldigungsformel zu unterschreiben:

„Ich Endesunterzeichneter großherzoglich badischer „Standesherr erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen „für mich und sämmtliche Glieder meiner fürstlichen Familie,

„Seiner königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Herrn ꝛc.
„als meinem souveränen Landesfürsten und dereinst Höchst-
„desselben Regierungsnachfolgern getreu und gehorsam zu
„seyn, und alles das zu thun, zu lassen und abzuwenden,
„wozu ich als Standesherr und Unterthan mit sämmtlichen
„Gliedern meiner fürstlichen Familie meinem gnädigsten
„Souverän verpflichtet bin."

Von dem Standesherrn, welcher seinen Wohnsitz in einem andern Staate hat, wird eine persönliche Huldigung nicht gefodert werden.

24) Da die fürstliche Standesherrschaft auf die Ausübung der ihr vermöge der deutschen Bundesakte zustehenden Jurisdiktion und Ortspolizei, so wie der Forstgerichtsbarkeit verzichtet und solche an den Staat abgetreten hat, so ist ihr als Kompensation für diese Verzichtleistung der Fortbezug der taxordnungsmäßigen Bürgerannahmstaxen, oder statt derselben die durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 substituirte Rente in einem dieser Rente entsprechenden Ablösungskapital neben den herkömmlichen Bürgereinkaufsgeldern, bewilliget.

25) Die fürstliche Standesherrschaft ist befugt, ihre liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamten auf jene Weise, wie dieses den landesherrlichen Domänenverwaltungen zustehet, exekutorisch beitreiben zu lassen. Wird die Schuldigkeit selbst bestritten, so kann diese Befugniß erst dann ausgeübt werden, wenn der Richter die Liquidität ausgesprochen hat.

26) Der fürstlichen Standesherrschaft steht das Recht zu die niedere Polizei in dem Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden nach den bestehenden Distriktspolizeivorschriften auszuüben, und kleine innerhalb dieses Umfanges begangene Frevel mit Geldstrafe, deren Betrag ihr zufließt, zu belegen, vorbehaltlich des Rekurses des Bestraften an das Kreisdirektorium.

27) Polizeiliche Verfügungen und Erkenntnisse gegen

die fürstliche Standesherrschaft können nur von den Mittelstellen (dermalen Kreisdirektorien) ausgehen, und die Bezirksämter können wegen Befolgung allgemeiner Polizeiverordnungen nur schriftliche Erinnerungen mit Beobachtung der vorgeschriebenen Courtoisie und eines dem Stande der Standesherrschaft entsprechenden Styls an dieselbe ergehen lassen. Nur in eilenden keinen Verschub leidenden Fällen ist dieses auch den Ortsvorgesezten gestattet.

28) Die Standesherrschaft kann den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, so wie der Abhör der Gemeindsheiligen- und Stiftungs-, auch den Kirchenbau-Rechnungen, wo dieselbe subsidiarisch baupflichtig ist, entweder in Person oder durch ihre Rentbeamten beiwohnen. Von allen auf diese Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihr oder in ihrer Abwesenheit ihren Dienern zeitliche Nachricht gegeben werden. Auch steht ihr das Recht der Einsicht in diese Rechnungen, insbesondere jene der Gemeinde-Etats, bevor sie dekretirt werden, zu. Sie hat die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen oder vortragen zu lassen, welcher solche anzunehmen und so weit möglich zu berücksichtigen. verbunden ist, oder die Gründe, warum er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, der Standesherrschaft in der vorgeschriebenen Form zu eröffnen hat. Will sich die leztere damit nicht beruhigen, so steht ihr der Rekurs an das Kreisdirektorium offen.

29) Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen nach dem §. 20. der Verfassungsurkunde ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

30) Bei den Wahlen der Ortsvorgesezten in standesherrlichen Gemeinden bringt die Standesherrschaft einen aus den von der Gemeinde nach dem ihr mitzutheilenden Wahlprotokolle gewählten drei Kandidaten zur landesherrlichen Bestätigung in

in Vorschlag, welche ohne hinreichende Gründe, die der Standesherrschaft zu eröffnen sind, nicht verweigert werden kann.

31) Die fürstliche Standesherrschaft hat die Befugniß, zu verlangen, daß jedesmal über die Annahme neuer Orts- oder Schutzbürger, welche nicht auf ein angebornes Bürgerrecht Anspruch haben, mit ihr Rücksprache genommen und über ihre Einwendungen der Ausspruch höherer Stelle eingeholt werde.

32) Die von der fürstlichen Standesherrschaft an den Staat abgetretene Forstgerichtsbarkeit wird in dem standesherrlichen Gebiete auf dieselbe Weise und durch die nämlichen Behörden ausgeübt, wie in dem unmittelbar landesherrlichen. Die Standesherrschaft hat jedoch das Recht, den Forstfrevelgerichten entweder selbst oder durch ihre Rentbeamten beizuwohnen. Sie bezieht sowohl in eigenthümlichen als Gemeindswaldungen die Forstfrevelstrafen nach dem bis zum Jahr 1819 hergebrachten Besitzstande. Die großherzogliche Forstbehörde hat die der Standesherrschaft gebührenden Forstfrevelstrafen zu erheben und an das betreffende standesherrliche Rentamt abzuliefern, auch der standesherrlichen Domänenkanzlei hievon die Anzeige zu machen.

Der fürstlichen Standesherrschaft ist die Administration der Waldungen in dem Umfange des standesherrlichen Gebiets mit der Aufsicht über die Jagd und deren Gerechtsame (Forst- und Jagdpolizei) zuständig. Diese übt sie durch ihre Förster aus, welche den landesherrlichen Forstämtern oder Forstinspektionen auf gleiche Weise wie die landesherrlichen Förster untergeordnet und von der Standesherrschaft aus der Zahl der approbirten Jägerbursche und Forstpraktikanten zu wählen sind. Die standesherrlichen Förster sind so wenig als die Rentbeamten als Staatsdiener anzusehen, daher auch die Dienerpragmatik auf sie keine Anwendung findet. Der fürstlichen Standesherrschaft darf durch die Ausübung der der landesherrlichen Forst-

behörde zustehenden Aufsicht über ihre Waldungen kein Kostenaufwand verursacht werden.

33) Alle Lasten der an den Staat abgetretenen peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit, der Polizeigewalt und Forstjurisdiktion werden der fürstlichen Standesherrschaft ab und mit den damit verbundenen Nutzungen auf die Staatskasse übernommen.

34) Der fürstlichen Standesherrschaft stehet nach den in der Verordnung vom 28. Dez. 1815 enthaltenen Bestimmungen in ihrem Gebiete das Patronatrecht, das Recht der Pfarrinstallationen selbst oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen und die Befugniß zu, die Schullehrer und Stiftungsverwalter da, wo sie dieses hergebracht hat, zu ernennen.

So weit die fürstliche Standesherrschaft im Besitz von Patronatrechten in andern Bundesstaaten ist, wird ihr zugestanden, die auswärts auf standesherrlichen Patronatspfründen angestellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu präsentiren, vorausgesezt, daß sie die nach den Landesgesetzen erfoderliche Qualifikation haben und der betreffende Nachbarstaat das Nämliche zugestehet.

35) Das Recht, neue Bergwerke und Salinen zu errichten, stehet Uns allein zu. Früher schon geöffnete Bergwerke, und namentlich Steinkohlengruben, deren Betreibung von der fürstlichen Standesherrschaft ausgesezt worden, bleiben der Standesherrschaft zur beliebigen Benützung.

Konzessionen zu einem Bergwerk- oder Salinenbau in dem standesherrlichen Gebiete, von dem der Staat selbst Gebrauch zu machen nicht für gut findet, können aber an dritte Personen nicht eher verliehen werden, als bis die Standesherrschaft mit ihrer Erklärung wegen des Verbaues, welcher ihr jederzeit gestattet werden muß, vernommen ist.

Das Bohnerzgraben und überhaupt die Gewinnung derjenigen Stein- und Gyps- oder anderer Mineralien, die nicht bergmännisch bearbeitet werden, bleibt, in so fern die Stan-

desherrschaft sich in Besitz davon befindet, in Gemäßheit des 7ten Organisationsedikts, eine standesherrliche Berechtigung.

36) Da im Großherzogthum alle Staatsbürger zu den öffentlichen Lasten ihr verhältnißmäßiges Betreffniß beizutragen haben und irgend eine Abgabenfreiheit nicht stattfinden soll, so ist auch die Standesherrschaft diesem verfassungsmäßigen Grundsatze unterworfen.

37) Da jedoch die Standesherrschaft zur privilegirtesten Klasse in Ansehung der Besteurung gehört, so muß künftig auch jede Befreiung von irgend einer Abgabengattung, die im verfassungsmäßigen Wege einer andern Klasse von Staatsbürgern verwilligt werden dürfte, der Standesherrschaft gleichfalls zu gut kommen.

38) Zu diesen gesetzlichen Ausnahmen gehört dermalen für die im Großherzogthum wohnende Standesherrschaft und ihre Familie die Befreiung von Entrichtung des Zolls von den zu ihrer Hofhaltung nöthigen Konsumtibilien und die Chausseegeldfreiheit im ganzen Umfange des Großherzogthums.

39) Die Standesherrschaft ist kein Gemeindsbürger, sie hat daher nur zu dem außergewöhnlichen Gemeindsaufwand nicht als Gemeindsbürger, sondern als Besitzer steuerbarer Objekte innerhalb der Gemeindsgemarkung beizutragen, namentlich nur zu folgenden Rubriken:

a. beim Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchenvermögens zu den dem Kirchspiel obliegenden Kirchenbaulichkeiten, wobei die Subsidialkonkurrenz der Filialkirchen, so weit sie hergebracht ist, nach der Verordnung vom 17. April 1819 zugesichert wird.

b. Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken und Wegbau außerhalb des Orts, so weit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Jahr sich eignen.

c. Andere gemeinnützige Unternehmungen in der Gemeinde, welche den standesherrlichen Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung

des Beitrags auf das Steuerkapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu statten kommt.

40) Die Beitragspflicht der fürstlichen Standesherrschaft zu den Gemeindsbedürfnissen kann weder auf andere als die obengenannten Zwecke noch auf Besitzungen erstreckt werden, welche nicht zur Gemeindegemarkung gehören. Es sind daher jene geschlossenen Höfe und Waldungen der Standesherrschaft, die einige Gemarkungen bilden, von jeder Art der Gemeindsbeiträge, gewöhnlichen und außergewöhnlichen, frei.

41) Diese Beitragspflicht der fürstlichen Standesherrschaft, kann sich ferner auf keine dem Zeitpunkt der Mediatisirung vorhergegangenen Gemeindslasten erstrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beiträge dieser Art fodert, einen sie hiezu berechtigenden besonderen Rechtstitel aufzuweisen vermag.

Erwerbungen der fürstlichen Standesherrschaft bleiben allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten auch in Beziehung auf Gemeindsbeiträge unterworfen.

Standesherrliche Besitzungen, welche durch Kauf oder auf was immer für eine Art in bürgerliche Hände kommen, sind in Beziehung auf Gemeindsbeiträge, wie andere bürgerliche Besitzungen zu behandeln.

42) Die standesherrlichen Rentverwaltungen führen ihr Umlagsbetreffniß an die Gemeindseinnehmer zu Ende des Rechnungsjahrs ab gegen Vorlage eines Rechnungsauszuges, der den zur Umlage gebrachten und verwendeten außergewöhnlichen Gemeindsaufwand in der Ordnung der Rubriken, wozu die Standesherrschaft nach den in dem §. 39 vorangeschickten Bestimmungen von ihren innerhalb der Gemeindsgemarkung gelegenen Steuerobjekten beizutragen hat, specifice nachzuweisen hat; das standesherrliche Rentamt hat das Recht, die Rechnungen selbst einzusehen, oder einsehen zu lassen, um den erhaltenen Auszug damit zu vergleichen. Ist ein derartiger Aufwandsposten von solcher Bedeutung, daß es für die Gemeinds=

kasse zu beschwerlich wäre, den Vorschuß bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs zu leisten: so kann von der fürstlichen Standesherrschaft auf Abrechnung der sie betreffende Beitrag im Voraus eingehoben werden.

43) Die zur Hofhaltung der fürstlichen Standesherrschaft gehörigen Wagen und Reitpferde sind von jeder Art Frohnleistung, folglich auch von den Gemeindsfrohnden befreit.

Zu jenen Bauten und Unternehmungen in der Gemeinde, wozu die fürstliche Standesherrschaft nach den vorangeführten Bestimmungen beizutragen hat, sind von derselben oder ihren Gutspächtern die nothwendigen Fuhrfrohnden zu leisten, in so weit die Standesherrschaft einen eigenen Wirthschaftsbetrieb oder ein Pachtgut in der Gemeinde besizt. Der standesherrliche Beitrag bestimmt sich nach dem Verhältniß des standesherrlichen Zugviehbesitzers zu dem Zugviehstande der Gemeinde. Der Ortsvorstand ist verbunden, dem standesherrlichen Rentamt auf Verlangen desselben einen Auszug darüber mitzutheilen. Es hängt von der Standesherrschaft und ihren Pächtern ab, ihr nach dem obigen Verhältniß ausgeschiedenes Fuhrquantum durch eigene Naturalleistung zu verrichten oder im Akkord verrichten zu lassen, und sie ist ohne beiderseitiges, freiwilliges Uebereinkommen nicht schuldig, an den Akkorden oder Vergütungstaxen der Gemeinde Antheil zu nehmen.

44) Die standesherrliche Konkurrenz zu den Kriegsleistungen wird bis zu einer hierüber erfolgenden allgemeinen Gesetzgebung nach folgenden Bestimmungen vollzogen:

Die fürstliche Standesherrschaft hat zu allen Kriegsleistungen, welche von den Landesbehörden auf dem verfassungsmäßigen Wege an die Aemter auszuschreiben und von diesen auf die Gemeinden vertheilt werden, oder von den Aemtern in dringenden Fällen verfügt und von den obersten Landesbehörden nachträglich genehmigt worden sind, ihr steuerkapitalmäßiges Betreffniß in Geld oder Naturalien beizutragen. Zu dem Ende ist ihr die Nachweisung des Ausschlags, so wie

das Verhältniß der Steuerkapitalien, nach welchen die Subrepartition in der Gemeinde bewirkt wird, in glaubhafter Form mitzutheilen.

Dagegen ist die fürstliche Standesherrschaft von einem Beitrag zu solchen Schulden, welche die Gemeinde zu Bestreitung ihres Betreffnisses an den Kriegsleistungen kontrahirt hat, wie sich von selbst versteht, unbedingt frei.

Ebenso versteht sich von selbst, daß die fürstliche Standesherrschaft in einzelnen Gemeinden nicht nochmals zu Kriegsleistungen angezogen werden könne, wenn das standesherrliche Betreffniß von den Landesstellen oder Aemtern unmittelbar auf die fürstlichen Rentämter nach dem standesherrlichen Gesammtsteuerkapital ausgeschlagen und von leztern abgetragen worden ist.

Die standesherrlichen Schlösser genießen die nämlichen Vorrechte und Freiheiten, wie jene der Prinzen des großherzoglichen Hauses.

45) Der fürstlichen Standesherrschaft verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Besitz herrühren und nicht zu der Staatsgewalt oder den höhern Regierungsrechten gehören. Diese allgemeine Bestimmung wird sowohl in Beziehung auf Revenuen als Schuldenabtheilung nach den in dem großherzoglichen dritten Konstitutionsedikt vom 22. Juli 1807 festgesezten Grundsätzen vollzogen.

46) Diesen Grundsätzen zufolge, nach welchen die Steuerschulden durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 bereits auf die Staatskasse übernommen sind, werden die auf der Grafschaft Hohengeroldsegg rechtlich haftenden Kammerschulden nach dem Verhältniß der Kammereinkünfte, welche auf die Staatskasse übergangen und dem Standesherrn verblieben sind, getheilt.

47) Die fürstliche Standesherschaft bleibt in dem ungeschmälerten Fortgenuß aller in dem Art. 46 des dritten Konstitutionsedikts bemerkten Abgaben, Gefälle und nutzbaren Rechte, in deren Besitz sie zur Zeit des mit dem Kaiserhaus

Oestreich am 10. Juli 1819 geschlossenen Staatsvertrag sich befunden hat, und es wird ihr die Versicherung ertheilt, daß keine Gefälle, Abgaben oder nutzbare Rechte dieser Gattung aufgehoben werden sollen, ohne aus der Staatskasse dafür volle Entschädigung zu leisten.

48) Da die fürstliche Standesherrschaft behauptet, daß in neuern Zeiten mehrere Theile ihrer standesherrlichen Besitzungen auf eine unstatthafte — den Haus- und Familienverträgen zuwiderlaufende Weise veräußert worden, welche von ihr im Wege Rechtens vindizirt werden; so wird ihr die Versicherung ertheilt, daß diese Besitzungen, wenn die fürstliche Standesherrschaft durch richterliches Erkenntniß wieder in das Eigenthum derselben eingesezt werden sollte, in allen Beziehungen nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft behandelt werden sollen.

49) Die fürstliche Standesherrschaft kann zur Verwaltung ihrer Einkünfte eine Domanialkanzlei errichten. Wahl und Zahl des dazu, so wie überhaupt zur Verwaltung ihrer Einkünfte erfoderlichen Personals hängt ganz von ihrer Verfügung ab.

50) Die fürstliche Standesherrschaft ist befugt, die angestellten Diener mit den — aber keinen andern — als das Amt bezeichnenden Titeln und durch eine von der Staatsgewalt bestätigte Uniform auszuzeichnen.

51) Die Glieder der Domanialkanzlei, so wie auch die untergeordneten Rentbeamten, müssen aus Inländern oder naturalisirten Fremden gewählt werden. Die Ertheilung des Indigenats wird ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

52) Die standesherrlichen Domanialdiener müssen sich gegen die Staatsgewalt verpflichten, die Eintreibung der standesherrlichen Gefälle lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen. Sie können von der Standesherrschaft, ohne an eine landesherrliche Bewilligung gebunden zu seyn, versezt werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind, insoweit es jedes derselben betrifft, mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm großherzoglichen Staatsministerium den 7. Oktober 1830.

Leopold.

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl Sr. königlichen Hoheit:
Eichrodt.

27.

Preußen. Großherzogthum Posen. Bekanntmachung des kommandirenden Generals des fünften Armeekorps, v. Röder, die zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe getroffenen Anordnungen betreffend. Posen, 4. Dezember 1830. *)

Die in Warschau ausgebrochene Revolution, bei welcher die größten Verbrechen begangen und die Wohnungen vieler Eigenthümer geplündert worden sind, erfodert überall, also auch hier, für den Augenblick außerordentliche polizeiliche Anordnungen, um die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und das Eigenthum zu schützen, wenn ich gleich von der gesammten Bürgerschaft und auch von der ärmeren Klasse des hiesigen Ortes überzeugt bin, daß sie sich in den Schranken der Gesetze halten und nicht Auftritte veranlassen werden, die mich zwingen würden, Gewaltmittel zu brauchen, die zwar meiner Neigung widerstreben, die mich aber die Dienstpflicht nöthigt, schonungslos eintreten zu lassen, sobald sich die geringste Spur von Empörung zeigen sollte.

Um eine solche traurige Nothwendigkeit wo möglich zu verhüten, setze ich Nachstehendes fest:

---

*) Aus der Posener Zeitung vom 8. Dezember.

1) Jeder Soldat, der auf Schildwache steht, und jede Wachtpatrouille müssen respektirt und ihre Anweisungen pünktlich befolgt werden. Wer eine Schildwache insultirt oder sich an solcher thätlich vergreift, so wie derjenige, der sich gegen Patrouillen widersezt, hat es sich allein zuzuschreiben, wenn der Soldat von den Waffen Gebrauch macht und ihn verwundet oder wohl gar tödtet.

2) Dagegen wird jeder Soldat, der einen Bürger mit Worten beschimpft, oder anders als bei unvermeidlicher Nothwehr thätlich mißhandelt, vor ein Kriegsgericht gestellt und auf das strengste bestraft werden.

3) Findet ein Bürger Grund, sich über einen Soldaten zu beschweren, was zuweilen wohl auch aus der Verschiedenheit der Sprachen entstehen kann, so muß er seine Klage bei dem nächsten wachthabenden Offizier oder Unteroffizier anbringen, der die Sache untersuchen oder unparteiisch entscheiden wird. Glaubt der Bürger aber sich mit dieser Entscheidung nicht beruhigen zu können, so hat er die Sache dem Kommandanten, Major v. Wilamowic und in lezter Instanz mir selbst vorzutragen.

4) Des Abends um 9 Uhr müssen alle Wirthshäuser, Weinhäuser und Branntweinladen geschlossen seyn, und wird im Uebertretungsfalle der Wirth von der Polizei zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

5) Alle Aufläufe und Versammlungen vieler Personen auf den Plätzen und Straßen auf Einem Fleck können nicht geduldet werden; die Wachen haben Befehl, solche sofort zu zerstreuen, und hat es Jeder sich allein zuzuschreiben, der nicht der ersten Auffoderung, sich zu entfernen, genügt, wenn er dabei Schaden nimmt. Des Nachts dürfen nicht mehr als drei Personen zusammen stehen bleiben. Sobald es dunkel wird, muß jeder, der über die Straße geht, sich mit einer Laterne versehen; wer ohne solche befunden wird, wird arretirt und an die Polizei abgeliefert. Wer nach 9 Uhr Abends auf der Straße geht, muß sich mit einer schriftlichen Legitimation über

seine persönlichen Verhältnisse versehen, ohne welche er arretirt und gleichfalls der Polizei überliefert wird.

6) Wenn in der Nacht von der Besatzung Allarm geschlagen wird, ist jeder Bewohner von Stuben, die vorn herausgehen, verbunden, an jedes Fenster ein brennendes Licht zu stellen.

Wenn diese Maaßregeln auch einige Unannehmlichkeiten mit sich führen, so glaube ich doch, daß jeder nachdenkende Bewohner sich von deren Nothwendigkeit überzeugen und sich jeder Gutgesinnte ihnen um so mehr willig unterwerfen wird, als sie gewiß nicht eine Stunde länger dauern sollen, als es eine vernünftige Vorsicht unerläßlich erfodert.

Posen, den 4. Dezember 1830.

Der kommandirende General des fünften Armeekorps.

F. v. Röder.

28.

Bekanntmachung, die in dem benachbarten Königreich Polen stattgefundenen Ereignisse betreffend. Posen, 21. Dezember 1830.*)

Die in dem benachbarten Königreich Polen stattgefundenen Ereignisse haben zwar auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit in dieser Provinz keinen Einfluß ausgeübt, und wir hegen auch zu den Bewohnern derselben das Vertrauen, daß sie den Pflichten der Treue und des Gehorsams gegen Se. Maj. den König fortdauernd entsprechen und der vielfachen Wohlthaten eingedenk bleiben werden, welche sie der landesväterlichen Vorsorge und Gnade unseres Königs und Herrn verdanken; es sind uns jedoch von verschiedenen Behörden Anzeigen zugekommen, daß mehrere, zum Theil angesessene Bewohner und zum Theil Mitglieder solcher Familien, sich von ihren Besitzungen

*) Nach der preußischen Staatszeitung vom 29. Dez.

oder aus ihren Wohnörtern heimlich entfernt und sich nach Polen begeben haben; daß ferner an einigen Orten heimliche Zusammenkünfte gehalten werden, welche ihrer Beschaffenheit nach auf gesetzwidrige Zwecke hindeuten, und daß endlich auf einzelnen Punkten Anhäufungen von Waffen stattfinden sollen, deren Absicht unter den gegenwärtigen Umständen wenigstens zweifelhaft erscheinen muß.

Wir haben zwar bis jezt jede Maaßregel vermieden, welche ein Mißtrauen gegen die Gesinnung der Bewohner dieser Provinz ausdrücken könnte, und wir dürfen auch voraussetzen, daß nur einzelne irregeleitete oder von überspannten und verkehrten Ansichten erfüllte Individuen sich zu solchen gesetzwidrigen Unternehmungen haben hinreißen lassen, wir finden uns jedoch veranlaßt, mit Hinweisung auf die in der Beilage abgedruckten gesetzlichen Vorschriften,*) welche den heimlichen Austritt von Unterthanen, so wie die heimlichen Zusammenkünfte zu unerlaubten Zwecken, und alle Handlungen betreffen, durch welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet werden kann, eine ernste Warnung gegen alle solche verbotene Handlungen hiermit ergehen zu lassen. Wir geben den Individuen und Familien, welche in solche verbrecherische Unternehmungen verwickelt seyn sollten, zu bedenken, welches Unheil und Verderben sie durch eine solche die Unterthanenpflicht verletzende

*) Die hier in Bezug genommenen in einer besondern Beilage der Posener Zeitung abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen sind: der §. 127. Th. II. Tit. 17 und die §§. 468 und 469 Th. II. Tit. 20 des Allgem. Landrechts; ferner die §§. 2 und 3 der Verordnung vom 15. Sept. 1818, wegen der Auswanderungen; die §§. 119, 126, 128, 130, 149, 184 und 185. Th. II. Tit. 20 des Allgem. Landrechts; die §§. 2, 5, 6 und 8 der Verordnung vom 20. Oktober 1798, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, ingleichen der §. 11 des Edikts vom 30. Dezember 1798, wegen Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

Handlungsweise über sich und die Ihrigen herbeiziehen und daß, wenn gleich bis zu diesem Augenblick noch nicht mit aller Strenge, welche das Gesetz und die Verhältnisse erfodern, verfahren worden ist, diese dennoch gewiß nicht ausbleiben und an dem Schuldigen geltend gemacht werden wird. Wir fodern zugleich hiermit, kraft einer von des Königs Majestät uns Allerhöchst ertheilten Vollmacht, alle diejenigen Einwohner dieser Provinz, welche sich über die Veranlassung zu ihrer Entfernung und zu ihrem Aufenthalt in dem Königreiche Polen genügend auszuweisen nicht im Stande sind, auf, binnen hier und 14 Tagen zurückzukehren, widrigenfalls sogleich eine Sequestration ihres gesammten Vermögens, es bestehe in Gütern oder anderen Besitzthümern, von Seite des Staates eintreten und, nach einer wiederholten vergeblichen Auffoderung, gegen ihre Person und ihre Besitzthümer nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird. Wir weisen endlich alle Militär- und Civilbehörden dieser Provinz hiermit gemessenst an, auf solche Personen, welche sich bei einer die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdenden Handlung betreffen lassen, ein wachsames Auge zu haben und dieselben, sobald der Thatbestand ihres Vergehens klar ist, sofort mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Gewaltmittel zu arretiren und an das mitunterzeichnete Generalkommando abliefern zu lassen.

Posen, 21. Dezember 1830.

Der kommandirende General des 5. Armeekorps.
F. v. Röder.

Der Oberpräsident des Großherzogthums Posen.
Flotwell.

29.

Osmanisches Reich. Großherrliche Fermans an den Vizekönig von Aegypten, die Statthalterschaft über Creta betreffend. Zweite Hälfte des Jahres 1830.*)

Erster Ferman.

Die Erfahrung und der Muth, der Sie unter meinen

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 1. Dezbr.

Wessiren auszeichnet, gibt Ihnen gerechten Anspruch auf meine Gunst und meinen Schutz, wovon Ihnen mein unterm 27. Safar des Jahres 1246 erlassener Ferman einen sprechenden und ehrenvollen Beweis liefert. Selbiger vereinte mit Aegypten die Statthalterschaft über Creta, einbegriffen die Distrikte von Canea und Retimo, und den militärischen Befehl über die Festungen. N. erhielt die ausdrückliche Weisung, Sie hievon zu unterrichten. So werden Sie kraft meines Fermans, der meinen erhabenen Willen ausspricht, von obbesagtem Datum an mit der Regierung der Insel Candia, als eines Ihnen zukommenden Theiles, welcher die zwei genannten Distrikte und den Befehl über die Festungen in sich schließt, beginnen. Sie werden Ihre Sorge auf Verwaltung des Landes wenden, um die Unterthanen zu schützen, jede Ungerechtigkeit zu verhindern, kurz alle meine Befehle treu zu vollziehen. Vor Allem werden Sie die Unterthanen und Bewohner dieser Provinzen fortan vor Erleidung irgend eines Druckes oder Erduldung eines Mißbrauchs der Gewalt schützen.

Zweiter Ferman.

Gelehrter Wessir! Wie Sie aus einem vor Kurzem erlassenen Ferman erfahren haben werden, und kraft des in London durch die nunmehr mit meiner erhabenen Pforte in Frieden stehenden Kabinette von Rußland, England und Frankreich unterzeichneten Vertrags, bilden Morea, die Cykladen und ein bestimmter Theil des benachbarten Festlandes fürderhin einen unabhängigen Staat — das einzige Mittel, die zu lang hinausgezogene Revolution Griechenlands endlich zur Ruhe zu bringen. Creta dagegen, Samos, die benachbarten Inseln, Rhodus und der Rest des Archipels werden fortwährend einen Theil meines Reiches ausmachen. Kommissarien wurden mit Befehlen von mir dahin abgesandt; und um es über die Rayas zu gewinnen und denselben Vertrauen einzuflößen, ist denselben eine volle und gänzliche Amnestie angeboten und

anderer Vortheil zugesichert worden, um ihre Lage als Unterthanen so viel möglich zu bessern.

Nichtsdestoweniger hat ein Theil der Bevölkerung von Creta, mißleitet durch Hirngespinnste und teuflische Einflüsterungen, sich geweigert zum Gehorsam zurückzukehren, und es ist nicht bekannt, ob dieselben sich unterwerfen werden oder nicht. Da Ihnen der Militärbefehl über Creta schon in früherer Zeit übertragen war, so kommt es Ihnen zu, die Rayas zu gewinnen und denselben Vertrauen einzuflößen.

Fürderhin ausschließlich mit der Sorge beauftragt, die Insel zum Frieden zu bringen, werden Sie Ihrerseits den Einwohnern die großmüthige Verzeihung und Gunst, die ich denselben zusichere, verkünden, und jede geeignete Maaßregel treffen, um das Vertrauen wieder herzustellen und den Geist des Volks zu beruhigen. Sind Sie aber endlich genöthigt, Strenge zu gebrauchen, so wissen Sie, welche Maaßregeln in solchem Fall anzuwenden sind. Denn um Ihnen das Nähere Ihrer wichtigen Sendung anzugeben, ward eine der höchsten Personen bei der hohen Pforte, genannt der Reis-Effendi Mehemet Taher, nach Aegypten gesandt. Der Erfolg, womit es Ihnen bisher gelungen, meiner erhabenen Pforte zu dienen, so oft Zuflucht zu ihrem Eifer genommen ward, läßt mich hoffen, unvergleichlicher Wessir, daß Sie auch diese Unternehmung auf befriedigende Weise zu Ende bringen werden.

In der Ueberzeugung, daß wenn die Regierung von Creta gänzlich Ihrer Weisheit anvertraut ist, Sie Ihren Auftrag in einer Art vollziehen werden, der jedem Wunsch genügt, haben Sie Erlaubniß jede erfoderliche Maaßregel anzuwenden, und mein erhabener Ferman sichert Ihnen den Besitz der Insel Creta mit den Distrikten von Canea und Retimo zu, unter der Bedingung eine Besatzung in den Forts zu halten. Sie werden also von Empfang dieser Ordre an, getreu den Grundsätzen der Weisheit und des Verstandes, der Sie auszeichnet,

gehorsam dem Geist des Fermans, den Sie neulich empfingen, Alles aufbieten, um so bald als möglich den von jeder Regierung ersehnten Frieden, der noch der besondere Gegenstand meiner eignen Wünsche ist, wiederherzustellen. Sie werden sich bemühen, die Insel blühender zu machen, indem Sie Ihre Gerechtigkeit und Ihr Wohlwollen auf dieselbe ausdehnen. Nichts werden Sie verabsäumen, um deren Sicherheit Gewähr zu geben, indem Sie die Festungen in guten Stand setzen. In dieser Beziehung werden Sie einem frühern, in den Melschemes einregistrirten Ferman gemäß handeln, dessen Zweck war, dem Verfall der Festungen und der Verderbniß des in denselben enthaltenen Materials vorzubeugen. Aus den Händen Ihres Vorgängers werden Sie ein genaues Verzeichniß sämmtlichen dort vorhandenen Schießbedarfs und Materials sich geben lassen und nach Konstantinopel schicken.

Gegenwärtiger Ferman gelangt unter demselben Kouvert an Sie, wie Ihre Ernennung. Indem Sie denselben genau befolgen, werden Sie einen neuen Beweis Ihres Eifers und Ihrer Treue, die so wohl bekannt sind, ablegen, und mein Vertrauen und meine gute Meinung von Ihnen bekräftigen und verdoppeln. Es wird Ihnen besonders empfohlen, meine erhabene Pforte von Allem zu benachrichtigen, was sie interessiren kann ꝛc. ꝛc.

30.

Osmanisches Reich. Vezierscirkular an die Richter, Naybs, Gouverneure, Musselims, Ayas ꝛc. aller Städte, Flecken und Dörfer der rechten Seite Natoliens in Kleinasien, wegen Befreiung der in der Sklaverei befindlichen Griechen. Zweite Hälfte des Jahres 1830. *)

Zur Zeit, als aufrühreriſche Unterthanen den Aufstand verkündigten, und sich zu Rebellen erklärten gegen ihren Herrn und Wohlthäter, das Oberhaupt der hohen ottomanischen Pforte, ward in Kraft des heiligen Gesetzes von dem Mufti gegen die Empörer ein Urtheilsspruch erlassen, daß Alle, die in ihrem Verrath und ihrem unverschämten Aufruhr beharrten, gestraft würden. Das tür-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 29. Dezember.

kische Heer, das gegen sie rükte, schlug sie, und ihre Kinder und Familien wurden zu Gefangenen gemacht und in Sklaverei geführt. Aber stets großmüthig und mitleidig gegen die, die um Gnade und Schutz bitten, will unser Gebieter, obgleich heftig aufgebracht, aus reinem Mitleiden ihnen die Verzeihung schenken, um die sie flehten, ihnen die Ruhe wiedergeben und sie zurückkehren lassen, zu ihren häuslichen Herden. Zu diesem Ende erwägend, daß unter den Sklaven, die gefangen und dann verkauft und erkauft wurden, die Einen geneigt waren, das Licht Mahomets zu empfangen, und das Glück hatten, zu dem wahren Glauben zugelassen zu werden, während Andre, die in der christlichen Religion verblieben, unaufhörlich den Wunsch kund geben, in ihr Vaterland zurückzukehren, und durch ihre beständigen Entweichungsversuche zulezt ihren Herren von keinem Nutzen mehr sind; erwägend überdieß, daß jezt, wo Friede und Ordnung herrschen unter dem schützenden Schatten unsers erhabenen Gebieters, der nicht dulden will irgend einen Betrug oder Gewaltthat, die besagten Sklaven, die seit langer Zeit dienen, und die, die Blicke stets nach ihrem Vaterlande gerichtet, in ihrem Glauben fest blieben, nur durch die Gewalt in Sklaverei gehalten werden, daß aber, wenn sie ihre Freiheit wieder erlangten, und in das Land ihrer Geburt zurückgeschickt würden, das Reich an Bevölkerung gewänne, und die Herren, die sie befreiten, Rechte auf ihren Dank erwerben würden, so werdet ihr Sorge tragen, daß dieser Befehl Allen, die es angeht, bekannt gemacht, und erklärt werde, und werdet über seine Vollziehung wachen, d. h. alle Sklaven, Männer und Frauen, die nicht die mahometanische Religion angenommen haben, befreien lassen. Um diesen Zweck zu erreichen, werdet ihr die Sklaven und ihre Herren vor euch treten lassen, und leztern bemerklich machen, daß es ihnen wenig Ehre bringt und sie sich jeder Achtung berauben, wenn sie Sklaven, die ihrem Glauben nicht entsagen wollen, mit Gewalt zwingen, ihnen zu dienen. Merkt aber wohl, daß dieser Befehl sich nicht auf diejenigen erstreckt, die den Islamismus angenommen haben, wacht im Gegentheil aufmerksam darauf, daß keiner von den leztern entfliehen könne, und laßt den Gesetzen gemäß diejenigen bestrafen, welche die Absicht dazu an den Tag legen sollten. Was die betrifft, die Christen blieben, so werdet ihr sie befreien lassen, ihnen das nöthige Geld zur Rückkehr in ihr Vaterland geben, und mir das Verzeichniß derer zusenden, welche der Wohlthat dieses Befehls theilhaftig wurden.

Die Unterzeichnete, im Besitz des Verlagsrechtes der sämmtlichen Werke, hat sich aus diesem Grunde entschlossen, eine wohlfeile Ausgabe derselben zu veranstalten, und zwar in vierzig Bändchen von je 15 — 18 Bogen.

Der Inhalt derselben wird folgender seyn:

Die Weltgeschichte, oder vier und zwanzig Bücher allgemeiner Geschichten, besonders der europäischen Menschheit;

Schweizergeschichte, oder Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft, nämlich: von des Volkes Ursprung; von dem Aufblühen der ewigen Bünde bis auf den ersten französischen Krieg; bis auf die Zeiten des burgundischen Kriegs, nebst deren Anmerkungen;

Zur Literatur der Geschichte der Schweiz;

Schriften zur Geschichte des deutschen Fürstenbundes;

Kleine historische Schriften;

Historische Kritik;

Historische Nachlese;

Johann v. Müller's biographische Denkwürdigkeiten, von ihm selbst beschrieben;

Briefe an seinen Bruder, an Bonstetten, Bonnet, und an Freunde in neuer Auswahl.

Die Ordnung des Erscheinens, die Subscriptionsbedingungen und die Preise dieser Ausgabe fassen wir folgendermaßen zusammen:

1) erscheint dieselbe auf schönem weißem Drukpapier, Schrift und Format wie die Taschenausgaben unseres Verlages von Goethe's, Herder's und Schiller's Werken,
2) und zwar in 8 Lieferungen, jede zu 5 Bändchen;
3) die erste Lieferung wird Michaelis 1831 ausgegeben, der sodann Ostern 1832 die zweite, und so von Messe zu Messe die weiteren Lieferungen folgen, so daß in vier Jahren die ganze Sammlung vollendet seyn wird;
4) diejenigen, welche bis zur Ostermesse d. J. unterzeichnen, zahlen bei der Unterzeichnung 2 fl. 15 kr., und eben so viel bei jeder neuen Lieferung; die letzte Lieferung erhalten sie dann unentgeldlich;
5) wer sogleich zur Ostermesse den ganzen Betrag vorausbezahlt, hat nur 15 fl. für das ganze Werk zu zahlen;
6) wer bei uns direkt auf 6 Exemplare 90 fl. baar einsendet, erhält das 7te Exemplar unentgeldlich, so daß dann das Exemplar nicht volle 13 fl. kostet;
7) die Herren Buchhändler genießen einen angemessenen Rabatt, sowol bei der Subscription als Pränumeration.

Wer Exemplare auf Velinpapier zu erhalten wünscht, erhält die Lieferung für 3 fl., oder alle 40 Bändchen für 24 fl.: ⅓ bei Unterzeichnung, ⅓ bei Empfang der 3ten und das lezte ⅓ bei Empfang der 6ten Lieferung zu bezahlen.

Die Unterzeichnete glaubt durch diese niederen Preisbestimmungen ihrerseits Alles, was in ihren Kräften steht, zur größten Verbreitung der klassischen Werke Johann v. Müller's beigetragen zu haben, und bittet, um die Auflage mit Sicherheit bestimmen und alle Subscribenten zugleich befriedigen zu können, um baldige Unterzeichnung.

Stuttgart und Tübingen, im Februar 1831.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.





